



Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1877.



Stuttgart.

Gebruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Schenkele).

J
381
L3
A25
1877

1

N^o 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 16. Januar 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Bildung von Sachverständigen-Vereinen in Gemäßheit der Reichsgesetze vom 9., 10., 11. Januar 1876. Rom 30. Dezember 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Burgberg, Oberamt Weidenheim. Rom 30. Dezember 1876. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des revidirten Pferde-Aushebungs-Reglements vom 16. November 1876. Rom 18. Dezember 1876.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Bildung von Sachverständigen-Vereinen in Gemäßheit der Reichsgesetze vom 9., 10., 11. Januar 1876. Rom 30. Dezember 1876.

Unter Beziehung auf die von dem Reichskanzleramte unter dem 29. Februar d. J. erlassene Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine nach Maßgabe der Reichsgesetze vom 9., 10., 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reg. Blatt 1876, S. 77 ff.) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge einer von Seiner Königlich Majestät unter dem 19. Oktober d. J. genehmigten Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Regierung gemeinschaftliche Sachverständigen-Vereine für Württemberg, Baden und Hessen mit dem Sitz in Stuttgart gebildet und Württembergischer Seits

- 1) in den künstlerischen Sachverständigen-Verein
als Vorsitzender der Direktor der Kunstschule v. Neher,

als Mitglieder:

der Oberbaurath v. Leins,
der Professor Donndorf an der Kunstschule,

als stellvertretende Mitglieder:

die Professoren Weisser und Häberlin an der Kunstschule;

2) in den photographischen Sachverständigen-Verein:

als Vorsitzender der Professor v. Kustige an der Kunstschule,

als Mitglieder:

der Professor Dr. v. Lübke und

der Zeichner Julius Schnorr,

als stellvertretende Mitglieder:

die Photographen Brandseph und Buchner;

3) in den gewerblichen Sachverständigen-Verein:

als Vorsitzender der Oberregierungsrath v. Bärner,

als Mitglieder:

der Fabrikant J. Erhardt in Gmünd,

der Fabrikant Ed. Lang in Maubeuren,

als stellvertretende Mitglieder:

der Kaufmann J. F. Märklin in Stuttgart,

der Fabrikant Karl Böpprig in Mergelstetten

berufen worden sind.

Stuttgart, den 30. Dezember 1876.

Mittnachts.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Burgberg, Oberamts Heidenheim. Vom 30. Dezember 1876.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 6. Juli d. J. ist die durch die K. Verordnung vom 25. September 1855 (Reg. Blatt S. 217) angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Burgberg, Oberamts Heidenheim, aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 30. Dezember 1876.

Sid.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des revidirten Pferde-Aushebungs-Reglements vom 16. November 1876. Vom 18. Dezember 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hiemit verfügt, daß das revidirte Pferde-Aushebungs-Reglement vom 16. November 1876 (Reg. Blatt S. 455 ff.) mit dem 1. April 1877 in Anwendung zu bringen ist.

Stuttgart, den 18. Dezember 1876.

Sid.

Wundt.

- Die am 27. Dezember 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 27 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 23. Dezember 1876.
- Die am 29. Dezember 1876 ausgegebene Nummer 28 enthält:
Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Vom 23. Dezember 1876.
- Die am 30. Dezember 1876 ausgegebene Nummer 29 enthält:
Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise. Vom 25. Dezember 1876.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. Januar 1877.

Inhalt.

Königliche Verordnung in Betreff der Einführung des V. Abschnitts des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen. Vom 20. Dezember 1876. — Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. Vom 28. Januar 1877. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1877. Vom 25. Januar 1877.

Königliche Verordnung in Betreff der Einführung des V. Abschnitts des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen. Vom 20. Dezember 1876.

Art. von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung der Art. 71 Abs. 2 und 129 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen (Reg. Blatt S. 211 ff.) verordnen Wir, nach Bernehmung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der V. Abschnitt des erwähnten Gesetzes tritt mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

Die Disciplinarstrafe der Haft findet auf die in der Beilage zu Unserer gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Kategorien von Angestellten Anwendung.

Unsere Staatsminister der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 20. Dezember 1876.

K a r l.

Mittnacht.

Kenner.

Gesler.

Sick.

Wundt.

Auf Befehl des Königs,
der Rabinetschef
Gärtner.

Verzeichniß

derjenigen Angestellten, auf welche die Disciplinarstrafe der Haft Anwendung findet.

Kanzleidner, Kanziaufwärter, Kanzlei-Portiers, Gerichtsdiener;
 Aufseher und Aufseherinnen sowie Knechte bei den Strafanstalten;
 Bahnhofsaufseher, Portiers und Saalbedner, Zugmeister, Condukteure, Wagenwärter;
 Diener bei der Dampfschiffahrtsverwaltung, bei der Montirungs-, Magazins- und Druck-
 materialien-Verwaltung;
 Postunterbedienstete;
 Telegraphenboten und Telegraphen-Aufseher;
 Bahn-, Stations- und Weichenwärter;
 Lokomotivführer, Maschinisten, Steuermänner und Schleppschifführer;
 Lokomotiv- und Maschinenheizer, Matrosen, Schiffskassiere und Schiffsanbinder;
 Oberamtsdiener;
 Aufseher und Aufseherinnen bei den Arbeitshäusern;
 Oberwärter und Oberwärterinnen, Wärter und Wärterinnen, Weißzeugschleiferinnen
 und Waschanseherinnen, sowie Gärtner, Maschinisten, Heizer und Thorwarte bei
 den Staatsirren-Anstalten;
 Wärterinnen in der Landeshebammschule;
 Gestütsaufseher und Gestütsknechte einschließlich der Stuten- und Fohlenhirten, Fahr-
 knechte und Brunnenwärter bei dem Landgestüt;
 Straßen-, Fluß-, und Schlenzenwärter;

Hausmeister (Hausverwalter, Thorwarte), Unteraufscher, Bedelle, Famuli, Diener, Aufwärter, Hausknechte, sowie Krankenwärter und Wärterinnen bei den Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Departements des Kirchen- und Schulwesens;
 Die bei den Sammlungen des Staats angestellten Unterbediensteten;
 Amtsdieger bei den Cameral- und Hauptsteuerämtern, bei den Forst-, Hütten- und Salinenämtern, sowie bei den Zollstellen;
 Aufseher, Diener, Knechte und Portiers bei den in Staatsverwaltung befindlichen Schlössern, Gebäuden und Anstalten;
 Waldschützen, Forstwächter, Holzmesser, Kohlemesser, Untersteiger;
 Steuerwachtmeister, Steuerwächter, Revisions-, Grenz- und Steuer-Aufscher, Wagemeister, Hafendiener;
 endlich
 die Stellvertreter und Gehilfen (Art. 118 des Gesetzes) der vorstehend bezeichneten Angestellten.

Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. Vom 23. Januar 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen, die Ständeversammlung auf

Dienstag, den 6. Februar d. J.

zur Eröffnung des neuen Landtags in Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart einzuberufen.

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern am Montag den 5. Februar d. J. sich in Stuttgart einfänden und bei dem ständischen Ausschusse legitimiren.

Unser Staatsminister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Januar 1877.

K a r l.

Mittnacht.

Renner.

Gefler.

Sid.

Wundt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1877. Vom 23. Januar 1877.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte erlassene Bekanntmachung vom 8. Januar d. J., betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1877 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. Januar 1877.

Sid. Wundt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 No. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1877 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod,	ohne Brod,
a) für die volle Tageskost	85 S.	70 S.
b) für Mittagskost	43 "	38 "
c) für Abendkost	26 "	21 "
d) für Morgenkost	16 "	11 "

Berlin, den 8. Januar 1877.

Das Reichskanzler-Amt:
Cf.

Berichtigung.

In der in Nummer 42 des Regierungsblatts von 1876 abgedruckten R. Verordnung vom 21. Dezember 1876, betreffend die Feuerpolizei, muß es heißen:

in §. 24 zweite Linie (S. 519) statt „Feuerwerfstätten“ — „Feuerstätten“;

in §. 28 vierte Linie (S. 520) statt „vollkommenen“ — „vollkommen“;

in §. 45 dritte Linie (S. 525) statt „Lanfeuerordnung“ — „Landfeuerordnung“.

Gedruckt bei G. Haffelbrint (Chr. Scheufele).

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 10. Februar 1877.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. Vom 7. Februar 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Hofmaler von Gegenbauer'sche Stiftung in Wangen für arme und talentvolle, den Wissenschaften oder der Kunst sich widmende Jünglinge von da. Vom 1. Februar 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Althütte, Oberamts Waiblingen. Vom 6. Februar 1877. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einreihung einiger Dienerklassen des Finanzdepartements in die Rangordnung. Vom 7. Februar 1877.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. Vom 7. Februar 1877.

Ueber die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten hat der Bundesrath unter dem 30. November v. J. folgende Bestimmungen festgestellt:

I. Sämmtliche Reichs- und Landesklassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§. 146—149 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

II. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kassendeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizei- Behörde Anzeige zu machen und derselben das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts zc. beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

III. Erscheint die Ueetheit einer Note zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, an das Reichsbank-Direktorium (Berlin W. Jägerstraße No. 34) einzusenden. Dasselbe wird diese Noten einer Prüfung unterwerfen und

- a) im Falle der Echtheit den Werth der einfindenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zustellen,
 b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einfindende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II. verfähre.

IV. Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeder, wegen Fälschung oder Nachmachung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittlungs-Verfahrens durch die betreffende Justiz- oder Polizei-Behörde sofort Mittheilung zu machen und sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen.

Auch ist das Reichsbank-Direktorium von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Akten und der Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Direktorium aufzubewahren.

Der vorstehende Bundesrathschluß wird den Kassenstellen unter Hinweisung auf die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 146—149. 151. 152 und 360 Ziffer 4—6 zur Nachachtung eröffnet.

Stuttgart, den 7. Februar 1877.

S i c k.

K e n n e r.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Hofmaler von Gegenbaur'sche Stiftung in Wangen für arme und talentvolle, den Wissenschaften oder der Kunst sich widmende Jünglinge von da.

Vom 1. Februar 1877.

Seine königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. der Bitte des Stiftungsraths in Wangen im Allgäu um Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Hofmaler von Gegenbaur'sche Stiftung daselbst für arme und talentvolle, den Wissenschaften oder der Kunst sich widmende Jünglinge von Wangen gnädigst zu entsprechen geruht, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 1. Februar 1877.

S i c k.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Althütte, Oberamts Backnang. Vom 5. Februar 1877.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 26. Oktober vor. J8. ist die durch die R. Verordnung vom 25. September 1855 angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Althütte, Oberamts Backnang, wieder aufgehoben worden.

Stuttgart, den 5. Februar 1877.

S i d.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einreihung einiger Dienerklassen des Finanzdepartements in die Rangordnung. Vom 7. Februar 1877.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschliegung vom 5. d. Mts. nachgenannte Dienerklassen des Finanzdepartements in die beigeetzten Stufen der Rangordnung gnädigst eingereiht:

in die VIII. Rangstufe

die Kameralamtskassiere,

die Hütten- und Salineinspektoren,

die Maschineninspektoren,

die Gießereinspektoren,

die bisher in der IX. Rangstufe befindlichen Bergwerksinspektoren,

sofern, sofern sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben,

die Kameralamtsbuchhalter,

die Banamtsassistenten,

die Forstamtsassistenten,

die technischen Assistenten bei den Hütten- und Salineämtern,

die Buchhalter bei der Holzverwaltung und bei den Hütten- und Salineämtern,

in die IX. Rangstufe

die Magazinsinspektoren,

die Vermessungskommissäre bei dem Katasterbureau,

die Kontrolleure bei der Zoll- und Steuerverwaltung,
 die Zollverwalter,
 die Umgeldskommissäre

und

in die X. Rangstufe

die Niederlageverwalter.

Stuttgart, den 7. Februar 1877. •

Renner.

B e r i c h t i g u n g .

In dem §. 1 der R. Verordnung vom 20. Dezember 1876, betreffend die Einführung des V. Abschnittes des Gesetzes vom 28. Juni 1876, Reg.Blatt Seite 5, muß es statt „1. März d. J.“ heißen: „1. März 1877.“



Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 21. Februar 1877.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg. Vom 20. Februar 1877. — Königliche Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 13. Februar 1877. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen in den Apotheken. Vom 15. Februar 1877.

Gesetz, betreffend die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg.
Vom 20. Februar 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg wird aus Anlaß Seiner Vermählung auf den jährlichen Betrag von Einhunderttausend Mark festgesetzt. Der Bezug dieser Apanage beginnt am Tage der Eingehung der hanzgesetzmäßigen Ehe.

Art. 2.

Auf die in Art. 1 festgesetzte Apanage finden die für die ursprünglichen Apanagen geltenden Vorschriften des königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 (Reg. Blatt S. 567) Anwendung. Indessen wird der im Art. 32 dieses Gesetzes vorgeschriebene Beitrag nach Maßgabe der bisherigen Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm berechnet.

Unser Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und der Familienangelegenheiten des Königlichem Hauses, sowie Unser Staatsminister der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 20. Februar 1877.

K a r l.

Mittnacht. Kenner. Gefler. Sid. Wundt.

Königliche Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 13. Februar 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Ausführung des Art. 77 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sowie der Angestellten an den Latein- und Real-Schulen, (Reg. Blatt S. 211) und unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 20. Dezember 1876 §. 2 (Reg. Blatt v. 1877, S. 5) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Staatsminister oder Departementsvorstände können gegen alle ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten die zulässigen Ordnungsstrafen bis zur vollen gesetzlichen Höhe verhängen.

Gegen Richter greift jedoch die Strafbefugniß des Vorstands des Justizministeriums nur wegen einer in unmittelbarer amtlicher Berührung mit demselben begangenen Verletzung der Dienstpflicht Platz; insoweit er hienach gehindert wäre, in einem zu seiner Kenntniß gelangten Falle eine Ordnungsstrafe zu verhängen, wird er die Einschreitung der zuständigen richterlichen Disciplinarbehörde veranlassen.

Der Vorstand des Staatsministeriums und des Geheimen Rathes kann gegen die Kanzleibeamten und Unterbediensteten dieser Behörden die zulässigen Ordnungsstrafen bis zur vollen gesetzlichen Höhe verhängen.

§. 2.

Dem Staatsministerium steht die in §. 1 Abf. 1 bezeichnete Befugniß gegen sämtliche Beamte des Verwaltungsgerichtshofs zu; jedoch gegen die Collegialmitglieder nur

wegen einer in unmittelbarer amtlicher Berührung mit dem Staatsministerium oder mit dessen Vorstand begangenen Verletzung der Dienstpflicht.

§. 3.

Die zulässigen Ordnungsstrafen in der vollen gesetzlichen Höhe können gleichfalls verhängen:

1) Der Verwaltungsgerichtshof gegen seine nicht dem Geheimen Rath oder dem obersten Landesgericht angehörenden Mitglieder, gegen seine Kanzleibeamten und Unterbediensteten, ferner wegen einer in unmittelbarer amtlicher Berührung mit ihm begangenen Verletzung der Dienstpflicht Seitens der Beamten einer nachgesetzten Stelle;

2) der volle Rath des obersten Landesgerichts gegen die Mitglieder, die Kanzleibeamten und die Unterbediensteten des obersten Landesgerichts und gegen das gesammte Personal der nachgesetzten Stellen;

3) der volle Rath eines Kreisgerichtshofs gegen die Kanzleibeamten und Unterbediensteten des Kreisgerichtshofs und gegen das gesammte Personal der nachgesetzten Stellen;

4) die Generaldirektion der Verkehrsanstalten gegen die ihr unmittelbar untergebenen Beamten;

5) die vier Sektionen der Generaldirektion der Verkehrsanstalten (K. Verordnung vom 28. Juni 1875, §§. 6 u. 7, Reg. Blatt S. 378) gegen die der betreffenden Sektion untergebenen Beamten.

§. 4.

Die zulässigen Ordnungsstrafen, jedoch Geldstrafen nur bis zum Betrage von Ein-
hundert Mark, können verhängen:

1) die Kammern des obersten Landesgerichts und der Kreisgerichtshöfe, desgleichen die Obergerichtsgerichte gegen ihre eigenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten sowie gegen das gesammte Personal der nachgesetzten Stellen;

2) das Strafanstalten-Collegium gegen die ihm beigegebenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten, sowie gegen das Personal der Strafanstalten;

3) die sonstigen mit den Befugnissen eines Landeskollegiums ausgestatteten Centralbehörden sowie die Kreisregierungen gegen die ihnen unmittelbar untergebenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten sowie gegen das gesammte Personal der nachgesetzten Stellen.

Die gleiche Befugniß kommt den Ministerialabtheilungen für das Straßen- und Wasserbauwesen sowie für das Hochbauwesen und dem akademischen Senat der Universität Tübingen zu.

§. 5.

Der Vorstand des Verwaltungsgerichtshofs sowie die ersten Vorstände des obersten Landesgerichts und der Kreisgerichtshöfe sind befugt, gegen die ihnen unmittelbar untergebenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten wegen Verfehlungen im Dienste selbst, insbesondere wegen Säumniß, Ungehorsam, Ungebühr, Trunkenheit im Dienst, desgleichen gegen das gesammte Personal der nachgesetzten Stellen, wenn von letzterem die ebengedachten Verfehlungen in unmittelbarer öffentlicher Verührung mit dem Vorstände begangen werden, die zulässigen Ordnungsstrafen, jedoch Geldstrafe nur bis zum Betrage von dreißig Mark oder Haftstrafe bis zu drei Tagen zu verhängen.

Dieselbe Strafbefugniß kommt den Vorständen von Kreisstrafgerichten und bezüglich der der ausschließlichen Verfügung des Vorstands einer Kammer unterstellten Geschäfte auch den zweiten Vorständen des obersten Landesgerichts und der Kreisgerichtshöfe, sowie dem Vorstande des Landesoberhandelsgerichts bezüglich der seiner ausschließlichen Verfügung unterstellten Geschäfte zu.

Die Vorstände der Oberamtsgerichte haben die gleiche Strafgewalt sowohl gegen die ihnen unmittelbar untergebenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten als gegen das gesammte Personal der nachgesetzten Stellen wegen Verfehlungen im Dienste selbst.

Gegen das Richterpersonal der eigenen Gerichtsstelle können die Gerichtsvorstände nur Verweise verhängen.

§. 6.

Die Disciplinarstrafgewalt über die staatsanwaltschaftlichen Beamten wird, soweit es sich um Ordnungsstrafen handelt, von dem Vorstand des Justizministeriums ausgeübt. Kommt jedoch die Eigenschaft eines Staatsanwalts als Mitglied des vollen Rathes eines Gerichts in Frage, so wird derselbe nach Maßgabe der Vorschriften über die Disciplinarbestrafung von Richtern (§. 3, Z. 2) behandelt.

Ist ein Beamter nicht ausschließlich im staatsanwaltschaftlichen Dienste verwendet, so greift vorbehaltlich der Bestimmung in §. 1 Abs. 2, die Disciplinarstrafgewalt des Vorstands des Justizministeriums nur bezüglich der den staatsanwaltschaftlichen Geschäftskreis berührenden Dienstverfehlungen Platz.

Die Befugniß, die zulässigen Ordnungsstrafen, jedoch Geldstrafe nur bis zum Betrage von dreißig Mark oder Haftstrafe bis zu drei Tagen, wegen Verfehlungen im Dienste selbst (vergl. §. 5) zu verhängen, kommt ferner zu:

1) dem Vorstände des Strafanstalten-Collegiums gegen die ihm untergebenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten, sowie gegen das Personal der Strafanstalten, von welchem solche Verfehlungen in unmittelbarer amtlicher Berührung mit ihm begangen worden;

2) dem Generaldirektor der Verkehrsanstalten gegen die Beamten und Unterbediensteten bei der Kanzlei der Generaldirektion, ferner gegen sämtliche der Generaldirektion oder deren Sektionen untergebene Beamte, welche in unmittelbarer amtlicher Berührung mit ihm der Verfehlungen sich schuldig machen;

3) den Vorständen der Sektionen der Verkehrsanstalten sowie den Vorständen der einzelnen Unterabtheilungen der Eisenbahndirektion gegen die der betreffenden Sektion oder Unterabtheilung beigegebenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten, sowie gegen das übrige derselben untergebene Personal, wosfern solches die Verfehlung in unmittelbarer amtlicher Berührung mit dem Sektions- oder Unterabtheilungsvorstand begeht;

4) den Vorständen der in §. 4 Z. 3 genannten Collegien sowie dem Rektor der Universität Tübingen gegen die ihnen unmittelbar untergebenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten, sowie gegen das gesammte Personal der nachgesetzten Stellen, wenn von diesem eine Verfehlung der gedachten Art in unmittelbarer amtlicher Berührung mit dem Collegialvorstand begangen wird.

Gegen die ihnen unmittelbar untergebenen Mitglieder des Collegiums können die unter Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Vorstände nur die Ordnungsstrafe des Verweises verhängen;

5) dem Vorstände der Archivdirektion gegen die ihm unmittelbar untergebenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten.

Gegen das ihm untergebene höhere Beamtenpersonal kann er nur Verweise verhängen;

6) den Vorständen der Oberämter gegen ihre Unterbediensteten.

Gegen die zweiten Beamten sind sie nur zu Verweisen befugt.

§. 8.

Die Vorstände der Strafanstalten können gegen das ihnen untergegebene Personal wegen Verfehlungen im Dienste selbst die zulässigen Ordnungsstrafen verhängen, jedoch Geldstrafe nur bis zum Betrage von dreißig Mark oder Haftstrafe bis zu acht Tagen.

§. 9.

Bei den Unterrichtsanstalten im Departement des Kirchen- und Schulwesens außer der Universität sind bei Verfehlungen im Dienste selbst

1) die Lehrerkollegien befugt, gegen die ihnen untergebenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten Verweise und Geldstrafen zu verhängen, welsch letztere

a) bei den unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Anstalten bis zu sechzig Mark,

b) bei den unter der nächsten Aufsicht eines Collegiums oder einer sonstigen Zwischenbehörde stehenden Anstalten bis zu dreißig Mark gehen können;

2) die Vorstände berechtigt, gegen die Mitglieder der Lehrerkollegien und sonstige Lehrer Verweise zu verhängen, sodann gegen die ihnen untergebenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten nicht nur Verweise, sondern auch Geldstrafe bis zu zwanzig Mark zu verfügen.

Die unter Ziff. 2 erwähnte Strafbefugniß kommt auch den Vorständen der Erziehungsanstalten und Sammlungen des Departements des Kirchen- und Schulwesens gegen die bei denselben angestellten Unterbediensteten zu. Gegen das ihnen untergegebene höhere Beamtenpersonal können sie nur Verweise verhängen.

§. 10.

Die zulässigen Ordnungsstrafen, übrigens Geldstrafe nur bis zu dem Betrag von zwanzig Mark oder Haft bis zu drei Tagen, können wegen Verfehlungen im Dienste selbst verhängt werden:

a) von den Vorständen der Staatsirrenanstalten, der Landeshebammen-
schule, der Hafendirektion in Friedrichshafen und der Arbeitshäuser
gegen die ihnen unmittelbar untergebenen Unterbediensteten;

b) von dem Landoberstallmeister, von den Vorständen der Kameral-Haupt-
steuer- und Hauptzollämter, der Forstämter, der Hütten- und Sali-
nenämter, sowie des Münzamts gegen die ihnen unmittelbar untergebenen
Beauten, jedoch mit Beschränkung auf Verweise gegen die ihnen untergebenen
Amtsmitglieder.

Die gleiche Strafbefugniß steht dem Kommandanten der Forst- und Steuerwache gegen die ihm untergebenen Bediensteten zu, wenn die Verfehlung in unmittelbarer amtlicher Verührung mit ihm begangen worden ist.

§. 11.

Die in §. 10 bezeichnete Strafbefugniß steht wegen Verfehlungen im Dienste selbst auch zu

1) den Eisenbahn- und Post-Betriebsinspektoren sowie dem Telegraphen-Inspektor je gegen das Personal des betreffenden Dienstzweigs, jedoch mit Beschränkung auf die Zuwiderhandlungen gegen die von dem betreffenden Inspektor selbst ausgehenden Weisungen;

2) den Bahnhof-Inspektoren gegen das auf dem Bahnhof, dem sie vorstehen, sowie in dem ihnen zugetheilten Bahnpolizeibezirk angestellte, beziehungsweise dienstthuende Stations-, Abfertigungs-, Telegraphen-, Maschinen- und Fahrpersonal;

3) den Bahnhofverwaltern I. Classe gegen das auf dem Bahnhof, dem sie vorstehen, angestellte Personal, beziehungsweise gegen das Maschinen- und Fahrpersonal während seiner Dienstleistung auf dem betreffenden Bahnhof;

4) nachstehenden Beamten je gegen das ihnen untergebene Personal:

- a) den Vorständen der Hauptkassen (Eisenbahnkasse, Oberpostkasse), des technischen Bureaus, der Druckmaterialien-, Hauptmagazin- und Montirungs-Verwaltung,
- b) dem Dampfschifffahrts-Inspektor,
- c) den Oberpostmeistern, dem Eisenbahnpostinspektor und den Postmeistern,
- d) den Vorständen der Bauämter für den Eisenbahnban und den Eisenbahnbetrieb,
- e) den Vorständen der Hauptwerkstätten (Maschinen-, Wagen-, Telegraphen-Werkstätten),
- f) dem Kulturinspektor.

§. 12.

Soweit nicht in Vorstehendem anderweitige Bestimmung getroffen ist, kommt jedem Dienstvorgesetzten außer der ihm als solchem überhaupt zustehenden Befugniß, durch Ermahnungen, Warnungen und Zurechtweisungen die Untergebenen zu Erfüllung der

Pflicht zu bestimmen, auch das Recht zu, gegen die ihm untergeordneten Beamten die Ordnungstrafe des Verweises nach Maßgabe des Art. 78 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes wegen Verfehlungen im Dienste selbst zu verhängen.

§. 13.

Die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungstrafen im einzelnen Falle richtet sich, soweit in Vorstehendem nicht ein Anderes angeordnet ist, nach den Bestimmungen über die Geschäftsabgrenzung und die Ausübung der Dienstaufsicht.

Bei Verfehlungen oder Versäumnissen der Oberämter im Militärerzatzgeschäft sind zu Erkennung der Ordnungstrafen die Kreisregierungen zuständig.

Wenn die Disciplinarstrafgewalt der zunächst berufenen Aufsichtsbehörde nicht ausreicht, so hat an Stelle der Letzteren die nächsthöhere Aufsichtsbehörde, beziehungsweise an Stelle des Vorstands eines Collegiums das Collegium, an Stelle der Kammer eines Gerichts der volle Rath desselben einzuschreiten.

§. 14.

Zu Einholung von Berichten sämiger Behörden oder Beamten durch eigene Voten auf Kosten des Sämnigen nach vorangegangener Bedrohung bleiben die Departements-Vorstände und die Collegialbehörden auch fernerhin befugt.

Ebenso bleibt die Befugniß der Departements-Vorstände unberührt, die Aufstellung einer Assistenz auf Kosten der sämigen oder durch eigenes Verschulden in Geschäftsrückstände gerathenen Beamten auf den Antrag oder nach vorgängig eingeholtem Gutachten des betreffenden Collegiums zu verfügen.

§. 15.

Die vorstehenden Vorschriften treten bezüglich der Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungstrafen gegen die dem Gesetze vom 28. Juni 1876 unterworfenen Beamten, soweit auf diese nicht der §. 193 der Verfassungsurkunde sich bezieht, an Stelle der bisher hierüber in Geltung gewesenen Vorschriften, insbesondere derjenigen in

der Instruktion für das K. Oberjustizkollegium II. Senats vom 4. Mai 1806 §. 36 (Reg.Blatt S. 42),

der Instruktion für das K. Oberappellationstribunal vom 8. Mai 1806 §. 37 (Reg.Blatt S. 49),

der K. B.-D. vom 8. Mai 1818, betreffend die Strafbefugniß der verschiedenen Staatsbehörden (Reg.Blatt S. 217 ff.),

den §§. 194 u. 196 des IV. Organisationsedikts vom 31. Dez. 1818 (Reg.Blatt von 1819 Nro. 4 Beil. IV S. 90—92), §. 9, lit. f. Abs. 2 der Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dez. 1819 (Reg.Blatt S. 945),
 der K. V.-D. vom 30. Okt. 1821, betreffend die Disciplinarstrafbefugnisse der Departements- und Collegial-Vorstände (Reg.Blatt S. 797),
 der K. V.-D. vom 29. Juli 1827, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Forstbeamten (Reg.Blatt S. 323).

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 13. Februar 1877.

K a r l.

Mittnacht.

Kenner.

Gesler.

Sick.

Wundt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen in den Apotheken. Vom 15. Februar 1877.

In Ausführung des §. 8 der Ministerial-Verfügung vom 30. Dezember 1875 (Reg.Blatt vom Jahr 1876, S. 15) wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Apotheker, welche Arzneimischungen, die sie nicht selbst gefertigt haben, insbesondere sogenannte Patent-Arzneien, Spezialitäten und ärztliche Geheimmittel feilhalten und abgeben wollen, haben dies dem K. Medicinal-Collegium anzuzeigen. Die Anzeige ist nach dem beigedruckten Formular zu erstatten und mit dem Bidit des Oberamtsarztes versehen sammt der etwaigen besondern Gebrauchsanweisung in dreifacher Ausfertigung kostenfrei einzureichen.

§. 2.

Für die Ausfertigung der Anzeige werden folgende Vorschriften ertheilt:

In Rubrik b der Formulare sind die sämtlichen Bestandtheile der Arzneimischung und ihres Quantitäts-Verhältnisses anzuführen. Befinden sich darunter giftige oder starkwirkende Stoffe, wozu nicht nur die in der Anlage zur Ministerial-Verfügung vom

30. Dezember 1875 aufgeführten, sondern auch andere ähnlich wirkende Substanzen, wie Digitalinum, Kalium cyanatum, Oleum amygdalarum amararum aethereum gehören, so müssen solche durch Unterstreichung besonders bemerkt gemacht werden.

Zu Rubrik e ist anzugeben, in welcher Weise der Apotheker zur Kenntniß der angeführten Bestandtheile gelangt ist. Setzt der Apotheker selbst Zweifel bezüglich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der unter Rubrik b gemachten Angaben, so muß dies ausdrücklich bemerkt werden.

Zu Rubrik d ist anzugeben, ob gewünscht wird, den Verkauf nur auf ärztliche Anordnung oder auch ohne solche betreiben zu dürfen. Letztere Verkaufweise darf nur beansprucht werden, wenn dem Nachsuchenden bekannt ist, daß die Arzneimischung keine giftigen oder starkwirkenden Stoffe (Rubrik b) enthält.

§. 3.

Der Bescheid des K. Medicinal-Collegiums darüber, ob die fraglichen Zubereitungen nur auf Grund ärztlicher Anordnung oder auch ohne solche in den Apotheken abgegeben werden dürfen, wird in Rubrik e des Anzeigeformulars eingetragen.

Der ergangene Bescheid darf von dem Apotheker in keiner Weise zur Anpreisung der Wirksamkeit der Arzneimischung benützt und in öffentlichen Ankündigungen nur unter getreuer Wiedergabe seines Wortlautes angeführt werden.

Ein Exemplar der Anzeige bleibt bei dem K. Medicinal-Collegium zurück; die zwei weiteren Exemplare werden dem betreffenden Oberamts-Physikate zugeschickt und es ist eines derselben vom Oberamtsarzt aufzubewahren, das andere aber dem nachsuchenden Apotheker zu verabsolgen.

§. 4.

Der nachsuchende Apotheker ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm in die Anzeige (§. 2) aufgenommenen Angaben, für das Zutreffen derselben bei allen von ihm feilgehaltenen Arzneimischungen, welche unter dieser Anzeige begriffen sind, sowie für die genaue Befolgung des von dem K. Medicinal-Collegium ergehenden Bescheids verantwortlich.

§. 5.

Die in Vorstehendem erteilten Vorschriften finden Anwendung ohne Rücksicht auf eine für eine Arzneimischung anderwärts erteilte obrigkeitliche Verkaufsermächtigung.

Der Verkauf oder das Feilhalten von Arzneimischungen, für welche ein württem-

bergischer Apotheker bereits einen den Verkauf zulassenden Bescheid des R. Medicinal-Collegiums erlangt hat, durch andere Apotheker des Landes ist nur gestattet, wenn das Arzneimittel in von dem zum Verkaufe ermächtigten Apotheker gesiegelten und etikettirten Gefäßen oder sonstigen Umhüllungen an die Consumenten abgegeben wird.

§. 6.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung finden auch auf solche Arzneimischungen Anwendung, welche schon bisher, ohne daß die Genehmigung des R. Medicinal-Collegiums eingeholt wurde, verkauft worden sind. Für derartige Verkaufsgegenstände ist die Anzeige längstens bis zum 15. März dieses Jahrs nachträglich einzureichen.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die in Vorstehendem ertheilten Vorschriften werden nach Maßgabe des §. 367 Z. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich geahndet.

Bei der Visitation von Apotheken haben die Oberamtsphysikate und sonstige Visitatoren die Einhaltung der Vorschriften gegenwärtiger Verfügung unter Benützung der gemäß §. 3 aufbewahrten Anzeigen einer genauen Controle zu unterziehen.

Stuttgart, den 15. Februar 1877.

S i c k.

Anlage.

Formular zu den Anzeigen

a.	b.	c.	d.	e.
Vollständige Benennung, unter welcher die Arzneimischung verkauft werden will, beziehungsweise deren Etiquette.	Bestandtheile der Arzneimischung und ihre Quantitäts-Verhältnisse.	Angabe der Quellen, aus welchen der Apotheker die Kenntniß der in Rubrik b gemachten Angaben geschöpft hat.	Antrag: ob der Verkauf nur auf ärztliche Anordnung, oder auch ohne solche soll geschehen dürfen.	Bescheid.

Die am 12. Januar 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 1 des Reichsgesetzblattes enthält:

- 1) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphen-Verwaltung. Vom 3. Januar 1877.
- 2) Niederlassungs-Vertrag zwischen dem deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. April 1876.
- 3) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 14,300,000 *M.* Vom 17. Nov. 1876.

Die am 22. Jan. 1877 ausgegebene Nummer 2 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben und Ausführ-Vergütungen welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben, beziehungsweise bewilligt werden. Vom 15. Januar 1877.

Die am 5. Februar 1877 ausgegebene Nummer 3 enthält:

- 1) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Freistaate Costa Rica. Vom 18. Mai 1875.
- 2) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 27. Jan. 1877.
- 3) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,300,000 *M.* Vom 2. Febr. 1877.

Die am 7. Februar 1877 ausgegebene Nummer 4 enthält:

- 1) Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877.
- 2) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877.

Die am 7. Februar 1877 ausgegebene Nummer 5 enthält:

Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 5. Februar 1877.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 7.^{ten} März 1877.**Inhalt.**

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Gundelsheim. Vom 23. Februar 1877. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins. Vom 26. Februar 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Eichung und Stempelung von Gewichtsstücken, welche das Normalgewicht und das Passgewicht des goldenen Fünfmarsstücks angeben. Vom 23. Februar 1877. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Spaichingen. Vom 3. März 1877.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Gundelsheim.

Vom 23. Februar 1877.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschliessung vom 23. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß mit dem 1. Mai d. J. das Amtsnotariat Gundelsheim aufgelöst und die Gemeinden desselben:

Bachenu, Böttingen, Gundelsheim, Höchstberg, Tiefenbach,

dem Gerichtsnotariate Neckarjulum zugetheilt werden, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. Februar 1877.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins. Vom 26. Februar 1877.

Nachdem durch Höchste Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. M. der Berggrath Keusch in Wasseralfingen zum Mitglied des nach dem Reichsgesetze

vom 11. Januar 1876 gebildeten gewerblichen Sachverständigenvereins ernannt worden ist, so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 26. Februar 1877.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Eichung und Stempelung von Gewichtsstücken, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht des goldenen Fünfmarsstücks angeben.

Vom 23. Februar 1877.

Folgende im Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 90 erschienene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission vom 27. Januar 1877, betreffend die Eichung und Stempelung von Gewichtsstücken, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht des goldenen Fünfmarsstücks angeben, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. Februar 1877.

Sid.

Bekanntmachung,

betreffend die Eichung und Stempelung von Gewichtsstücken, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht des goldenen Fünfmarsstücks angeben. Vom 27. Januar 1877.

Zur Ergänzung der Vorschriften in dem Erlasse vom 31. Januar 1872, betreffend die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte, (Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Außer den in dem §. 1 des vorbezeichneten Erlasses aufgeführten Gewichtsstücken werden ferner zur Eichung und Stempelung zugelassen:

- a) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Normalgewicht des goldenen Fünfmarsstücks (= 1,9912 Gramm) gleichkommt;
- b) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Passirgewicht des goldenen Fünfmarsstücks (= 1,9753 Gramm) gleichkommt.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis 10 des Erlasses vom 31. Januar 1872 finden

auf diese Gewichtsstücke entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß dieselben nur dann gestempelt werden dürfen, wenn die Abweichung von der Sollschwere im Mehr oder Weniger nicht mehr als 2 Milligramm beträgt.

Berlin, den 27. Januar 1877.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Forster.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Spaichingen. Vom 3. März 1877.

Nachdem die letzte Abgeordnetenwahl des Oberamtsbezirks Spaichingen durch Beschluß der Kammer der Abgeordneten für ungiltig erklärt worden ist, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme einer neuen Abgeordnetenwahl für diesen Oberamtsbezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Hiebei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, hievon auszunehmen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, zu Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald vom Oberamt im Bezirksblatt und von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise zu erlassen.

3) Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage, vom Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte an gerechnet, somit spätestens am 17. März vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 23. März einschließl., auf dem Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die örtliche Kommission hierüber Beschluß zu fassen; spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, am 28. März,

haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Freitag den 6. April d. J.

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Bekanntmachung des Tages der Wahl, des Beginnes und Schlußes der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 3. April auf ortsübliche Weise zu erfolgen, insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme derselben unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

- | | |
|--|--|
| I. Spaichingen, Hofen, Balgheim, Dürbheim mit dem Abstimmungsorte Spaichingen, | |
| II. Aldingen, Alzheim, Denklingen, Frittlingen „ „ „ Aldingen, | |
| III. Wehingen, Goshheim, Reichenbach „ „ „ Wehingen, | |
| IV. Deilingen, Rathshausen, Schörzingen, Weilen „ „ „ Deilingen, | |
| V. Nusplingen, Egesheim, Obernheim „ „ „ Nusplingen, | |
| VI. Böttingen, Bubshcim, Königsheim, Wahlstetten „ „ „ Böttingen. | |

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke beizugebenden 2 Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

7) Den Distriktswahlkommissionen ist die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 des Wahlgesetzes, wornach das Wahlprotokoll mit den Wählerlisten und Stimmzetteln wohlversiegelt an das Oberamt eingesendet werden soll, noch besonders einzuschärfen.

Im Uebrigen wird behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868, sowie auf die Ministerialverfügungen vom 20. April 1868 (Reg. Blatt Seite 193 ff.) und vom 9. November 1876 zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 3. März 1877.

Sid.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 6. April 1877.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens, und der Finanzen, betreffend die Einführung eines neuen Papierformates für den Kanzleigebrauch. Vom 17. März 1877. — Bekanntmachung der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs Tübingen, betreffend die Aufhebung des Fideicommiss-Verbandes des Ritterguts Hohenentringen, D. A. Herrenberg. Vom 28. Februar 1877. — Bekanntmachung der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs Ulm, betreffend das Familienstatut des Freiherrn Erwin von Dähler zu Zeitnang. Vom 28. Februar 1877. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Räder und Schweine. Vom 20. März 1877.

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens, und der Finanzen, betreffend die Einführung eines neuen Papierformates für den Kanzleigebrauch. Vom 17. März 1877.

Nachdem unter den Regierungen der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die Einführung eines einheitlichen Papierformates von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite, vorbehaltlich der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate, für den Gebrauch der deutschen Reichs- und Staatsbehörden vereinbart worden ist, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät verfügt, daß dieses neue Format mit dem 1. October 1877 an Stelle des bisherigen, durch das Generalrescript vom 22. April 1806 (Reg. Blatt S. 31) vorgeschriebenen Formates zu treten hat.

Es ist hienach von dem genannten Tage an im amtlichen Gebrauch der sämmtlichen Staats- und Gemeindebehörden, sowie bei allen an diese Behörden gerichteten Eingaben das vorbezeichnete Papierformat anzuwenden, und nur für Fälle, in welchen besondere sachliche Gründe die Anwendung des Kanzleiformates bei einzelnen Aktenstücken unthunlich oder unzuweckmäßig machen, bleibt der Gebrauch eines andern Formates gestattet; auch ist unverwehrt, die gedruckten (lithographirten) Formulare des bisherigen Formates aufzubrauchen.

Bei Anschaffung neuer Papier-Vorräthe für den Kanzleigebrauch, sowie neuer Altkenschränke ist auf die bevorstehende Aenderung des Papierformates Bedacht zu nehmen.

Stuttgart, den 17. März 1877.

Mittnacht.

Kenner.

Gesler.

Sid.

Wundt.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs Tübingen, betreffend die Aufhebung des Fideicommiß-Verbandes des Ritterguts Hohenentringen, O.A. Herrenberg.

Vom 28. Februar 1877.

Das von Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Wilhelm von Taubenheim zu Stuttgart, Oberst-Stallmeister Seiner Majestät des Königs und Ober-Hofraths-Präsidenten, in Gemeinschaft mit seiner verewigten Gemahlin, Ihrer Erlaucht der Frau Gräfin Friederike Marie Alexandrine Charlotte Caroline von Württemberg unterm ^{20. November 1859} ~~1. Mai 1859~~ errichtete Familienstatut, durch welches das in ihrem Besitz befindliche, im Ober-Amte Herrenberg gelegene Rittergut Hohenentringen zu einem unveräußerlichen und untheilbaren Fideicommiß- und Stammgut zu Gunsten des Mannsstammes bestimmt wurde, Reg. Blatt von 1859, S. 83, ist unterm 10. d. M. von dem Herrn Stifter mit Zustimmung des einzigen am Leben befindlichen Agnaten und Sohnes, des Herrn Grafen Wilhelm von Taubenheim, wieder aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tübingen, den 28. Februar 1877.

Schäfer.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs Ulm, betreffend das Familienstatut des Freiherrn Erwin von Bühler zu Lettnang. Vom 28. Februar 1877.

Der Freiherr Erwin von Bühler, K. Württembergischer und K. Bayerischer Kammerjunker, Amtmann bei dem K. Oberamte Lettnang, hat unterm ^{20. Juni} ~~20. October~~ 1876 ein Familienstatut errichtet, wonach dessen Rittergut Brandenburg, O.A. Laupheim, in seinem dormaligen Umfange nebst einigen weiteren, von dem verstorbenen Vater des Stifters hiezu erworbenen, jetzt gleichfalls in des letzteren Besitze befindlichen, theils auf der Markung der Gemeinde Regglisweiler, O.A. Laupheim, theils auf der Markung der bayerischen Gemeinde Auwald, Bezirks Illertissen, gelegenen nicht exenten Realitäten ein beständiges, im Ganzen und im Einzelnen unveräußerliches, untheilbares und unverpfändbares Fideicommiß und Stammgut bilden solle, in welches nach dem Ableben des derzeitigen Besitzers Erwin von Bühler zunächst seine männliche Descendenz, falls aber eine solche

nicht vorhanden wäre, sein Bruder, der Freiherr Karl von Bühler, K. Württembergischer und K. Bayerischer Kammerjunker, zur Zeit Amtmann bei dem K. Oberamte Cannstatt, und dessen männliche Descendenz, nach dem Rechte der Erstgeburt in der Linealerbfolge succediren.

Weiter ist festgesetzt, daß nach dem Aussterben der männlichen Descendenz der letzte Besitzer in der Wahl eines Fideicommiß-Nachfolgers unbeschränkt sein solle.

Nachdem diesem Familienstatute, soweit dasselbe im Königreich Württemberg gelegene Besitzungen des Stifters zum Gegenstande hat, heute die richterliche Bestätigung erteilt worden ist, wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 28. Februar 1877.

Woscher.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine. Vom 20. März 1877.

Auf Grund des Art. 7 Ziffer 2 und des Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dez. 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, wird bezüglich des Transportes der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine verfügt wie folgt:

§. 1.

Bei der Fesselung von Schweinen und Kälbern zum Zweck ihres Transports auf Wagen ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die Fesselung hat so zu geschehen, daß eine schmerzhaft Krümmung des Leibes der gefesselten Thiere vermieden wird.
- 2) Bei der Fesselung ist, wosfern nicht eine Fessel angewendet wird, welche vermöge ihrer Beschaffenheit ein Einschneiden in die Gliedmaßen nicht bewirkt, ein solches Einschneiden durch eine Unterlage von Leinwand, Stroh oder sonst geeignetem Material zu verhüten.
- 3) Die gefesselten Thiere sind auf ein genügendes Strohlager zu legen und es muß der Wagen so beschaffen sein, daß weder die Köpfe noch andere Körperteile über denselben heraushängen.
- 4) Ueber einander dürfen die Thiere nur auf verschiedenen, im Wagen übereinander angebrachten Böden, wobei jeder Schichte ein genügender Luftraum gesichert ist, geführt werden.
- 5) Die Fesselung soll überhaupt, insbesondere aber bei strenger Kälte oder großer

Hitze, nicht unnöthiger Weise durch willkürliches Stillliegen unterwegs, Verzögerung des Abladens u. s. f. verlängert werden.

§. 2.

Den Kälbern und Schweinen ist bei dem Transport zu Wagen der erforderliche Schutz gegen die Einflüsse der Bitterung, insbesondere gegen Hitze und Kälte zu verschaffen, auch dürfen dieselben dem Durst oder Hunger nicht preisgegeben werden.

§. 3.

Hunde dürfen zum Treiben von Kälbern nur mit angelegten Maulkörben, durch welche dieselben am Beißen der Thiere verhindert sind, gebraucht werden.

§. 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 und Ziffer 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, bestraft.

Stuttgart, den 20. März 1877.

Sid.

Die am 19. Februar 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 6 des Reichsgesetzblattes enthält:

Civilprozeßordnung Vom 30. Januar 1877.

Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877.

Die am 12. Februar 1877 ausgegebene Nummer 7 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8,000,000 Mark. Vom 9. Februar 1877.

Die am 26. Februar 1877 ausgegebene Nummer 8 enthält:

Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877.

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877.

Die am 17. Februar 1877 ausgegebene Nummer 9 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 15. Februar 1877.

Die am 5. März 1877 ausgegebene Nummer 10 enthält:

Konkursordnung. Vom 10. Februar 1877.

Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung. Vom 10. Februar 1877.

Die am 27. Februar 1877 ausgegebene Nummer 11 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 26. Februar 1877.

Die am 7. März 1877 ausgegebene Nummer 12 enthält:

Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Zütphen über Wintersticht und Vorden bis in die Nähe von Geisenträben, nebst einer Zweigbahn nach Bodholt. Vom 31. Juli 1875. — Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Brasilien wegen gegenseitigen Martensschutzes. Vom 28. Februar 1877.

DEUTSCHES REICH

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 18. April 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Gemeinde-Eichungsämter. Vom 11. April 1877. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einlösung der Schatzanweisungen des Deutschen Reichs. Vom 7. April 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und Schulwesens, betreffend die landesherrliche Genehmigung der „Eppelslösung“ und einiger anderer Stiftungen. Vom 13. April 1877. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 12. April 1877.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Gemeinde-Eichungsämter.
Vom 11. April 1877.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. März 1872 (Reg. Blatt S. 122) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gemeinde Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, auf die Ermächtigung zur Eichung von Längenmaaßen und Gewichten verzichtet hat und demnach die Befugnisse des dortigen Eichungsamts auf die Eichung von Fässern und von Flüssigkeitsmaaßen eingeschränkt worden sind.

Stuttgart, den 11. April 1877.

Eich.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einlösung der Schatzanweisungen des Deutschen Reichs. Vom 7. April 1877.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichs-Schuldenverwaltung wegen Einlösung verzinslicher und unverzinslicher Schatzanweisungen des Deutschen Reichs wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. April 1877.

Eich.

Kenner.

Bekanntmachung

wegen Einlösung der Schatzanweisungen des Deutschen Reichs.

Die auf Grund der Gesetze vom 25. Dezember 1875 S. 3. 2. und vom 23. Dezember 1876 (R.G. Blatt S. 325, bezw. S. 239) ausgegebenen, am 9. April d. J. fälligen

unverzinslichen Reichs-Schatzanweisungen Serie III von 1877, datirt vom 9. Februar 1877, werden in Berlin von der Staatschulden-Tilgungskasse, Oranienstraße No. 94, und außerhalb Berlin von den Reichsbank-Hauptstellen vom Fälligkeitstage, den 9. April d. J. ab eingelöst.

Bei der erstgenannten Kasse erfolgt die Einlösung täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Die Ablieferung dieser Reichs-Schatzanweisungen ist unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses zu bewirken, worin sie nach Litern und Nummern mit Angabe der Kapitalbeträge gehörig geordnet einzeln aufzuführen, und nach Stückzahl und Betrag zu summiren sind. Die Verzeichnisse sind vom Einreicher unter Angabe seines Wohnortes mit Vor- und Zunamen zu unterzeichnen. Ein Exemplar wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Da die Reichs-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlin erfolgen soll, vorher von der Staatschulden-Tilgungskasse hieselbst verificirt, und deshalb von den auswärtigen Einlösungsstellen zunächst an die letztere eingekendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Schatzanweisungen, welche den Betrag bei einer Reichsbank-Hauptstelle in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Reichsbank-Hauptstelle zeitig vor dem Fälligkeitstermine einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals pünktlich erfolgen kann.

In derselben Weise werden in Zukunft alle, mit höchstens einjähriger Umlaufszeit ausgegebenen unverzinslichen und verzinslichen Reichs-Schatzanweisungen von den darauf vermerkten Fälligkeitstagen ab durch die vorbezeichneten Einlösungsstellen eingelöst werden, besondere Bekanntmachungen dieserhalb aber nicht erfolgen. Hinsichtlich des von den Einreichern verzinslicher Schatzanweisungen zu beobachtenden Verfahrens wird nur noch hinzugefügt, daß in den solchen Schatzanweisungen beizufügenden Verzeichnissen der Betrag des Kapitals und der Zinsen jeder Schatzanweisung vor der Linie getrennt, in der Linie aber in einer Summe aufzuführen ist.

Berlin, den 15. März 1877.

Reichs-Schulden-Verwaltung:
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die landesherrliche Genehmigung der „Doppelstiftung“ und einiger anderer Stiftungen. Vom 13. April 1877.

Vermöge Höchster Entschliessung vom 7. v. M. haben Seine Königliche Majestät der von den landwirthschaftlichen Bezirks-Vereinen des Landes unter dem Namen „Doppelstiftung“ gegründeten, zunächst für Zwecke des landwirthschaftlichen Unterrichts, eventuell auch für Zwecke der Landeskultur bestimmten Stiftung auf Grund des für dieselbe aufgestellten Statuts die landesherrliche Genehmigung mit der Wirkung der juristischen Persönlichkeit gnädigst verliehen und der Centralstelle für die Landwirthschaft die dienstliche Ermächtigung zu der auf das dereinstige Ableben des Präsidenten von Dypel in Aussicht genommenen Uebernahme der Verwaltung dieser Stiftung zu ertheilen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bei diesem Anlasse wird zugleich die in einigen früheren Fällen für Stiftungen ertheilte Königliche Genehmigung mit der hieraus sich ergebenden juristischen Persönlichkeit der betreffenden Stiftungen in Folgendem nachträglich bekannt gemacht:

1) Vermöge Höchster Entschliessung vom 18. Mai 1869 haben Seine Königliche Majestät die von Dr. Ferdinand von Müller in Melbourne (Australien) gemachte Stiftung für naturhistorische Reisezwecke unter den in dem vorgelegten Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung derselben zu genehmigen geruht und die hierin benannten Staatsbeamten und Staatsbehörden (den Rechnungsbüchhalter die Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats) zu Uebernahme der Verwaltung beziehungsweise Beaufsichtigung der Stiftung gnädigst ernächtigt.

2) Vermöge Höchster Entschliessung vom 2. Juli 1869 haben Seine Königliche Majestät der unter dem Namen *Vos*-Stiftung errichteten Studien-Stiftung für katholische Nichttheologen an der Universität Tübingen unter den vorgelegten Bestimmungen Höchst Ihre Genehmigung mit der Wirkung der juristischen Persönlichkeit gnädigst ertheilt und die akademischen Behörden in Tübingen zu Uebernahme der Aufsicht über diese Stiftung ermächtigt.

3) Nachdem für die von dem Königlichen Leibarzt, Staatsrath Dr. von Ludwig in Stuttgart im Jahre 1864 zu Studien-Stipendien errichtete Familienstiftung durch Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 31. Mai 1864 den akademischen Behörden in Tübingen die nachgesuchte Ermächtigung zu Uebernahme dieser Stiftung in die Verwaltung und Aufsicht der Universität ertheilt worden ist, haben Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschliessung vom 2. November 1869

der genannten Stiftung nachträglich, jedoch mit Rückbeziehung auf den Zeitpunkt der Errichtung derselben Höchst Ihre Genehmigung mit der gesetzlichen Wirkung der juristischen Persönlichkeit gnädigst verliehen.

4) Nachdem die von der Wittwe des Bildhauers Hofraths von Danneker in Stuttgart legtvillig errichtete Stiftung für Unterstützungen an Kunstschüler mit Genehmigung des Ministeriums vom 3. Dezember 1868 von der Direktion der Kunstschule in ihre Verwaltung übernommen worden ist, haben Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschliezung vom 2. November 1869 dieser Stiftung nachträglich, jedoch mit Rückbeziehung auf den Zeitpunkt der Errichtung derselben, Höchst Ihre Genehmigung mit der gesetzlichen Wirkung der juristischen Persönlichkeit gnädigst ertheilt.

5) Vermöge Höchster Entschliezung vom 25. Juni 1872 haben Seine Königliche Majestät die Universitätsbehörden in Tübingen zu definitiver Annahme der in dem Testamente des verstorbenen Rechtskonsulenten Ködinger und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau in Stuttgart enthaltenen zwei Zuwendungen in die Verwaltung und Aufsicht der Universität gnädigst ermächtigt, und der hierunter begriffenen Familienstiftung für Studierende Höchst Ihre Genehmigung mit der Wirkung der juristischen Persönlichkeit ertheilt. (Die andere Zuwendung ist ein Legat mit Zweckbestimmung.)

6) Vermöge Höchster Entschliezung vom 14. November 1876 haben Seine Königliche Majestät der von dem verstorbenen Privatier Julius Lettenmayer in Stuttgart legtvillig errichteten Familien- beziehungsweise Bildungs-Stiftung Höchst Ihre Genehmigung mit der Wirkung der juristischen Persönlichkeit für diese Stiftung gnädigst ertheilt und das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu Uebernahme derselben in seine Aufsicht zu ermächtigen geruht.

Stuttgart, den 13. April 1877.

Gefler.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzeneramts. Vom 12. April 1877.

In Folge der Eröffnung der Eisenbahnstation Westerfetten an der Eisenbahnlinie Stuttgart-Ulm ist zur Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangsteuer unterliegen, an dieser Station ein Grenzsteueramt errichtet worden.

Stuttgart, den 12. April 1877.

Kenner.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 20. April 1877.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirtschaftlichen Vereins. Vom 12. April 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Leinzell, Oberamts Gmünd. Vom 12. April 1877.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirtschaftlichen Vereins. Vom 12. April 1877.

Seine Königliche Majestät haben nach Vernehmung des Staatsministeriums vermöge Höchster Entschliessung vom 12. April 1877 die nachfolgenden organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft unter Aufhebung der Verfügung vom 22. Juli 1848, betreffend die Organisation der Centralstelle für die Landwirtschaft (Reg. Blatt Seite 349), sowie das hienach abgedruckte Statut des landwirtschaftlichen Vereins gnädigst zu genehmigen geruht.

Stuttgart, den 12. April 1877.

S i c k. G e ß l e r.

I.**Organische Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft.****1. Geschäftskreis.****§. 1.**

Der Geschäftskreis der Centralstelle umfaßt die staatlichen Vorkehrungen zur Förderung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Gewerbe im Allgemeinen, sowie

der genannten Stiftung nachträglich, jedoch mit Rückbeziehung auf den Zeitpunkt der Errichtung derselben Höchst Ihre Genehmigung mit der gesetzlichen Wirkung der juristischen Persönlichkeit gnädigst verliehen.

4) Nachdem die von der Wittve des Bildhauers Hofraths von Danneker in Stuttgart legetwillig errichtete Stiftung für Unterstützungen an Kunstschüler mit Genehmigung des Ministeriums vom 3. Dezember 1868 von der Direktion der Kunstschule in ihre Verwaltung übernommen worden ist, haben Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschliegung vom 2. November 1869 dieser Stiftung nachträglich, jedoch mit Rückbeziehung auf den Zeitpunkt der Errichtung derselben, Höchst Ihre Genehmigung mit der gesetzlichen Wirkung der juristischen Persönlichkeit gnädigst ertheilt.

5) Vermöge Höchster Entschliegung vom 25. Juni 1872 haben Seine Königliche Majestät die Universitätsbehörden in Tübingen zu definitiver Annahme der in dem Testamente des verstorbenen Rechtskonsulenten Rödinger und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau in Stuttgart enthaltenen zwei Zuwendungen in die Verwaltung und Aufsicht der Universität gnädigst ermächtigt, und der hierunter begriffenen Familienstiftung für Studierende Höchst Ihre Genehmigung mit der Wirkung der juristischen Persönlichkeit ertheilt. (Die andere Zuwendung ist ein Legat mit Zweckbestimmung.)

6) Vermöge Höchster Entschliegung vom 14. November 1876 haben Seine Königliche Majestät der von dem verstorbenen Privatier Julius Lettenmayer in Stuttgart legetwillig errichteten Familien- beziehungsweise Bildungs-Stiftung Höchst Ihre Genehmigung mit der Wirkung der juristischen Persönlichkeit für diese Stiftung gnädigst ertheilt und das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu Uebernahme derselben in seine Aufsicht zu ermächtigen geruht.

Stuttgart, den 13. April 1877.

Geflex.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 12. April 1877.

Zu Folge der Eröffnung der Eisenbahnstation Westerfetten an der Eisenbahnlinie Stuttgart-Ulm ist zur Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangsteuer unterliegen, an dieser Station ein Grenzsteueramt errichtet worden.

Stuttgart, den 12. April 1877.

Kenner.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 20. April 1877.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirtschaftlichen Vereins. Vom 12. April 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Leinzell, Oberamts Gmünd. Vom 12. April 1877.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirtschaftlichen Vereins. Vom 12. April 1877.

Seine Königliche Majestät haben nach Vernehmung des Staatsministeriums vermöge Höchster Entschliessung vom 12. April 1877 die nachfolgenden organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft unter Aufhebung der Verfügung vom 22. Juli 1848, betreffend die Organisation der Centralstelle für die Landwirtschaft (Reg. Blatt Seite 349), sowie das hienach abgedruckte Statut des landwirtschaftlichen Vereins gnädigst zu genehmigen geruht.

Stuttgart, den 12. April 1877.

S i c k. G e f l e r.

I.**Organische Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft.****I. Geschäftskreis.****§. 1.**

Der Geschäftskreis der Centralstelle umfasst die staatlichen Vorkehrungen zur Förderung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Gewerbe im Allgemeinen, sowie

die Leitung und Ueberwachung der ihr unterstellten landwirthschaftlichen Lehranstalten; insbesondere

1) Berathung der Regierung in Absicht auf die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Handels-, Verkehrs- und Zollverhältnisse;

2) Anträge auf Herbeiführung der der Landwirthschaft dienlichen Maßnahmen und auf Beseitigung von Einrichtungen und Bestimmungen, welche ihrer freien Entwicklung hinderlich sind;

3) Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Arbeiterverhältnisse;

4) Einwirkung auf Gründung von Anstalten zum Nutzen der Landwirthschaft, wie von Märkten, Versicherungs-, Credit-Anstalten, Genossenschaften und dergl. und auf Fortbildung der landwirthschaftlichen Statistik;

5) Verbreitung gemeinnütziger landwirthschaftlicher Kenntnisse durch die ihrer Aufsicht unterstellten landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, durch Verwendung von Wanderlehrern, durch Verbreitung nützlicher Schriften, Verabreichung von Reiseunterstützungen und dergl.;

6) Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Betriebs durch Bestellung von Sachverständigen zur Berathung der Landwirthe, durch Verbreitung zweckmäßiger Maschinen und Geräthe, durch Anregung zu musterhaften Betriebseinrichtungen und dergl.;

7) Besorgung der Geschäfte aus Anlaß von landwirthschaftlichen Ausstellungen und Veranstaltung von solchen; Beförderung des Absatzes der inländischen Produkte des Pflanzenbau's, der Thierzucht und der landwirthschaftlich-technischen Gewerbe;

8) Berathung anderer Regierungsbehörden bei ihrer Thätigkeit in Absicht auf die Landwirthschaft;

9) Verwaltung der für die Beförderung der Landwirthschaft bestimmten Staatsgelder nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Instruktion;

10) die Veranlassung der Herausgabe einer landwirthschaftlichen Zeitschrift;

11) Verwaltung der ihr besonders zugewiesenen landwirthschaftlichen Stiftungen;

12) Stellung von Anträgen auf Verleihung der für Verdienste um die Landwirthschaft ausgesetzten Medaillen und Preise.

§. 2.

Die Centralstelle bildet für den landwirthschaftlichen Verein nach Maßgabe des §. 21 des unten folgenden Statuts die Gesamtvertretung.

II. Organisation der Centralstelle.

§. 3.

Die Centralstelle für die Landwirtschaft ist dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Die Geschäftsleitung besorgt der Vorstand mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Collegialdirektors.

Dem Vorstand des Ministeriums bleibt vorbehalten, bei Gegenständen, wo ihm solches angemessen erscheint, den Berathungen anzuwohnen.

§. 4.

Die Centralstelle besteht

1) aus dem Vorstand, aus administrativen und technischen Beamten, aus dem jeweiligen Direktor des land- und forstwirtschaftlichen Instituts Hohenheim und aus den gleichfalls durch Königliche Ernennung berufenen außerordentlichen Mitgliedern;

2) aus den nach dem Statut des landwirtschaftlichen Vereins §. 18 lit. b. §. 23 und 24 gewählten Beiräthen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, der Centralstelle zu den Berathungen einzelner Gegenstände mit denselben wissenschaftlich oder praktisch besonders vertraute Personen mit beratender Stimme beizugeben.

§. 5.

Für einen Theil der Geschäfte der Centralstelle wird ein aus dem Vorstand und den in §. 4 Ziff. 1 genannten Mitgliedern bestehender Verwaltungsausschuß bestellt. Derselbe ist als Schulaufsichtsbehörde dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet; diesem bleibt vorbehalten, dem Verwaltungsausschusse für einzelne Zweige der Schulaufsicht Personen, welche mit denselben vertraut sind, mit Stimmrecht beizugeben.

Dem Verwaltungsausschusse kommen die Befugnisse und Obliegenheiten eines Landescollegiums zu.

III. Geschäftsbehandlung.

§. 6.

Dem Verwaltungsausschusse kommen die eine kollegiale Berathung erfordernden Geschäfte, welche nicht der Berathung im Gesamtkollegium unterstellt werden (§. 9), zu, insbesondere:

die der vorgefetzten Collegialbehörde zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse bezüglich der Beamten bei der Centralstelle und bei den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten;

die Vorberathung des Etats für den eigenen Bedarf der Centralstelle und die Vollziehung desselben; die Verwilligung von Reiseunterstützungen und Beiträgen zu landwirthschaftlichen Unternehmungen, sofern solche eintausend Mark im einzelnen Fall nicht übersteigen;

die Ausführung gefaßter Beschlüsse;

die Beaufsichtigung und Leitung der der Centralstelle unterstellten landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, die Aufstellung und Versendung landwirthschaftlicher Sachverständiger und Wanderlehrer; die Beaufsichtigung der auf Veranlassung der Centralstelle erscheinenden landwirthschaftlichen Zeitschrift;

die Beschlußfassung in Angelegenheiten, über welche sämtliche Gauerbände Gutachten abgeben und Anträge gestellt haben, sofern der Gegenstand dringlich ist; die Berathung anderer Gegenstände, welche dem Verwaltungsausschuß durch die Ministerien zugewiesen werden.

§. 7.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern außer dem Vorstande erforderlich.

§. 8.

In den Sitzungen des Gesamt-Collegiums müssen, um einen gültigen Beschluß fassen zu können, mindestens 6 Beiräthe und mit Einschluß des Vorstands wenigstens 4 Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend sein. Bei der Abstimmung sind zuerst die letztgenannten und sodann die übrigen Mitglieder zur Stimmabgabe aufzurufen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit sämtlicher Anwesenden. In den Protokollen ist das Stimmenverhältniß bei den Beiräthen und den übrigen Mitgliedern getrennt anzuführen. Das Gleiche hat bei Mittheilungen von Gutachten an andere Behörden und bei Berichten an das Ministerium des Innern zu geschehen, wenn die Ansicht der Mehrheit des Verwaltungsausschusses von dem Gesamtbeschlusse abweicht.

Die Ansicht der Minderheit ist auf deren Verlangen in den Bericht oder das Gutachten aufzunehmen; außerdem ist jedes Mitglied berechtigt, seine Ansicht schriftlich zu Protokoll zu geben.

§. 9.

Der Berathung des Gesamt-Collegiums unterliegen:

- 1) allgemeine Anordnungen behufs der Pflege der Landwirthschaft, sowie die Begutachtung von Gesetzesentwürfen und sonstige wichtigere landwirthschaftliche Angelegenheiten;
- 2) Anträge der Bezirks-Vereine und Gauverbände sowie einzelner Beiräthe auf neue oder veränderte Einrichtungen und Vorschriften in Bezug auf die Landwirthschaft;
- 3) die Aufstellung des Etats für die Förderung der Landwirthschaft;
- 4) die Verwilligung von Unterstützungen für einzelne Unternehmungen sofern solche den Betrag von eintaufend Mark übersteigen;
- 5) Gegenstände, welche vom Ministerium des Innern oder dem Vorstand der Centralstelle zur Berathung im Gesamt-Collegium besonders bestimmt werden.

§. 10.

Der Vorstand der Centralstelle hat in dem Verwaltungsausschuß und dem Gesamt-Collegium nur bei Stimmengleichheit eine Stimme abzugeben.

Derselbe hat in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse die Ausfertigung vollziehen zu lassen.

In Fällen, in welchen nach seiner Ueberzeugung ein Beschluß den Gesetzen oder Verordnungen entgegensteht oder, wo er von der Vollziehung Nachtheil befürchtet, ist er befugt und verpflichtet, unter Bemerkung im Protokoll die Entscheidung des betreffenden Ministeriums einzuholen.

Von derselben ist dem Collegium in der nächsten Sitzung Nachricht zu geben.

§. 11.

Das Gesamt-Collegium tritt zusammen, sobald genügender Berathungsstoff vorliegt.

Die Berufung desselben geschieht durch den Vorstand der Centralstelle. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern in der Regel mindestens acht Tage vorher unter Mittheilung der wichtigeren Gegenstände der Tagesordnung zuzufenden.

Den Beiräthen ist gestattet, selbstständige Anträge, welche sich nicht auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, einzubringen; sie sind jedoch verpflichtet, dieselben wenigstens vier Tage zuvor dem Vorstand der Centralstelle schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Der Vorstand ist befugt, vorbereitende Untersuchungen aufstellen zu lassen und Vorberathungen durch Commissionen anzuordnen und hiezu Mitglieder und Beiräthe der Centralstelle sowie andere Sachverständige zu berufen.

Auch kann er solche Sachverständige in einzelnen Fällen zur Theilnahme an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses oder des gesammten Collegiums mit berathender Stimme beiziehen.

§. 13.

Inoweit hinsichtlich der Collegial-Verhandlungen, der Bureau-Referate und der Canzleigeschäfte keine besondern Vorschriften gegeben sind, kommen die für andere Landescollegien, namentlich aber die in der Instruktion für die Kreisregierungen erteilten Bestimmungen zur Anwendung.

IV. Verhältniß zu den Staatsbehörden.

§. 14.

Zwischen dem R. Ministerium des Innern und dem Vorstand der Centralstelle findet ein unmittelbarer Verkehr in der durch Instruktion geregelten Weise statt.

§. 15.

Gegenstände, welche in den Geschäftskreis der landwirthschaftlichen Centralstelle und in das Gewerbefach zugleich eingreifen, können durch Abgeordnete beider Stellen vorberathen oder durch vollständigen Zusammentritt beider Collegien behandelt werden.

§. 16.

Der Centralstelle ist gestattet, in Gegenständen ihres Geschäftskreises auch außerhalb Württembergs Nachforschungen und Erkundigungen einzuziehen und zu diesem Zwecke mit auswärtigen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, auch, wo dieß angemessen erscheint, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch einzelne ihrer Mitglieder Erhebungen an Ort und Stelle eintreten zu lassen.

II.

Statut des landwirthschaftlichen Vereins im Königreich Württemberg.**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1.

Der landwirthschaftliche Verein wird durch die Gesamtheit freiwillig zusammengetretener Landwirthe und Fremde der Landwirthschaft gebildet, welche unter der Mitwirkung der K. Staatsregierung gemeinschaftlich den Zweck verfolgen, die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Gewerbe nach allen Richtungen zu fördern und überhaupt die Interessen derselben zu vertreten.

§. 2.

Der landwirthschaftliche Verein theilt sich im Anschlusse an die im Königreiche bestehende Oberamts-eintheilung in Bezirks-Vereine.

Aus der Vereinigung einer Mehrzahl von Bezirks-Vereinen werden Ganverbände gebildet.

Die Bezirks-Vereine und Ganverbände haben ihre Gesamtvertretung in der Centralstelle für die Landwirthschaft.

§. 3.

Wer Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins werden will, hat sich in einen bestimmten Bezirks-Verein aufnehmen zu lassen, wodurch er zugleich Mitglied des Gesamt-Vereins wird.

II. Bezirks-Vereine.

§. 4.

Zur Bildung eines Bezirks-Vereins sind wenigstens dreißig, und zur Fortsetzung desselben wenigstens zwanzig Vereinsmitglieder erforderlich.

§. 5.

Jeder, der im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte steht, kann Mitglied des Bezirks-Vereins werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Bezirks-Ausschuß nach vorangegangener Meldung beim Vorstande.

§. 6.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den festgesetzten jährlichen Beitrag, der nicht unter zwei Mark betragen darf, an die Vereinskasse zu bezahlen.

Die Bezirks-Vereine sind sodann gehalten, jedem Vereinsmitglied von dem seinem Eintritt nachfolgenden Abonnementstermin an das Vereinsblatt durch die Post unentgeltlich zu liefern.

Der Eintritt macht für das laufende Kalenderjahr und, so lange der Wiederaustritt nicht vor dem 1. Januar beim Vorstande schriftlich angemeldet wird, für jedes folgende Kalenderjahr verbindlich.

§. 7.

Wer die in §. 5 Abs. 1 festgesetzte Eigenschaft verliert oder mit der Entrichtung des Jahresbeitrags wiederholten Anforderns ungeachtet im Rückstande bleibt, wird von dem Vorstande aus dem Verein ausgeschlossen.

§. 8.

Jeder Bezirks-Verein ist in seiner dem Vereinszwecke entsprechenden Wirksamkeit selbständig und befugt, für solche die Beiträge seiner Mitglieder und das, was ihm aus Mitteln des Staats und der Körperschaftsklassen zufließt, abzüglich seiner Leistungen an den Ganverband, zu verwenden.

Jeder Bezirks-Verein ist befugt, sich in Sektionen, die sich die Förderung einzelner Zweige der Landwirthschaft zur besonderen Aufgabe machen, zu gliedern.

§. 9.

Die Geschäfte des Bezirks-Vereins werden durch einen Vorstand, einen Schriftführer, einen Rechner und einen aus mindestens fünf weiteren Vereinsmitgliedern bestehenden Bezirksausschuß besorgt.

Der Vorstand und ein Stellvertreter desselben, sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses werden von der Bezirksversammlung je auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, der Schriftführer und der Rechner aber vom Vereinsvorstande im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß bestellt.

Wird während des Laufes der drei Jahre eine Neuwahl nothwendig, so gilt diese nur bis zum Ablauf der dreijährigen Periode.

§. 10.

Dem Vereinsvorstande liegt die Leitung der Geschäfte des Vereins ob; er wird sich

angelegen sein lassen, daß die Zwecke des Vereins nachhaltig gefördert, die Mittel desselben für den Bezirk möglichst fruchtbringend verwendet werden.

Zu den Obliegenheiten des Vereinsvorstandes gehört insbesondere

die Berufung des Bezirksausschusses und der Bezirksversammlung; die Veranstaltung von Besprechungen über landwirtschaftliche Gegenstände an geeigneten Orten des Bezirks; der Vollzug der Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Gauausschusses (§§. 14. 18.), die Vorlegung eines Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit des Vereins an die Bezirksversammlung und an die Centralstelle, die Nachweisung der Verwendung der Geldmittel des Vereins im abgelaufenen und die Vorlegung eines Voranschlags und Geschäftsplanes für das laufende Jahr; der geschäftliche Verkehr mit anderen Bezirks-Vereinen, mit dem Gauverband und mit der Centralstelle; insbesondere die rechtzeitige Mittheilung der erfolgten Wahlen des Vereinsvorstandes und der zwei weiteren Mitglieder des Gauausschusses an den Gauverbandsvorstand und die Centralstelle; die Verwendung der Geldmittel des Vereins, insoweit solche durch die Statuten dem Vereinsvorstand überlassen und nicht dem Bezirksausschuß beziehungsweise der Bezirksversammlung vorbehalten ist; die Vertretung des Bezirksvereins in dessen Rechtsangelegenheiten gegenüber von Behörden und Privatpersonen und die Unterzeichnung aller Ausfertigungen Namens des Vereins.

§. 11.

Dem Schriftführer liegt die Aufnahme der Protokolle bei Bezirksversammlungen und Ausschußsitzungen, die Anlegung und periodische Richtigstellung des Mitgliederverzeichnisses und des Inventars, die Unterstützung des Vorstandes bei der Korrespondenz und andern schriftlichen Arbeiten ob.

Der Rechner hat für die Führung der Jahresrechnung, den rechtzeitigen Abschluß derselben zu sorgen und den Vorstand bei der Bearbeitung des Voranschlags für das folgende Jahr zu unterstützen.

Die Geschäfte des Schriftführers und des Rechners können in einer Person vereinigt werden.

§. 12.

Der Vereinsvorstand hat die ihm obliegenden Geschäfte so viel als möglich im Vereinnehmen mit dem Bezirksausschusse zu erledigen, jedenfalls Gutachten in der Regel nicht

ohne Mitwirkung der Ausschußmitglieder abzugeben. Derselbe hat aber auch das Recht, von einzelnen Ausschußmitgliedern die thätige Mitwirkung bei den ihm obliegenden Geschäften, insbesondere bei Begutachtungen, örtlichen Untersuchungen und Besprechungen zu verlangen.

§. 13.

Die Bezirksversammlung wird durch sämtliche dem Bezirks-Vereine angehörigen Mitglieder gebildet.

In jedem Jahre soll wenigstens eine Bezirksversammlung stattfinden. Außerdem hat der Vereinsvorstand die Bezirksversammlung einzuberufen, wenn der Bezirksausschuß oder ein Zehntheil der Vereinsmitglieder es beantragt.

Die Einladung geschieht durch Einrücken in das Bezirksblatt oder in einer durch die Vereinsversammlung zu bestimmenden anderen Weise und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden erheblicheren Gegenstände.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzehn Mitgliedern des Bezirks-Vereins, zählt der Verein nur zwanzig Mitglieder, die Anwesenheit von zehn derselben erforderlich.

§. 14.

Der Bezirksversammlung liegt ob:

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes und seines Stellvertreters;
- b) die Festsetzung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Bezirksausschusses und der benötigten Anzahl von Stellvertretern;
- c) die Bestimmung der Größe des Beitrags der Mitglieder für den Bezirks-Verein, falls mehr als der in §. 6 bestimmte Minimalbetrag erhoben werden will;
- d) die Genehmigung der Rechnung, des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit des Vereins im verflossenen Jahre, die Genehmigung des Voranschlags und Geschäftsplanes für das laufende Jahr;
- e) die Berathung wichtigerer Vorschläge und Anträge, welche den Bezirks-Verein, den Ganverband und den Gesamtverein berühren;
- f) die Wahl von zwei Mitgliedern für den Ganausschuß und deren Stellvertreter (§. 17);
- g) die Genehmigung der Statuten des Vereins.

§. 15.

Mit der Bezirksversammlung sollen in der Regel über landwirthschaftliche Gegen-

stände allgemeine Besprechungen verbunden werden, zu welchen auch anderen Personen als Vereinsmitgliedern der Zutritt gestattet werden kann.

III. Gauverbände.

§. 16.

Die Gauverbände werden durch die Vereinigung mehrerer Bezirks-Vereine für gemeinschaftliche landwirthschaftliche Zwecke gebildet. Mit Rücksicht auf die geographische Lage und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Bezirke sind vorbehältlich späterer von den betheiligten Bezirksvereinen oder Gauverbänden für wünschenswerth erachteter Aenderungen folgende Gauverbände bestimmt:

- I. Gauverband: Gaildorf, Gerabronn, Hall, Künzelsau, Mergentheim, Wehringen.
- II. Gauverband: Alzen, Crailsheim, Ellwangen, Gmünd, Heidenheim, Keresheim.
- III. Gauverband: Maaubeuren, Geislingen, Laupheim, Münsingen, Ulm.
- IV. Gauverband: Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Neckarfulm, Weinsberg.
- V. Gauverband: Backnang, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Vaihingen.
- VI. Gauverband: Caanstatt, Leonberg, Schorndorf, Stuttgart Stadt und Amt, Waiblingen, Welzheim.
- VII. Gauverband: Eßlingen, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Neutlingen, Urach.
- VIII. Gauverband: Böblingen, Herrenberg, Horb, Rottenburg, Tübingen.
- IX. Gauverband: Balingen, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen.
- X. Gauverband: Calw, Freudenstadt, Nagold, Neuenbürg.
- XI. Gauverband: Vöberach, Ehingen, Kiedlingen, Saulgau.
- XII. Gauverband: Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee, Wangen.

Veränderungen in der einmal festgesetzten Eintheilung können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vorgenommen werden.

§. 17.

Das Organ des Gauverbands ist der Gauauschuß, welcher aus je drei Mitgliedern der dem Gauverbände zugetheilten Bezirks-Vereine besteht. Das eine dieser Mitglieder ist der Vorstand des betreffenden Bezirks-Vereins oder sein Stellvertreter, die beiden anderen werden von der Bezirksversammlung alle drei Jahre (zu vergl. auch §. 9. Abs. 3) neu gewählt.

Der Gauausschuß wählt aus seiner Mitte je auf drei Jahre einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben. Der Schriftführer, welcher zugleich Rechner ist, wird vom Vorstand bestellt.

Der etwaige Reiseaufwand der Gauausschußmitglieder wird denselben durch die Bezirks-Vereine vergütet.

§. 18.

Dem Gauausschuß liegt ob:

- a) die Gründung gemeinschaftlicher landwirthschaftlicher Einrichtungen, die Pflege dieser Einrichtungen und sonstiger gemeinschaftlicher Interessen, deren Wahrung dem Gauausschuß von den einzelnen den Gauverband bildenden Bezirks-Vereinen übertragen wird;
- b) die Wahl eines Beiraths zur Centralstelle und eines Stellvertreters und zwar aus Einwohnern des Gauverbandes, welche dem Stand der Landwirthschaft angehören.

Dem Gauausschuß bleibt überlassen, nicht nur für die Pflege der einzelnen landwirthschaftlichen Hauptzweige unter sich besondere Sektionen zu bilden, sondern auch zur Durchführung größerer landwirthschaftlicher Unternehmungen eine gemeinschaftliche Verbindung mit anderen Gauverbänden zu veranlassen.

Der Gauausschuß hat über die Verwendung der dem Gauverband von den Bezirks-Vereinen oder vom Staat zur Verfügung gestellten Geldmittel zu beschließen. Beschlüsse des Gauausschusses, welche die Bezirks-Vereine zu Ausgaben verpflichten, können nur nach erlangter Zustimmung dieser Vereine in Kraft treten.

§. 19.

Der Gauausschuß tritt von Zeit zu Zeit, wenigstens aber einmal in jedem Jahr, und zwar in der Regel abwechselnd in einem der den Gauverband bildenden Bezirksbezirke zusammen.

Der Vorstand des Gauausschusses hat den letzteren zu berufen und der Centralstelle von der Zusammenkunft unter Mittheilung der betreffenden Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher Anzeige zu machen.

§. 20.

Die Bezirks-Vereine und Gauverbände sind befugt, unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch Statuten ihre inneren Verhältnisse und ihre Geschäftsordnung zu regeln.

Die Statuten sind der Centralstelle vorzulegen, welcher auch von jeder späteren Abänderung Kenntniß zu geben ist.

IV. Gesamtvereins-Leitung.

§. 21.

Der landwirthschaftliche Verein hat seine Gesamtvertretung in der Centralstelle für die Landwirthschaft.

Der Centralstelle liegt in Ausübung dieser Vertretung ob, die Vereine zu zweckentsprechender Thätigkeit anzuregen, gemeinsame Bestrebungen derselben zu vermitteln, die von denselben gestellten Wünsche und Anträge in Bezug auf Einrichtungen, welche die Interessen der Landwirthschaft berühren, zu berathen und den betreffenden Behörden mitzutheilen, sowie den Vereinen in Verfolgung ihrer Interessen nach Kräften ihre Unterstützung angedeihen zu lassen.

Durch die Centralstelle werden Wünsche und Anträge der Vereine in Absicht auf Gegenstände der Landwirthschaft an das Ministerium des Innern gebracht. Den Vereinen ist übrigens gestattet, in Ausnahmefällen sich unmittelbar an das Ministerium des Innern zu wenden.

§. 22.

Die Centralstelle besteht:

1) aus dem Vorstand, aus administrativen und technischen Beamten, aus dem jeweiligen Direktor des k. land- und forstwirthschaftlichen Instituts Hohenheim und aus den gleichfalls durch k. Ernennung berufenen außerordentlichen Mitgliedern;

2) aus gewählten Beiräthen. (§. 18 lit. b.)

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, der Centralstelle zu der Berathung einzelner Gegenstände mit denselben wissenschaftlich oder praktisch besonders vertraute Personen mit beratender Stimme beizugeben.

§. 23.

Jeder Gauverband wählt einen Beirath (§. 22. Ziff. 2) und einen Stellvertreter für denselben.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre (zu vergl. auch §. 9 Abs. 3) und geschieht durch den Gauausschuß unter der Leitung des jeweiligen Vorsitzenden durch absolute Stimmenmehrheit und in geheimer Abstimmung. Der Wegzug aus dem Gauverbande zieht den Austritt aus dem Amte nach sich.

§. 24.

Das Amt der Beiräthe ist ein Ehrenamt.

Für den Reiseaufwand erhalten sie bei Dienstreisen eine von dem Ministerium des Innern zu bemessende Entschädigung aus den betreffenden Etatsmitteln der Centralstelle.

§. 25.

Der Verathung des nach §. 22 gebildeten Gesamt-Kollegiums unterliegen:

- 1) allgemeine Anordnungen behufs der Pflege der Landwirthschaft sowie die Begutachtung von Gesetzesentwürfen und sonstige wichtige landwirthschaftliche Angelegenheiten;
- 2) Anträge der Vereine sowie einzelner Beiräthe auf neue oder veränderte Einrichtungen und Vorschriften in Bezug auf die Landwirthschaft;
- 3) die Aufstellung des Etats für die Förderung der Landwirthschaft;
- 4) die Bewilligung von Unterstützungen für einzelne Unternehmungen, sofern solche den Betrag von eintausend Mark übersteigen;
- 5) Gegenstände, welche von dem Ministerium des Innern oder dem Vorstand der Centralstelle zur Verathung im Gesamt-Kollegium besonders bestimmt werden.

§. 26.

In den Sitzungen des Gesamt-Kollegiums müssen, um einen gültigen Beschluß fassen zu können, mindestens sechs Beiräthe und mit Einschluß des Vorstandes wenigstens vier ständige Mitglieder (§. 22 Ziff. 1) anwesend sein.

§. 27.

Das Gesamt-Kollegium tritt zusammen, sobald genügender Verathungsstoff vorliegt. Die Berufung desselben geschieht durch den Vorstand der Centralstelle. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern in der Regel mindestens acht Tage vorher unter Mittheilung der wichtigeren Gegenstände der Tagesordnung zuzusenden.

Den Beiräthen ist gestattet, selbständige Anträge, welche sich nicht auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, einzubringen; sie sind jedoch verpflichtet, dieselben wenigstens vier Tage zuvor dem Vorstand der Centralstelle schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

V. Uebergangs- und Schluß-Bestimmungen.

§. 28.

Die im Lande bereits bestehenden Bezirks-Vereine sind, sofern sie die erforderliche

Mitgliederzahl besitzen und sich dem gegenwärtigen Statut unterwerfen, berechtigt, sich der neuen Organisation anzuschließen.

§. 29.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts finden nur nach vorgängig abgegebenem Gutachten des Gesamt-Kollegiums der Centralstelle statt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Keinzell, Oberamts Gmünd. Vom 12. April 1877.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 15. März d. J. ist die durch die K. Verordnung vom 25. September 1855, Reg. Blatt S. 219, angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Keinzell, Oberamts Gmünd, aufgehoben worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 12. April 1877.

Sid.

Die am 29. März 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 13 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877. Vom 26. März 1877.

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Eichordnung. Vom 26. März 1877.

Die am 31. März 1877 ausgegebene Nummer 14 enthält:

Verordnung, betreffend die Schonzeit für den Fang von Kobben. Vom 29. März 1877.

Die am 5. April 1877 ausgegebene Nummer 15 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,000,000 Mark. Vom 3. April 1877.

Die am 10. April 1877 ausgegebene Nummer 16 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 8. April 1877.

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Scheufele.)

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 23. April 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 12. April 1877. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das deutsche Reich. Vom 14. April 1877.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Vom 12. April 1877.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramt in Nr. 48 von 1876 und Nr. 12 von 1877 des Centralblättes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 27. November 1876 und vom 22. März 1877, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 12. April 1877.

Sif.

Wundt.

Bekanntmachung.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der

Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erfaßunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Die gleiche Befugniß, welche früher an andere, in der Anlage nicht verzeichnete Anstalten ertheilt worden, ist erloschen.

Berlin, den 27. November 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Ed.

Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche ihren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern gütliche Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ertheilen dürfen.

I. Königreich Preußen.

1. Das Gymnasium zu Demmin (Verzeichniß vom 19. Januar d. Z. S. 41, unter A. a. I. 58),
2. " " " Gladstadt (ebenda unter A. a. I. 141),
3. " " " Hamm (ebenda unter A. a. I. 176),
4. " " " Herford (ebenda unter A. a. I. 177),
5. " " " Kreuznach (ebenda unter A. a. I. 216),
6. Die Ritter-Academie zu Liegnitz (ebenda unter A. a. I. 102),
7. Das Gymnasium zu Lingen (ebenda unter A. a. I. 160),
8. " " " Melldorf (ebenda unter A. a. I. 145),
9. " " " Neuß (ebenda unter A. a. I. 219),
10. " " " Neustettin (ebenda unter A. a. I. 62),
11. " " " Plön (ebenda unter A. a. I. 146),
12. " " " Soest (ebenda unter A. a. I. 184),
13. " " " Verden (ebenda unter A. a. I. 166).

II. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Rastatt (ebenda unter A. a. VI. 6),
2. " Progymnasium zu Bruchsal (ebenda unter B. a. III. 2),
3. " " " Donaueschingen (ebenda unter B. a. III. 3),

4. Das Progymnasium zu Offenburg (ebenda unter B. a. III. 5),
5. " " " Pforzheim (bisher Real-Gymnasium, ebenda unter B. c. IV. 3),
6. " " " Tauberbischofsheim (ebenda unter B. a. III. 6).

III. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Das Gymnasium zu Neubrandenburg (ebenda unter A. a. X. 2).

IV. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Eutin (ebenda unter A. a. XI. 1),
2. Das Marien-Gymnasium zu Jever (ebenda unter A. a. XI. 2).

V. Fürstenthum Neup jüngere Linie.

Das Gymnasium zu Schlez (ebenda unter A. a. XX. 2).

VI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das fürstliche Gymnasium Wolfshum zu Bückeburg (ebenda unter A. a. XXI).

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. (Seite 516) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichstanzler-Amt.

E d.

Nachtrag = Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Askanische Gymnasium zu Berlin.

Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Radel (bisher Progymnasium,

Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 41 — unter B. a. I. 4.).

II. Elsaß-Lothringen.

Das Gymnasium zu Saarburg (bisher Progymnasium, ebenda unter B. a. VI.).

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Zittau, einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt (ebenda unter A. b. III. 9.).

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule I. Ordnung zu Mainz.

III. Elsaß-Lothringen.

Das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Realgymnasium (bisher Realklassen des Lyzeums zu Metz, ebenda unter A. b. XIV. 1.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Fürstenwalde (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 5.).

Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Kreuzburg (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 18.).

Provinz Sachsen.

Das Progymnasium zu Neuhaldensleben.

II. Fürstenthum Neuch ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu
Dresden-Friedrichsstadt (Nachtrags-Verzeichniß
vom 29. März 1876 — S. 191 — unter
C. a. II.).

Die Städtische Realschule zu Leisnig.

Die Städtische Realschule zu Pirna.

„ „ „ „ Stollberg.

II. Elsaß-Lothringen.

Die Realschule zu Barr (bisher provisorisch be-
rechtigt, Bekanntmachung vom 10. Oktober 1876
— S. 528 — unter Rr. 1.).

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleich- gestellt sind.

Herzogthum Anhalt.

Die mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Realklassen (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 41
— unter C. a. aa. VIII. 4.).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Strausberg.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Eisleben.

Provinz Hessen-Rassau.

Die höhere Bürgerschule zu Oberlahnstein.

II. Großherzogthum Baden.

Das Realgymnasium zu Ellenheim.

III. Fürstenthum Neuchâtel ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu
Greiz.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Rassau.

Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. M.

„ „ Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Bayern.

Die Städtische Handelsschule zu München.

b. **Privat-Lehranstalten.****I. Königreich Württemberg.**

Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt
auf dem Salon bei Ludwigsburg.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher

Scharvogel) zu Mainz (Verzeichniß vom
19. Januar 1876 — S. 41 — unter C. b. V. 1.).

III. Freie- und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg
(Nachtrags-Verzeichniß vom 2. Oktober 1876 —
S. 517 — unter C. a. aa. II.).

I). Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgesetzt worden sind.**Königreich Preußen.****Provinz Preußen.**

Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.

Rheinprovinz.

Die Gewerbeschule zu Köln.

Bekanntmachung.

Den nachstehend bezeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen:

1. dem Lyzeum zu Cannstatt,
2. der Realanstalt daselbst,
3. dem Lyzeum zu Esslingen,
4. dem Real-Lyzeum zu Gmünd,
5. der höheren Bürgerschule zu Hamburg,
6. der landwirthschaftlichen Schule Marienberg zu Helmstedt,
7. der Städtischen Handelsschule zu Nürnberg.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.

Ed.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 14. April 1877.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte in dem Centralblatt für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 23. März 1877, betreffend die Berichtigung der dem §. 1 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. April 1877.

Sid. Wundt.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. (Central-Blatt Seite 380) wird die dem §. 1 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt Seite 609—626) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1^o. a. a. O. auf Seite 609 und 613 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
I.	3.	7. Ostpreussisches Rr. 44.	1. (Dt.-Ehlan).	Kreis Stuhm. „ Rosenber. „ Löbau.	Königreich Preußen, N.-B. Marienwerder.
V.	20.	2. Posenisches Rr. 19.	2. (Schrimm).	Kreis Schrimm. „ Pleschen.	Königreich Preußen, N.-B. Posen.

Berlin, den 23. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.

Gf.

Regierungs - Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 3. Mai 1877.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederausammentritt der vertagten Ständeversammlung. Vom 1. Mai 1877.
 — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung des Art. 16 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg, vom 9. März 1876. Vom 23. April 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Rangordnung vom 18. Oktober 1821 in Beziehung auf mehrere Beamtenklassen des Departements des Innern. Vom 20. April 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bereichung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft Harmonie in Heilbronn. Vom 20. April 1877. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errihtung eines Zollamts in Gmünd. Vom 24. April 1877.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederausammentritt der vertagten Ständeversammlung.
 Vom 1. Mai 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederausammentritt der vertagten Ständeversammlung
 auf Dienstag den 15. Mai d. J.
 bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 1. Mai 1877.

K a r l.

Mittnacht.

Kenner.

Gefler.

Sid.

Wundt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung des Art. 16. des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg, vom 9. März 1876.

Vom 23. April 1877.

Zu Vollziehung des Art. 16 des zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg unterm 9. März 1876 abgeschlossenen Auslieferungsvertrags (Reichsgesetzblatt von 1876 Seite 223 ff.) werden die diesseitigen Behörden angewiesen, die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art, welche von ihnen gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg erlassen werden, alsbald nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils Behufs der Einleitung der Mittheilung an die Großherzoglich Luxemburg'sche Regierung hieher vorzulegen, unter Anwendung desselben Formulars, welches für Ausführung der entsprechenden Bestimmungen der Auslieferungsverträge mit Italien, der Schweiz und Belgien (Regierungsblatt von 1870 S. 161; von 1874 S. 224; von 1875 S. 401) vorgeschrieben ist.

Stuttgart, den 23. April 1877.

M i t t e n a c h t.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Rangordnung vom 18. Oktober 1821 in Beziehung auf mehrere Beamtenklassen des Departements des Innern. Vom 20. April 1877.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 28. Dezember vor. Js. und 19. April d. Js. die nachstehenden Beamtenklassen des Departements des Innern in die beigelegten Stufen der Rangordnung gnädigst einzureihen geruht:

in die **VI.** Rangstufe:

die Direktoren der Staats-Zrenanstalten,
den Vorstand der Landes-Gebammenschule;

in die **VII.** Rangstufe:

den Vorstand des Bergamts;

in die VIII. Rangstufe:

die Bureau-Assistenten bei der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau und für das Hochbauwesen, sofern sie die zweite höhere Dienstprüfung erstanden haben, unter gleichzeitiger Abänderung ihres bisherigen Titels in den Titel „Abtheilungs-Ingenieure“;

den Landgestütskassier,

die Oekonomieverwalter der Staats-Irrenanstalten,

die Sekundärärzte der Staats-Irrenanstalten,

den Vorstand des Arbeitshauses in Baihingen;

in die IX. Rangstufe:

die Oberamtsaktuare, welche die höhere Dienstprüfung erstanden haben.

Stuttgart, den 20. April 1877.

S i d.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft Harmonie in Heilbronn. Vom 20. April 1877.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 25. Januar d. J. auf Grund der vorgelegten Statuten der Gesellschaft Harmonie in Heilbronn, welche ihren rechtlichen Wohnsitz in letzterer Stadt hat, die nachgesuchte juristische Persönlichkeit gnädigst zu verleihen geruht; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 20. April 1877.

S i d.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Gmünd.
Vom 24. April 1877.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 9. d. M. gnädigst genehmigt, daß das seither mit dem Kameralamt vereinigt gewesene Hauptsteuer-

amt Gmünd aufgehoben, und daß vorerst in provisorischer Weise daselbst ein dem Hauptzollamt Stuttgart zu unterstellendes Zollamt mit allgemeinem Niederlagerecht und mit den gleichen Abfertigungsbefugnissen, welche das seitherige Hauptsteueramt hatte, vom 1. Juli d. J. an errichtet werde.

Solches wird unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die nach Verfügung vom 10. Juli 1871 (Reg. Blatt S. 165) dem Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Gmünd einverleibten Oberamtsbezirke Aalen, Ellwangen, Gmünd und Welzheim vom gedachten Zeitpunkt an dem Amtsdistrikt des Hauptzollamts Stuttgart zugetheilt worden sind.

Stuttgart, den 24. April 1877.

Kenner.

Die am 16. April 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 17 des Reichsgesetzblattes enthält:

Geſetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chohen. Vom 2. März 1877.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 12. Mai 1877.

Inhalt.

Befugung des Ministeriums des Innern, betreffend die Floss-Ordnung für den Neckar, sowie für die Kinzig mit den Grundbächen beider Flüsse. Vom 26. April 1877. — Befugung des Ministeriums des Innern, betreffend die bei Fahrten von Dampf- und Segelschiffen sowie von Flößen auf dem Neckar zu beobachtenden Vorichtsmaßregeln (Fahrordnung). Vom 26. April 1877. — Befugung des Ministeriums des Innern, betreffend die Untersuchung des Zustandes und der Ausrüstung, sowie die Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit der zum Gütertransport auf dem Neckar zu verwendenden Schiffe. Vom 26. April 1877.

Befugung des Ministeriums des Innern, betreffend die Floss-Ordnung für den Neckar, sowie für die Kinzig mit den Grundbächen beider Flüsse. Vom 26. April 1877.

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reg.Blatt S. 391) werden vermöge Höchster Entschliegung vom 26. April d. J. an Stelle der Verfügungen über das Flosswesen

- 1) des Ministeriums des Innern, betreffend die Vorschriften für das Maaf und die Ausrüstung der Flöße auf dem untern Neckar, vom ^{8. Februar}_{3. Mai} 1849 (Reg.Blatt S. 122),
- 2) des Ministeriums des Innern, betreffend das Flößen von Eichenstämmen in sogenannten Schollen auf dem Neckar von Cannstatt bis Jagstfeld, vom 26. März 1856 (Reg.Blatt S. 44),
- 3) des Ministeriums des Innern, betreffend die Ordnung der Langholzflößerei auf dem Neckar, vom 26. März 1856 (Reg.Blatt S. 47),
- 4) des Ministeriums des Innern, betreffend die Berechtigung zur Flossführung auf dem Neckar, vom 4. April 1862 (Reg.Blatt S. 108),

- 5) der Regierung des Schwarzwaldkreises, betreffend die Ordnung der Langholzflößerei auf den Grundbächen des Neckars, vom 4. August 1865 (besonders gedruckt),
- 6) derselben Regierung, betreffend die Floßordnung für die Kinzig und ihre Grundbäche, vom 31. Januar 1868 (besonders gedruckt),
- nachstehende Anordnungen erlassen.

Uebertretungen derselben unterliegen den Strafbestimmungen des Artikel 44 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871.

Stuttgart, den 26. April 1877.

Sid.

I.

Ordnung der Flößerei

von gewöhnlichem Langholz auf dem Neckar und dessen Grundbächen (der Glatt, der Lanter und dem Heimbach) sowie von Eichenstämmen in sogenannten Schollen auf dem Neckar von Heilbronn abwärts.

§. 1.

Das Einbinden von Flößen ist nur an den mit polizeilicher Genehmigung bestehenden Einbindstätten gestattet.

Wenn die Errichtung neuer Einbindstätten erforderlich wird, so sind diese nach Genehmigung der beteiligten Grundbesitzer, der Forstbehörden und der Straßen- beziehungsweise Wasserbau-Inspektion durch das Oberamt zu bestimmen.

§. 2.

Die im Interesse der Sicherung des Eigenthums und des angemessenen Inneingreifens der Geschäfte in den Einbindstätten nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Vorschriften haben die Polizeibehörden unter Einvernehmung des Straßen- beziehungsweise Wasserbau-Inspectors und der Ortsbehörde festzustellen.

§. 3.

Die Einbindstätten müssen, wenn nicht starke Bäume zum Festmachen der aufgestellten Stämme beziehungsweise der Flöße vorhanden sind, mit der nöthigen Zahl von Anbindpfählen versehen werden.

Diese Anbindpfähle (Rangen) von mindestens 0,3 m Durchmesser sind fest einzurammen und in einem Kreise mit 1 m Halbmesser satt zu umpflastern.

Die Kosten der Anbringung und Unterhaltung der Anbindpfähle übernimmt die Staatskasse.

§. 4.

Das auf die Einbindstätten gebrachte Langholz ist in großen Beigen zu lagern, über welche Querhölzer von entsprechender Länge zu legen sind, welche mittelst Ketten an die untersten Stämme befestigt werden müssen.

§. 5.

Zu dem Anbinden der Flöße an der Einbindstätte sind sogenannte rheinische Ketten zu verwenden, welche an jeder Einbindstätte vorhanden sein müssen und von den Floß-eigenthümern anzuschaffen und zu unterhalten sind.

Dasselbe gilt für das Anbinden des aufgepolterten Holzes in der Einbindstätte.

Die Ketten dürfen nicht durch die Bindweiden der Flöße geschläuft, sondern müssen um 2—3 Floßstämme geschlungen oder durch die an den Stämmen oben und unten eingehauenen Bindelöcher gezogen werden. Auch darf kein Floß an dem andern befestigt werden.

§. 6.

Sind an einer Einbindstätte mehrere Flöße zugleich anzubinden, so hat dieses in der Art zu geschehen, daß der zunächst am Ufer befindliche Floß an die unteren Rangen befestigt wird, der zweite und die folgenden Flöße aber oberhalb des ersten so angebunden werden, daß die unteren Flöße durch die oberen gedeckt sind.

Auf den Einbindstätten etwa übrig bleibende einzelne Holzstämme sind vor der Abfahrt des Floßes so auf festen Boden zu bringen, daß solche von dem Hochwasser nicht erreicht werden können.

Sind es aber der Stämme so viele, daß daraus ein Gestör gebildet werden kann, so sind sie in ein solches einzubinden, welches am Ufer in gleicher Weise, wie ein Floß, genügend zu befestigen ist.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen §. 1—6 finden auch auf die Flöße von Eichenstämmen in sogenannten Schollen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Eichenschollen in gleicher Weise wie die Schiffe am Ufer zu befestigen und die noch un-

gebundenen Stämme so zu verwahren sind, daß solche vom Hochwasser nicht fortgerissen werden können.

§. 8.

Eichenstämme, welche in Schollen gebunden werden, müssen gehörig, insbesondere in der Weise behauen sein, daß keine Aeste vorstehen.

Den Eichenschollen darf die Ausrüstung mit einem Steuerruder und den nöthigen Tauern nicht fehlen.

§. 9.

Hinsichtlich der Länge und Breite der Flöße kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

Auf dem Neckar bis Jagstfeld darf die Länge der Flöße den Verhältnissen der Floßstraße entsprechend 344 m. *) nicht übersteigen.

Die Breite der Flöße richtet sich nach der Durchlaßweite der Floßgassen und wird hienach je nach den bestehenden Verhältnissen geordnet.

Zur Zeit darf die Breite der Flöße 3,7 m. nicht übersteigen, wobei jedoch wegen des Auseinandergehens der Gestöre beim Fahren der Flöße 0,3 m. weiter zugelassen werden.

Uebrigens ist gestattet, daß Neckar-Flöße auch schon unterhalb Heilbronn an den hierzu geeigneten Stellen des Flusses in die für den Neckar unterhalb Jagstfeld vorgeschriebene Länge und Breite umgebunden werden, in welchem Falle jedoch die für die Flußstrecke von Jagstfeld abwärts vorgeschriebene Mannschaftzahl erforderlich ist.

Auf dem Neckar von Jagstfeld abwärts dürfen die Flöße nicht mehr als 286 m. Länge und 7,5 m. Breite haben. Wegen des Ausweitens dürfen die Flöße höchstens auf 7 m. Breite angelegt werden.

Flöße, in welchen Eichenstämme eingebunden sind, sollen oberhalb (von Heilbronn ab) und unterhalb Jagstfeld eine Breite von 4,3 m. und eine Länge von 23 m. nicht überschreiten und im Fahrwasser allerwärts einen Abstand von mindestens 10 cm. von der Flußsohle haben.

*) Anmerkung.

Die einzelnen Gestöre eines Floßes sind nach den auf denselben eingerissenen Zeichen ihrer Länge aufzunehmen, wobei übrigens die durch die Weidengebinde gebildeten Zwischenräume zwischen den Gestören, sowie der bestehende Uebung gemäß auch das Vordergestör außer Berechnung bleiben.

Die Gesamtlänge ist durch Zusammenrechnen der Längenmaße der einzelnen Gestöre zu erheben.

§. 10.

Bezüglich der Bemannung der Flöße wird vorgeschrieben:

Auf dem Neckar bis Jagstfeld müssen die Langholzflöße bei einer Länge von 230 m. wenigstens mit	4
bei einer Länge von 230—286 m. wenigstens mit	5
bei einer Länge von 286—344 m. wenigstens mit	6

tüchtigen Flößern bemannt sein.

Eine Ausnahme hiebon ist nur für die Strecke von Cannstatt bis Jagstfeld und in dem Falle zulässig, wenn mehrere Flöße zugleich geführt werden, so, daß sich die Mannschaften erforderlichen Falls gegenseitig Beistand leisten können. In diesem Falle genügen auf der fraglichen Strecke auch bei Flößen von 286 oder 344 m. Länge je 4 Mann.

Auf dem Neckar von Jagstfeld abwärts müssen die Flöße bei einer Länge von 230 m. wenigstens mit	5
bei einer Länge von 260 m. wenigstens mit	6
bei einer Länge von 286 m. wenigstens mit	7

tüchtigen Flößern bemannt sein.

Bei der Langholzflößerei muß der Führer des Floßes, wenn er nicht zugleich der Eigenthümer desselben ist, von diesem Letzteren zu seiner Vertretung durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein und diese Vollmacht auf der Fahrt stets mit sich führen, um solche den betreffenden Beamten auf Verlangen jeder Zeit vorlegen zu können. Er muß ein geübter Floßführer sein.

Dieselbe Mannschaft darf nicht zu gleicher Zeit zwei oder mehrere Flöße führen, es wäre denn, daß der Aufseher der betreffenden Haltstation von dem Floßeigenthümer ermächtigt würde, während der Abwesenheit der Mannschaft auf seine Kosten alle im Falle eines Hochwassers erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

Die Eichen-schollen müssen bei einer Länge bis zu 23 m. mit je zwei Mann besetzt sein.

Der Führer eines durch Ruder geführten Eichenholz- oder Sägewaaren-Floßes muß die Neckarschiffahrt nach den Bestimmungen des Art. 42 der Neckarschiffahrtsordnung gewerbemäßig erlernt haben und sich hierüber durch ein amtliches Zeugniß seiner heimathlichen Bezirksbehörde ausweisen können.

Wenn mehrere Schollen zugleich gefloßt werden, so müssen dieselben außer dem,

was in Absatz 6 vorgeschrieben ist, von dem Flößeigenthümer oder von einem Oberflößer, welcher mittelst einer amtlich beglaubigten Vollmacht sich über die Befugniß zu Vertretung des Eigenthümers auszuweisen vermag, begleitet sein.

§. 11.

Das Flößen auf dem Neckar soll regelmäßig vom 1. März bis 30. November betrieben werden. Jedoch bleibt dem Ministerium des Innern, Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau, vorbehalten, auf Ansuchen der Flößer auch vor oder nach dieser Zeit das Flößen zu gestatten.

§. 12.

Es darf nicht früher als eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und nicht über eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang gefloßt werden.

§. 13.

Der Langholzfloß muß wenigstens mit zwei gut konstruirten Sperren und neben dem üblichen Wießeil und Sperrband auch mit einer rheinischen Kette von entsprechender Länge versehen sein.

Auch die aus der Ez bei Besigheim in den Neckar übergehenden Flöße müssen wenigstens eine tüchtige Sperre führen.

Die Sperren dürfen jedoch nicht angewendet werden auf Stellen, auf welchen es polizeilich verboten ist, insbesondere über Fuhrten, und 20 Schritte (circa 14 m.) oberhalb und unterhalb der Wehre.

Auf Fashinen und Steinbauten, welche zum Schutz des Ufers oder als Streichwerke dienen, dürfen Sperren nicht eingelegt werden.

Auch ist verboten, die Flöße an dergleichen Schutzbauten anstreifen zu lassen, vielmehr haben die Flößer in solchen Fällen sich, wenn es möglich ist, auf die Bauten zu stellen, und die Flöße mit Stangen abzuhalten.

Auf dem untern Neckar, von Jagstfeld abwärts, dürfen Sperren, Nothfälle ausgenommen, nur zum Anlanden oder Ausweichen angewendet werden. Der Gebrauch der Sperren auf seichten Stellen im Fahrwasser ist untersagt.

§. 14.

Da die Flöße nur an solchen Stellen anlanden sollen, wo sie den Angrenzern am wenigsten Nachtheile bringen, und da der mögliche Schaden nur durch dauerhafte Befestigung abgewendet werden kann, so sind zur Erreichung dieses Zweckes die zum An-

landen bestimmten Stellen nach dem Gutachten des Straßen- beziehungsweise Wasserbau- Inspektors, welcher zuvor mit den Ortsbehörden und den Vertretern der Flößer Rücksprache zu nehmen hat, durch die Oberämter zu bestimmen, und es ist hinsichtlich ihrer Ausrüstung und Venüthung dasselbe zu beobachten, was in §. 3, §. 5 Absatz 1 und 3 und §. 6 für die Einbindstätten bestimmt ist.

Das Anlanden an anderen Stellen ist nur in offenbaren Nothfällen zulässig, in welchen jedoch der Flößer den Schaden zu ersetzen und möglichst bald wieder abzufahren hat.

§. 15.

Wenn Holzvorräthe über den Winter zurückgehalten werden sollen, so müssen dieselben binnen acht Tagen nach ihrer Ankunft an dem Orte, wo sie aufbewahrt werden sollen, auf solche Plätze und in solcher Entfernung von dem Ufer aufgepoltert werden, daß sie bei dem höchsten Wasserstand von der Strömung nicht erreicht werden können. Für jeden Schaden, welcher durch solches Floßholz veranlaßt wird, bleibt der Floßeigentümer verantwortlich.

Die obige Frist kann auf Nachsuchen durch das Oberamt nach Anhören der Techniker verlängert werden.

§. 16.

Holzvorräthe dürfen im Wasser nur an den hiefür polizeilich gestatteten Plätzen aufbewahrt werden und es sind dabei die Vorschriften über die Befestigung der Flöße an der Haltstation zu beobachten.

§. 17.

Abwehrpfähle (Streichpfähle) dürfen nicht eigenmächtig ohne Anordnung der Straßen- beziehungsweise Wasserbau-Inspektion geschlagen werden. Diese hat aber dafür zu sorgen, daß überall, wo es nöthig ist, solche Pfähle angebracht werden.

§. 18.

Die Flöße müssen möglichst gefördert werden und dürfen auf der Fahrt jedenfalls nie länger als 2 Tage still stehen, mit Ausnahme des Lagerplatzes bei Berg und der Flußstrecke oberhalb bei Hofen, wo die in Cannstatt eingebundenen Flöße bis zu 6 Tagen angelegt bleiben dürfen.

Die Bestimmung weiterer Ausnahmen wird sich vorbehalten. Im Uebrigen ist ein längerer Aufenthalt wegen unüberwindlicher Hindernisse, wovon alsbald der Ortsobrigkeit

Anzeige zu machen ist, oder mit Genehmigung der letzteren wegen Verkaufes des Holzes gestattet. Auch muß sich die Mannschaft bei Nacht in der Haltstation befinden oder der Aufseher der Station von dem Flosseigenthümer ermächtigt werden, im Fall eines eintretenden Hochwassers auf seine Kosten alle Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

§. 19.

Jeder Eigenthümer eines Flosses ist für den durch den Floss an Brücken, Wasserwerken, Ufern, Gütern, Wasserbauten und dergleichen durch irgend welche Uebertretung der den Flossern ertheilten Vorschriften, durch Nichtbeachtung des Wasserstands und durch jede sonstige Art von Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit angerichteten Schaden verantwortlich.

§. 20.

Die Besitzer von Wasserwerken an dem Neckar sind verpflichtet, die Langholzflöße durch die Flossgassen durchzulassen und die Falle zu der Flossgasse so lange offen zu halten, bis der Floss die Stelle erreicht hat, wo der Kanal mit dem Flusse sich vereinigt und der ganze Floss wieder in die ordentliche Wasserbahn eingetreten ist.

Verlangt der Flossführer von dem Werkbesitzer das Zustellen des Gewerbs-Kanals, was zugleich mit der Benachrichtigung von der Ankunft des Flosses (§. 22) geschehen muß, so hat das Zustellen durch den Werkbesitzer sofort zu erfolgen. Die etwaige Entrichtung einer Zustellgebühr an die Werkbesitzer richtet sich nach den dießfalls geltenden besonderen Bestimmungen, und bezüglich der nur flossbaren Strecke der Neckarwasserstraße von Kottweil bis Cannstatt nach der Ministerialverfügung vom 29. Februar 1872 (Reg. Blatt S. 72).

§. 21.

Der Werkbesitzer ist berechtigt, die Flossgasse mit einer verschließbaren Stellfalle zu versehen. Ein Schlüssel zu dieser Stellfalle wird von dem Werkbesitzer, oder, wenn dieser zu entfernt wohnt, von einem näher wohnenden zuverlässigen Mann aufbewahrt, welchen, wenn sich die Beteiligten nicht verständigen, das Oberamt bestimmt. Ein anderer Schlüssel ist auf dem Rathhaus zu hinterlegen.

§. 22.

Der Führer eines Flosses ist verpflichtet, in angemessener Zeit vor der Ankunft des Flosses den betreffenden Werkbesitzer oder den sonstigen Verwahrer des Schlüssels der Stellfalle von der Ankunft des Flosses in Kenntniß zu setzen und zur Oeffnung der

Stellfalle aufzufordern. Der Benachrichtigte hat dieser Aufforderung auch — bei Vermeidung des Erfages des durch die Verzögerung dem Flößer etwa zugefügten Schadens — alsbald zu entsprechen. Die Flößer haben sodann bei Ankunft des Floßes die Stellfalle ordnungsmäßig zu ziehen, sogleich mit dem Floße durchzufahren und die Stellfalle spätestens wieder herabzulassen, wenn der ganze Floß die Stelle erreicht hat, wo der Floßkanal in den Fluß einmündet. Den Flößern bleibt jedoch unbenommen, wegen Uebernahme des Ziehens und Herablassens der Stellfallen von Seiten der Werkbesitzer sich mit diesen zu verständigen.

§. 23.

Das Fahren mit einem Floße über ein Wehr ist verboten.

§. 24.

Kommt der Floß mit dem ersten durch die Floßgasse abströmenden Wasser, etwa auch in Verbindung mit einem aus einer höher liegenden Wasseransammlung herbeigeschafften Wasser nicht bis in das Fahrwasser des Flusses, so ist die Einlassfalle so lange zu schließen, bis sich die Waage wieder gefüllt hat, worauf die Floßgasse wieder geöffnet wird. Der Flößer hat hierbei dasselbe zu beobachten, was in §. 22 hinsichtlich der Behandlung der Stellfalle vorgeschrieben ist.

Bezüglich der nochmaligen Entrichtung einer Gebühr an den Werkbesitzer für dieses Nachwässern gilt das in §. 20 Vorgesehene.

Das Liegenbleiben des Floßes darf nicht durch mangelhafte Bemannung, übermäßige Belastung des Floßes oder sonstige Nachlässigkeiten der Flößer herbeigeführt werden.

§. 25.

Die den Wasserwerkbesitzern gebührenden Bezüge sind vor dem Durchgang der Flöße zu entrichten.

§. 26.

Zu Vornahme von Arbeiten an Wasserwerken und Fluß- und Uferbauten, welche dem Flößen Hindernisse in den Weg legen, und nach der bestehenden Vorschrift 6 Wochen zuvor anzuzeigen sind, wird als Regel der Monat August in der Art bestimmt, daß dem Ministerium des Innern, Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau, vorbehalten ist, nach Vernehmung der technischen Behörde in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§. 27.

Die Vollziehung dieser Verfügung ist Obliegenheit der Polizeibehörden, welche sich hierbei an die mit der Aufsicht über den Wasserbau beauftragten technischen Beamten in allen technischen Fragen zu wenden haben. Die Polizeibehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Bestimmungen über die Einrichtung der Einbind- und Anlande-stätten und über die Lagerungsplätze, sowie über die Ventüfung derselben und die Construction der Flöße genau beobachtet werden.

Zur besondern Unterstützung der Polizeibehörden bei Handhabung der Ordnung auf diesen Plätzen, sowie zur Verwahrung der rheinischen Ketten, wird an jeder solchen Stätte von der Ministerial-Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau ein mit dem Flößerei-betrieb vertrauter Aufseher aufgestellt, welcher durch seine persönliche Wirksamkeit dafür, daß die ertheilten Vorschriften zweckmäßig befolgt werden und die gehörige Ordnung eingehalten wird, zu sorgen, Uebertretungen dem Oberamte anzuzeigen und sonst Wahrnehmungen und Anträge, welche sich auf das Flößwesen beziehen, diesem oder dem Straßenbeziehungsweise Wasserbau-Inspektor, vorzubringen hat.

Die Belohnung dieser Aufseher übernimmt die Staatskasse.

§. 28.

Bezüglich der Grundbäche des Neckars (der Glatt, der Lauter und des Heimbachs) gelten folgende Bestimmungen:

1) Ueber die Errichtung neuer Einbindstätten ist von dem Oberamt nach Vernehmung der beteiligten Grundbesitzer, des Gemeinderaths und der Straßenbau-Inspektion zu erkennen, was auch von dem Falle gilt, wenn an einem Orte nur vorübergehend eingebunden werden will.

2) Die Einbindstätten müssen, wenn nicht starke Bäume zum Festmachen der aufgepolterten Stämme, beziehungsweise der Flöße, vorhanden sind, mit der nöthigen Zahl von Anbindpfählen (Rangen) versehen werden, welche fest einzurammen und in einem Kreise mit 1 m. Halbmesser satt zu umplastern sind.

An denselben sind die aufgepolterten Stämme und die Flöße mittelst gut construirter, kurzgleichiger eiserner Ketten in solider Weise zu befestigen.

Von diesen Ketten muß auf den Haupteinbindstätten wenigstens Ein Stück stets vorrätzig sein.

Im Uebrigen sind die zur Sicherung des Eigenthums und des angemessenen In-

einandergreifens der Arbeiten in den Einbindstätten nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Vorschriften von dem Oberamt nach Einvernahme der Ortsbehörde und der Straßenbau-Inspektion zu ertheilen.

Die Kosten der Anbringung und Unterhaltung der Anbindpfähle trägt auf den ständigen Einbind- sowie Anlande-Stätten und Haltstationen die Staatskasse, und zwar ohne Unterschied, ob die Stätten im Eigenthum der Flößerschaft oder im Eigenthum von Gemeinden oder Privaten sich befinden; auf den mißständigen Stätten sind sie von den betreffenden Floßeigenthümern zu tragen. Die Ketten sind von den Floßeigenthümern anzuschaffen und zu unterhalten.

3) Die Länge der Flöße darf 34 m., die Breite derselben 3,7 m. nicht übersteigen.

Sie dürfen nur soweit belastet werden, daß noch der vierte Theil der verglichenen Stärke der Gestöre über Wasser bleibt.

4) Es darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang und nicht später als eine Stunde nach Sonnenuntergang gefloßt werden.

5) Jeder Floß muß wenigstens mit zwei gut konstruirten Sperrern versehen sein.

Die Sperrern dürfen jedoch nicht angewendet werden: zwanzig Schritte oberhalb und unterhalb der Wehre, sowie auf Fashinen- und Steinbauten, welche zum Schutz des Ufers oder als Streichwerke dienen.

6) Die Besitzer von Wasserwerken an den Grundbächen sind verpflichtet, die Flöße durch die Floßgassen durchzulassen und die Floßgassenfalle so lange offen zu halten, bis sämtliches Schwellwasser abgelassen ist.

Verlangt der Floßführer von dem Werkbesitzer das Zustellen des Werkkanals, was zugleich mit der Benachrichtigung von der Ankunft des Floßes (Ziffer 7) geschehen muß, so hat der Werkbesitzer diesem Verlangen sofort zu entsprechen.

7) Der Führer eines Floßes ist verpflichtet, in angemessener Zeit vor der Ankunft des Floßes den betreffenden Werkbesitzer von der Ankunft des Floßes in Kenntniß zu setzen.

Bei der Ankunft des Floßes haben sodann die Flößer die Floßgassenfalle ordnungsmäßig zu ziehen und sogleich mit dem Floße durchzufahren.

Das Herablassen der Falle, welches der Werkbesitzer zu besorgen hat, darf erst erfolgen, wenn das Schwellwasser vollständig abgelassen ist.

8) Kommt der Floß mit dem ersten durch die Floßgasse abströmenden Wasser nicht

weiter und muß deshalb aus einer rückwärts liegenden Wasserfammlung weiteres Wasser herbeigeschafft werden, so ist dasselbe zu beobachten, was in den Ziffern 6 und 7 bei der Ankunft des Floßes vorgeschrieben ist.

Zu Uebrigen finden §. 1 Abf. 1, §. 6 Abf. 2 und 3, §. 10 Abf. 1, 4 und 5, §. 11, 14—17 einschließlic, 18, Satz 3, §. 19, 23, 26 und 27 obiger Verfügung auch auf die Grundbäche des Neckars Anwendung.

II.

Floßordnung für die Kinzig und ihre Grundbäche (Meinrczauerbach, Röhrenbach &c.

A. Für die Langholzflößerei.

§. 1.

Der Floßbetrieb beginnt mit dem 1. März und endigt am 1. November.

Bedoch kann das Oberamt Oberndorf gestatten, daß Flöße auch nach dem Schlußtermin noch weiter geschafft werden, wenn dieselben zuvor schon vollständig gerüstet waren und nur durch ungünstigen Wasserstand oder andere nicht vorauszufehende Umstände an der rechtzeitigen Abfahrt gehindert wurden.

§. 2.

Zur Vornahme von Arbeiten an Wasserwerken, Brücken-, Fluß- und Uferbauten, sowie um den Betrieb der Wasserwerke und die Wiesenwässerung im Sommer nicht allzusehr zu stören, sind die Floßfahrten vom 1. Juli bis 15. August einzustellen. Erscheint zu Ausführung von Fluß- und Brückenbauten eine weitere Einstellung der Flößerei unumgänglich nothwendig, so wird das Oberamt Oberndorf solche so zeitig verfügen und bekannt machen, daß die Flößereitreibenden ihre Einrichtungen darnach treffen können.

Außerdem ist das Oberamt Oberndorf berechtigt, die Flößerei zu beschränken, wenn und so lange bei einem sehr niedrigen Wasserstande der Betrieb der Getreidemühlen oder anderer Wasserwerke, oder die Wiesenkultur wesentlich beeinträchtigt würde, oder wenn der Eintritt gefährlicher Hochwasser zu besorgen ist.

§. 3.

Es darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang und eine Stunde nach Sonnenuntergang gefloßt werden.

§. 4.

Das Einbinden von Floßholz ist nur in der für die Flößerei bestimmten Zeit (§§. 1 u. 2) gestattet.

Dasselbe ist auch während dieser Zeit verboten, wenn die eingebundenen Flöße auf der Ringig die Zahl 4 und auf den Reinerzauer- (mit dem Kaltbrunner-) Bache die Zahl 5 erreicht haben. In diesem Falle darf mit dem Einbinden von Flößen erst dann wieder begonnen werden, wenn die letzten 2 Flöße unter dem Thaisweiher unterhalb Röhrenbach angekommen sind beziehungsweise den Thaisweiher im Reinerzauthal erreicht haben.

Sollte beim Wiederbeginn des Einbindens über die hiebei zu beobachtende Reihenfolge Streit entstehen, so hat hierüber der betreffende Floßaufseher (§. 23) zu entscheiden.

§. 5.

Das Einbinden eines Floßes soll in möglichst kurzer Zeit vor sich gehen, und es ist deshalb nicht gestattet, an einem Floße einzubinden, bevor alles zu demselben gehörige Holz an den Bach geführt und gerüstet ist.

Mit dem Einbinden eines Holländer Floßes dürfen 3 Tage, mit dem Einbinden eines Gemeinholzfloßes 2 Tage zugebracht werden.

§. 6.

Für einen und denselben Waldbesitzer oder Holzhändler darf auf Einer Einbindstätte nicht mehr als Ein Floß gleichzeitig eingebunden werden, außer es wäre zur Zeit in dem oberhalb gelegenen Theile des Bachs kein Floß eingemacht, oder es könnte dem zweiten Floß eine solche Lage angewiesen werden, daß der Durchfahrt eines hinten liegenden Floßes kein Hinderniß bereitet wird.

§. 7.

Sobald Jemand das für einen Floß bestimmte Holz in der Absicht, dasselbe sofort einzubinden, angeführt und gerüstet hat, ist er verpflichtet, hievon dem Floßaufseher (§. 23) Anzeige zu machen und nach Umständen dessen Verfügung abzuwarten.

Jeder Floßaufseher ist verpflichtet, über die Anmeldung der Flöße eine Liste zu führen, sowie den Anmeldenden und wer ein Interesse daran zu bescheinigen vermag, die Kontrolle darüber einzuräumen, insbesondere denselben zu gestatten, daß sie sich ihre Vornamen aufzeichnen.

§. 8.

Die Einbindstätten müssen mit genügenden Vorrichtungen zum Anbinden der Flöße versehen sein.

§. 9.

Die Plätze, auf welchen die Hölzer, sei es behufs des Einbindens oder der Ueberwinterung, aufgepoltert werden, müssen bei Vermeidung der Schabloshaltung so gewählt werden, daß die Hölzer vom Hochgewässer nicht fortgeschwemmt werden können.

§. 10.

Die Länge der Flöße darf höchstens 450 m., die Breite derselben höchstens 4 m. betragen.

Sobald die Länge der Flöße 400 m. übersteigt, sind sie mit einer Sperre zu versehen.

Oblast auf den Flößen ist zwar gestattet, es dürfen jedoch die Flöße nicht allzusehr belastet und die Führung dadurch nicht erschwert werden.

Auf jedem Stamm muß das Zeichen des Waldbesizers in üblicher Weise angebracht sein.

§. 11.

Während der Fahrt muß auf dem Floße ein angemessener Vorrath von Weiden und Stangen mitgeführt werden, um denselben bei eintretendem Nothfalle soviel als möglich befestigen zu können. Beim Anlanden ist der Floß mit guten Seilen oder Ketten am Ufer zu befestigen.

§. 12.

Wenn das für einen Floß bestimmte Vorwasser bei einem Wehre ankommt, so dürfen die Flößer die Stellsfalle an dem Floßfahrloch (Floßgasse) soweit öffnen, daß das erforderliche Vorwasser in der Floßstraße vorhanden ist. Das völlige Aufziehen der Floßgassenfalle und das Niederlassen der Falle des Gewerbs- oder Wässerungskanals ist dagegen den Flößern erst dann gestattet, wenn der Floß selbst in unmittelbarer Nähe des Wehrs ankommt.

Den Wasserwerken darf das Wasser nicht entzogen werden, um einzelne Gestöre weiter zu führen, ein Schwellwasser darf vielmehr nur dann benützt werden, wenn das zusammengebundene Holz mindestens 70 m. Länge hat.

§. 13.

Dem Besizer des Werkes bleibt es überlassen, seine Kanalfalle wieder zu ziehen und das Floßfahrloch zu schließen; jedoch darf dieß nicht früher geschehen, als bis der Floß mit seinem Schwellwasser an dem Ausfluß des Kanals vorüber ist.

§. 14.

Kommt der Floß mit den ersten, aus den Schwellweihern abgelassenen Wassern nicht bis Schenkenzell, so ist den Flößern gestattet, dem Flöße weiteres Schwellwasser nachzusetzen.

Siebei darf jedoch nur die Kanalfalle desjenigen Wasserwerks geschlossen werden, bei welchem der Floß noch oberhalb des Ausflusses des Kanalwassers liegt.

§. 15.

Den Wasserwerkbesitzern sowohl an der Kinzig, als an der Reinerzau kommt in den in §§. 12—14 bezeichneten Fällen, auch wenn in Folge der Durchfahrt der Flöße ihre Werke stillstehen, keine Entschädigung zu.

§. 16.

Zur Weiterbeförderung der unterhalb des Schenkenzeller Wehres befindlichen Flöße (Lands- oder Kinzigflöße) darf aus den Württembergischen Weihern das etwa erforderliche Schwellwasser (sogenannte Landwasser) nur unter folgenden Bestimmungen geholt werden:

- 1) Aus dem Ehlensbogen- oder Kinzigthal darf das Landwasser nur aus dem Thaisweiher (Markung Röhrenbach) und dem Schießhausweiher (Markung Alpirsbach), nicht aber weiter oben, geholt werden.
- 2) Von dem Reinerzaubach darf das Wasser aus dem Thaisweiher (Markung Reinerzau), jedoch nur gegen Entrichtung von 1 M 14 S Entschädigung geholt werden.

§. 17.

Bleibt ein vorschriftsmäßig gebauter und ausgerüsteter, nicht überladener Floß wegen Mangels an Wasser in dem Floßloch eines Wehres liegen und läßt die Mannschaft kein Mittel unversucht, um ihn wieder flott zu machen, so kann der Werkbesitzer wegen Störung seines Werbetriebes die Räumung des Floßloches mittelst Auflösung des Floßes nicht verlangen. Jedoch ist die Mannschaft verpflichtet, während des Ausliegens des Floßes das Floßloch soviel als möglich zu schließen.

Sind dagegen die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung und die Belastung der Flöße nicht eingehalten worden, so muß die Mannschaft ohne Verzug das im Floßloch liegende Geför oben und unten ablösen und das Holz herausnehmen, damit das Floßloch wieder geschlossen werden kann.

§. 18.

Jeder Eigenthümer eines Floßes ist für den durch denselben an Brücken, Wasser-

werken, Ufern, Gütern, Wasserbauten und dergleichen, durch irgend welche Uebertretung der den Flößern ertheilten Vorschriften, durch Nichtbeachtung des Wasserstandes und durch jede sonstige Art von Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit angerichteten Schaden verantwortlich.

§. 19.

Die bestehenden Bachgenossenschaften haben die Bachstraßen, Wehr- und Flossgassen, soweit nicht die Unterhaltung der letzteren vermöge besonderen Titels den betreffenden Werkbesitzern obliegt, stets in gutem Zustande zu erhalten.

B. Für die Brennholzflößerei.

§. 20.

Das Oberamt Oberndorf wird nach Vernehmung des Revieramts zu Freudenstadt im Einverständnisse mit der badischen Flossaufsichtsbehörde alljährlich den Tag bestimmen, an welchem die Scheiterflößerei beginnen darf.

§. 21.

Bei Einlegung des zu verflößenden Scheiterholzes ist die Zeit so wahrzunehmen, daß die ganze Masse nur Einen Floß bildet. Auch sind die Inhaber des Floßes verbunden, denselben so rasch als möglich zu fördern und das Holz aus dem Flusse zu schaffen, damit die Langholzflößerei in kürzester Zeit wieder fortgesetzt werden kann.

§. 22.

Die Vergütung, welche die Inhaber des Scheiterfloßes den Werkbesitzern im Falle der Unterbrechung des Werkbetriebs oder der Beschädigung ihrer Wasserbauten zu leisten haben, bleibt wie bisher der Vereinbarung der Betheiligten beziehungsweise der Entscheidung der zuständigen Behörde vorbehalten.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 23.

Die Vollziehung dieser Flossordnung liegt den Polizeibehörden ob, zunächst dem Oberamte Oberndorf, und zwar auch in den dem Oberamtsbezirke Freudenstadt angehörigen Flossdistrikten.

Dem genannten Oberamte sind zwei verpflichtete Flossaufseher untergeordnet, welchen die unmittelbare Handhabung der Flossordnung, insbesondere die Aufrechterhaltung der

polizeilichen Ordnung beim Einbinden und Flößen, obliegt. Der Eine dieser Floßaufseher wird für die Kinzig (den Ehlensbogener Bach) und ihre Nebenbäche, der Andere für die Keinerzau und ihre Nebenbäche bestellt, gleichfalls je einschließlich der dem Oberamtsbezirke Freudenstadt angehörigen Floßdistrikte.

Jeder der beiden Floßaufseher hat die beim Flößen entstehenden Streitigkeiten, vorbehaltlich der Beschwerde an das Oberamt Oberndorf, zu entscheiden, Straffälle aber diesem Oberamte unverweilt anzuzeigen.

Die Belohnung der Floßaufseher übernimmt die Staatskasse.

§. 24.

Dem Oberamte Oberndorf ist auch vorbehalten, in Beziehung auf einzelne Bachdistrikte auf Grund dieser Floßordnung und nach vorausgegangener Vernehmung der Floßaufseher und der Flößerschaft nähere Anordnung über den Floßbetrieb zu erlassen.

§. 25.

Durch gegenwärtige Floßordnung wird an den Rechten und Verbindlichkeiten derjenigen Wasserwerke, für welche in Folge besonderer Uebereinkunft oder der Conzessions-ertheilung besondere, von dem Inhalte dieser Floßordnung abweichende Bestimmungen bestehen, nichts geändert.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die bei Fahrten von Dampf- und Segelschiffen sowie von Flößen auf dem Neckar zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln. (Fahrordnung.)

Vom 26. April 1877.

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reg.Blatt S. 391), wird vermöge Höchster Entschließung vom 26. April l. J. an Stelle der Ministerial-Verfügungen vom 25. Mai 1847 (Reg.Blatt S. 231) und 4. Februar 1856 (Reg.Blatt S. 33) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Sämmtliche den Neckar befahrenden Dampf- und Segelschiffe, sowie auch Flöße sollen genau den Fahrweg einhalten, welcher bei dem jeweiligen Wasserstande allgemein üblich ist, und sich ohne Ursache nie darans entfernen.

§. 2.

Wenn auf dem Neckar zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das flussaufwärts fahrende Dampfschiff überall, wo es das Fahrwasser zulässt, das linke Ufer, das flussabwärts fahrende Schiff aber, so viel thunlich, das rechte Ufer halten.

§. 3.

Wenn ein Dampfschiff flussaufwärts an einem andern, ebenfalls aufwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so hat das Schiff, welches vorzufahren beabsichtigt, durch Aufhissen einer blauen Flagge bis halben Mast oder in Ermanglung eines Mastes am Vordertheil des Schiffes in entsprechender Höhe, und durch fünf Schläge auf die Glocke, dem vorfahrenden Schiffe ein Zeichen zu geben, worauf sich das letztere auf der Seite des Flusses, wo es sich gerade befindet, so weit dem Ufer nähern muß, als dies das Fahrwasser zulässt, das vorbeifahrende Schiff hingegen nimmt die entgegengesetzte Wasserseite in möglichster Entfernung von dem andern Schiffe.

Befindet sich aber das vorfahrende Schiff in der Mitte des Flusses, dann weicht dieses so viel möglich nach dem linken Ufer — Steuerbordsseite — aus, und das vorbeifahrende Schiff richtet seinen Lauf nach dem rechten Ufer (Backbordsseite), ebenfalls so viel das Fahrwasser dieß zulässt.

§. 4.

Wenn ein Dampfschiff flussabwärts an einem ebenfalls flussabwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so hat ersteres die im vorstehenden §. 3 vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf das vorfahrende Schiff, so viel es das Fahrwasser erlaubt, das linke Ufer — Backbordsseite — halten muß, um das vorbeifahrende zwischen sich und dem rechten Ufer vorbeizulassen.

§. 5.

Die in §§. 3 und 4 berührte Vorbeifahrt ist jedoch nur an solchen Stellen, wo das Fahrwasser das Ausweichen ohne Gefahr zulässt, und nur dann erlaubt, wenn das Schiff, welches vorbeifahren will, unbezweifelt schneller als das vorfahrende Schiff zu fahren vermag und auch schneller fahren will.

§. 6.

Alle flussaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls flussaufwärts fahrenden Segelschiffen an der dem Keimpfad entgegengesetzten Seite vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß um

die Vorbeifahrt zu bewirken, das Segelschiff ausweichen muß, so hat das Dampfsschiff seine Absicht, vorbeizufahren, durch die im §. 3 vorgeschriebenen Zeichen zu erkennen zu geben. Auf diese Zeichen soll das Segelschiff so viel auf die Leinpfadseite beilegen, als das Fahrwasser dieß gestattet, wogegen das Dampfsschiff soviel thunlich an der entgegengesetzten Seite vorbeizufahren hat.

Wenn durch außerordentliche Fälle das Dampfsschiff genöthigt ist, seinen Lauf zwischen dem Segelschiffe und dem Leinpfade fortzusetzen, so hat auf das erste Zeichen durch Zurufen mit dem Sprachrohr und Aufhissen der blauen Flagge das Segelschiff das Zugseil fallen zu lassen, und den Paß freizugeben.

§. 7.

Wenn die flußabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen, und das Thalwasser innehalten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so ist es den Dampfsschiffen auf der Thalwie auf der Bergfahrt überlassen, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren.

Ausgenommen hievon sind jedoch diejenigen Stellen, für welche besondere Bestimmungen getroffen werden.

§. 8.

Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln oder mit Rudern zu Thal fährt, so hat es den zu Berg fahrenden Dampfsschiffen überall nach dem rechten Ufer hin auszuweichen, und zwar soviel als dieß das Fahrwasser zuläßt, damit das Dampfsschiff an der entgegengesetzten Seite ausweichen kann. Muß aber das Dampfsschiff das rechte Ufer halten, so hat es die im §. 3 vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf das Segelschiff soviel möglich dem linken Ufer sich zu nähern hat.

Nach eben diesem (dem linken) Ufer hat auch das Segelschiff auszuweichen, wenn ein Dampfsschiff auf der Thalfahrt ihm vorfahren will und deshalb die im §. 3 vorgeschriebenen Zeichen gibt.

§. 9.

Wenn die zu Thal fahrenden Dampfsschiffe den zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so haben die Dampfsschiffe immer möglichst die dem Leinpfad-Ufer entgegengesetzte Seite zu halten. Die Segelschiffe haben dagegen, soviel thunlich, auf dem Leinpfad-Ufer beizulegen.

§. 10.

Abgesehen von den vorbezeichneten Fällen müssen die Schiffsführer (Kapitäne) jedesmal, wenn die Fahrt der Dampfschiffe den kleineren Fahrzeugen Gefahr droht, die Glocke anziehen lassen, oder mit dem Sprachrohre rufen, damit solche Fahrzeuge noch zeitig genug ablenken können. Im Nothfalle muß der Lauf der Dampfschiffe ermäßigt oder ganz eingestellt werden, bis diese kleinen Fahrzeuge außer Gefahr sind.

Zu den hier besprochenen kleinen Fahrzeugen werden alle jene gerechnet, die nicht über 400 Centner Ladungsfähigkeit besitzen.

§. 11.

Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landungsbrücke anzulegen oder im Flusse anzuhalten gedenken, um Reisende oder Waaren abzusetzen oder einzunehmen, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen.

§. 12.

An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigens angestellte Kahnführer sind, wird von dem ankommenden Dampfschiffe, sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es Personen oder Güter an den Kahnführer abgeben will.

Dies Zeichen gilt als Aufforderung für die Kahnführer, sich dem Dampfschiffe zu nähern.

Wollen Reisende oder Waaren durch diese Kahnführer auf das Schiff gebracht werden, so ist auf dem Kahn gleichfalls eine Signalflagge aufzustecken, bei Nacht aber oder während des Nebels bestehen die vorbeprochenen Signale der Dampfschiffe und der Kähne statt in Flaggen in blauen Laternen. Der Kahn darf sich dem Dampfschiffe nicht eher nähern, als bis des letzteren Räder stille stehen und der Dampf abläßt, und die Räder dürfen nicht eher in Bewegung gesetzt werden, als bis der Kahn wieder zehn Schritte vom Dampfschiffe entfernt ist. Jeder dieser Kähne muß wenigstens von zwei starken schiffskundigen Männern geführt und mit allen Vorrichtungen und Geräthen zu diesem Dienste versehen sein. Die eingestiegenen Personen müssen sich sogleich niedersetzen.

Die Dampfschiffahrtsunternehmer dürfen nur solche Kahnführer in ihre Dienste nehmen oder verwenden, welche sich durch ein Zeugniß des ihnen vorgesetzten Bezirksamts darüber ausweisen vermögen, daß sie

- 1) einen vollkommen tauglichen Kahn nebst dazu gehörigen Geräthschaften besitzen

(die Personenzahl, welche dieser Kahn aufzunehmen fähig ist, muß in dem Zeugnisse bemerkt sein), und

2) schiffskundige Personen von gutem Rumunde sind.

Ein solches Zeugniß muß alljährlich auf's Neue beigebracht werden.

§. 13.

Alle Schiffe, sowohl Dampf- als Segelschiffe, welche beim Dunkel oder während eines Nebels fahren, sollen von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang mit zwei hellbrennenden Laternen übereinander versehen sein, die seitwärts am Mast oder in dessen Ermanglung am Vordertheile des Schiffes in entsprechender Höhe angebracht und bei der Thalfahrt von rothem, bei der Bergfahrt aber von weißem Glase sind. Ueberdies soll der Führer eines bei Nebel fahrenden Dampfschiffes bei Tag sowohl als zur Nachtzeit von fünf zu fünf Minuten ein Zeichen durch sieben Schläge auf die Schiffsglocke geben lassen.

§. 14.

Jedes Schiff, welches bei Nacht oder bei Nebel auf dem Flusse an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder dort, wo gewöhnlich keine Schiffe zu halten pflegen, oder in der Nähe von Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, muß mit einer hellbrennenden Laterne am Mast, oder in Ermanglung eines solchen an einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen sein.

§. 15.

Jedes Dampfschiff, welches bei Nebel an irgend einer Stelle auf dem Flusse vor Anker liegt, soll von fünf zu fünf Minuten Zeichen durch sieben Schläge auf die Glocke geben.

§. 16.

Keinem Schiffe oder Floße ist gestattet, im Schiffswege so zu halten, daß die Vorüberfahrenden dadurch gehindert werden könnten. Ausgenommen sind Schiffe, welche im Begriffe sind, Ladungen einzunehmen oder zu löschen. Diese müssen aber, je nachdem es die Umstände erfordern, entweder den Mast zeitig niederlegen oder vom Ufer weit genug abstehen, oder solche Anstalten treffen, daß die Zugseile des Bergschiffs ohne Schwierigkeiten fortgezogen werden können.

Während der Reise dürfen keine Waaren über Bord von einem Schiff ins andere geladen werden, die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff

beschädigt ist oder sonst dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffer nöthigt, ohne Aufschub zu lichten.

§. 17.

Kleinere Fahrzeuge, Fischer- und Fährnachen, in deren Nähe der Schiffsweg vorbeiführt, müssen am Ufer so befestigt sein, daß sie fluszrecht liegen. Auch müssen die Eigenthümer Abweiser setzen, damit die Zugseile der Bergschiffe nicht hängen bleiben. Ueberhaupt liegt es den Eigenthümern festliegender Schiffe ob, Vorkehrungen zu treffen, um sie vor Beschädigungen durch die Zugseile der aufwärts fahrenden Schiffe sicher zu stellen, indem dafür der Schiffer bei regelmäßigem Gebrauch der Zugseile nicht verantwortlich ist.

§. 18.

Die Vorschriften der §§. 2—9 finden auch auf das Zusammentreffen von Dampfschiffen und Segelschiffen mit Flößen unter folgenden Modifikationen Anwendung:

- a) Wenn ein zu Thal oder Berg gehendes Dampfschiff an einem auf der Fahrt begriffenen Floße vorbeifahren will, so hat jenes diesem durch Aufhissen einer blauen Flagge bis halben Mast, oder in Ermanglung eines Mastes am Vordertheil des Schiffes in entsprechender Höhe, und durch fünf Schläge auf die Glocke ein Zeichen zu geben, worauf sich der Floß auf der Seite des Flusses, wo er sich gerade befindet, so weit dem Ufer nähern muß, als dieß das Fahrwasser zuläßt. Das vorbeifahrende Dampfschiff nimmt die entgegengesetzte Wasserseite.
- b) Begegnet ein Floß einem fluslaufwärts fahrenden Segelschiffe, so muß ersterer nach der dem Keiupfade entgegengesetzten Seite ausweichen, will aber ein zu Thal fahrendes Segelschiff einem flusabwärts gehenden Floße vorfahren, so gibt das Segelschiff diese Absicht durch Aufhissung einer blauen Flagge bis halben Mast zu erkennen, worauf der Floß auf der Seite des Flusses, wo er sich gerade befindet, so weit dem Ufer sich nähern muß, als dieß das Fahrwasser zuläßt.

Die Floßführer sind verpflichtet, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flößen an den beiden dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes auf erhobenen und überall sichtbaren Punkten hellbrennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

§. 19.

An den Stellen, wo der Neckar kurze Krümmungen macht, von deren einem Ende das andere nicht überschaut werden kann, sind die Dampfboote verpflichtet, sobald sie sich dem Anfangspunkte derselben auf 150m. bei der Thalfahrt und auf 75m. bei der Berg-

fahrt genähert haben, den entgegenkommenden Dampf- oder Segelschiffen und beziehungsweise Flößen, welche in die Krümmung noch nicht eingetreten sind, ein Zeichen durch dreimaliges Läuten mit der Schiffsglocke zu geben.

Die Schiffe und Flöße sind alsdann verbunden, so lange beizulegen und zu halten, bis das Dampfboot die Krümmung passirt hat. Sind aber bei der eben bemerkten Annäherung des Dampfbootes entgegenkommende Dampf- oder Segelschiffe oder Flöße in die Krümmung bereits eingetreten, so muß jenes, sobald es dieselben erblickt, oder von deren Eintritt in die Krümmung durch den Wahrshauer unterrichtet ist, auf so lange stopfen, bis diese die Krümmung zurückgelegt haben. Von zwei Dampfbooten, die zu gleicher Zeit an den beiden Endpunkten der Krümmungen eintreffen, hat das zu Thal kommende vor dem zu Berg steuernden den Vorzug, und letzteres muß so lange stopfen, bis das Thalboot passirt ist, selbst wenn das Bergboot zuerst zu läuten angefangen hätte.

§. 20.

Die Flößer haben bei der Fahrt auf dem Neckar von Cannstatt an abwärts ihrem Floße einen Boten vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Wasserwerksbesitzer und Brücken- und Schleusen-Aufseher wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln von der Ankunft des Floßes in Kenntniß zu setzen.

Der Bote muß dem Floße wenigstens eine halbe Stunde vorhergehen, zum Zeichen seiner Bestimmung eine aus sechszehn abwechselnden rothen und schwarzen Feldern bestehende Flagge mit sich führen und bei seinem Gang den Keinspad einhalten.

Die Floßführer haben dem Boten einzuschärfen, die zu Berg entgegenkommenden Dampfboote und Segelschiffe, sowie die Wasserwerksbesitzer, Brücken- und Schleusen-Aufseher über die Annäherung des Floßes durch Erhebung ihrer Signalflagge und auf jede sonst geeignete Weise zu verständigen und zu warnen.

§. 21.

Die Floßführer sind verbunden, eine halbe Stunde bevor sie die gefährlichen Stellen (§. 23) erreichen, einen Wahrshauer an's Land zu setzen, und während ihres Durchgangs durch die Flußkrümme an dem Ausgangspunkte eine Stange mit einer schon von Ferne erkennbaren, weißen Signalflagge emporhalten zu lassen.

Das Gleiche haben die Führer der Segelschiffe zu beobachten, wenn sie die Krümmungen zu einer Stunde erreichen, in welcher die Dampfboote sie gewöhnlich zu passiren pflegen.

Die entgegenkommenden Dampf- und Segelschiffe, wie auch Flöße dürfen alsdann nicht eher in die Krümmung einfahren, bis die Signalflagge niedergelegt ist. Andererseits hat aber, um jeden unnüthigen Aufenthalt zu vermeiden, das solche passirende Schiff oder Floß seinen Durchgang möglichst zu beschleunigen.

§. 22.

Die in §§. 19—21 hinsichtlich der Krümmungen erteilten Vorschriften sind gleichmäßig auch an denjenigen Stellen des Neckars zu beobachten, wo sich Untiefen oder enge Stellen befinden, die das Ausweichen unthunlich oder gefährlich machen.

§. 23.

Bei solchen Untiefen und engen Stellen, welche bloß bei niederm Wasserstande vorhanden sind, finden die Vorschriften in den §§. 19—22 nur bei legterem Anwendung.

§. 24.

Ein Verzeichniß der Krümmungen, Untiefen und engen Stellen, bei welchen die vorstehenden Bestimmungen (§§. 19—22) Platz greifen, ist gegenwärtiger Verfügung angehängt.

§. 25.

Die Befolgung dieser Vorschriften ist von den Ortspolizeibehörden und deren Dienern, sowie den Landjägern zu überwachen.

§. 26.

Uebertretungen obiger Anordnungen unterliegen der Strafbestimmung des Art. 44 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 404), vorbehaltlich der im Fall einer Beschädigung von Personen oder Sachen nach den bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen verwirkten besonderen Strafen.

Stuttgart, den 26. April 1877.

Sid.

Verzeichniß

der

Stellen des Neckars von Gannstatt bis zur Einmündung in den Rhein, auf welche die Vorschriften der §§. 19—22 der vorstehenden Verfügung Anwendung finden.

Nr.	Benennung der Stelle.	Grund der Gefährlichkeit.	Ob die Gefährlichkeit ständig oder nur zeitig ist.
1.	Bei der Ziegelhütte unterhalb Gannstatt	Krümmung	bei niederem Wasserstand.
2.	Im sog. Pfarrgestad, oberhalb Hofen	enge Passage und Krümmung	ständig.
3.	In dem sog. Saugraben bei Hofen	enge Passage mit Krümmungen	ständig.
4.	In dem Schiffkanal bei Neckarrens	enge Passage und Krümmung	ständig.
5.	Im sogen. Poppentwieser Saume	Krümmung	bei niederem Wasserstand.
6.	Bei dem ehemaligen Wehr bei Hohened	Krümmung	ständig.
7.	Bei der Benninger Brücke und dem sogen. Strudel unterhalb der Brücke	enge Passage	ständig.
8.	In dem sog. Geisfinger Kant	Krümmung	bei niederem Wasserstand.

Die entgegenkommenden Dampf- und Segelschiffe, wie auch Flöße dürfen alsdann nicht eher in die Krümmung einfahren, bis die Signalflagge niedergelegt ist. Andererseits hat aber, um jeden unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden, das solche passirende Schiff oder Floß seinen Durchgang möglichst zu beschleunigen.

§. 22.

Die in §§. 19—21 hinsichtlich der Krümmungen ertheilten Vorschriften sind gleichmäßig auch an denjenigen Stellen des Neckars zu beobachten, wo sich Untiefen oder enge Stellen befinden, die das Ausweichen unthunlich oder gefährlich machen.

§. 23.

Bei solchen Untiefen und engen Stellen, welche bloß bei niederm Wasserstande vorhanden sind, finden die Vorschriften in den §§. 19—22 nur bei legterem Anwendung.

§. 24.

Ein Verzeichniß der Krümmungen, Untiefen und engen Stellen, bei welchen die vorstehenden Bestimmungen (§§. 19—22) Platz greifen, ist gegenwärtiger Verfügung angehängt.

§. 25.

Die Befolgung dieser Vorschriften ist von den Ortspolizeibehörden und deren Dienern, sowie den Landjägern zu überwachen.

§. 26.

Uebertretungen obiger Anordnungen unterliegen der Strafbestimmung des Art. 44 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 404), vorbehaltlich der im Fall einer Beschädigung von Personen oder Sachen nach den bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen verwirkten besonderen Strafen.

Stuttgart, den 26. April 1877.

Sid.

Verzeichniß

der

Stellen des Neckars von Cannstatt bis zur Einmündung in den Rhein, auf welche die Vorschriften der §§. 19—22 der vorstehenden Verfügung Anwendung finden.

Nr.	Benennung der Stelle.	Grund der Gefährlichkeit.	Ob die Gefährlichkeit ständig oder nur zeitig ist.
1.	Bei der Ziegelhütte unterhalb Cannstatt	Krümmung	bei niederm Wasserstand.
2.	Im sog. Pfarrgestad, oberhalb Hofen	enge Passage und Krümmung	ständig.
3.	In dem sog. Saugraben bei Hofen	enge Passage mit Krümmungen	ständig.
4.	In dem Schiffanal bei Redarrens	enge Passage und Krümmung	ständig.
5.	Im sogen. Poppentweiler Saume	Krümmung	bei niederm Wasserstand.
6.	Bei dem ehemaligen Wehr bei Hohened	Krümmung	ständig.
7.	Bei der Benninger Brücke und dem sogen. Strudel unterhalb der Brücke	enge Passage	ständig.
8.	In dem sog. Geisfinger Rant	Krümmung	bei niederm Wasserstand.

Nr.	Benennung der Stelle.	Grund der Gefährlichkeit.	Ob die Gefährlichkeit ständig oder nur zeitig ist.
9.	Bei der sog. hangenden Mühle	schmales Fahrwasser und Krümmung	bei mittlerem Wasserstand.
10.	Von der Schiff- und Floßgasse bei Lauffen bis zur Kirche.	schmale Passage	ständig.
11.	Am Leinbrücken etwa ein Kilometer unter Heilbronn.	Einengung durch Felsen	bis zu vollendeter Sprengung.
12.	Im sog. Salzhaus bei Neckarfulm.	Krümmung	ständig.
13.	Oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Jagstfeld nächst der Kochermündung.	feichte Stelle, durch Kiesablagerung entstanden	bei niederem Wasserstand bis zur erfolgten Ausbaggerung.
14.	Ober- und unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Jagstfeld.	desgleichen	
15.	Bei Wimpfen im Thal gegenüber dem Jägste auf einer $\frac{1}{4}$ Kilometer langen Strecke	Untiefe und einzelne Felsen	bei niederem Wasserstand.
16.	Bei Wimpfen mit einer $\frac{1}{2}$ Kilometer langen Strecke	Zeile und Mählwehr und viele von letzterem herausgerissene Steine	ständig.
17.	Am Lauer bei Offenau	in Zwischenräumen befinden sich einzelne Felsen	nur bei ganz niederem Wasserstand.
18.	Oberhalb der Mühlbacher Fahr an der Mühlbacher Pferdswiese	Untiefe, alte Zeile und Steine	desgleichen.
19.	Unterhalb der Mühlbacher Fahr am sog. Mühlbacher Eck	Krümmung	ständig.

Nr.	Benennung der Stelle.	Grund der Gefährlichkeit.	Ob die Gefährlichkeit ständig oder nur zeitig ist.
20.	Am Hünnerberg, zunächst den Hafmersheimer Gypsbrüchen	Untiefe	nur bei ganz niederem Wasser.
21.	Beim sog. Schorten, zunächst unterhalb Hafmersheim	enge seichte Stelle durch eine Kiesbank verursacht	nur noch bei ganz niederem Wasser.
22.	An der Steinbacher Mühle	Untiefe mit rauhen Steinen	bei niederem Wasser.
23.	Unterhalb dem Fahr von Redarzimern	Untiefe	bei niederem Wasser.
24.	Am Binauer Kanal	Krümmung	ständig.
25.	Beim unteren Binauer Fischwehr	enge seichte Stelle mit rauhen Steinen	nur noch bei außerordentlich niederem Wasser.
26.	Beim sog. Kaufenstein unter dem Binauer Hölzle	enge Stelle	bei niederem Wasser.
27.	Bei der Gullenbacher Ziegelhütte	Krümmung	ständig.
28.	Im Rainweg oberhalb Redargerath	Krümmung	ständig.
29.	Zwischen den Stauzeilen beim alten Geracher Fischwehr unterhalb dem Geracher Fahr	enge seichte Stelle durch das alte Fischwehr	ständig.
30.	Am Lindacher Kanal	Krümmung	ständig.

Nr.	Benennung der Stelle.	Grund der Gefährlichkeit.	Ob die Gefährlichkeit ständig oder nur zeitig ist.
31.	In breiten Felde	Krümmung und enge Stelle.	ständig.
32.	In der Moosklinge am Heidenberg	Krümmung	ständig.
33.	Am ehemaligen Fischwehr im Hirschhorner Hals	Krümmung	ständig.
34.	Am Spielmannsfurt unter Hirschhorn	enge Stelle	bei niederem Wasser.
35.	An der Stauzeile in der Krautlache	enge Stelle	bei niederem Wasser.
36.	Am langen Wörth bei der Rückenlacher Holzlege.	Krümmung und schmales Fahrwasser zwischen der Zeile und dem Fischwehr	ständig.
37.	An den Steinbrücken unterhalb Neckar-Steinach.	Krümmung	ständig.
38.	In der Aue vom Neuenheimer Fahr abwärts bis zur Mühlezeile.	seichte Stelle	bei niederem Wasser.
39.	Bergheimer Mühle.	enge seichte Stelle beim Fischwehr	bei niederem Wasser.
40.	Zwischen den Stauzeilen bei Wieblingen oberhalb der Mühle und unterhalb des neuen unteren Leimpfabanschlusses	seichte Stelle	bei niederem Wasser.
41.	Am Schosferter Weg unterhalb der Stauzeilen bei Wieblingen	enge Passage zwischen großen Steinen im Schiffweg	ständig.

Nr.	Benennung der Stelle.	Grund der Gefährlichkeit.	Ob die Gefährlichkeit ständig oder nur zeitig ist.
42.	In der Krümmung oberhalb Ulbesheim	Starke Krümmung und Leinpfad weit entfernt enge Passage	{ bei Hochwasser. bei niederm Wasser.
43.	Von der Mannheim-Heidenheimer Grenze bis zum Friedhof	leichte Stelle	bei niederm Wasser.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Untersuchung des Zustandes und der Ausrüstung, sowie die Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit der zum Gütertransport auf dem Neckar zu verwendenden Schiffe. Vom 26. April 1877.

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Regierungsblatt Seite 391) wird vermöge Höchster Entschliessung vom 26. April l. J. an Stelle der Ministerial-Verfügungen vom 25. Mai 1847 (Regierungsblatt Seite 223) und 28. Februar 1854 (Regierungsblatt Seite 24) Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Zur Untersuchung des gesicherten und brauchbaren Zustandes der mit Gütern den Neckar befahrenden Schiffe (Schiffsbeklopfung) soll eine Kommission, mit dem Sitze zu Heilbronn, bestehen, welche unter der Leitung des mit der Hafenpolizei beauftragten Beamten aus drei Sachverständigen, theils bankundigen, theils für die Neckarschiffahrt patentirten Schiffsmeystern zusammengesetzt ist.

§. 2.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Vorstande derselben je auf die Dauer eines Jahres, die Schiffsmeyster nach Umständen auch nur für die einzelne vorzunehmende Untersuchungsbehandlung berufen und bestellt.

§. 3.

Der Handels- und Gewerbekammer in Heilbronn steht es frei, einen Angehörigen des dortigen Handelsstandes zu bezeichnen, welcher zu den von der Kommission vorzunehmenden Untersuchungen beizuziehen ist.

§. 4.

Die Mitglieder der Kommission mit Einschluß des Vertreters des Handelsstandes sind von dem Hafenpolizeibeamten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Angeloben an Eidesstatt zu verpflichten.

§. 5.

Der Untersuchung ist jedes zum Transport von Gütern, Waaren und Rohstoffen auf dem Neckar bestimmte Hauptschiff, sowie jedes mit der gleichen Bestimmung und mit mehr als fünfzig Centnern Ladungsfähigkeit versehene Weischiff unterworfen.

Die Untersuchung hat

I. von Amtswegen

- a) bei ganz oder theilweise nengebauten oder solchen Schiffen, welche eine wesentliche Veränderung oder eine Hauptreparatur erfahren haben, vor der ersten Ladung, welche sie nach dem Neu- oder Umbau oder der Reparatur einnehmen, und
- b) außerdem in jedem Jahr einmal, der Regel nach in dem Frühjahr mit dem Wiederbeginn der Schifffahrtsperiode zu geschehen.

II. Auf das Begehren eines oder mehrerer Befrachter des Schiffes, deren Frachtaufgabe mindestens zwei Dritttheile der Tragfähigkeit des Schiffes erschöpft, wird das letztere untersucht, wenn es nicht unmittelbar zuvor von Amtswegen eine Untersuchung erfahren hat, und das Begehren vor dem Beginn der Einladung bei dem Kommissions-Vorstand angebracht wird.

§. 6.

Die diesseitige Kommission ist auch zu Untersuchung nicht Württembergischer Fahrzeuge berechtigt und verpflichtet, wenn die letzteren nach dem Neu- oder Umbau oder einer Hauptreparatur ihre erste Ladung in einem Württembergischen Hafen einnehmen wollen, ohne zuvor von der Behörde des Heimatsorts des Schiffers oder des Orts, wo der Neu- oder Umbau oder die Reparatur geschah, untersucht und mit einem Tauglichkeits-Zeugnis

versehen worden zu sein, oder wenn es von dem Absender aus einem Württembergischen Hafenort verlangt wird (§. 5 Ziffer II.). Dagegen liegt ihr die von Amtswegen jedes Jahr zu wiederholende Untersuchung (§. 5 Ziffer I. b) nur in Beziehung auf Württembergische Schiffe ob.

§. 7.

An der Untersuchung eines Fahrzeugs von 500 Centnern und mehr Ladungsfähigkeit haben die sämmtlichen fachverständigen Mitglieder der Kommission Theil zu nehmen, bei Fahrzeugen von geringerer Ladungsfähigkeit genügt es an der Untersuchung durch Ein solches Mitglied. Hinsichtlich der Theilnahme des Vertreters des Handelsstandes hängt es von der Bestimmung der Handels- und Gewerbekammer (§. 3) ab, ob die Theilnahme auf Fahrzeuge jeder Größe oder nur auf diejenigen von 600 und mehr Centnern Ladungsfähigkeit sich erstrecken soll.

§. 8.

Vor der Untersuchung hat der Schiffsinhaber sein Schifferpatent und im geeigneten Fall das Zeugniß über die letztmals vorgenommene Untersuchung der Beschaffenheit des Schiffes der Kommission vorzulegen.

§. 9.

Die Schiffe sind in unbeladenem Zustande zu untersuchen.

§. 10.

Die zur Meereschiffahrt zu verwendenden Schiffe müssen

- a) aus durchaus gesundem Eichen- oder Tannenholz gezimmert oder aus Eisen gebaut, nach den Regeln der Schiffsbaukunst zusammengefügt, frei von schadhaften Stellen und gut kalkatert,
- b) mit wasserdichten Dächern oder mit den zum Schutz der Ladung gegen den Einfluß der Witterung erforderlichen Blähen oder sonstigen zweckmäßigen Einrichtungen versehen sein;
- c) die Steuerruder, Masten, und die bei Schiffen, welche für die Rheinfahrt bestimmt sind, angebrachten Schwerder müssen in gutem Zustande sich befinden und mit der Größe der Fahrzeuge in richtigem Verhältnisse stehen;
- d) Anker, Taue, Seile, Segel, Hilfsruder (Rappen), Schorr- und Fahrstangen und

- Schiffspumpen müssen in einer dem Umfang des Schiffes angemessenen Größe und Menge, und ebenso sollen
- e) die zum Ein-, Aus- und Umladen der größeren Colli dienenden Hebewerke (Hiffer) sowie die beim Verpacken der Ladung unentbehrlichen Geräthschaften, als Wendeln, Hebeisen, Klemmen, Decktücher, Sperr- und Schließhölzer (Sträne) vorhanden sein.

§. 11.

Ueber das Ergebniß der mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmenden Untersuchung hat die Kommission dem Schiffsinhaber ein Zeugniß auszufertigen, welches, wenn die vorgenommene Untersuchung die erste seit dem Neu- oder Umbau oder der Hauptreparatur des Schiffes ist, zu enthalten hat:

- 1) den Namen des Schiffes, die Werfte, wo es gebaut oder reparirt wurde und die Ladungsfähigkeit desselben, die Flußstrecke, zu deren Befahrung und die Art von Gütern oder Produkten, zu deren Transport das Fahrzeug bestimmt ist,
- 2) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Schiffsinhabers samt der Behörde, von welcher, und der Flußstrecke, für welche derselbe patentirt ist, nebst dem Datum seines Patents,
- 3) die Versicherung der in Gemäßheit des Art. 51 der Neckarschiffahrts-Ordnung von der unterfertigten Kommission geschehenen Untersuchung des Schiffes,
- 4) den Erfund der Untersuchung spezificirt nach den in Art. 51 der Neckarschiffahrts-Ordnung und in vorstehendem §. 10 angegebenen Erfordernissen,
- 5) den für das Schiff angenommenen Namen,
- 6) den Ort und den Tag der Untersuchung,
- 7) die Unterschrift der Kommission nämlich des Vorstandes derselben, des einen oder der mehreren Sachverständigen, welche an der Untersuchung Theil genommen haben, und des Vertreters des Handelsstandes, wenn ein solcher beigezogen wurde.

§. 12.

Das Zeugniß wird in ein von der Hafenpolizeistelle paginirtes und paragraphirtes Schiffsbuch eingetragen, beziehungsweise demselben vorgeheftet, welches dem Schiffsinhaber zum Nachweis der Erfüllung der Vorschriften der Neckarschiffahrts-Ordnung zu dienen hat, und auf dem Schiffe, wenn dieses in Ladung oder auf der Fahrt ist, vorhanden

sein, auch auf Verlangen den Befrachtern des Schiffes, sowie den Hafenpolizei- und den Zollbeamten vorgelegt werden muß.

Die Zeugnisse über die wiederholten Untersuchungen werden in dasselbe Buch eingetragen und es genügt daher bei denselben, was den Inhalt betrifft,

- a) statt der in §. 11 zu Ziffer 1 vorgeschriebenen umständlichen Bezeichnung des Schiffes, auf den Inhalt des ersten Zeugnisses zurückzuweisen, sowie
- b) der Schiffsinhaber (§. 11 Ziffer 2) nur wenn seit dem vorigen Zeugnisse eine Veränderung in der Person desselben eingetreten ist, aufs neue bezeichnet wird, und
- c) statt der Spezifikation des Untersuchungs-Erfundes und der Angabe der Benennung (§. 11 Ziffer 4 und 5), soweit das Ergebnis das gleiche wie bei der früheren Untersuchung ist, auf das Zeugniß über die letztere sich bezogen werden kann.

Im Uebrigen treten bei der Ausfertigung der wiederholten Zeugnisse die gleichen Erfordernisse wie bei der des ersten ein.

Formulare der Zeugnisse (§§. 11. 12) werden der Kommission mitgetheilt.

§. 13.

Die in der Beschaffenheit und Ausrüstung des Schiffes in Vergleich mit den aufgestellten Erfordernissen (Neckarschiffahrts-Ordnung Art. 51, §. 10 der gegenwärtigen Verfügung) gefundenen Mängel hat die Kommission bei eigener Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder gewissenhaft und genau in dem Zeugniß anzugeben.

Will der Schiffsinhaber die bei der Untersuchung gefundenen Mängel sofort verbessern, so kann der Ausfertigung des Zeugnisses Anstand gegeben werden, jedoch hat dieselbe jedenfalls vor der nächsten Einladung des Schiffes zu geschehen.

§. 14.

Die Zeit und das kurze Ergebnis der vorgenommenen Untersuchung wird in einem von dem Vorstände der Kommission zu führenden, nach den Schiffen und deren Inhabern abzutheilenden Register vorgemerkt, und die Pagina der Vormerkung, so wie die Nummer, welche das Schiff in dem Register hat, auf dem auszufertigenden Zeugniß (§§. 11 und 12) oben beigezsetzt.

§. 15.

Für jede Schiffs-Untersuchung ist eine Gebühr zu entrichten, welche bei einer von

Untersuchung (S. 5 Ziffer I. a. und b.) auf jedes Hundert Centner der Tragfähigkeit des Schiffes,

- 1) für Schiffe bis zu 2000 Centner Tragfähigkeit und für Leichtschiffe
20 \mathcal{S}
- 2) für Schiffe von höherer Tragfähigkeit von 2000 Centner aufwärts
15 \mathcal{S}

beträgt.

Bei der auf das Verlangen der Befrachter vorgenommenen Untersuchung kommen die hievori unter Ziffer 1 und 2 bemerkten Sätze mit der Verminderung um je 3 \mathcal{S} zur Anwendung.

Bei einer nicht mit hundert abschließenden Centnerzahl wird der Ueberschuß über das letzte Hundert, wenn er 49 Centner und weniger beträgt, gar nicht, wenn er 50 und mehr Centner beträgt, gleich 100 Centnern gerechnet. Ein Ueberschuß der Tragfähigkeit über 3000 Centner kommt nicht in Berechnung.

Die Bestreitung der Gebühr liegt in den in S. 5 zu Ziffer I. a. und b. aufgeführten Fällen dem Schiffseigenthümer, in dem in demselben Paragraphen zu Ziffer II. aufgeführten Falle, wenn das Schiff brauchbar erfunden ist, demjenigen, auf dessen Verlangen die Untersuchung vorgenommen wurde, außerdem aber ebenfalls dem Schiffseigenthümer ob.

Der Vorstand der Untersuchungs-Kommission erhebt gegen Vorscheinung die Gebühr. Von dem Ertrag derselben werden zunächst die Ausgaben der Kommission für Schreibmaterialien bestritten, der Rest wird unter die sachverständigen Mitglieder der Kommission nach Maßgabe ihrer Theilnahme an dem Untersuchungsgeßchäft vertheilt.

§. 16.

Unabhängig von den periodischen Untersuchungen des Zustandes der Schiffe liegt es den Hafenspolizei-Beamten ob, darauf zu achten:

- a) ob die Fahrzeuge mit den nöthigen Schiffs- und Fahrgeräthschaften ausgerüstet und gehörig bemannt seien,
 - b) ob das erforderliche Gebörd noch frei über dem Wasser stehe,
 - c) ob keine unerlaubte Oberlast, überhaupt ob ordnungsmäßig geladen sei,
- und deshalb möglichst sowohl bei den im Ausladen als insbesondere bei den nach ein-

genommener Ladung in der Abfahrt begriffenen Schiffen nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

Wird ein besonderer Steuermann zur Leitung des Schiffes berufen, so gehört es zu dessen Verpflichtung, auf die oben bezeichneten Umstände aufmerksam zu sein, und wahrgenommene Mängel der Hafenpolizei-Behörde anzuzeigen, auch bei dem Austritt aus dem Schiffe in dem Schiffsbuch zu bezeugen, ob bis dahin Alles in Ordnung sich befunden habe.

Uebrigens ist der Vorstand der Handels- und Gewerbekammer in Heilbronn berechtigt, in den gedachten Beziehungen gleichfalls die Schiffe nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

Diese Revisionen haben unentgeltlich zu geschehen. Ihr Ergebniß wird in dem Schiffsbuch vorgemerkt.

§. 17.

Die den Reckar mit Gütern befahrenden Schiffe müssen mit der Bezeichnung des Punktes ihrer höchsten Ladungs- (oder tiefsten Einsenkungs-) Fähigkeit versehen sein.

Diese Bezeichnung geschieht durch die oben §. 1 angeführte Kommission.

§. 18.

Die Untersuchung der Ladungsfähigkeit wird durch zwei von dem Vorstand hiezu bestimmte Mitglieder der Kommission vorgenommen.

Die Linie der zulässigen tiefsten Einsenkung wird auf beiden Seiten der äußeren Schiffswände in deren Mitte durch Einschlagung einer 5,7 cm. langen und 2,9 cm. breiten Klammer, auf welcher die Buchstaben K. W. und ein Horizontalstrich sich eingepreßt finden, bezeichnet.

§. 19.

Ueber diese Schiffe wird von dem Kommissions-Vorstand ein Register geführt.

§. 20.

Für die Bezeichnung hat der Schiffer eine von dem Vorstand der Kommission einzuhaltende Gebühr zu entrichten, welche

- 1) bei einem Schiff von 50 und weniger Centner Ladungsfähigkeit 1. M.,
 2) bei einem Schiff von größerer Ladungsfähigkeit 1. M. 50. S.
 beträgt, und mit welcher die Belohnung der verwendeten Sachverständigen zu bestreiten ist.

§. 21.

Uebertretungen der in obiger Verfügung enthaltenen allgemeinen Anordnungen, sowie die Einsenkung des Schiffs über die bezeichnete Linie der höchsten Ladungsfähigkeit unterliegen der Strafbestimmung des Art. 44 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871.

Stuttgart, den 26. April 1877.

S i d.

Die am 26. April 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 18 des Reichsgesetzblattes enthält:
 Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schaßanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark.
 Vom 24. April 1877.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 14. Mai 1877.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsankalten, betreffend Abänderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. Vom 25. April 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsankalten, betreffend die Einreichung einiger Beamtenklassen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsankalten, in die Rangordnung. Vom 17. April/5. Mai 1877.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsankalten, betreffend Abänderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. Vom 25. April 1877.

Die inländische Postordnung vom 31. Dezember 1874 wird in folgenden Punkten geändert:

- 1) Im §. 6 „die Aufschrift der Pakete“ betreffend, erhält der zweite Satz im Absatz I folgende Fassung:

Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei“ zc., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von“ unter Angabe des Betrages, sowie des Namens und der Wohnung des Absenders, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten“ zc. angegeben wird.

- 2) Im §. 15, „Postkarten“ betreffend, erhalten die Absätze III, IV und V folgende Fassung:

III. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pfennig für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pfennig erhoben.

3) Im §. 16, „Drucksachen“ betreffend, erhält der letzte Satz in Absatz I folgende Fassung:

Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopiermaschine oder mittelst Durchdrucks oder mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke, — gleichviel ob dabei eine Schablone bezw. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht —, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

4) In demselben Paragraph tritt im Absatz IV als zweiter Satz hinzu:
Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 15 Abs. II).

5) In demselben Paragraph erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX. Drucksachen bis zum Gewicht von 250 Gramm, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte bezw. unzureichend frankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen und solcher Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Cirkulare), Geschäftsanzeigen (Anzeige) u. s. w., welche Sendungen eintretendensfalls überhaupt keine Beförderung erhalten. Ebenso gelangen vorschriftswidrig beschaffene Drucksachen über 250 Gramm überhaupt nicht zur Absendung.

6) Die Inhaltsangabe des §. 20 erhält folgende Fassung:
Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

7) In demselben Paragraph erhalten die Absätze VII, X, XIII und XIV folgende Fassung:

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 26) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

X. Die Einziehung des Betrags erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels zc.), deren Empfang zu bescheinigen ist. Die Zahlung ist entweder sofort an den Postbediensteten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach

der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Adressat oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der sieben-tägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

XIII. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person in Deutschland weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XIV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterempfangung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weiterempfangung zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weiterempfangung des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar zc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protesses zu entrichten.

8) Zwischen den §§. 20 und 21 tritt der nachfolgende §. 20a hinzu:

§. 20a.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden. Die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel dürfen einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen.

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in

Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 1 Pfennig für je 2 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,

den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Bemerkungen: „Sofort zurück“, „Sofort an N. in N.“, „Sofort zum Protest“. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Denselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Acceptirung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigelegten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vor-

zeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeverklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungefäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bzw. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weiter gesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weiterendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weiterendung des Postauftrags nebst Wechsels an den betreffen-

den Notar etc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Beforgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

- | | |
|---|--------------------|
| a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit | 30 Pf. |
| b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von | 10 Pf. |
| c) dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit | 30 Pf. |
| | zusammen —: 70 Pf. |

Das Porto unter a ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterfundung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

- 9) Der §. 23, „Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Württembergischem Staatspapiergeld“ betreffend, ist zu streichen.
- 10) Im §. 24, „Postvorschußsendungen“ betreffend, erhält der Absatz III folgenden Zusatz:

Bei Packettsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.

- 11) In demselben Paragraph erhält der Eingang im Absatz IX folgende Fassung:

Für die Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bezw. der betreffenden Versicherungs- oder Einschreibgebühr (s. §. 22 B und §. 26 IV) eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

- 12) In demselben Paragraph erhält der Absatz X unter a, folgende Fassung:
- a) für Vorschußbriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von

250 Gramm, sowie für Postkarten: dieselben Beträge wie für Briefe mit Werthangabe (siehe §. 22 A¹),

13) Im §. 33, „Frankirungsvermerk“ betreffend, ist im Absatz II in der dritten Zeile das Wort „Abgabeorte“ auf „Aufgabeorte“ abzuändern.

14) Im §. 41, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, erhält der Absatz II folgenden Zusatz:

Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

15) In demselben Paragraph erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bezw. Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der gewöhnlichen Pakete, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern die Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages sogleich erfolgt, an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Diensthöten des Adressaten bezw. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bezw. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

16) In demselben Paragraph erhält der erste Satz im Absatz V folgende Fassung:

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) Einschreibsendungen,
- 2) Postanweisungen,
- 3) Telegraphischen Postanweisungen,
- 4) Sendungen mit Werthangabe,

handelt. Es müssen diese Gegenstände vielmehr stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

17) In demselben Absatz kommt der zweite Satz: „Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten“ in Wegfall.

18) Im §. 43, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz IV folgende Fassung:

IV. Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Bebiensstete der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „Durch Eilboten“ zc. ausdrücklich ausgesprochen hat,
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungschein bezw. auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

19) Im §. 44, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhält der zweite Satz im Absatz III folgende Fassung:

Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nur dann statt, wenn für die erstmalige Beförderung bloß das für den Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt und zwischen Postanstalten, welche bis 2 geographische Meilen einschließlich von einander entfernt sind (s. die §§. 13—19), bestehende ermäßigte Porto anzusetzen war und wenn dieses Porto für die Beförderung vom ursprünglichen Aufgabcort oder von der ersten Bestimmungspostanstalt nach dem neuen Bestimmungsort nicht mehr Platz greift.

20) Im §. 48, „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhält der zweite Satz im Absatz I folgende Fassung:

Die Frankirung der Postsendungen hat, soweit die Porto- und Gebührenbeträge, welche der Aufgeber bezahlen will und beziehungsweise muß, sofort bei der Einlieferung entrichtet werden können und die baare Bezahlung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch Verwendung von Postwerthzeichen zu geschehen.

21) Im §. 50, den „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, tritt am Schlusse folgender neue Absatz hinzu:

IV. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Staatsanzeiger von Württemberg bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein

Umtausch nicht mehr statt. Die Württembergische Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwertzeichen baar einzulösen.

22) §. 51, „Verkauf von Formularen zu Postanweisungen, Postaufträgen, Behändigungsscheinen und Postpacetadressen“ betreffend, erhält folgende Fassung:

I. Ungestempelte beziehungsweise nicht schon zum Voraus von der Postanstalt mit Freimarken besetzte Postanweisungskarten, sowie Formulare zu Postaufträgen, zu Behändigungsscheinen und zu Postpacetadressen werden zum Preis von 1 Pfennig für 2 Stück von den Postanstalten an das Publikum verabfolgt.

II. Andere als die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare zu Postanweisungen werden nicht zugelassen.

23) Zwischen den §§. 55 und 56 tritt der folgende neue Paragraph hinzu:

§. 55 a.

Nachlieferung von Zeitungen.

Bei verspätet erfolgter Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezahler die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben eine Gebühr von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezahler von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das diesbezüglich an die Verlagspostanstalt zu richtende postamtliche Schreiben eine Gebühr von 10 Pf. zu erlegen.

24) §. 57, mit der seitherigen Inhaltsangabe „Vertrieb von Zeitschriften mit sogenannten Prämien- und Gratisbeilagen“ erhält folgende Fassung:

§. 57.

Beförderung von Beilagen, regelmäßigen Nebenblättern, Prämien und Gratisbeilagen zu den durch die Post vertriebenen Zeitungen:

a) Beilagen und regelmäßige Nebenblätter.

I. Als Beilagen der durch die Post vertriebenen Zeitungen werden alle Nebenblätter zugelassen, welche sich entweder durch Ankündigung und Titel des Hauptblatts oder durch die Bezeichnung als Beilage oder endlich nach Inhalt einer von dem Verleger an die

Postbehörde abzugebenden schriftlichen Erklärung als regelmäßige Beilagen der Hauptzeitung erkennen lassen, sofern dieselben nur im Zusammenhang mit der Hauptzeitung, nicht aber für sich allein durch Vermittelung der Post bezogen werden können. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob solche Nebenblätter in Format, Druck und Papier mit der Hauptzeitung übereinstimmen oder nicht.

II. Beilagen, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nur unter den in §. 16 für die außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen festgesetzten Bestimmungen zur Beförderung angenommen werden.

Die Buchstaben a bezw. b bei den Inhaltsangaben „Prämien“ und „Gratisbeilagen“ sind auf b bezw. c abzuändern. Die seither mit I bis V bezeichneten Absätze dieses Paragraphen erhalten die Nummern III bis VII.

25) Im §. 73, das „Reisegepäck“ betreffend, tritt am Schlusse folgender neue Absatz hinzu:

VI. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte hat der Reisende sein Gepäck in der Regel sogleich gegen Rückgabe des Gepäckscheins in Empfang zu nehmen. Will der Reisende aber sein Gepäck erst später abholen, was alsdann innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden zu geschehen hat, so wird dasselbe inzwischen von der Postanstalt in Verwahrung genommen. Lagergeld kommt hiefür nicht zur Erhebung.

26) Der §. 76, die „Aufbewahrung des Reisegepäcks bei der Postanstalt“ betreffend, kommt in Wegfall und ist zu streichen.

27) Im §. 80, „Allgemeine Bestimmungen“ bei der Extrapost- und Kurierbeförderung betreffend, erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Die Stellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern. In dem bei jeder Posthalterei (Station) befindlichen beziehungsweise an dem Schalter einer jeden Postanstalt mit Posthalterei (Poststall) angeschlagenen Extraposttarif sind diejenigen Orte, von wo aus und wohin der betreffende Posthalter Extrapostfahrten zu leisten verpflichtet ist, die Entfernungen nach diesen Orten und die hienach für jede Station zu zahlenden Beträge an Postgeld und Nebentkosten angegeben. Die Posthalterei hat dem Reisenden auf Verlangen den Extraposttarif vorzulegen. Die Ueberführung nach andern als den in diesem Tarif aufgeführten

Orten und die Verständigung über den Fahrlohn hiefür bleibt dem freien Willen eines jeden Posthalters überlassen.

28) In §. 81, „Zahlungsfäge“ betreffend, kommt der Absatz XXI mit der Inhaltsangabe „a) Extraposttarif“ in Wegfall und ist zu streichen.

Stuttgart, den 25. April 1877.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Einreihung einiger Beamtenklassen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, in die Rangordnung.

Bom ^{17. April}_{6. Mai} 1877.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschlieung vom 10. April d. J. nachbezeichnete Beamtenklassen im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, in die beigefügten Stufen der Rangordnung gnädigst theils neu eingereiht, theils versetzt:

in die III. Rangstufe:

den Generaldirektor der Verkehrsanstalten (unbeschadet des persönlichen Dienst-rangs des dormaligen Generaldirektors);

in die V. Rangstufe:

die Oberposträthe;

in die VI. Rangstufe:

den Kanzleibirektor der Generaldirektion der Verkehrsanstalten;

in die VII. Rangstufe:

den Inspektor der Eisenbahn-Hauptmagazinsverwaltung,

die Bauinspektoren des Eisenbahnbaues,

den Kulturinspektor,

den Oberpostkassier,

den Druckmaterialienverwalter der Verkehrsanstalten,

den Telegrapheninspektor;

in die VIII. Rangstufe:

die Obergeometer,
 die Buchhalter bei der Eisenbahnhaupt- und
 „ „ Oberpostkasse,
 die Bahnhofsverwalter I. Klasse,
 den Güterbahnhofsverwalter in Stuttgart,
 die Sektionsingenieure (Kultur- und Telegrapheningenieure),
 die Maschinen- und Wagenmeister,
 den Dampfschifffahrtsverwalter (unbeschadet des persönlichen Ranges des der-
 maligen Verwaltungsvorstands),
 die Postmeister,
 die Postkassiere,
 den Vorstand der Telegraphenstation Stuttgart;

in die IX. Rangstufe:

den Eisenbahn-Hauptmagazinverwalter,
 die Eisenbahnsekretäre,
 die Telegraphensekretäre;
 endlich, sofern sie eine höhere Dienstprüfung erstanden haben,
 die Bureauassistenten bei der Generaldirektion und ihren Sektionen,
 die Kassenassistenten,
 die Bahnhofinspektionsassistenten,
 die Bahnhofsverwalter II. Klasse,
 die Ingenieurassistenten,
 den Assistenten der Telegrapheninspektion.

Stuttgart, den ^{17. April}_{6. Mai} 1877.

Mittnacht. .

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 23. Mai 1877.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Reglements vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinden beziehen, den einbeordneten Mannschaften die zuständigen Marschgebühren nisse vorschußweise zu zahlen. Vom 14. Mai 1877.

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Reglements vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinden beziehen, den einbeordneten Mannschaften die zuständigen Marschgebühren nisse vorschußweise zu zahlen. Vom 14. Mai 1877.

Das Reglement vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, welches auf Grund der Militär-Convention zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde vom 21./25. November 1870 Art. 10 in dem Königreich Württemberg zur Einführung gebracht worden ist, enthält in Bezug auf die Verpflichtung der Gemeinden, den einbeordneten Mannschaften die zuständigen Marschgebühren nisse vorschußweise zu zahlen, die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Rekruten, Reservisten und Invaliden aller Waffen während des Friedens sowohl, als auch im Falle einer Mobilmachung.

Auf die beurlaubte Landwehr findet dies Reglement Anwendung, wenn dieselbe bei außerordentlichen Gelegenheiten im Frieden oder bei Mobilmachungen zur Fahne einberufen wird.

§. 7. Aus den empfangenen Competenzen hat der Einbeordnete die Eisenbahntosten sowohl als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen.

in die VIII. Rangstufe:

- die Obergeometer,
- die Buchhalter bei der Eisenbahnhaupt- und
" " Oberpostkasse,
- die Bahnhofsverwalter I. Klasse,
den Güterbahnhofsverwalter in Stuttgart,
- die Sektionsingenieure (Kultur- und Telegrapheningenieure),
- die Maschinen- und Wagenmeister,
- den Dampfschifffahrtsverwalter (unbeschadet des persönlichen Ranges des der-
maligen Verwaltungsvorstands),
- die Postmeister,
- die Postkassiere,
- den Vorstand der Telegraphenstation Stuttgart;

in die IX. Rangstufe:

- den Eisenbahn-Hauptmagazinverwalter,
- die Eisenbahnsekretäre,
- die Telegraphensekretäre;
- endlich, sofern sie eine höhere Dienstprüfung erstanden haben,
die Bureauassistenten bei der Generaldirektion und ihren Sektionen,
die Kassenassistenten,
die Bahnhofinspektionsassistenten,
die Bahnhofsverwalter II. Klasse,
die Ingenieurassistenten,
den Assistenten der Telegrapheninspektion.

Stuttgart, den ^{17. April}_{5. Mai} 1877.

Mittnacht. .

~~~~~

# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 23. Mai 1877.

### Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Reglements vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinden beziehen, den einbeordneten Mannschaften die zuständigen Marschgebühren vorschußweise zu zahlen. Vom 14. Mai 1877.

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Reglements vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinden beziehen, den einbeordneten Mannschaften die zuständigen Marschgebühren vorschußweise zu zahlen. Vom 14. Mai 1877.

Das Reglement vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, welches auf Grund der Militär-Convention zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde vom 21/25. November 1870 Art. 10 in dem Königreich Württemberg zur Einführung gebracht worden ist, enthält in Bezug auf die Verpflichtung der Gemeinden, den einbeordneten Mannschaften die zuständigen Marschgebühren vorschußweise zu zahlen, die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Rekruten, Reservisten und Invaliden aller Waffen während des Friedens sowohl, als auch im Falle einer Mobilmachung.

Auf die beurlaubte Landwehr findet dies Reglement Anwendung, wenn dieselbe bei außerordentlichen Gelegenheiten im Frieden oder bei Mobilmachungen zur Fahne einberufen wird.

§. 7. Aus den empfangenen Competenzen hat der Einbeordnete die Eisenbahnkosten sowohl als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen.

- §. 8. Die Entfernungen, für welche den einzeln Eintommenden und den einzeln Entlassenen die reglementmäßigen Competenzen zustehen, sind nach dem geraden Landwege zu berechnen.  
Umwege, welche die zu benutzenden Eisenbahnen machen, bleiben außer Anschlag.  
Angefangene Meilen werden als volle betrachtet.
- §. 9. Auf je 3 Meilen wird ein Marschtage gerechnet.  
Nach drei hintereinanderfolgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmäßig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen.
- §. 12. Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne dieses Reglements ist derjenige Ort, an welchem sie zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.\*)  
An diesem Heimathsort müssen sich die Heerespflichtigen behufs der reglementmäßigen Weiterbeförderung auf eigene Kosten einfinden.
- §. 16. Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt.
- §. 17. Sie haben auf diesem Marsche 3 Meilen unentgeltlich zurückzulegen.  
Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze erhalten:

- a) Rekruten ein Meilengeld von 1 Egr 3 S, (jezt 12 $\frac{1}{2}$  Markpfennig) pro Meile;  
b) Allerhöchste Ordre vom 12. Dezember 1867.\*\*)

Die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Verurlaubtenstandes erhalten vom 1. Januar 1868 ab an Stelle des Meilengeldes das Reisegeld der Reservisten nach §. 35 des Reglements.

Allerhöchste Ordre vom 25. August 1870.\*\*)

Auf den mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß den aus Anlaß einer Mobilmachung oder zu außerordentlichen Zwecken aus dem Verurlaubtenstande einbeordneten Mannschaften der Reserve und Landwehr statt des Meilengeldes das Reisegeld der Reservisten gezahlt werden darf.

- §. 20. Das Meilengeld\*\*\*) für die Marsche zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatze, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung durch die Gemeinden gegen Quittungsvermerk vorstufweise ausbezahlt.

Die Gemeinden stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A anzulegenden Nachweisung zusammen.

\*) Unter Wohnsitz ist der nicht bloß vorübergehende Aufenthaltsort zu verstehen. Als Aufenthaltsort im Sinne dieser Bestimmungen ist derjenige Ort anzusehen, in welchem der Betreffende in der Controle geführt wird (Ersatz-Ordnung §. 79. 2 und Control-Ordnung §. 10. 4 u. 6); für die im Ausland befindlichen Personen des Verurlaubtenstandes gilt als Aufenthaltsort der für sie in der Richtung auf den Bestimmungsort nächstgelegene inländische Grenzort.

\*\*) Diese beiden Allerhöchsten Ordres sind an die Stelle des weiteren Inhalts des §. 17 getreten.

\*\*\*) Beziehungsweise das Marschgeld (§. 17b).

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreisassen\*) aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Kreisassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrath\*\*) zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalkuls, sowie zur Bistimmung vor, und stellen sie demnächst den Regierungshauptkassen\*\*\*) ebenfalls als baar in Rechnung. Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Corps-Zahlungsstelle †) unter Ausbändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Corps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen, und überreichen sie den Corps-Intendanturen ††), welche sie den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

- 1) daß die in Anseß gebrachten Leute wirklich einberufen und abgefanst;
- 2) daß die Charge derselben und der Einberufungsort (ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehr-Bataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen.

Die von den Kreislandrathen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittlung der Kreislandräthe die zahlenden Gemeinden direct in Anspruch zu nehmen.

- §. 35. Rekruten und wiederangezogene Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheile entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehr-Bataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungstrost von den absendenden Militärbehörden pp ausgezahlt.

Bekanntmachung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 3. Juni 1875.

In Bezug auf das Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten pp vom 5. Oktober 1854 wird bemerkt, wie dasselbe durch das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in so weit modificirt wird, als:

\*) Für Württemberg statt „Kreisassen“ „Oberamtspflegen“,  
 \*\*) „ „ „ „Kreislandrath“ „Oberamt“,  
 \*\*\*) „ „ „ „Regierungshauptkassen“ „R. Staatshauptkassen“,  
 †) „ „ „ „Corps-Zahlungsstelle“ „das Kriegszahlamt“,  
 ††) „ „ „ „Corps-Intendanturen“ „die Corps-Intendantur“.

PP

- 2) den betreffenden Mannschaften für die von den Quartiergebern überhaupt nicht, oder nicht im vollen Umfange hergegebene Tagesloß eine Vergütung in gleicher Höhe, wie sie den Quartiergebern zu zahlen sein würde, gebührt und
- 3) diesen Mannschaften neben der in natura empfangenen Tagesloß, resp. neben der Gelddabfindung für die letztere die in dem §. 31 des Reglements bezeichneten Beträge als Wöhnungsrest zusetzen.\*)

Die tarifmäßigen Marschkompetenzen (§. 35 des Reglements) stellen sich hiernach vom 1. Juni 1875 ab aus dem Vergütungssatze für die volle Tagesloß und dem für die einzelnen Chargen feststehenden Wöhnungsrest zusammen.

- §. 38. Die aus der Heimath einzeln direct zum Truppentheile einbeordneten, das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder einen andern Sammelplatz also nicht berührenden Reservisten pp haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheile werden sie nach den Vorschriften des §. 35 von den absendenden Kommunen vorschußweise verpflegt.

§. 39. Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meißelgeld und zugleich mit demselben (§. 20).

- §. 61. Einjährig Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheile und bei der Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden zu Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen die folgenden Ausführungs-Vorschriften ertheilt:

### §. 1.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestellung sowohl der Rekruten — incl. Nachersatz — als sämtlicher Mannschaften des Beurlobtenstandes, einschließlich der Dispositions-Urlauber, findet grundsätzlich zunächst in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone oder an den in den Einberufungs-Ordres beziehungsweise Gestellungslisten besonders bezeichneten anderen Sammelorten statt (siehe oben Reglement §. 16). Sind einzelne Kategorien von

\*) Nach §. 31 des Reglements beträgt der Wöhnungsrest pro Tag:

- a) für Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute, Unterlagareithgehilfen 12 $\frac{1}{2}$  Markpfennig,  
 b) für Sergeanten, außeretatsmäßige Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, Feuerwerker 2. Klasse, Unteroffiziere, Trompeter, Fodofisten und Hornisten, Lazareth- und Oberlazarethgehilfen, Fahnen schmiede 27 $\frac{1}{2}$  Markpfennig,  
 c) für Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker 1. Klasse, etatsmäßige Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, Stabsfodofisten, Stabsfodofisten, Stabsfodofisten, Stabsfodofisten, Portefeßführer, Hofärzte und Unteroffiziere 57 $\frac{1}{2}$  Markpfennig.

Mannschaften der Reserve und Landwehr direkt zu den Truppentheilen zu instradiren (siehe oben Reglement §. 38), so bestimmt dies das Generalkommando (Ersatz-Ordnung §. 80. 1 — Control-Ordnung §. 13. 8).

Hieraus folgt, daß sich die Abfindung der Eingangs bezeichneten Mannschaften mit den bestimmungsmäßigen Marschgebühren durch die Gemeindebehörden im Allgemeinen auf die Entfernung von dem Aufenthaltsort\*) bis zu den erwähnten ersten Sammelorten zu beschränken hat (siehe oben Reglement §. 17 und 20), wogegen für die weitere Abfindung beziehungsweise Verpflegung der Mannschaften auf dem Marsche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder dem besonders bezeichneten andern Sammelort bis zum Eintreffen resp. bis zur Uebergabe im Garnison- oder Uebungsorte militairischerseits und zwar entweder durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos oder durch Transportführer Sorge zu tragen ist. Eine Gewährung der bestimmungsmäßigen Marschgebühren für den ganzen Marsch vom Aufenthaltsort bis zum Garnison- oder Uebungsort durch die Gemeindebehörden hat nur ausnahmsweise in dem Fall einzutreten, wenn Mannschaften der Reserve und Landwehr oder Dispositions-Urlauber aus ihren Aufenthaltsorten direct zu den Truppentheilen instradirt sind (siehe oben Reglement §. 38). Die Pflicht der Gemeinden zur Zahlung der Marschgebühren an einbeordnete Mannschaften erstreckt sich auch auf Angehörige anderer deutscher Heereskontingente, als des Württembergischen, welche in Württembergischen Gemeinden ihren Aufenthaltsort haben, wenn diese Gebühren in der Gestellungsordne angegeben sind, beziehungsweise nach Anleitung des Schlusssatzes des §. 9 unten.

## §. 2.

### **Specielle Bezeichnung der von den Gemeinden abzufindenden Pflichtigen und der denselben zuzehenden Gebühren.**

Durch die Gemeindebehörden sind abzufinden und zwar sowohl im Friedensverhältniß, als auch bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres:

1) Rekruten\*\*), sowie drei- oder vierjährig Freiwillige (Ersatz-Ordnung §. 83/86)

\*) Als Aufenthaltsort ist im Sinne dieser Bestimmungen derjenige Ort anzusehen, in welchem der Betreffende in der Control geführt wird (Ersatz-Ordnung §. 79. 2 und Control-Ordnung §. 10. 4 und 5); für im Auslande befindliche Personen des Beurlaubtenstandes gilt als Aufenthaltsort der für sie in der Richtung auf den Gestellungs-ort nächstgelegene inländische Grenzort.

\*\*) Rekruten im Sinne des Reglements (siehe oben) sind die von den Ersatzbehörden für den Militairdienst ausgehobene Leute, wenn sie zur Ableistung ihrer Militairpflicht einberufen werden. Den Rekruten gleich werden

für den Marsch zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillons, oder zu einem anderen, in der Gestellungsordre oder Gestellungsliste oder dem Urlaubspass als Sammelpunkt bezeichneten Orte

mit Meilengeld — 12 1/2 Pfennig pro Meile — nach §. 17 a des Reglements (siehe oben) auf diejenige Zahl von Meilen, welche nach Abzug der von den Rekruten unentgeltlich zurückzulegenden drei Meilen verbleibt.

Als eine Meile sind 7 1/2 Kilometer zu rechnen.

Die unentgeltlich zurückzulegende Entfernung ist daher 22 1/2 Kilometer.

2) Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie Dispositions-Urlauber\*) in jedem Falle der Wiedereinberufung mit Ausnahme der Einberufung zu Uebungen (vgl. unten §. 6):

- a) für den Marsch zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillons beziehungsweise zu einem anderen Sammelorte (Reglement §. 16/17), sowie
- b) für den Marsch direct zum Linien-Truppentheile in dem zu §. 1 beregten Ausnahmefall, daß dieselben aus ihrem Aufenthaltsort direct zum Truppentheile instradirt sind (Reglement §. 38):

mit dem tarifmäßigen Marschgeld, wie dasselbe sich aus dem von dem Bundesrathe alljährlich festgesetzten Vergütungssatze für die volle Tageskost\*\*) und dem für die einzelnen Chargen feststehenden in §. 31 des Reglements\*\*\*) genannten Löhnungsreste, welcher beträgt:

12 1/2 Pfennig für Rekruten, Gemeine, Gefreite Spielleute, Unterlazarethgehülfen:

aufser den drei- und vierjährig Freiwilligen und den in die Unteroffizierschulen freiwillig Eintretenden (§. 83/86 der Erlaß-Ordnung) behandelt:

- a) Volksschullehrer und Schulamtslandbibliotheken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden;
- b) die als militairische Krankenwärter ausgehobenen Leute bei ihrer Einziehung;
- c) unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige bei ihrer Einziehung;
- d) die Erlaßreserveisten im Fall ihrer Einberufung zum Dienst im Heer.

\*) Reserveisten sind die nach abgeleistetem activen Dienst im stehenden Heere zur Reserve beurlaubten; Landwehrmänner die nach Ablauf der Reservepflicht in die Landwehr versetzten Unteroffiziere und Mannschaften;

Dispositions-Urlauber sind diejenigen Mannschaften, welche vor beendeter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile aus dem activen Dienst entlassen worden sind.

Wie die Reserveisten p sind Kapitulantent zu versetzen, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulanten als Unteroffiziere aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnis annehmen.

\*\*) Dieser Vergütungssatz wird alljährlich im Württembergischen Regierungsblatt bekannt gemacht. Für 1877 beträgt derselbe 85 Pfennig (Reg. Blatt S. 8).

\*\*\*) Siehe oben Anmerkung zu §. 35 des Reglements.

27 ½ Pfennig für Sergeanten, außeretatmäßige Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, Feuerwerker 2. Klasse, Unteroffiziere, Trompeter, Hoboisten und Hornisten, Lazareth- und Oberlazarethgehilfen, Fahnenknechte;

57 ½ Pfennig für Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker 1. Klasse, etatsmäßige Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, Stabshoboisten, Stabhornisten und Stabstrompeter, Portepfeeführer, Köchärzte und Unterköchärzte;

zusammenstellt,

auf die nach dem Tarif Beilage B zu berechnende Anzahl von Marsch- und Ruhetagen.

Zusolge der Anmerkung zu diesem Tarif sind an der in demselben für die einzelnen Entfernungen berechneten Zahl von Tagen die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen überall schon in Abrechnung gebracht.

### §. 3.

#### **Feststellung und Zahlung der Gebühren unter regelmäßigen Verhältnissen.**

Seitens der Gemeindebehörden erfolgt die Zahlung:

- a) des Meilengeldes (oben §. 2. 1) ohne daß es hierzu eines näheren Vermerks auf den Einberufungs-Ordres bedarf, lediglich auf Grund der Entfernungstabellen (vgl. §. 9 unten); (die Rekruten sind über ihre diesfällige Gebühr gleich nach ihrer Aushebung von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu belehren — Ersatz-Ordnung §. 79. 3);
- b) des Marschgeldes (oben §. 2. 2) mit dem von dem Landwehr-Bezirks-Kommando auf den Einberufungs-Ordres beziehungsweise Gestellungslisten zu vermerkenden Betrage. Zur Belehrung für die Mannschaften ist auf den Einberufungs-Ordres der Gestellungspflichtigen — soweit dieselben nicht Rekruten (oben §. 2. 1) oder Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes (unten §. 6) sind — unter dem Vermerke über die Höhe der Marschkompetenzen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos hinzuzufügen.

Wird der Empfang derselben bei der Gemeindebehörde unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

## §. 4.

**Feststellung und Zahlung der Gebühren unter außergewöhnlichen Verhältnissen.**

Erfolgt die Einberufung unter außergewöhnlichen Verhältnissen nicht durch Einberufungs-Ordres oder Gestellungslisten, sondern durch öffentliche Aufforderung, so haben die Gemeindebehörden, die von ihnen event. zu zahlenden Gebühren vom Aufenthalts- bis zum Sammelort (oben §. 2. 2 a), und in dem oben zu §. 2. 2 b beregten Falle vom Aufenthaltsort bis zum Garnison- oder Formationsort des Truppentheils den Einberufenen nach den Entfernungstabellen ebenso selbst zu ermitteln, wie dieß hinsichtlich des Meilengelds in §. 3 a oben allgemein vorgeschrieben ist.

## §. 5.

**Außertarifmäßige Gebühren.**

Wenn in Folge besonderer in einzelnen Fällen gegebener Bestimmungen die Marschgebühr einbeordeter Reservisten oder Landwehrmänner anders zu bemessen ist, als nach oben §. 2. 2, so liegt den Gemeinden die Verpflichtung zur Zahlung dieser außertarifmäßigen, vom Landwehr-Bezirks-Kommando auf der Gestellungsordre vermerkten Gebühr ob.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben in diesem Fall neben dem Betrag der Gebühr auch den Grund der anderartigen Bemessung derselben auf der Gestellungsordre anzugeben.

## §. 6.

**Bestimmungen in Betreff der Uebungsmannschaften.**

Die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften der Reserve und Landwehr haben die ihnen nach oben §. 2. 2 a oder b zuständigen Marschgelber nicht von den Gemeinden, sondern erst nach ihrer Ankunft bei dem Truppentheile von diesem zu empfangen.

Wenn jedoch diese Mannschaften von Mitteln gänzlich entblößt sind, so sind die Gemeindebehörden ermächtigt, denselben die zuständige Gebühr vorschussweise auszubahlen.

Es ist daher der Betrag des Marschgeldes Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos in allen Einberufungs-Ordres für Uebungsmannschaften anzugeben, und zwar:

- a) bezüglich derjenigen Uebungsmannschaften, welche zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder an einen andern Sammelort einbeordert werden, nur in dem bis dahin gebührenden Betrag,
- b) für diejenigen Mannschaften, welche direct zum Truppentheil instradirt werden, auf die ganze Entfernung vom Aufenthalts- bis zum Uebungsort.

Zur Belehrung für die Mannschaften haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos in den bezüglichen Einberufungs-Ordres dem Vermerk über die Marschgebühren die Angabe hinzuzufügen:

„Dieselbe wird vom Truppentheil gezahlt, darf jedoch von Unbemittelten schon bei der Ortsbehörde in Empfang genommen werden.“

Findet dieser Empfang bei der Gemeindebehörde statt, so ist von ihr die erfolgte Zahlung auf der Einberufungs-Ordre zu vermerken, damit Doppelzahlungen vermieden werden.

#### §. 7.

##### **Abrundung der Gebührenbeträge.**

Bei Berechnung der Marschgebühren (oben §. 2. 2) ist die Abrundung des Löhnungsrestes nach oben auf volle Pfennig nicht zulässig.

Der Löhnungsrest tritt vielmehr mit den Sätzen von beziehungsweise  $12\frac{1}{2}$  Pfennig,  $27\frac{1}{2}$  Pfennig und  $57\frac{1}{2}$  Pfennig der Vergütung für die volle Tageskost hinzu, und es ist sodann erst die für den ganzen Marsch ermittelte Gebühr eines jeden einzelnen Empfängers in der Schlusssumme auf volle Pfennig abzurunden.

Zu gleicher Weise erfolgt die Abrundung sich ergebender Bruchpfennig bei Berechnung des Meilengeldes (oben §. 2. 1).

#### §. 8.

##### **Liquidation der gezahlten Gebühren und Anweisung derselben auf das Kriegszahlamt.**

Die Gemeindepfleger führen über die geleisteten Zahlungen eine nach Schema A anzulegende Nachweisung, in welcher die Empfänger zu quittiren haben.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung ist von dem Ortsvorstand und dem Gemeindepfleger zu beurkunden.

Die betreffenden Rechner händigen diese Nachweisungen den Oberamtspflegern aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern aufrechnen.

Die Oberamtspfleger legen die Nachweisungen zunächst dem Oberamt zur Prüfung und Feststellung der von den betreffenden Rechnern angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalkuls, sowie zur Visirung vor und rechnen die vom Oberamt festgestellten Beträge der Staatshauptkasse auf.

Die Staatshauptkasse berechnet die folchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse dem Kriegszahlamt unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen und wird von dem letzteren für den ganzen Betrag der Aufrechnung quittirt.

Das Kriegszahlamt trägt dieselben quartaliter für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen und überreicht sie der Corps-Intendantur, welche sie den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegt:

- 1) daß die in Aufsatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
- 2) daß die Charge derselben und der Einberufungsort (ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehr-Bataillone etwaige Ausstellungen der Intendantur mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordnung ertheilt.

Die von den Oberämtern festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendantur.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind von der Intendantur nicht die übernehmenden Klassen (Oberamtspfleger, Staatshauptkasse) sondern unter Vermittelung der Oberämter die zahlenden Gemeinden direct in Anspruch zu nehmen (siehe oben Reglement S. 20 und S. 39).

## §. 9.

### **Entfernungstabellen.**

Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos sind unter Mitwirkung der Oberämter sofort die oben in §. 3 und 4 erwähnten Entfernungstabellen aufzustellen, welche die Entfernungen sämmtlicher Ortschaften des Landwehr-Bataillons-Bezirks von dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier resp. den sonstigen im Bezirke gelegenen Sammelpunkten,

sowie von den Garnisonen der aus dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Bezirk rekrutirenden Truppentheile, und hinsichtlich des Meilengelds zugleich den in jedem einzelnen Fall zu zahlenden Betrag desselben angeben.

Diese Tabellen sind hiernächst durch die Corps-Intendantur zu prüfen und festzustellen.

Die Feststellung der Entfernungen hat nach dem geraden Landwege zu erfolgen. Maßgebend sind für den Weg von der dem Aufenthaltsort des Heerespflichtigen in der Richtung gegen den Bestimmungsort zunächst gelegenen Poststation bis zu dem Bestimmungsort, die in der amtlichen Post- und Eisenbahnkarte angegebenen Entfernungen von einer Poststation zu der anderen, resp. wenn zwischen einzelnen Orten, welche Post- und Eisenbahnstationen sind, die Entfernung nicht nach dem Landweg, sondern nur nach dem Schienenweg angegeben ist, die letztere Angabe.

Nachdem die Feststellung der Tabellen erfolgt ist, werden dieselben von der Intendantur unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos in der benötigten Anzahl den Oberämtern zur Vertheilung an die betreffenden Gemeindebehörden überwiesen, um bei ergehenden Requisitionen nach Maßgabe der in den Tabellen verzeichneten Entfernungen und Sätze die Zahlungen an Meilengeld (oben S. 2.1) zu leisten, und wo die Berechnung des Marschgeldes den Gemeinden obliegt (oben S. 4) den zu zahlenden Betrag aus dem Tarif (Anlage B) ermitteln und den einbeordneten Mannschaften zahlen zu können.

Die Oberämter erhalten gleichfalls die sie betreffende Tabelle als Anhalt zur Prüfung der Nachweisungen von den zur Zahlung gelangten Beträgen.

Die durch die Vervielfältigung der Tabellen entstehenden Kosten werden auf den Militair-Etat übernommen.

Die Berechnung des Meilengeldes oder Marschgeldes auf Entfernungen, für welche die Entfernungstabelle einen Anhalt nicht gibt, hat nicht durch den betreffenden Gemeindecreechner, sondern auf Vermittelung des vorgesetzten Oberamts durch das Landwehr-Bezirks-Kommando des Abgangsorts urkundlich zu geschehen.

Die betreffende Urkunde des Landwehr-Bezirks-Kommandos ist Seitens des Oberamts bei den Acten zu behalten.

**Schlußbestimmung.**

Gegenwärtige Verfügung tritt

- a) in Ansehung derjenigen Fälle, in welchen der Betrag des zu zahlenden Marschgeldes Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos auf der Gestellungs-Ordre anzugeben ist (oben §§. 3 b 5 und 6) alsbald in allen Fällen, in welchen diese Angabe erfolgt ist;
- b) in Ansehung derjenigen Fälle, in welchen das Meilengeld beziehungsweise das Marschgeld von den Gemeinden festzustellen ist (oben §. 3 a und §. 4) nach Ausgabe der Entfernungstabellen an die Gemeinden, in Kraft.

Stuttgart, den 14. Mai 1877.

Sid.

Wundt.

Renner.



Zorferende Nachweisung ist nach den Entfernungen und in calculo revidirt und festgesetzt, und wird mit gefügtem  
Markt . . ) zur Aufrechnung vifirt.

N., den . . . . .

Das Oberamt.

**A n m e r k u n g e n :**

- 1) Klugfangene Spielten werden nach §. 8 des Reglements als volle  $9\frac{1}{2}$  Spielten also als 10 Spielten berechnet und nach Abzug von 3 Spielten im vorliegenden Falle 7 Spielten vergütet.  
3 Spielten und darunter werden unentgeltlich zurückerlegt. (§. 17 des Reglements).  
Alle Entfernungen sind nach dem geraden Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfstraßen machen, stehen außer Betracht.
- 2) Wo in den Einberufungs-Edicten das Marksgeld von dem Landwirthschafts-Bezirke-Rommano festgesetzt ist, findet eine Aufschätzung der Auktionen „Entfernung“ und „für Tage“ sowie „à „/ „s“ von Seiten der Gemeinden nicht statt.

Beilage B.  
(Beilage D des Reglements vom  
5. Oktober 1854.)

## T a r i f .

der Marsch- und Ruhelage für einzeln abzuführende Rekruten und Reservisten.

| Bei einer Entfernung von Meilen | kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhelage. | Bei einer Entfernung von Meilen | kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhelage. | Bei einer Entfernung von Meilen | kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhelage. | Bei einer Entfernung von Meilen | kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhelage. |
|---------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------|
| 1                               | —                                           | 21                              | 7                                           | 41                              | 16                                          | 61                              | 24                                          |
| 2                               | —                                           | 22                              | 7                                           | 42                              | 16                                          | 62                              | 26                                          |
| 3                               | —                                           | 23                              | 8                                           | 43                              | 16                                          | 63                              | 26                                          |
| 4                               | 1                                           | 24                              | 8                                           | 44                              | 18                                          | 64                              | 26                                          |
| 5                               | 1                                           | 25                              | 8                                           | 45                              | 18                                          | 65                              | 27                                          |
| 6                               | 1                                           | 26                              | 10                                          | 46                              | 18                                          | 66                              | 27                                          |
| 7                               | 1                                           | 27                              | 10                                          | 47                              | 19                                          | 67                              | 27                                          |
| 8                               | 2                                           | 28                              | 10                                          | 48                              | 19                                          | 68                              | 28                                          |
| 9                               | 2                                           | 29                              | 11                                          | 49                              | 19                                          | 69                              | 28                                          |
| 10                              | 2                                           | 30                              | 11                                          | 50                              | 20                                          | 70                              | 28                                          |
| 11                              | 3                                           | 31                              | 11                                          | 51                              | 20                                          | 71                              | 30                                          |
| 12                              | 3                                           | 32                              | 12                                          | 52                              | 20                                          | 72                              | 30                                          |
| 13                              | 3                                           | 33                              | 12                                          | 53                              | 22                                          | 73                              | 30                                          |
| 14                              | 4                                           | 34                              | 12                                          | 54                              | 22                                          | 74                              | 31                                          |
| 15                              | 4                                           | 35                              | 14                                          | 55                              | 22                                          | 75                              | 31                                          |
| 16                              | 4                                           | 36                              | 14                                          | 56                              | 23                                          | 76                              | 31                                          |
| 17                              | 6                                           | 37                              | 14                                          | 57                              | 23                                          | 77                              | 32                                          |
| 18                              | 6                                           | 38                              | 15                                          | 58                              | 23                                          | 78                              | 32                                          |
| 19                              | 6                                           | 39                              | 15                                          | 59                              | 24                                          | 79                              | 32                                          |
| 20                              | 7                                           | 40                              | 15                                          | 60                              | 24                                          | 80                              | 34                                          |

| Bei einer Entfernung von Meilen | kommen zur Berechnung von Marsch- und Ruhetage. | Bei einer Entfernung von Meilen | kommen zur Berechnung von Marsch- und Ruhetage. | Bei einer Entfernung von Meilen | kommen zur Berechnung von Marsch- und Ruhetage. | Bei einer Entfernung von Meilen | kommen zur Berechnung von Marsch- und Ruhetage. |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------|
| 81                              | 34                                              | 101                             | 43                                              | 121                             | 51                                              | 141                             | 60                                              |
| 82                              | 34                                              | 102                             | 43                                              | 122                             | 52                                              | 142                             | 60                                              |
| 83                              | 35                                              | 103                             | 43                                              | 123                             | 52                                              | 143                             | 62                                              |
| 84                              | 35                                              | 104                             | 44                                              | 124                             | 52                                              | 144                             | 62                                              |
| 85                              | 35                                              | 105                             | 44                                              | 125                             | 54                                              | 145                             | 62                                              |
| 86                              | 36                                              | 106                             | 44                                              | 126                             | 54                                              | 146                             | 63                                              |
| 87                              | 36                                              | 107                             | 46                                              | 127                             | 54                                              | 147                             | 63                                              |
| 88                              | 36                                              | 108                             | 46                                              | 128                             | 55                                              | 148                             | 63                                              |
| 89                              | 38                                              | 109                             | 46                                              | 129                             | 55                                              | 149                             | 64                                              |
| 90                              | 38                                              | 110                             | 47                                              | 130                             | 55                                              | 150                             | 64                                              |
| 91                              | 38                                              | 111                             | 47                                              | 131                             | 56                                              |                                 |                                                 |
| 92                              | 39                                              | 112                             | 47                                              | 132                             | 56                                              |                                 |                                                 |
| 93                              | 39                                              | 113                             | 48                                              | 133                             | 56                                              |                                 |                                                 |
| 94                              | 39                                              | 114                             | 48                                              | 134                             | 58                                              |                                 |                                                 |
| 95                              | 40                                              | 115                             | 48                                              | 135                             | 58                                              |                                 |                                                 |
| 96                              | 40                                              | 116                             | 50                                              | 136                             | 58                                              |                                 |                                                 |
| 97                              | 40                                              | 117                             | 50                                              | 137                             | 59                                              |                                 |                                                 |
| 98                              | 42                                              | 118                             | 50                                              | 138                             | 59                                              |                                 |                                                 |
| 99                              | 42                                              | 119                             | 51                                              | 139                             | 59                                              |                                 |                                                 |
| 100                             | 42                                              | 120                             | 51                                              | 140                             | 60                                              |                                 |                                                 |

**Bemerkungen.**  
 Angefangene Meilen werden voll,  $\frac{3}{4}$  Meilen z. B. für 4 berechnet. Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage liberall schon in Abrechnung gebracht.

In Fällen, in welchen zur Ermittlung der Marsch-Competenzen die bis auf 150 Meilen berechnete Zahl von Marsch- und Ruhetagen nicht ausreicht, sind die für die weitere Entfernung in Betracht kommenden Marsch- und Ruhetage durch entsprechende Fortführung der in dem Tarif aufgestellten Scala zu berechnen.

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 29. Mai 1877.

**Inhalt.**

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrs-Anstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Ordnung für den Neckar- (Winter-) und Floßhafen in Heilbronn. Vom 9. Mai 1877. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 16. Mai 1877. — Bekanntmachung des Oberamts Spaichingen, betreffend die veränderte Klaffen-einteilung der Gemeinde Schörzingen. Vom 23. Mai 1877.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrs-Anstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Ordnung für den Neckar- (Winter-) und Floßhafen in Heilbronn. Vom 9. Mai 1877.

In Nachstehendem wird die Ordnung für den Neckar- (Winter-) und Floßhafen zu Heilbronn zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. Mai 1877.

Wittnacht.      Sid.      Renner.

**Ordnung**

für den Neckar- (Winter-) Hafen und den Floßhafen in Heilbronn.

**I. Umfang des Neckar- (Winter-) und Floßhafen-Gebiets.****§. 1.**

Das Neckar- (Winter-) und Floßhafen-Gebiet umfaßt:

1) das Neckarhafenbecken mit beiden Flügeln in seiner ganzen Ausdehnung, sowie die Einfahrt zu demselben, mit

2) den Landungsplätzen, den Krähen, den Holz-Ablade-Rampen, den Lagerplätzen auf der südöstlichen Hafenseite einschließlich des Freischuppens bis zu den Bahngelisen, ferner einem den ganzen übrigen Theil des Hafenbeckens begrenzenden, durch Bahngelise nicht belegten 5 Meter breiten Landstreifen,

3) dem hohen Mauer an der Ostseite des Hafens und dem niederen Mauer an der Hafen-Landzunge,

4) dem Lagerplatz an der Ostseite der Einfahrt;

5) das Floßhafenbecken sowie dessen Einfahrt mit den Polsterplätzen, den Holz-Ablade-Rampen, der Holzaußschleife, ferner einem den ganzen übrigen Theil des Hafenbeckens begrenzenden, durch Bahngelise nicht belegten, 5 Meter breiten Landstreifen,

6) die Schiffswerfte an der Ostseite der Floßhafen-Einfahrt.

## II. Zweck und Benützung des Neckar- und Floßhafens mit ihren Zubehörden.

### 1) Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 2.

A. Der Neckarhafen (Winterhafen) dient zur Aufnahme

- a) derjenigen Schiffe, welche ihrer Größe wegen in den Wilhelms-Canal nicht einfahren können und welche mit zollbaren Gütern in direkter Fahrt von dem Zoll-Anslande unter Raumverschluß oder Personalbegleitung ankommen (sogen. Holländer Schiffe). Vergl. §. 2, Abf. 1 der Hafen- und Zollhofs-Ordnung für Heilbronn vom 22. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 322),
- b) der Dampfboote und derjenigen Fahrzeuge, welche lediglich Güter des freien Verkehrs führen, und zwar vorzugsweise Güter von und zu der Bahn,
- c) der leeren Fahrzeuge, soweit der Raum reicht,
- d) ebenso — soweit der Schiffsverkehr es zuläßt — von Brettern, Kurzholzflößen, Lang- und Hartholzstämmen.

Alle anderen mit Handelsgütern beladenen Fahrzeuge sollen wie bisher den Wilhelms-Canal benützen.

B. Der Floßhafen hat die Bestimmung, als Einbindestätte für Lang- und Hartholz und für den Versandt von anderem Holz zu Schiff oder per Floß zu dienen.

## 2) Einfahrt und Anlegen der Fahrzeuge.

## §. 3.

Jeder Führer eines Schiffs hat vor der Einfahrt bei dem Hafenvärter sich zu melden, dessen Weisungen bezüglich der Einfahrt und Aufstellung des Fahrzeuges einzuholen und zugleich die über seine Ladung sprechenden Papiere abzugeben.

Besteht die Ladung ganz oder theilweise aus zoll- oder steuercontrolepflichtigen Gütern, so erhält der Schiffsführer sogleich die Papiere zur alsbaldigen Abgabe an das Hauptzollamt zurück.

## §. 4.

Die in §. 2, lit. A. n. genannten Schiffe — die sogen. Holländer Schiffe — haben ausschließlich an dem Krahren auf der Südseite des Neckarhafens anzulegen und auszuladen, insoweit nicht vom Hauptzollamt ein anderer Platz bestimmt wird. Sie unterliegen vom Augenblick ihrer Einfahrt bis zu ihrer völligen Entladung und bis sie in freien Verkehr gesetzt sind, nach Maßgabe der von dem Hauptzollamt für den einzelnen Fall zu treffenden Bestimmungen einer ununterbrochenen zollamtlichen Aufsicht und Bewachung.

Für die übrigen beladenen Schiffe wird je nach der Anmeldung die geeignete Landungsstelle im Neckarhafen von dem Hafenvärter angewiesen.

Die leeren, zur Einnahme von Ladung im Neckar- oder Flosshafen bestimmten sowie diejenigen Fahrzeuge, welche schon theilweise beladen sind und ihre Ladung im Neckar- oder Flosshafen nur vervollständigen wollen, dürfen gleichfalls nur an der von dem Hafenvärter anzuweisenden Anlandestätte angelegt werden.

## 3) Ausladung der Fahrzeuge.

## §. 5.

Zur Ausladung der mit direkten Auslandsgütern beladenen Schiffe darf erst geschritten werden, nachdem das Hauptzollamt die Erlaubniß dazu erteilt hat, und bei unter Raumbeschluß angekommenen Gütern, nachdem durch Beamte des Hauptzollamts der Verschluß geprüft und geöffnet worden ist.

Bis zum Beginn der Ausladung dürfen mit den ebengenannten oder den unter Personalbegleitung angekommenen Fahrzeugen keinerlei Veränderungen vorgenommen, namentlich die Luken nicht geöffnet werden und es darf weder von der Oberlast noch von der sonstigen Ladung etwas von seiner Stelle gebracht werden.

Die Ausladung geschieht unter steter Aufsicht von Zollbeamten durch die Hafens-Arbeiter des Hauptzollamts. Während derselben wird der für die Ausladung erforderliche Raum neben dem Krahen durch bewegliche Schranken abgesperrt. Die ausgeladenen Güter sind unmittelbar in einen bereit zu haltenden Eisenbahnwagen zu verladen und in diesem sofort unter Begleitung des Zollbeamten in den Zollhof zur weiteren vorchriftsmäßigen Behandlung abzuführen.

## §. 6.

Bei allen anderen Fahrzeugen ertheilt der Hafenvärter die Erlaubniß zur Ausladung.

## §. 7.

Das Ausladen, einmal begonnen, hat unangesezt vor sich zu gehen. Fehlt es dem Schiffsführer an Schiffsknechten oder andern geeigneten Arbeitern, oder treten Umstände ein, welche das Ausladen des Schiffes auf längere Zeit unterbrechen können, so muß sich der Schiffsführer gefallen lassen, daß sein Fahrzeug von der Ladestätte einwärts entfernt und das der Anmeldung nach nächste Schiff zur Ausladung berufen wird, welches dieselbe vollenden darf, wenn auch mittlerweile die Hindernisse beseitigt wären, welche der Ausladung des ersteren Schiffes im Wege standen.

## §. 8.

Den Fall in §. 5 ausgenommen, erfolgen die Ausladungen mittelst des dem Publikum zur Benützung überlassenen Krahens.

Der Schiffsführer ist verbunden, die Waaren-Colli unter den Krahen zu bringen und in die Klammern und Schlingen desselben einzuhängen. Wenn die Hilfe des Krahens nicht nöthig ist, sondern von freier Hand ausgeladen wird, so hat der Schiffsführer die Güter auf den Lauer reichen zu lassen.

Sobald ein Gut von sehr schwerem Gewicht in die Krahen-Klammern und Schlingen eingehängt und über den Schiffstrand ausgehoben ist, hat der Schiffer so weit vom Ufer abzustofen, daß das Schiff durch das etwa herabfallende Collo nicht mehr getroffen werden kann.

Die Krahen dürfen nur ihrer Tragfähigkeit entsprechend benützt werden. Die Bahnverwaltung wird für die Instandhaltung derselben und der dazu gehörigen Inventarstücke Sorge tragen und ist für Schaden, der in Folge ihrer Benützung an Gütern, Schiffen, Wagen &c. entstehen sollte, insoweit haftbar, als das durch Anschlägen an jedem Krahen

bekannt gemachte Maaß der Belastung nicht überschritten und der Bahnverwaltung ein Verschulden in der Unterhaltung des Krahmens nachgewiesen wird.

Die Zeit für die Benützung der Krahnen wird im einzelnen Falle besonders bestimmt.

#### §. 9.

Die ausgeladenen Güter müssen so bald als möglich, spätestens binnen 24 Stunden auf die geeigneten Lagerplätze oder an ihre sonstigen Bestimmungsorte abgeführt werden.

#### 4) Einladung in die Fahrzeuge.

##### §. 10.

Der Schiffer, welcher sich in dem Reckar- oder Stosshafen in Ladung legen will, hat hievon dem Hafenvärter Anzeige zu machen, worauf derselbe die Ladestelle anweist.

##### §. 11.

Die Einladung hat in einer Weise zu geschehen, daß eine zu große Anhäufung von Gütern am Einladeplatz vermieden bleibt. Es sollen daher auf den Einladeplätzen keine Güter niedergelegt werden, bevor das betreffende Schiff zur Ladung bereit liegt, und es dürfen daselbst überhaupt keine Güter länger als 24 Stunden liegen bleiben. Eine Ausnahme hievon ist für die Schnittwaaren an den für solche bestimmten, nicht verpachteten Einladeplätzen bewilligt; diesen wird zum Verladen eine Frist von 8 Tagen gewährt.

##### §. 12.

Bei der Anfuhr von Gütern aus dem Schuppen des Bahnhofes und aus der Stadt oder Umgegend zum Hafen haben sich auf Verlangen die Wagenführer gegen den Hafenvärter durch mündliches oder schriftliches Zeugniß des Schiffers darüber auszuweisen, daß zur Aufnahme der Güter bereits ein Schiff bereit liegt. Auch darf das Abladen von Gütern an einer anderen Stelle als derjenigen, welche dem Wagenführer von dem Hafenvärter bezeichnet ist, nicht stattfinden.

##### §. 13.

Die zum Abladen der Wagen und Einladen der Güter in die Fahrzeuge erforderlichen Krahnen sind dem Publikum zur Benützung überlassen.

Ueber die Benützungsweise der Krahnen vergl. oben §. 8, Abf. 4 und 5.

## 5) Benützung des Neckar- (Winter-) und Floßhafens für den Floßholzverkehr.

## §. 14.

Das Einwerfen gewöhnlicher Langholzstämme aus dem Eisenbahnwagen oder aus dem Lagerplatz in das Wasser erfolgt in dem Neckar- und Floßhafen über die Abladerampen.

Schwere Langholz- (sogen. Holländer-) Stämme sowie eichene und andere Hartholzstämme dürfen in dem Neckarhafen nur mittelst des Krahmens eingeworfen werden; während in dem Floßhafen auch für Holländerstämme die Abladerampen, für Hartholzstämme dagegen ausschließlich die Einwurframpen der Holzaußschleife und der Polterplätze bestimmt sind.

Während des Schlusses der Flößerei darf ohne Erlaubniß der Bahnhof-Inspection kein Holz in das Wasser geworfen werden.

## §. 15.

Tannene Floßhölzer, welche zur Zusammenfügung von Eichenschollen in den Hafen eingeführt werden wollen, sind zuvor bei der Bahnhof-Inspection unter Nachweisung dieser Bestimmung anzumelden.

Zu ihrer Beladung und Wiederausfahrt wird eine Frist von 2 Tagen gegeben.

## §. 16.

Das nur an den von der Bahnhof-Inspection bezeichneten Stellen statthafte Einbinden des Holzes zu Gestören, Eichenschollen, Bretter- und Kurzholzflößen muß beginnen und ununterbrochen fortbauern, so bald sich die dafür erforderliche Holzmenge im Hafen befindet. Behufs Sortirens der Floßhölzer in die Uferpflasterungen Pfähle und dergleichen einzutreiben, ist verboten.

Die eingebundenen Gestöre sind auf Anordnung der Bahnhof-Inspection jeden Abend, spätestens aber bis 8 Uhr des folgenden Morgens, aus dem Hafen zu entfernen. Das Zusammenhängen der Gestöre im Hafen ist insoweit gestattet, als es die Raumverhältnisse zulassen. Außerdem findet dasselbe im offenen Neckar statt, wobei die Hafenausfahrt für Schiffe wie für weitere Gestöre stets frei zu halten ist.

Die mit Brettern zc. zu beladenden Gestöre sind als solche dem Hafenvärter anzumelden; zu ihrer Beladung und Abfuhr aus dem Hafen ist eine Frist von 2mal 24 Stunden zugestanden.

## §. 17.

Stämme, Gestöre, im Einbinden begriffene Eichenschollen, Bretter- und Kurzholzflöße müssen (erforderlichen Falls auf die Dauer von 2 Tagen) von dem Ufer abgestoßen werden, wenn der von ihnen besetzte Raum für die Ein- bezw. Ausladung von Schiffen nothwendig ist.

Verfunktene Eichensämme sind wegen Gefährdung der Fahrzeuge so bald als thunlich heraufzuholen; insolange als es nicht geschehen, ist ihre Lage unter Wasser mit eingesteckten Bootschafen anzudeuten.

## §. 18.

Durch Reparatur-Arbeiten im Hafengebiet verursachte Störungen beim Einwerfen, Einbinden oder Einladen des Holzes begründen gegen die Hafenverwaltung keinen Schadensersatz-Anspruch; sie befreien nur für die Zeit der Störung von der Verpflichtung zur Einhaltung der hafensordnungsmäßigen Fristen.

## 6) Ausfahrt der Fahrzeuge.

## §. 19.

Vor der Ausfahrt aus dem Hafen hat der Schiffer oder Flößer sich unter Angabe der Menge und Gattung seiner Ladung, beziehungsweise der Bestandtheile seines Floßes und der etwaigen Oberlast mittelst Vorzeigung der über seine Ladung sprechenden Papiere bei dem Hafenvärter zu melden. Die Erlaubniß zur Ausfahrt erteilt die Vahnhofs-Inspection auf die Anzeige des Hafenvärters, daß der Schiffer bezw. Flößer seinen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Hafengebühren zc. nachgekommen sei.

## §. 20.

Die Ausfahrt muß alsbald nach erhaltener Erlaubniß geschehen. Damit dieselbe ohne Aufenthalt zu bewirken ist, hat der Schiffer sich vorher zu überzeugen, ob er den Ausfahrts-Canal ungehindert passiren könne. Das Anhalten mit dem Schiffe vor oder in der Hafens-Einfahrt ist untersagt.

## 7) Benutzung der Schiffswerfte.

## §. 21.

Als Schiffsbauplatz dient die östliche Abdachung am Auslauf des Floßhafens.

## §. 22.

Wer daselbst ein neues Schiff bauen oder Schiffe repariren will, hat der Bahnhof-Inspection Anzeige zu machen, welche sofort den geeigneten Platz hierzu anweisen wird.

## §. 23.

Der Schiffsbauer hat für Ordnung und Reinlichkeit auf dem ihm angewiesenen Plage zu sorgen und ist insbesondere dafür verantwortlich, daß durch die bei dem Schiffsbau nöthige Feuerbenützung kein Schaden entsteht.

Das den Tag über entstehende Abfallholz ist jeden Abend zu sammeln und von der Werfte zu entfernen.

Die Anlegung von größeren ständigen Holzlagern auf der Werfte für den Schiffsbau ist nicht gestattet; jedoch können mit Genehmigung des Hafenvorstands kleinere zur gleichbaldigen Verwendung kommende Holzvorräthe zugelassen, auch kann in stets wider- ruflicher Weise eine leichte Geschirrs- und Arbeitshütte (ohne Wohnraum) errichtet werden.

## §. 24.

Vor dem Hinablassen eines neugebauten oder reparirten Schiffes in's Wasser ist bei der Bahnhof-Inspection Anzeige zu machen, damit der Einlauf-Canal frei gehalten wird.

8) Zeit, während welcher Neckar- und Floßhafen mit ihren Zubehörden dem Verkehre freistehen.

## §. 25.

Für die Arbeiten im Hafen, die Ein- und Ausfahrt der Fahrzunge ist die Zeit von Sonnenanfgang bis zu eintretender Dunkelheit bestimmt.

Au Sonn- und Festtagen, sowie über die Mittagsstunde (12—1 Uhr) an Werktagen darf im Hafen nicht gearbeitet werden, außerordentliche Fälle ausgenommen, worüber die Bahnhof-Inspection erkennt.

Eine Beschränkung findet nicht statt bei denjenigen Arbeiten, welche die Schiffer in ihrem Schiffe selbst vornehmen (z. B. Staunung bereits eingenommener Waaren etc.).

Personen, welche zu den im Hafen befindlichen Fahrzungen gehören, haben mit Ausnahme der Schiffswächter nur bis Nachts 10 Uhr Zutritt auf die Fahrzeuge.

### III. Verkehr zwischen Bahnhof und Hafen.

## §. 26.

Das Entlasten der Bahnwagen von der in den Hafen übergehenden Ladung muß, sobald sie in dem Abladegleise an der Einwurf-Rampe aufgestellt sind, beginnen und unausgesetzt vor sich gehen.

## §. 27.

Für die Entlastung von auf den Abladegeleisen stehenden 1 Paar Langholzwagen in das Bassin sowie für die Wiederfreimachung der Wasserfläche vor der Rampe wird die Frist von Einer Stunde, vorbehaltlich ihrer Verlängerung durch die Bahnhofinspektion, gegeben; für das Abladen des Holzes von dem Bahnwagen auf die Lagerplätze eine solche von zwei Stunden, für das Abladen mittelst des Krahmens eine solche von 4 Stunden. In die Fristen fallen

von den Monaten 1. April bis letzten September: die Tagesstunden von Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr,

von den Monaten 1. Oktober bis letzten März: die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit alleiniger Unterbrechung der Mittagsstunde (12—1 Uhr); mit dem Zeitpunkt der Entfernung der entlasteten Langholzwagen beginnt die Frist für das nächstfolgende Paar Langholzwagen.

Unterbrechungen im Entlasten durch Vesperzeit und dergleichen dürfen an der Entlastungsfrist nicht abgerechnet werden.

## §. 28.

Wenn sich beim Köschlagen der Bolzen oder bei der Entfernung der Stützen besondere unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben, wird der damit verbundene Zeitverlust von der Bahnhof-Inspektion außer Berechnung gelassen werden.

## §. 29.

Bei Ueberschreitung der vorgenannten Entlastungsfristen (§. 27 und 28) wird von dem Wagen-Empfänger die Hälfte der bahnordnungsmäßigen Wagenmiete erhoben, wobei die Ueberschreitung beim Abladen in das Bassin um Eine Stunde, beim Abladen auf die Lagerplätze um zwei Stunden, beim Abladen mittelst des Krahmens um 4 Stunden je gleich einem Tage zu rechnen ist.

## IV. Ueberwinterung von Schiffen und Floßholz.

## §. 30.

Schiffe können im Neckarhafen (Winterhafen) nach vorheriger Anzeige bei dem Hafenvärter überwintern. Die Ladungsfähigkeit ist dabei anzugeben und sofort die Weisung wegen Aufstellung des Schiffes zu erwarten. Der Hafenvärter hat hiezu die Anordnung der Bahnhofinspektion einzuholen.

Die Bewachung der überwinterten Schiffe ist Sache der Schiffer. Daneben werden die Fahrzeuge von dem Hafenvärter und der Hafewache beaufsichtigt.

## §. 31.

Die Ueberwinterung von Langholzstämmen, Gestören, Eichenschollen, Bretter- und Kurzholzflößen an den von der Bahnhof-Inspection anzuweisenden Stellen des Floss- oder Neckarhafens ist gestattet. Dieselben müssen ordnungsmäßig angebunden sein.

Von weiterher, d. h. nicht aus dem Hafengebiet kommende Langholzstämmen, Gestöre zc. dürfen nur in Nothfällen in den Floss- oder Neckarhafen einlaufen und eventuell überwintern, bei nachgewiesener Unmöglichkeit der Weiterreise. Vor dem Einlaufen in den Hafen ist unter allen Umständen die Erlaubniß der Bahnhof-Inspection einzuholen. Die Wiederansahrt erfolgt, sobald sie möglich ist.

## V. Allgemeine Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im Hafen.

### 1) Aufsichtsbehörde.

## §. 32.

Die Handhabung der Hafen-Ordnung ist Obliegenheit der Bahnhof-Inspection Heilbronn.

Für die Beaufsichtigung des Neckar- und Flosshafens sammt den Zugehörden, sowie zur Unterstützung bei der Handhabung der Hafenpolizei ist der Bahnhof-Inspection ein derselben untergeordneter Hafenvärter beigegeben.

### 2) Ordnung des Verkehrs im Hafengebiet.

## §. 33.

Die Personen, welche Geschäfte in dem Hafengebiet haben und sich darüber ausweisen können, sind befugt, sich für die Dauer ihrer Geschäfte daselbst aufzuhalten.

Anderere Personen können mit Erlaubniß der Bahnhof-Inspection zugelassen werden, sofern in Bezug auf den Zweck ihres Eintritts kein Bedenken obwaltet.

Ungebührlich oder unbotmäßig sich benehmende, sowie betrunkene Personen haben Ausweisung zu gewärtigen.

## §. 34.

Berunreinigungen, Rärmen, Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken ohne Aufsicht oder von leeren Wagen und Karren sind im ganzen Umfange des Hafengebiets verboten.

## §. 35.

Bretter und andere Geräthschaften der Schiffer, Flößer und Fuhrleute dürfen nur mit Erlaubniß des Hafenvärterers innerhalb des Hafengebiets niedergelegt werden.

Ebenso dürfen Schiffer, welche ihr Brennholz innerhalb des Hafengebiets sägen und spalten wollen oder Reparaturen an ihrer Schiffsausrüstung vornehmen, die für den Verkehr nöthigen Plätze und Wege nicht versperren, vielmehr haben sie sich hiezu der ihnen besonders angewiesenen Plätze zu bedienen.

In die Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden.

Schiffe, welche im Hafen untergesunken sind, hat der Schiffsführer bezw. der Eigentümer alsbald wieder zu heben; geschieht dies nicht binnen der von der Bahnhof-Inspection bestimmten Frist, so ordnet letztere die Hebung auf Kosten des Ersteren an.

## §. 36.

Das Waschen und Baden, ebenso das Abbrennen von Feuerwerk, Schießen und ähnliche Berrichtungen sind im Hafengebiete verboten. Im Uebrigen ist hier auf die Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1847, betreffend den Transport von metallischen Giften auf dem Neckar (Reg.Blatt S. 229) und auf die Verfügung desselben Ministeriums vom 12. Januar 1876 in dem gleichen Betreffe, §. 7, Abf. 4 (Reg.Blatt S. 23) sowie auf die Verfügung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. März 1874, betreffend die polizeilichen Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei Verfertigung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe (Reg.Blatt S. 325, vergl. mit §§. 58 und 59 der Neckarschiffahrts-Ordnung vom 1. Juli 1842) zu verweisen.

**VI. Gebühren.**

## §. 37.

Die Gebühren für die Benützung der Hafen-Anstalten sind durch einen besonderen Tarif geregelt.

**VII. Strafbestimmungen.**

## §. 38.

Uebertretungen der Vorschriften der Hafenordnung werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Zollgesetzes vom 10. Juli 1869 (Reg.Blatt S. 225) Platz greifen,

oder es sich um Uebertretungen eisenbahnpolizeilicher Vorschriften handelt, nach Maßgabe des Art. 44 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) bestraft.

Stuttgart, den 9. Mai 1877.

## Inhalts=Uebersicht.

|                                                                                                         |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| I. Umfang des Neckar- und Flosshafen-Gebiets . . . . .                                                  | §. 1.         |
| II. Zweck und Benützung des Neckar- und Flosshafens mit ihren Zubehörenden.                             |               |
| 1) Allgemeine Bestimmungen . . . . .                                                                    | §. 2.         |
| 2) Einfahrt und Auslegen der Fahrzeuge . . . . .                                                        | §. 3 und 4.   |
| 3) Ausladung der Fahrzeuge . . . . .                                                                    | §. 5 bis 9.   |
| 4) Einladung der Fahrzeuge . . . . .                                                                    | §. 10 bis 13. |
| 5) Benützung des Neckar- und Flosshafens für den Flossholzverkehr . . . . .                             | §. 14 bis 18. |
| 6) Ausfahrt der Fahrzeuge . . . . .                                                                     | §. 19 und 20. |
| 7) Benützung der Schiffsverste . . . . .                                                                | §. 21 bis 24. |
| 8) Zeit, während welcher Neckar- und Flosshafen mit ihren Zubehörenden dem Verkehr freistehen . . . . . | §. 25.        |
| III. Verkehr zwischen Bahnhof und Hafen . . . . .                                                       | §. 26 bis 29. |
| IV. Ueberwinterung von Schiffen und Flossholz . . . . .                                                 | §. 30 und 31. |
| V. Allgemeine Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im Hafen.                           |               |
| 1) Aufsichtsbehörden . . . . .                                                                          | §. 32.        |
| 2) Ordnung des Verkehrs im Hafengebiete . . . . .                                                       | §. 33 bis 36. |
| VI. Gebühren . . . . .                                                                                  | §. 37.        |
| VII. Strafbestimmungen . . . . .                                                                        | §. 38.        |

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 16. Mai 1877.**

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. April dds. Js., betreffend die von italienischer Seite erklärte Kündigung des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember 1865 (Reg. Blatt 1866 S. 129) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 16. Mai 1877.

S i c k e n n e r.

**Bekanntmachung.**

Nach einem zwischen den Regierungen Italiens und Deutschlands neuerdings getroffenen Abkommen wird die von italienischer Seite erklärte Kündigung des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember 1865 und des Schiffsahrtsvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 14. Oktober 1867 erst mit dem 1. Januar 1878 in Wirksamkeit treten.

Bis dahin bleiben die erwähnten Verträge in Kraft.

Berlin, den 30. April 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

**Bekanntmachung des Oberamts Spaichingen, betreffend die veränderte Klasseneintheilung der Gemeinde Schörzingen. Vom 23. Mai 1877.**

Durch Erkenntniß der unterzeichneten Stelle vom 14. d. Mts. ist die Gemeinde Schörzingen in Folge nachhaltigen Rückgangs der Bevölkerung unter die Normalzahl von eintausend Einwohnern in Gemäßheit des §. 2 des Verwaltungs-Edikts, der Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 14. April 1829 und vom 1. Mai 1849

von der zweiten in die dritte Klasse versetzt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Den 23. Mai 1877.

Königl. Oberamt  
Kirchgraber.

Die am 30. April 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 19 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78.  
Vom 28. April 1877.

Die am 14. Mai ausgegebene Nummer 20 enthält:

Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsass-Lothringen. Vom 2. Mai 1877.

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 10. Mai 1877.

Die am 17. Mai 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 21 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 11. Mai 1877.

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark.  
Vom 14. Mai 1877.

Die am 19. Mai 1877 ausgegebene Nummer 22 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8,300,000 Mark. Vom 17. Mai 1877.

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Schenckel).

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 22. Juni 1877.

**Inhalt.**

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beschaffenheit der Schenkgefäße der Wirthe. Vom 23. Mai 1877.  
 — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Börseverein in Stuttgart. Vom 25. Mai 1877.  
 — Verfügung des Ministeriums des Innern, in Betreff der Reibfeuerzeuge. Vom 15. Juni 1877. — Bekanntmachung des Oberamts Mergentheim, betreffend die veränderte Klasseneinteilung der Gemeinde Elpersheim. Vom 8. Juni 1877. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das A. Kameralamt Geislingen. Vom 26. Mai 1877. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Göppingen. Vom 14. Juni 1877.

**Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beschaffenheit der Schenkgefäße der Wirthe.**  
 Vom 23. Mai 1877.

Auf Grund der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Reg.Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 32 ff.) wird hiemit verfügt:

Die Vorschriften des §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 6. Mai 1871, betreffend die Beschaffenheit der Schenkgefäße der Wirthe (Reg.Blatt S. 126), finden fernerhin keine Anwendung auf diejenigen zum Ausschank von **B r a n n t w e i n** bestimmten Schenkgefäße der Wirthe, deren Inhalt weniger als ein Achtel Liter beträgt.

Stuttgart, den 23. Mai 1877.

S i d.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Börseverein in Stuttgart.**  
 Vom 25. Mai 1877.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliesung vom 24. d. Mts. gnädigst geruht, die von dem Börseverein in Stuttgart aufgestellte Börseordnung zu genehmigen und diesem Börseverein auf Grund derselben die Eigenschaft eines öffentlichen Börsevereins im Sinne des Art. 12 des Gesetzes vom 13. August 1865, betreffend die

Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, zu verleihen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 25. Mai 1877.

S i d.

**Verfügung des Ministeriums des Innern, in Betreff der Reibfeuerzeuge.**

Vom 15. Juni 1877.

Auf Grund des §. 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden unter gleichzeitiger Hinweisung auf die Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung vom 21. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 513), insbesondere §. 1 bis 3, §. 7 Absatz 1, 2 und 4, §. 8, §. 23, §. 35 und 36, in Betreff der Reibfeuerzeuge nachstehende besondere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Für die Versendung müssen die Reibfeuerzeuge und sonstige ähnliche Zündmittel in den Portionen, wie sie zum Kleinverkauf kommen, in gut schließende unmangethafte Hülsen von Holz oder starkem Papier gebracht, mit den Hülsen in gut schließende hölzerne Kisten von mindestens 2 Centimeter Dicke verpackt und die leeren Zwischenräume in den Kisten mit lockeren weichen Materialien, wie trockenem Sägmehl, Kleie und dergleichen ausgefüllt werden.

Der Frachtfuhrmann ist auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen und es ist auf den Kisten und in dem Ladschein der Inhalt durch das Wort „Reibfeuerzeuge“ zu bezeichnen.

§. 2.

Bei dem Kleinverkauf sind die Zündmittel in den in §. 1 vorgeschriebenen Hülsen zum Verkauf zu bringen.

Hinsichtlich der feuer sichereren Verwahrung der für den Verkauf oder für die Benützung bestimmten Vorräthe wird auf die Bestimmung in §. 367 Nr. 5 und 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verwiesen. Außerdem sind für die Aufbewahrung solche Orte zu wählen, welche für Kinder nicht zugänglich sind.

§. 3.

Das Verschleudern oder Wegwerfen von Zündhölzern, an welchen noch Zündstoff haftet, ebenso das Wegwerfen brennender Zündhölzchen ist sorgfältig zu vermeiden.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften, soweit nicht der §. 367 Nr. 5 und 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Platz greift, unterliegen der Strafbestimmung des §. 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Stuttgart, den 15. Juni 1877.

S i d.

**Bekanntmachung des Oberamts Mergentheim, betreffend die veränderte Klasseneintheilung der Gemeinde Elpersheim.** Vom 8. Juni 1877.

Durch oberamtliches Erkenntniß vom 7. Juni 1877 ist die Gemeinde Elpersheim, welche durch Erkenntniß vom 18. März 1862 von der dritten in die zweite Klasse erhoben wurde, in Folge nachhaltigen Rückgangs der Bevölkerung unter die Normalzahl von 1000 Einwohnern in Gemäßheit des §. 2 des Verwaltungs-Edikts und der Ministerialverfügung vom 14. April 1829 auf Grund der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1849 von der zweiten in die dritte Klasse zurückversetzt worden, was hie mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mergentheim, den 8. Juni 1877.

K. Oberamt  
S c h w e i z e r.

**Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das K. Kameralamt Geislingen.** Vom 26. Mai 1877.

Nachdem das K. Kameralamt Geislingen zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für kontrollepflichtige Getränkeversendungen ermächtigt worden ist, wird dies unter Bezugnahme auf §. 9 Abs. 6 der Verfügung vom 3. Juni 1868, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen (Reg.-Blatt S. 251 ff.) mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtige Verfügung am 1. Juni 1877 in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart, den 26. Mai 1877.

R e g n e r.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Göppingen.**

Vom 14. Juni 1877.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 4. d. Mts. gnädigst genehmigt, daß das seither mit dem Kameralamt vereinigt gewesene Hauptsteueramt Göppingen aufgehoben, und daß vorerst in provisorischer Weise daselbst ein dem Hauptzollamt Ulm zu unterstellendes Zollamt mit allgemeinem Niederlagerrecht und mit den gleichen Abfertigungsbefugnissen, welche das seitherige Hauptsteueramt hatte, vom 1. Juli d. J. an errichtet werde.

Solches wird unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die nach Verfügung vom 10. Juli 1871 (Reg. Blatt S. 165) dem Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Göppingen einverleibten Oberamtsbezirke Göppingen und Geislingen vom gedachten Zeitpunkte an dem Amtsdistrikt des Hauptzollamts Ulm zugetheilt worden sind.

Stuttgart, den 14. Juni 1877.

K e n n e r.

**V e r r i c h t u n g e n .**

In No. 13 des Regierungsblattes ist auf Seite 119, dritte Linie von unten, nach „hinzuzufügen“ ein Doppelpunkt (:) statt eines Punktes (.) zu setzen.

Die am 30. Mai 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 23 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die Controle des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876. Vom 22. Mai 1877.

Gesetz, betreffend die Erwerbung von 2 in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Vom 23. Mai 1877. Patentgesetz. Vom 25. Mai 1877.

Die am 29. Mai 1877 ausgegebene Nummer 24 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 27. Mai 1877.

Die am 2. Juni 1877 ausgegebene Nummer 25 enthält:

Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Leterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Böllingen. Vom 21. Mai 1877.

Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78. Vom 26. Mai 1877.

Freundschafts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen zc. im Namen des Deutschen Reichs, und Seiner Majestät dem Könige von Tonga. Vom 1. November 1876.

Die am 13. Juni 1877 ausgegebene Nummer 26 enthält:

Gesetz, betreffend die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „der deutsch-französische Krieg 1870/71.“ Vom 31. Mai 1877.

Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 1877.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Vom 7. Juni 1877.

Die am 15. Juni 1877 ausgegebene Nummer 27 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 12. Juni 1877.

Gedruckt bei G. Haffelbrint. (Chr. Schaeffele.)

# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 28. Juni 1877.

### Inhalt.

Befugung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen. Vom 23. Juni 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die periodischen Uebersichten über den Stand der eingeschriebenen Hilfskassen. Vom 23. Juni 1877.

Befugung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen. Vom 23. Juni 1877.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 wird Folgendes bestimmt:

1) Unter der Bezeichnung des Gesetzes: „Höhere Verwaltungsbehörde“ sind mit Ausnahme des §. 35 Abs. 3 die K. Kreisregierungen, unter der Bezeichnung „Vorstand der Gemeinde“ in §§. 14 und 23 die Gemeinderäthe, außerdem die Ortsvorsteher zu verstehen.

Die Beaufsichtigung der Kassen (§. 33 und 35 Abs. 3 des Gesetzes) ist Obliegenheit der K. Oberämter.

2) Die den K. Kreisregierungen zu machenden Vorlagen haben durch Vermittlung der K. Oberämter zu erfolgen, weshalb die Betheiligten die einzureichenden Schriftstücke dem zuständigen Oberamt zu übergeben haben.

3) Ueber die Einreichung des Statuts behufs Erwirkung der Zulassung (§. 4 Abs. 1 des Gesetzes) hat der Ortsvorsteher, welchem dasselbe übergeben wird, ein Protokoll aufzunehmen, welches das Datum der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen zu enthalten hat.

Dieses Protokoll ist nebst den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts und mit einer Aeußerung des Gemeinderaths über die Höhe des täglichen Lohns, welcher an dem Ort, wo die Kasse ihren Sitz hat, gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird (§. 11 des Gesetzes), längstens binnen 8 Tagen dem Oberamt und von diesem binnen gleicher Frist der Kreisregierung vorzulegen.

4) Die Kreisregierung hat die bei ihr eingehenden Statuten einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist,

- a) ob das Statut formell vollständig ist (§. 3 Nr. 1—9 des Gesetzes),
- b) ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§. 3 Abs. 2) und
- c) ob in das Statut keine Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen (§. 3 Abs. 2).

5) Ergeben sich bei dieser Prüfung keinerlei Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so ist sofort nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 8 zu verfahren.

6) Ergeben sich Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so kann zunächst der Versuch gemacht werden, die erforderlichen Abänderungen des Statuts durch Verhandlung mit den Antragstellern herbeizuführen. Es ist indessen unter allen Umständen innerhalb der in §. 4 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen sechswöchentlichen Frist mindestens ein die bestehenden Bedenken genau bezeichnender vorläufiger Bescheid zu erlassen.

Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Bestimmungen der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung und der §§. 3 und 6 Ziffer 1 und 4—7 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Reg. Blatt S. 251) mit der nachfolgenden Modifikation (Ziffer 7) zur sinngemäßen Anwendung.

7) Der schriftliche Bescheid hat diejenigen Bestimmungen des Statuts, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, und inwiefern dies der Fall, genau zu bezeichnen.

8) Sobald zu Gunsten der Zulassung der Kasse entschieden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulassungsvermerk versehen:

„Die (Namen der Kasse) ist auf Grund des vorstehenden Statuts als eingeschriebene Hilfskasse zugelassen und unter Nr. . . . des Registers der eingeschriebenen Hilfskassen eingetragen.

N. . . . . den . . . . .

K. Kreisregierung.

(Sigel.)

(Unterschrift.)“

Ein Exemplar des Statuts ist nach vorgängiger Eintragung der Klasse in das Register (vergl. unten Ziffer 10) durch Vermittlung des Oberamts den Antragstellern zu übersenden.

Das andere Exemplar ist bei den Akten der Kreisregierung zu behalten.

Das Oberamt hat die Gemeindebehörde von der erfolgten Zulassung zu benachrichtigen.

Von den Statuten der zugelassenen eingeschriebenen Hilfskassen hat das Oberamt sowohl als die Gemeindebehörde ein Exemplar zu den Akten zu bringen.

9) Beschließt eine Klasse Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Klassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der auf die Giltigkeit der Beschlussfassung bezüglichen Nachweise dem Ortsvorsteher einzureichen, worauf das oben Ziffer 3—8 vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung der Kreisregierung hat sich in diesem Falle neben den oben Ziffer 4 bezeichneten Punkten auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Maßgabe des Reichsgesetzes (§. 20 Abs. 3) und des Statuts (vergl. §. 3 Nr. 7) gültig gefaßt sind.

Der Zulassungsvermerk lautet in diesem Falle:

a) wenn ein vollständig revidirtes Statut eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter Nr. . . . . des Registers eingetragene (Name der Klasse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts als eingeschriebene Hilfskasse ferner zugelassen.

N. . . . . den . . . . .

K. Kreisregierung

(Siegel.)

(Unterschrift.)“

b) wenn nur eine Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter Nr. . . . . des Registers eingetragene (Name der Klasse) bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Klassenstatuts als eingeschriebene Hilfskasse ferner zugelassen.

N. . . . . den . . . . .

K. Kreisregierung.

(Siegel.)

(Unterschrift.)“

10) Die Kreisregierungen haben ein nach dem angeschlossenen Formulare einzurichtendes Register der eingeschriebenen Hilfsklassen zu führen.

Jede Klasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Die Eintragung erfolgt sofort nach Ertheilung des Zulassungsvermerks.

In der Rubrik 5 ist gegebenen Falls vorzutragen, daß ein Zwang zum Beitritt zu der Klasse für bestimmte Arbeiter besteht.

Bei späteren Abänderungen des Statuts ist das Datum des Zulassungsvermerks in die Rubrik 4 einzutragen, und in der Rubrik 5 anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Klasse, so ist der neue Name in Rubrik 2 einzutragen.

Wird die Klasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe der Konkurs eröffnet, so ist dies auf der betreffenden Seite des Registers zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses bzw. des die Schließung aussprechenden Bescheids oder der Konkurs-Eröffnung in die Rubrik 4 einzutragen.

11) Nach dem gleichen Formular haben auch die K. Oberämter Register über die in ihren Bezirken befindlichen eingeschriebenen Hilfsklassen zu führen und in dieselben von Amtswegen alle bezüglichlichen Einträge zu machen.

12) Den Gemeinderäthen liegt ob:

- a) sich in steter Kenntniß von den Verhältnissen der im Gemeindebezirk befindlichen eingeschriebenen Hilfsklassen, insbesondere derjenigen, für welche eine Beitragspflicht der Arbeiter begründet ist, zu erhalten, und von hervorgetretenen Mifständen sofort dem Oberamt Anzeige zu erstatten,
- b) die in §. 14 Abs. 1 des Gesetzes geforderte Genehmigung nur nach sorgfältiger Prüfung der Rechnungsergebnisse zu ertheilen,
- c) im Falle des §. 14 Abs. 2, sobald sie von dem Oberamt durch Mittheilung des Rechnungsabchlusses Kenntniß von dem bestehenden Abmangel erhalten (Ziffer 14 c), den Vorstand der Klasse zu sofortiger Erklärung über die Art und Weise der Deckung zu veranlassen und demnächst das Weitere zu verfügen,
- d) im Falle des §. 23 des Gesetzes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Von diesen sowie von der dieselben veranlassenden Sachlage ist gleichzeitig an das Oberamt Bericht zu erstatten.

13) Den Ortsvorstehern liegt außer ihrer Wirksamkeit in den vorgenannten Fällen weiter ob:

- a) für die Exekution rückständiger Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern auf Anrufen in Gemäßheit des §. 14 Abs. 3 des Gesetzes zu sorgen,
- b) die Anmeldungen über die Zusammensetzung des Vorstands der Klassen, sowie der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Aenderungen gemäß §. 17 des Gesetzes entgegen zu nehmen, im Falle von Bedenken gegen die Identität der anmeldenden Personen oder die Richtigkeit der Anmeldung nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem ihr geeignet scheinenden Wege den wahren Thatbestand festzustellen, über die erfolgten Anmeldungen für jede Klasse ein besonderes fortlaufendes Verzeichniß zu führen, sowie auf Grund desselben die in §. 17 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Zeugnisse auszustellen.

14) Die R. Oberämter haben bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten als Aufsichtsbehörden Folgendes zu beobachten:

- a) sie haben im Falle des §. 33 Abs. 3 auf Antrag der Betheiligten (§. 22 Abs. 2) den Vorstand der Klasse aufzufordern, binnen einer bestimmten kurzen Frist die Generalversammlung zu berufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist, unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen (§. 3 Nr. 6), die Berufung selbst vorzunehmen;
- b) sie haben die Klasse zur rechtzeitigen Erfüllung der ihnen durch §§. 25 und 27 auferlegten Verpflichtungen, eventuell soweit es nach §. 33 Abs. 4 zulässig, durch Ordnungsstrafen anzuhalten und das ihnen mitgetheilte Ergebnis der fünfjährigen Abschätzung innerhalb 14 Tagen der Kreisregierung vorzulegen;
- c) sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die Vorschriften des §. 14 des Gesetzes befolgt werden, und soferne der Rechnungsabschluß bei einer Klasse, für welche eine auf Ortsstatut beruhende Zwangspflicht zum Beitritt besteht, einen Abmangel ergibt, sofort der Gemeindebehörde hievon Mittheilung zu machen; falls aber die Zwangspflicht auf einer Anordnung der Amtsversammlung (Art. 1 §. 141 e des Gesetzes vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung) beruht, die Amtskörperschaftsbehörde zu der erforderlichen Beschlußfassung zu veranlassen;
- d) sie haben in den §. 29 unter Nr. 1—3 erwähnten Fällen an die Klassen die daselbst vorgesehenen Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die einzuhaltende Frist in der Verfügung anzugeben;

- e) sie haben sich von allen Verhältnissen der Kassen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich, durch Einsichtnahme von den Büchern der Kassen (§. 33 Abs. 2) in fortlaufender Kenntniß zu erhalten;
- f) in denjenigen Fällen, wo Mitglieder des Vorstands oder des Ausschusses den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln (§. 34), ist von den Oberämtern, soweit nicht zunächst mit Ordnungsstrafen vorzugehen ist (§. 33 Abs. 4) die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu veranlassen;
- g) wenn über eine eingeschriebene Hilfskasse das Konkursverfahren eröffnet wird (§. 29 Abs. 3) oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchen nach §. 29 Nr. 1—6 die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist der Kreisregierung innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.

Innerhalb der gleichen Frist ist derselben die erfolgte Auflösung einer Kasse anzuzeigen;

- h) in dem Falle des §. 30 Satz 2 hat das Oberamt die erforderlichen Verfügungen wegen Abwicklung der Geschäfte der Kasse zu treffen;
- i) sollte die Handhabung der Aufsicht in einzelnen Fällen die Vornahme einer Reise an den Sitz der Hilfskasse erfordern, so ist hierzu in der Regel vorher die Legitimation der K. Kreisregierung einzuholen und der entstehende Aufwand in das  $\frac{1}{4}$  jährige Verzeichniß über die von der K. Staatskasse zu tragenden Diäten und Reisekosten aufzunehmen.

15) Für das Verfahren auf Schließung einer Kasse (§. 29 Abs. 1 u. 2) finden die Bestimmungen des §. 8 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Reg. Blatt S. 258) sinngemäße Anwendung.

16) Für die in den §§. 25 und 27 des Gesetzes vorgesehenen Formulare und Fristen sind die Bestimmungen des Bundesraths maßgebend.

Stuttgart, den 23. Juni 1877.

S i d.

**Register**  
der eingeschriebenen Hilfskassen  
für den . . . . . Kreis

| 1.<br>Laufende<br>Nummer. | 2.<br>Name der Kasse. | 3.<br>Sitz der Kasse. | 4.<br>Datum des<br>Zulassungsvor-<br>merks. | Bemerkungen. |
|---------------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------------------------|--------------|
|                           |                       |                       |                                             |              |

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die periodischen Uebersichten über den Stand der eingeschriebenen Hilfskassen.** Vom 23. Juni 1877.

Die in Ausführung eines vom Bundesrath gefaßten Beschlusses getroffenen Anordnungen zum Vollzug des §. 27 des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen (Reichsgesetz-Blatt S. 125), werden nachstehend mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß unter „Defekten und Resten“ im Sinne der Einnahmerubrik 2 des Formulars II. für den Rechnungsabschluß „Erfatzposten und Ausstände“ zu verstehen sind, und eine erläuternde Beifügung dieser landesüblichen Bezeichnung in den Formularen nicht ausgeschlossen ist.

Stuttgart, den 23. Juni 1877.

S i d.

**Bekanntmachung.**

Nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April v. J. sind diese Kassen verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. In Ausführung dieser Bestimmung wird auf Grund eines vom Bundesrath gefaßten Beschlusses hiermit bekannt gemacht, daß die Uebersichten über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle nach Maßgabe des nachfolgenden Formulars I., der Rechnungsabschluß nach Maßgabe des nachfolgenden Formulars II. aufzustellen und den zuständigen Behörden einzusenden sind. Für die Uebersichten über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage bleibt die Feststellung eines Formulars vorbehalten.

Berlin, den 14. Februar 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E d.

Name der Hilfsklasse:

Ort ihres Sitzes:

Bezirk:

## I.

**Uebersicht**

für die beiden Jahre . . . . .

1. Die Uebersicht ist zum ersten Male für die Jahre 1877 und 1878, sodann regelmäßig für die weiteren zwei Jahre aufzustellen und jedesmal binnen 3 Monaten nach Ablauf des zweiten Jahres an die höhere Verwaltungsbehörde einzusenden. Für Klassen, welche zu den vorher bestimmten Zeitpunkten noch nicht zwei Jahre in Thätigkeit sind, ist die Uebersicht gleichwohl, unter Bezeichnung des Zeitraumes, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen.
2. Die Mitglieder werden in Spalte 1 bis 3 nach ihrem Alter bei Beginn des ersten, durch diese Uebersicht betroffenen Verwaltungsjahres, in Spalte 4 bis 6 nach ihrem Alter bei dem Eintritt, in Spalte 7 bis 15 nach ihrem Alter bei dem Ausscheiden, in Spalte 16 bis 18 nach ihrem Alter am Schlusse des zweiten, durch diese Uebersicht betroffenen Verwaltungsjahres, in Spalte 19 bis 24 nach ihrem Alter bei der Erkrankung geordnet.
3. Als Erkrankungsfälle in Spalte 19 bis 21 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des ersten der beiden Jahre eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen nicht in Betracht. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt ist, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gerechnet.
4. Als Krankheitstage in Spalte 22 bis 24 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Klasse Aufwendungen gemacht hat.

| Altersklassen.                                    | Bei Beginn des ersten Jahres war die Zahl der Mitglieder |           |           | Die Zahl der im Laufe der beiden Jahre eingetretenen Mitglieder war |           |           | Die Zahl der im Laufe der beiden Mitglieder war. |           |           |                                        |           |           |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------|-----------|---------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|--------------------------------------------------|-----------|-----------|----------------------------------------|-----------|-----------|
|                                                   |                                                          |           |           |                                                                     |           |           | die Zahl der Gestorbenen                         |           |           | die Zahl der anderweit Ausgeschiedenen |           |           |
|                                                   | männlich.                                                | weiblich. | zusammen. | männlich.                                                           | weiblich. | zusammen. | männlich.                                        | weiblich. | zusammen. | männlich.                              | weiblich. | zusammen. |
|                                                   | 1.                                                       | 2.        | 3.        | 4.                                                                  | 5.        | 6.        | 7.                                               | 8.        | 9.        | 10.                                    | 11.       | 12.       |
| Noch nicht 20 Jahre . . . . .                     |                                                          |           |           |                                                                     |           |           |                                                  |           |           |                                        |           |           |
| 20 Jahre voll, aber noch nicht 25 Jahre . . . . . |                                                          |           |           |                                                                     |           |           |                                                  |           |           |                                        |           |           |
| 25 Jahre voll, aber noch nicht 30 Jahre . . . . . |                                                          |           |           |                                                                     |           |           |                                                  |           |           |                                        |           |           |
| 30 Jahre voll, aber noch nicht 40 Jahre . . . . . |                                                          |           |           |                                                                     |           |           |                                                  |           |           |                                        |           |           |
| 40 Jahre voll, aber noch nicht 50 Jahre . . . . . |                                                          |           |           |                                                                     |           |           |                                                  |           |           |                                        |           |           |
| 50 Jahre voll, aber noch nicht 60 Jahre . . . . . |                                                          |           |           |                                                                     |           |           |                                                  |           |           |                                        |           |           |
| 60 Jahre voll und darüber . .                     |                                                          |           |           |                                                                     |           |           |                                                  |           |           |                                        |           |           |
| Summe                                             |                                                          |           |           |                                                                     |           |           |                                                  |           |           |                                        |           |           |

| Jahre ausgehiebenen<br>und zwar: |     |     | Am Schluß des zweiten Jahres<br>war die Zahl der Mitglieder |                |                | Die Zahl der Erkrankungs-<br>fälle während beider Jahre<br>war |                |                | Die Zahl der Krankheits-<br>tage während beider Jahre<br>war |                |                |
|----------------------------------|-----|-----|-------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------------------------------------------------------|----------------|----------------|--------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| im Ganzen                        |     |     | männ-<br>lich.                                              | weib-<br>lich. | zusam-<br>men. | männ-<br>lich.                                                 | weib-<br>lich. | zusam-<br>men. | männ-<br>lich.                                               | weib-<br>lich. | zusam-<br>men. |
| 13.                              | 14. | 15. | 16.                                                         | 17.            | 18.            | 19.                                                            | 20.            | 21.            | 22.                                                          | 23.            | 24.            |
|                                  |     |     |                                                             |                |                |                                                                |                |                |                                                              |                |                |
|                                  |     |     |                                                             |                |                |                                                                |                |                |                                                              |                |                |

## II. Rechnungs-

für das  
Der Abschluß ist für jedes Jahr aufzustellen und binnen drei  
**Ein**

| aus dem Vorjahre.     |                    | aus dem laufenden      |  |                  |  |
|-----------------------|--------------------|------------------------|--|------------------|--|
| Baarer Kassenbestand. | Defekte und Reste. | Zinsen von Kapitalien. |  | Eintrittsgelder. |  |
| 1.                    | 2.                 | 3.                     |  | 4.               |  |
| <i>M.</i>             | <i>M.</i>          | <i>M.</i>              |  | <i>M.</i>        |  |
|                       |                    |                        |  |                  |  |

### Aus

| für<br>Rechnung<br>der<br>Vorjahre. | des laufenden  |                              |               |                                               |
|-------------------------------------|----------------|------------------------------|---------------|-----------------------------------------------|
|                                     | Krankengelder. | Für ärztliche<br>Behandlung. | Für Arzneien. | Für andere Heil- und<br>Erleichterungsmittel. |
| 1.                                  | 2.             | 3.                           | 4.            | 5.                                            |
| <i>M.</i>                           | <i>M.</i>      | <i>M.</i>                    | <i>M.</i>     | <i>M.</i>                                     |
|                                     |                |                              |               |                                               |

Name der Hilfsklasse:  
Ort des Sitzes:  
Bezirk:

## Abschluss

Jahr . . . . .

Monaten nach Ablauf des Jahres der Aufsichtsbehörde einzufenden.

### U n a h m e n

fenden Jahre.

| Beiträge der Mitglieder. |  | Regelmäßige Beiträge der Arbeitsgeber. |  | Besondere Zuwendungen. |  | Eingezogene Kapitalien. |  | Sonstige Einnahmen. |  |
|--------------------------|--|----------------------------------------|--|------------------------|--|-------------------------|--|---------------------|--|
| 5.                       |  | 6.                                     |  | 7.                     |  | 8.                      |  | 9.                  |  |
| M.                       |  | M.                                     |  | M.                     |  | M.                      |  | M.                  |  |
|                          |  |                                        |  |                        |  |                         |  |                     |  |

### A u s g a b e n

den Jahres.

| Verpflegungs-<br>kosten an Kranken-<br>Anstalten. |  | Beihilfen in<br>Sterbefällen. |  | Gehälter und<br>Vergütungen für<br>die Beamten. |  | Andere Ver-<br>waltungskosten. |  | Kapitals-<br>Anlagen. |  | Sonstige<br>Ausgaben. |  |
|---------------------------------------------------|--|-------------------------------|--|-------------------------------------------------|--|--------------------------------|--|-----------------------|--|-----------------------|--|
| 6.                                                |  | 7.                            |  | 8.                                              |  | 9.                             |  | 10.                   |  | 11.                   |  |
| M.                                                |  | M.                            |  | M.                                              |  | M.                             |  | M.                    |  | M.                    |  |
|                                                   |  |                               |  |                                                 |  |                                |  |                       |  |                       |  |

| A b s c h l u ß.                                             |               | M. |
|--------------------------------------------------------------|---------------|----|
| Die Einnahme betrug . . . . .                                |               |    |
| Die Ausgabe betrug . . . . .                                 |               |    |
| Demnach ergibt sich                                          |               |    |
| ein Bestand von . . . . .                                    |               |    |
| eine Schuld von . . . . .                                    |               |    |
| <b>V e r m ö g e n s - A u s w e i s .</b>                   |               |    |
| Am Schluß des Vorjahres waren verzinslich angelegt . . . . . | !             |    |
| (oder betrug die Schuld)                                     |               |    |
| Im Laufe des Jahres wurden angelegt . . . . .                |               |    |
| (oder wurden eingezogen)                                     |               |    |
|                                                              | Ergiebt . . . |    |
| Hierzu der obige Bestand von . . . . .                       |               |    |
| (oder hiervon ab die obige Schuld von)                       |               |    |
| Stand des Vermögens am Schlusse des Jahres                   |               |    |

~~~~~

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 29. Juni 1877.

Inhalt.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. Juli 1877/31. März 1879. Vom 28. Juni 1877.

Finanzgesetz für die Finanzperiode ^{1. Juli 1877} _{31. März 1879} - Vom 28. Juni 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode ^{1. Juli 1877} _{31. März 1879} verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

für ^{1. Juli 1877} _{30. Juni 1878}	auf	48,338,787 M 85 S
für ^{1. Juli 1878} _{31. März 1879}	auf	37,605,135 " 50 "
zusammen für die Finanzperiode ^{1. Juli 1877} _{31. März 1879} auf		85,943,923 " 35 "

Art. 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

- 1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Vorschlag für die Finanzperiode ^{1. Juli 1877} _{31. März 1879} angenommen ist zu 39,366,371 M 4 S
 - 2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit mit Einrechnung der hienach bestimmten Zuschläge (Art. 4) berechnen an
 - a) direkten Abgaben auf 21,374,001 M —
 - b) indirekten Abgaben auf 18,199,213 M 57 S

39,573,214 M 57 S
 - 3) ein Zuschuß aus der Restverwaltung im Betrag von 7,004,337 M 74 S
- zusammen 85,943,923 M 35 S

Art. 3.

1) In Gemäßheit des Art. 111 des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sind die für die Gebäude- und Gewerbesteuer hergestellten neuen Kataster vom 1. Juli 1877 an der Erhebung der Gebäude- und Gewerbesteuer zu Grund zu legen.

2) Der in §. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1821 für die Vertheilung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer festgesetzte Maßstab findet vom 1. Juli 1877 an keine Anwendung mehr; ebenso tritt von diesem Tage an hinsichtlich der Gebäude- und Gewerbesteuer dieses Gesetz nebst sämmtlichen zu dessen Vollziehung erlassenen Vorschriften außer Wirkung.

3) Die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, letztere mit Ausnahme der in Ziffer 5 dieses Artikels bezeichneten Fälle, wird für das Jahr 1. Juli 1877/78 auf 8,723,315 *M* —
und für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 auf 6,542,486 *M* —
festgesetzt, woran das Grundeigenthum und die Gefälle $1\frac{3}{4}$
die Gebäude und Gewerbe zusammen $1\frac{1}{2}$
und zwar je zur Hälfte zu tragen haben.

4) Der nach den Art. 80, 81, 82 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 in Folge der Verichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster entstehende Abgang und Zuwachs geht auf Rechnung der Staatskasse und ist nach dem Steuerfuß zu berechnen, welcher bei der Umlage der Steuern auf die neuen Kataster am Anfang des Steuerjahrs sich ergibt.

5) Nach demselben Steuerfuß ist die von den Wandergewerben nach Art. 99 des Gesetzes vom 28. April 1873 an die Staatskasse zu entrichtende Steuer festzustellen, und sind als deren Ertrag vom 1. Juli 1877/78 —: 10,000 *M* und vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 —: 7,500 *M* in den Etat aufzunehmen.

Art. 4.

1) Die Steuer von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen wird auf $4\frac{1}{5}\%$ des steuerbaren Jahresertrages bestimmt, welcher nach den seitherigen gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der in Art. 1 zu Ziffer 3 Schlußsatz und Art. 2 II. Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, enthaltenen Bestimmungen, die mit dem 1. Juli 1877 in Wirksamkeit treten, zu berechnen ist.

Aus dem auf 1. Juli 1878 zu ermittelnden steuerbaren Jahresertrag sind $3\frac{3}{5}\%$ für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 zu entrichten; dieser Zeitraum gilt bei der Anwendung des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852 als Steuerjahr.

2) Die Accise ist mit einem Zuschlag von 20% zu den durch die Etatsverab-

scheidung für 1867/68 und durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 330) bestimmten Abgabebeträgen nach den bisherigen gesetzlichen Normen mit Ausnahme des §. 4 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824, welcher vom 1. Juli 1877 an außer Wirkung tritt, zu erheben; von diesem Tage an unterliegen die Wandergewerbe und die Musterreisenden der Gewerbesteuer nach Maßgabe der Bestimmungen, welche das Gesetz vom 28. April 1873 in Art. 99 und 100, in Verbindung mit Art. 5 Ziffer 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 333), hierüber aufstellt.

3) Die Hundeaufgabe ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 (Reg.Blatt S. 79) mit einem Zuschlage von einer Mark zu der durch Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 329) bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Zuschlag dem Staat allein verbleibt; auf die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 sind hiernach für jeden Hund sechs Mark zu entrichten.

4) Die Konzessionsgelder für die Verleihung des Rechts zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben sind mit einem Zuschlag von 10% zu den in Art. 11 des Gesetzes vom 3. November 1855 (Reg.Blatt S. 269) in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 327) bestimmten Beträgen anzusetzen und zu erheben.

5) Die Ausschantsabgabe von Wein und Obstmost ist nach den bisherigen Normen zu ermitteln und wird auf 11% des Ausschankserlöses festgestellt.

6) Die Abgabe von dem zur Bier- und Brauntweinerzeugung bestimmten Malz ist nach den bestehenden gesetzlichen Normen nach dem Satze von 3 *M.* 60 *S.* für einen Zentner ungeschrotenes Malz zu erheben.

7) Die Abgabe vom Brauntweinkleinverkauf ist nach den bisherigen gesetzlichen Normen mit einem Zuschlag von 20% zu den durch das Gesetz vom 21. August 1865 in Verbindung mit dem Gesetze vom 24. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 330) bestimmten Sätzen zu erheben.

8) Die Uebergangsteuer von geschrotetem Malz ist nach dem Satze von 3 *M.* 60 *S.* für den Zentner Malz zu erheben.

9) Die Uebergangsteuer vom Bier ist mit 2 *M.* für das Hektoliter braunes Bier und mit 1 *M.* 20 *S.* für das Hektoliter weißes Bier zu erheben.

10) Die Uebergangsteuer von Brauntwein, welcher aus andern Staaten des deutschen Zollgebiets zur Einfuhr gelangt, wird, bei einer Normalstärke von 50° nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,11° Reaumur, auf 2 *M.* für das Hektoliter bestimmt.

Nach diesem Verhältniß werden auch die Uebergangsteuerfüße für Brauntwein über und unter 50° Stärke bestimmt und bekannt gemacht.

11) Der Steuersatz für das zur Brauntweinbereitung bestimmte ungequetschte Grünmalz, sowie die Uebergangsteuer von gequetschtem Grünmalz, wird nach dessen Gewichtsverhältniß zu dem gedörnten (getrockneten) Malz für die Finanzperiode 1. Juli 1877 bis 31. März 1879 durch Unser Finanzministerium bestimmt.

12) Sämmtliche Sporteln, insbesondere auch die durch das Gesetz vom 18. Juli 1871 erhöhten Sporteln von Notariatsgeschäften, Erbschaften und Vermächtnissen, sind mit einem Zuschlag von 20% zu den gesetzlich bestimmten Beträgen zu erheben.

Art. 5.

Das Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse besteht in 4,286,000 *M.*, welche einen Bestandtheil des Vermögens der Restverwaltung bilden.

Art. 6.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung sind zur Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben bestimmt:

dem Departement des Innern:

zu Ausführung von Straßenbauten	675,000 <i>M.</i>
zu Unterstützung der wasserarmen Algemeinden bei Herstellung einer Wasserversorgung	180,250 <i>M.</i>
zu einem Staatsbeitrag für die erste Ausstattung des Spezial-Gewerbemuseums für Feinmetallwaaren in Gmünd	15,000 <i>M.</i>

dem Departement des Kirchen- und Schulwesens:

für Staatsbeiträge an die Gemeinden Eßlingen und Göppingen, zu den Kosten ihrer neuen Realschulgebäude, je 10,000 <i>M.</i> zusammen	20,000 <i>M.</i>
--	------------------

dem Finanzdepartement in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

zu einem weiteren Staatsbeitrag für Erbauung einer katholischen Kirche in Tübingen	30,000 <i>M.</i>
für Verbesserung und Erweiterung der chirurgischen Klinik im alten akademischen Krankenhaus in Tübingen	130,600 <i>M.</i>
für Erbauung eines katholischen Schullehrerseminars in Saulgau an 310,000 <i>M.</i>	235,000 <i>M.</i>

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unfern Staatsminister der Finanzen zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juni 1877.

K a r l .

Mittnacht. Renner. Gefler. Sid. Wundt.

Auf Befehl des Königs:

Der Kabinet-Chef:

Gärtner.

Haupt-Finanz-Etat

für die Zeit

vom 1. Juli 1877 bis 31. März 1879.

Kap.	I. Staatsbedarf.	Betrag für 1877—1878.		Betrag für 1. Juli 1878 bis 31. März 1879.	
		„	„	„	„
1	Civilliste	1,851,184	3	1,388,388	2
2	Apanagen und Wittume	331,898	87	250,510	40
3	Staatsschuld:				
	Zinsen	14,362,510	56	11,451,136	6
	Tilgungsfonds	3,102,585	75	3,079,189	33
	Provision für Couponeinköpfung	17,500	—	13,500	—
	Summe Kapitel 3	17,482,596	31	14,543,825	39
4	Renten	468,116	15	433,174	88
5	Entschädigungen	65,798	65	51,347	54
6	Pensionen:				
	Pensionen an Staatsbeamte und an Landjägeroffiziere	600,000	—	450,000	—
	Pensionen von Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	60,000	—	45,000	—
	Zuschuß an die Civilstaatsdiener-, Wittwen- und Waisenspensionklasse	80,000	—	—	—
	Zuschuß an die Wittwen- und Waisenspensionklasse der Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	2,572	—	1,900	—
	Invalidegehälter von Landjägern und Aufsehern an Straf- anstalten	76,000	—	57,000	—
	Civilpensionen	818,572	—	553,900	—

Kap.	I. Staatsbedarf.	Betrag für 1877—1878.		Betrag für 1. Juli 1878 bis 31. März 1879.	
		„	„	„	„
	Pensionen evangel. Geistlicher	184,000	—	138,000	—
	Pensionen kathol. Geistlicher	28,362	—	21,270	—
	Zuschuß an die Wittwenkasse evangelischer Geistlicher	72,000	—	54,000	—
	Zuschuß an die Pensionskasse der Volksschullehrer	233,000	—	174,000	—
	Zuschuß an die Wittwen- und Waisenpensionskasse der Volksschullehrer	40,286	—	1,000	—
	Pensionen für Kirchen- und Schuldienere	557,648	—	388,270	—
	Pensionen für Militärangehörige	52,000	—	39,000	—
	Summe Kapitel 6	1,428,220	—	981,170	—
7	Quieszenzgehälter	16,500	—	12,375	—
8	Gratualien	295,000	—	221,250	—
9	Geheimrath	73,175	—	54,881	25
9a	Verwaltungsgerichtshof	24,650	—	19,350	—
10/15	Departement der Justiz	3,418,488	—	2,571,096	50
16/19	Departement der auswärtigen Angelegenheiten	166,474	—	125,020	75
20/44	Departement des Innern	4,695,185	25	3,506,207	48
45/97	Departement des Kirchen- und Schulwesens	7,897,713	43	5,987,345	94
98/107	Departement der Finanzen	2,978,524	—	2,596,170	—
108	Landständische Sustentationskasse	370,280	66	281,191	35
109	Reservefonds	105,000	—	78,750	—
110	Leistungen für das Deutsche Reich	6,669,983	50	4,503,081	—
1/110	Summe des Staatsbedarfs	48,338,787	85	37,605,135	50

Kap.	II. Ertrag des Kammerguts.	Betrag für 1877—1878.		Betrag für 1. Juli 1878 bis 31. März 1879.	
		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
	A. Ertrag der Domänen:				
111	bei den Kameralämtern	727,030	—	571,900	—
	bei den Forstverwaltungen:				
112/113	aus Forsten und Jagden	5,335,290	79	5,763,675	34
114	aus Holzgärten	51,914	—	38,935	—
115	von den Berg- und Hüttenwerken	300,000	—	225,000	—
116	von den Salinen	500,000	—	375,000	—
117	von der Bleich- und Appreturanstalt in Weiffenau	5,190	—	3,890	—
		6,919,424	79	6,978,400	34
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:				
118	Eisenbahnen	13,012,000	—	10,050,000	—
119	Posten	300,350	—	244,262	—
120	Telegraphen	16,400	—	120,550	—
121	Bodenseebampffschiffahrt	3,000	—	2,000	—
		13,331,750	—	10,416,812	—
122	C. Ertrag der Münze ;	10,000	—	7,500	—
123	D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse un- mittelbar	1,024,118	22	678,365	69
111/123	Der Ertrag des Kammerguts mit	21,285,293	1	18,081,078	3
	reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um welche durch Steuern zu beden sind.	27,053,494	84	19,524,057	47

Kap.	III. Deckungsmittel.	Betrag für 1877—1878.		Betrag für 1. Juli 1878 bis 31. März 1879.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	A. Direkte Steuern:				
124	aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, mit Ausnahme der Wandergewerbe	8,723,315	—	6,542,486	—
	aus Wandergewerben	10,000	—	7,500	—
125	von Anpagan, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	3,480,400	—	2,610,300	—
		12,213,715	—	9,160,286	—
	B. Indirekte Steuern:				
126	Accise	1,831,500	—	1,373,625	—
127	Auflage auf die Hunde	212,700	—	159,525	—
128	Wirthschaftsabgaben	7,190,350	61	5,392,762	96
129	Sporteln	1,165,000	—	873,750	—
		10,399,550	61	7,799,662	96
124/129	Summe der Deckungsmittel durch Steuern	22,613,265	61	16,959,948	96
	Hiezu kommt als weiteres Deckungsmittel:				
	Zusfuß aus der Restverwaltung	4,440,229	23	2,564,108	51
	Die Deckungsmittel betragen somit im Ganzen	27,053,494	84	19,524,057	47

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 14. Juli 1877.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend Aenderungen der R. Verordnung vom 5. Juli 1873 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Strafsachen. Vom 12. Juli 1877. — Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der R. Verordnung vom 5. Juli 1873 in Betreff der Gebühren der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 12. Juli 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Aenderung in den Rangverhältnissen der Präceptoren und Reallehrer. Vom 29. Juni 1877. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend das höhere Mädchenschulwesen. Vom 11. Juli 1877. — Verfügung des R. Medicinal-Collegiums, betreffend die Abänderung der Arzneitaxe. Vom 2. Juli 1877.

Königliche Verordnung, betreffend Aenderungen der R. Verordnung vom 5. Juli 1873 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Strafsachen. Vom 12. Juli 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, daß an die Stelle der §§. 2, 4, 5, 6, 10 und 19 Unserer Verordnung vom 5. Juli 1873, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Strafsachen (Reg. Blatt S. 283 ff.), vom 15. Juli d. J. ab die nachstehenden Bestimmungen zu treten haben:

§. 2.

Zeugen, welche an ihrem Aufenthaltsorte vernommen werden, erhalten eine nach der Zeitverräumniß zu bemessende Tagesgebühr.

Dieselbe beträgt auf zwei Stunden oder weniger 60 Pfennige.

Bei längerer Zeitverräumniß wird für jede weitere Stunde der Betrag von 20 Pfennigen vergütet bis zum Höchstbetrag von 2 Mark für Einen Kalendertag.

Wenn jedoch der Zeuge den Verdienst eines vollen oder halben Tags schon durch eine Zeitversäumniß von kürzerer Dauer einbüßt, so ist die Tagesgebühr diesem Umstand entsprechend zu bemessen.

Frauenspersonen erhalten nur $\frac{3}{4}$, Zeugen über 14 und unter 16 Jahren die Hälfte der in Vorstehendem bestimmten Gebühr.

Zeugen unter vierzehn Jahren haben keinen Anspruch auf Tagesgebühr.

Öffentliche Diener, welche einen ständigen Gehalt zu beziehen haben, können die Tagesgebühr nur dann beanspruchen, wenn sie entweder Stellvertretungskosten zu bezahlen haben oder durch die Erfüllung der Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung in einem Nebenwerb beeinträchtigt werden.

§. 4.

Die Tagesgebühr (§. 3) beträgt auf zwei Stunden oder weniger 60 Pfennige.

Bei längerer Abwesenheit vom Aufenthaltsort wird für jede weitere Stunde der Betrag von 30 Pfennigen vergütet bis zum Höchstbetrag von 3 Mark für den Kalendertag.

Die Bestimmung des §. 2 Abf. 4 findet auch hier Anwendung.

Ist der Zeuge genöthigt, am Ort der Vernehmung oder unterwegs zu übernachten, so wird ihm für das U e b e r n a c h t e n eine besondere Vergütung von 1 Mark 40 Pfennigen gewährt.

Frauenspersonen haben $\frac{3}{4}$, Zeugen unter 16 Jahren den hälftigen Betrag der Tagesgebühr anzusprechen. Die Uebernachtgebühr erhalten auch diese Zeugen voll.

§. 5.

Einen Anspruch auf die R e i s e g e b ü h r haben, mit der im Absatz 6 festgesetzten Ausnahme, nur solche Zeugen, deren Aufenthaltsort wenigstens 4 Kilometer vom Ort der Vernehmung entfernt liegt.

Wenn und soweit die Benützung der Eisenbahn oder des Dampfboots möglich ist, besteht die Reisegebühr in dem Ersatz des einfachen Betrags der Eisenbahnfahrtaxe dritter Klasse, beziehungsweise der Taxe für einen Platz der zweiten Klasse auf dem Dampfboot. Wofern den Umständen nach ein Retourbillet benützt werden kann, darf nur der Preis eines Retourbillets angerechnet werden. Wenn der Zeuge in Folge von Umständen, welche er nicht vorhersehen konnte, an der Benützung des Retourbillets ohne seine Schuld verhindert ist, so ist ihm neben dem Betrage des Retourbillets das Fahrgehd für die Rückfahrt zu ersetzen.

Die Schnellzugstaxe zweiter Klasse wird vergütet, wenn bei Benützung eines Schnell- (Eil- oder Kurier-)Zugs vermöge der Zeitersparniß die Gesamttentschädigung für den Zeugen sich nicht erhöht.

Für Strecken, auf welchen weder Eisenbahn noch Dampfboot benützt werden kann, wird sowohl für die Hin- als für die Rückreise eine Vergütung von 6 Pfennigen für Einen Kilometer gewährt.

Für Strecken, auf welchen weder die Eisenbahn noch das Dampfboot benützt werden kann, ist dem Zeugen, wenn er wegen jugendlichen Alters, Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit oder wegen übler Witterung die Reise nicht zu Fuß machen kann, oder wenn die Ortsentfernung mehr als fünfzehn Kilometer beträgt, anstatt der im vorhergehenden Absatz bestimmten Aversalgebüß nach vorgängiger Bescheinigung voller Ersatz des in dem einzelnen Fall erforderlichen Reiseaufwands, insbesondere der Auslage für ein besonderes Gefährt, wenn der Zeuge nach den Umständen sich eines solchen bedienen mußte, zu gewähren.

Der Zeuge, welcher den Weg nicht zu Fuß zurücklegen kann, hat, auch wenn die Ortsentfernung weniger als 4 Kilometer beträgt, Reisekostenentschädigung anzusprechen.

§. 6.

Die Tagesgebüß (§§. 2, 4) wird nach der Dauer der Zeit bemessen, auf welche der Zeuge durch die Erfüllung der Zeugnißpflicht in Anspruch genommen ist.

Der Bruchtheil einer Stunde wird für voll gerechnet.

Bei auswärtigen Zeugen wird nicht bloß die zur Hin- und Rückreise erforderliche Zeit und die Dauer des nothwendigen Aufenthalts bei der Behörde, vor welcher die Vernehmung stattfindet, sondern auch der durch eine Unterbrechung der Verhandlung veranlaßte oder zur Erholung nöthige Aufenthalt am Ort der Vernehmung eingerechnet.

Ist dem Zeugen die besondere Vergütung für Uebernachten zu gewähren, so bleibt die betreffende Nacht bei Berechnung der Tagesgebüß außer Berechnung.

Wenn für die Bemessung der Reisegebüß die Ortsentfernung maßgebend ist (Abs. 4 des §. 5), so wird die auf der Hin- und Rückreise zurückzulegende Entfernung zusammengerechnet. Ergibt sich hiebei ein Bruchtheil eines Kilometers, so wird die Vergütung wie für einen vollen Kilometer gewährt.

§. 10.

Wenn um besonderer Verhältnisse willen die in den §§. 2—7 be-

stimulte Entschädigung im einzelnen Falle als ungenügend erscheint, so kann von dem Zeugen eine besonders zu rechtfertigende höhere Anrechnung gemacht werden.

Eine Erhöhung der Tagesgebühr aus dem Grunde eines aus der Erfüllung der Pflicht zur Zeugnisablegung erwachsenen größeren Schadens am Erwerb kann keinesfalls in höherem Betrag als von 8 Mark für den Tag verwilligt werden.

§. 19.

Die Bestimmungen in §. 6 Abs. 1 und 3 über die Berechnung des Taggelds finden auch auf Sachverständige Anwendung, desgleichen die §§. 11 und 12 über Feststellung und Ausbezahlung der Gebühren.

Es ist jedoch rücksichtlich des Taggelds, so oft über den geringsten in dieser Verordnung festgesetzten Betrag, wenn auch innerhalb der Mahne, aufgestiegen werden soll, stets die Entscheidung des erkennenden Gerichts, beziehungsweise der zur Dekretur des Kostenverzeichnisses in der betreffenden Strafsache zuständigen Behörde einzuholen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 12. Juli 1877.

K a r l.

Mittnacht. Kenner. Geßler. Sid.

Auf Befehl des Königs:

Der Kabinet-Chef:

Gärtner.

Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der A. Verordnung vom 5. Juli 1873 in Betreff der Gebühren der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 12. Juli 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblick auf Unsere Verordnung vom heutigen Tage, betreffend Aenderungen der A. Verordnung vom 5. Juli 1873 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen

digen in gerichtlichen Strafsachen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums,

daß die Bestimmungen dieser Unserer heutigen Verordnung, mit Ausnahme des §. 19, auch auf die Gebühren der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung zu finden haben, wonach der §. 1 Unserer Verordnung vom 5. Juli 1873, betreffend die Gebühren der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Reg. Blatt S. 290) abgeändert ist.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 12. Juli 1877.

K a r l.

Mittnacht.

Kenner.

Gesler.

Sid.

Auf Befehl des Königs:

Der Kabinet-Chef:

Gärtner.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Aenderung in den Rangverhältnissen der Präzeptoren und Reallehrer. Vom 29. Juni 1877.

Bermöge Höchster Entschließung vom 27. d. M. haben Seine Königliche Majestät gnädigst genehmigt, daß die akademisch gebildeten Präzeptoren und Reallehrer von der IX. in die VIII. Stufe der Rangordnung vorgerückt, andere, wie die bloß titulirten Präzeptoren und Reallehrer, in der IX. Stufe der Rangordnung belassen, und in diese letztere Rangstufe auch die Kollaboratoren eingereiht werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 29. Juni 1877.

Gesler.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend das höhere Mädchenschulwesen.
Vom 11. Juli 1877.

Nachdem in dem pro ^{1. Juli 1877}_{31. März 1876} verabschiedeten Etat für Beiträge zu Gründung und Unterhaltung höherer Mädchenschulen sowie für die Beaufsichtigung derselben die erforderlichen Mittel verabschiedet worden sind, wird behufs der Ausführung hiemit Nachstehendes verfügt:

1) Als höhere Mädchenschule ist zu betrachten eine Schule, welche ihre Zöglinge bis zum 16. Lebensjahr, wo möglich in 9jähriger Schulzeit oder doch jedenfalls von der Mittelstufe (vom 4. Schuljahr) an unterrichtet und denselben den Besitz der zur höheren weiblichen Bildung gehörigen ethischen, sprachlichen und realistischen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährt.

2) Demgemäß soll der Lehrplan umfassen: Religion (einschließlich Kirchengeschichte), Geschichte, Deutsche Sprache und Literatur, französische und englische Sprache, Rechnen, Naturkunde (Naturgeschichte, das Wichtigste aus Physik und Chemie, Gesundheitslehre), Geographie, ferner Schönschreiben, Zeichnen, Handarbeiten, Singen, Turnen.

3) Zum Vorstand einer höheren Mädchenschule ist in der Regel ein akademisch gebildeter Mann zu bestellen, wie auch wo möglich ein oder einige akademisch gebildete Lehrer zu wünschen sind.

4) Außerdem werden für die Vorstände, die Lehrer und die Lehrerinnen an solchen Schulen angemessene Gehalte verlangt.

5) Es ist zu wünschen, daß Gemeinden selbst auf ihre Rechnung solche Schulen gründen und unterhalten, oder daß sie wenigstens, falls die Gründung von einem Privaten oder einem Vereine (Elternvereine etc.) ausgeht, hiezu ihre Unterstützung leisten, wie durch unentgeltliche Ueberlassung eines Unterrichtslokals, wo möglich mit Heizung und Beleuchtung, oder durch Aussetzung eines festen Geldbeitrags, wofür dasjenige, was der Gemeinde dadurch an sonstigen Schulkosten erspart wird, als Minimum zu betrachten ist.

6) Unter der Voraussetzung, daß eine Gemeinde zu Gründung und Unterhaltung einer höheren Mädchenschule eine entsprechende Leistung (vergl. Ziffer 5) macht, daß für den Besuch derselben ein angemessenes Schulgeld angesetzt wird, sowie daß die betreffende Schule nach ihrer Organisation, ihrem Lehrplan, ihrem Vorstands- und Lehrpersonal

und dessen Gehalten (vergl. Ziffer 1 bis 4) wirklich als eine höhere Mädchenschule anzuerkennen ist, wird hiezu auf Ansuchen ein geeigneter Staatsbeitrag aus den hiefür bestimmten Etatsmitteln bewilligt.

7) Behufs der Heranbildung von Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen ist durch Einrichtung des höheren Lehrerinnen-Seminars in Stuttgart (vergl. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Februar 1874, Staatsanzeiger S. 251) Fürsorge getroffen.

8) Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1868, betreffend die dienstrechtlichen Verhältnisse von Angehörigen des Departements des Kirchen- und Schulwesens, können Lehrern an Privattöchterbildungsanstalten eventuelle Pensionsrechte gewährt werden.

Weiteres in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen wird zunächst vorbehalten.

9) Die nächste Aufsicht über die höheren Mädchenschulen (mit Ausnahme der beiden auf königlicher Privatstiftung beruhenden Töchterbildungsanstalten in Stuttgart, des Katharinenstifts und der Olga'schule, deren Einrichtung einer eigenen Aufsicht unterliegt) wird in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens von einer besonderen Behörde — Kommission für die höheren Mädchenschulen — geführt, in welche Mitglieder der Oberschulbehörden und sonstige geeignete Kräfte berufen werden.

Ueber die Besetzung der Kommission wird demnächst spezielle Bekanntmachung erfolgen.

10) Aufgabe dieser Behörde ist es insbesondere, die Organisation und den Lehrplan der betreffenden Anstalten, sowie die Qualifikation und die Gehaltsverhältnisse der an denselben angestellten Vorstände und Lehrer zu prüfen, Gesuche um Staatsbeiträge (vergl. Ziffer 6) und um Einräumung von Pensionsrechten (vergl. Ziffer 8) zu begutachten, von den Einrichtungen und Leistungen dieser Anstalten durch Visitation sich zu überzeugen, für Verbesserung derselben die geeigneten Anträge zu stellen.

11) Nach den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen können jedoch zunächst nur die über das volkschulpflichtige Alter hinausgehenden höheren Mädchenschulen beziehungsweise Schulabtheilungen der Aufsicht der neuen Staatsbehörde unterstellt werden.

In Beziehung auf die die volkschulpflichtigen Mädchen enthaltenden unteren Ab-

theilungen jener Schulen hat bis zu einer etwaigen Abänderung des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 die Kommission für die höheren Mädchenschulen sich auf eine bloße Kenntnisaufnahme zu beschränken, und hierüber mit den für die Volksschulen gesetzlich bestehenden Oberschulbehörden sich zu verständigen.

12) Mit Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinden beziehungsweise der Elternvereine und den dadurch bedingten Anspruch auf Mitbetheiligung bei der Verwaltung der fraglichen Schulen ist auf Einsetzung von Lokalschulkommissionen mit geeigneter Zusammensetzung und Kompetenzbestimmung je nach den örtlichen und sachlichen Verhältnissen möglichst Bedacht zu nehmen.

Stuttgart, den 11. Juli 1877.

Gesler.

Verfügung des k. Medicinal-Collegiums, betreffend die Abänderung der Arzneitaxe.

Vom 2. Juli 1877.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Monaten eingetretene außerordentliche Preissteigerung von Chininsalzen werden die Preisansätze der Arzneitaxe pro 1877 wie folgt abgeändert:

	0,1 Gr.	1,0 Gr.
Chininum bisulfuricum	12	100 $\frac{1}{2}$
" hydrochloricum	15	120 "
" sulfuricum	12	100 "

Stuttgart, den 2. Juli 1877.

Fleischhauer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 17. Juli 1877.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes. Vom 6. Juli 1877. — Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau in der Finanzperiode vom 1. Juli 1877 bis 31. März 1879. Vom 6. Juli 1877. — Königliche Verordnung, betreffend Aenderungen der Kriminalgebühren; Ordnung vom 24. November 1826. Vom 12. Juli 1877.

Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes. Vom 6. Juli 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur weiteren Ausbildung des Telegraphennetzes in der Finanzperiode ^{1. Juli 1877} _{31. März 1879} wird die Summe von 56,000 M aus den für den Bau von Eisenbahnen in derselben Periode bewilligten Mitteln bestimmt.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 6. Juli 1877.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sck. Wundt.

Auf Befehl des Königs:

Der Kabinetts-Chef:

Gärtner.

Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau in der Finanzperiode vom 1. Juli 1877 bis 31. März 1879. Vom 6. Juli 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Fortsetzung des Baues der durch das Gesetz vom 11. Juni 1876, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen im Finanzjahr 1876/77, Regierungsblatt S. 185, theils zum Ausbau, theils zur Inangriffnahme bestimmten Eisenbahnlinien, für die Verzinsung der bezüglichen Staats-Anlehen bis zur Inbetriebsetzung der betreffenden Bahnstrecken und zur Deckung des durch ein besonderes Gesetz genehmigten Aufwands für die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes werden für die Finanzperiode vom 1. Juli 1877 bis 31. März 1879 —: 22,000,000 *M.* bestimmt, welche, soweit sie nicht aus verfügbaren Mitteln der Staatskasse bestritten werden können, unter möglichst günstigen Bedingungen als Staatsanlehen aufzunehmen sind.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Anlehen durch die ständische Schuldverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 6. Juli 1877.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sid. Wundt.

Auf Befehl des Königs:
Der Cabinets-Chef:
Gärtner.

Königliche Verordnung, betreffend Aenderungen der Kriminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826.
 Vom 12. Juli 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, daß vom 1. August l. J. an folgende Aenderungen der in den §§. 5, 6 Abf. 1, 19 Abf. 3, 20 Abf. 3 und 38 der Kriminalgebührenordnung vom 24. November 1826 (Reg. Blatt S. 493 u. folg.) enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren der Gefangenwärter in Wirksamkeit zu treten haben:

§. 1.

Die Einschreibgebühr der Gefangenwärter wird

bei den Untersuchungsgefangenen (§. 5 Abf. 1) auf	45 Pf.
bei den Strafgefangenen (§. 38 Abf. 1) auf	20 Pf.

festgesetzt.

Die Bestimmung (§. 5 Abf. 2), wonach die Anrechnung der Einschreibgebühr wegfällt, wenn die Haft nicht über drei Tage gedauert hat, wird aufgehoben.

§. 2.

Die Wartgebühr wird

bei den Untersuchungsgefangenen (§. 6 Abf. 1) auf	30 Pf.
bei den Strafgefangenen (§. 38 Abf. 1) auf	20 Pf.

auf den Kopf und Tag erhöht.

Eine Ermäßigung der Wartgebühr wird dadurch, daß der Gefangene von den in §. 20 der Kriminalgebührenordnung nachgelassenen Erleichterungen Gebrauch macht, nicht begründet.

§. 3.

Die besondere Tagesgebühr, welche dem Gefangenwärter von dem Gefangenen zu entrichten ist, wenn er von der Vergünstigung, eine andere als die vorgeschriebene Kost zu genießen, Gebrauch macht (§. 19 Abf. 3, §. 38 Abf. 2), wird auf 15 Pf. bestimmt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 12. Juli 1877.

K a r l.

Mittnacht. Keuner. Gefler. Sid.

Auf Befehl des Königs:
Der Cabinets-Chef:
Gärtner.

Die am 18. Juni 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 28 des Reichsgesetzblattes enthält:

Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 14. Juni 1877.

Die am 26. Juni d. J. ausgegebene Nummer 29 enthält:

Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts. Vom 18. Juni 1877.

Die am 30. desselben Monats ausgegebene Nummer 30 enthält:

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preussischem Gebiete. Vom 12. Oktober 1876.

Die am 4. Juli 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 31 enthält:

Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. Vom 29. Juni 1877.

Die am 8. Juli 1877 daselbst ausgegebene Nummer 32 enthält:

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 7. Juli 1877.

N^o 20.**Regierungs-Blatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 20. Juli 1877.

Inhalt.

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1877/78. Vom 17. Juli 1877.

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1877/78. Vom 17. Juli 1877.

Nach Art. 3 Ziff. 3 des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1877 (Reg. Blatt S. 161) ist die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, so wie aus Gebäuden und Gewerben, letztere mit Ausnahme der Wandergewerbe, für das Etatsjahr pro 1. Juli 1877/78 auf 8,723,315 *M* festgesetzt, woran

das Grundeigenthum und die Gefälle	$\frac{13}{24}$,
die Gebäude und Gewerbe zusammen	$\frac{11}{24}$,

und zwar je zur Hälfte,

zu tragen haben.

Hiernach haben beizutragen

das Grundeigenthum und die Gefälle, und zwar:

a) das Grundeigenthum	4,722,966 <i>M</i> .
b) die Gefälle	2,163 <i>M</i> .

—: 4,725,129 *M*

die Gebäude	1,999,093 <i>M</i>
die Gewerbe	1,999,093 <i>M</i>
	—: 8,723,315 <i>M</i>

Unter Berücksichtigung der Aenderungen beim Landes-, Grund- und Gefäll-Kataster, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. Juli 1877

a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf	17,899,809 fl. —
und das Gefällkataster auf	8,199 fl. 16 fr.
	—: 17,908,008 fl. 16 fr.

demnach die Staatssteuer für Beide je auf 100 fl. Reinertrag auf 26 *M* 38⁵⁶/₁₀₀ Pf.; nach den gemäß dem Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer hergestellten Katastern berechnet sich ferner

b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf 1,647,697,200 *M*
und die Staatssteuer je auf 1000 *M* Kapitalwerth zu —: 1 *M* 21³²/₁₀₀ Pf.;

c) das Gewerbelataster auf einen steuerbaren Betrag von 66,980,918 *M*
und die Staatssteuer je auf 100 *M* steuerbaren Betrag zu —: 2 *M* 98⁴⁵/₁₀₀ Pf.;

Die hienach pro 1877/78 auf die einzelnen Oberamtsbezirke entfallende Jahressteuer ist in der Beilage ersichtlich.

Bezüglich der Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen werden die Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte zc. unter Zugrundelegung des Landeskatasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen je abgefordert auf das Grund- und Gefällkataster vollzogen wird.

Wegen Vertheilung der Gebäude- und Gewerbesteuern auf die einzelnen Gemeinden, wegen Behandlung des nach Art. 3 Ziff. 4 des Finanzgesetzes in Folge der Berichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbelataster für Rechnung der Staatskasse entstehenden Abgangs und Zuwachses und wegen der nach Ziffer 5 von den Wandergewerben an die Staatskasse zu entrichtenden Steuer werden die Bezirkssteuerämter (Kameralämter), welchen nach Art. 84 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 die

Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuer obliegt, auf die durch die Katasterkommission denselben zugehenden Vorschriften verwiesen.

Hinsichtlich der Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die Oberämter auf die hierüber schon früher getroffenen Verfügungen hingewiesen.

Stuttgart, den 17. Juli 1877.

In Vertretung:

Stumpf.

Genehmigt von dem K. Finanzministerium den 17. Juli 1877.

Renner.

Vertheilung

der

direkten Staatssteuer

auf die Oberämter des Königreichs für das Etatsjahr 1877—78.

Oberämter.	Grund- Steuer.	Gefäll- Steuer.	Gebäude- Steuer.	Gewerbe- Steuer.	Hauptbetrag.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
I. Neckarreis.					
Bachang	61,012	—	19,846	18,657	99,515
Besigheim	69,405	—	18,879	24,087	112,371
Böblingen	67,541	27	18,156	17,246	102,970
Brackenheim	70,485	152	19,276	7,327	97,240
Cannstatt	56,011	—	58,267	59,796	174,074
Eßlingen	65,639	22	42,742	57,448	165,851
Heilbronn	72,797	43	50,475	101,302	224,617
Leonberg	93,639	72	23,047	15,288	132,046
Ludwigsburg	87,687	1	40,459	42,151	170,298
Marbach	91,228	42	15,078	8,182	114,530
Maulbronn	63,254	16	14,051	15,066	92,387
Neckarsulm	88,309	—	23,459	20,199	131,967
Stuttgart, Stadt	15,097	4	323,352	504,665	843,118
Stuttgart, Amt	68,645	7	29,598	23,650	121,900
Waiblingen	66,266	—	15,569	11,469	93,304
Waiblingen	69,781	—	18,969	11,797	100,547
Weinsberg	63,436	—	15,257	7,646	86,339
—	1,170,232	386	746,480	945,976	2,863,074

Oberämter.	Grund- Steuer.	Gefäll- Steuer.	Gebäude- Steuer.	Gewerbe- Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
II.					
Schwarzwaldkreis.					
Balingen	62,651	—	24,198	21,828	108,677
Calw	44,725	150	20,576	16,752	82,203
Freudenstadt	52,021	6	19,727	17,756	89,510
Ferrenberg	81,804	9	19,950	7,584	109,347
Forb	56,502	97	14,586	10,751	81,936
Magold	49,909	89	16,872	14,217	81,087
Neuenbürg	31,921	496	18,095	24,770	75,282
Nürtingen	63,133	—	21,505	18,148	102,786
Oberndorf	48,329	9	18,181	22,948	89,467
Reutlingen	71,939	107	44,211	72,795	189,052
Rottenburg	80,553	—	23,011	13,085	116,649
Rottweil	76,788	—	28,153	15,877	120,818
Spaichingen	44,406	—	13,967	7,840	66,213
Sulz	55,383	—	13,221	4,979	73,583
Tübingen	65,947	87	31,408	21,307	118,749
Tuttlingen	59,052	—	21,526	21,483	102,061
Urach	61,408	—	24,458	29,548	115,414
— ∴	1,006,471	1,050	373,645	341,668	1,722,834

Oberämter.	Grund- Steuer.	Gefäll- Steuer.	Gebäude- Steuer.	Gewerbe- Steuer.	Hauptbetrag.
	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
III. Jagtkreis.					
Aalen	45,738	—	17,731	21,085	84,554
Crailsheim	58,088	125	20,552	16,157	94,922
Ellwangen	80,718	9	24,283	16,826	121,836
Gaildorf	60,035	—	14,937	6,606	81,578
Gerabronn	125,381	1	26,510	14,308	166,200
Gmünd	55,442	—	25,064	34,824	115,330
Hall	101,835	—	33,502	23,433	158,770
Heidenheim	78,122	—	33,915	39,409	151,446
Künzelsau	91,787	—	20,516	15,810	128,113
Mergentheim	105,899	—	26,778	17,481	150,158
Neresheim	71,498	34	17,823	14,833	104,188
Oehringen	125,447	—	27,690	12,356	165,493
Schorndorf	52,577	—	15,242	10,577	78,396
Welzheim	48,715	422	15,568	6,042	70,747
— :.	1,101,282	591	320,111	249,747	1,671,731

Oberämter.	Grund- Steuer.	Gefäll- Steuer.	Gebäude- Steuer.	Gewerbe- Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
IV. Donaufreis.					
Vöberach	122,290	7	48,107	31,151	201,555
Blaubeuren	68,710	6	20,053	11,305	100,074
Ehingen	111,393	—	28,368	13,704	153,465
Geißlingen	61,758	23	30,362	33,895	126,038
Göppingen	83,594	4	41,452	52,488	177,538
Kirchheim	76,351	—	23,890	22,485	122,726
Kaupheim	76,640	—	29,728	16,813	123,181
Leutkirch	88,575	—	25,953	16,697	131,225
Münzingen	64,342	2	21,941	11,358	97,643
Ravensburg	109,822	—	57,074	49,945	216,841
Riedlingen	109,423	—	30,075	24,330	163,828
Saulgau	112,834	—	28,008	20,401	161,243
Tettmang	76,392	—	28,774	18,276	123,442
Ulm	97,605	—	84,063	103,076	284,744
Waldfee	106,333	94	33,891	16,866	157,184
Wangen	78,919	—	27,118	18,912	124,949
— ∴	1,444,981	136	558,857	461,702	2,465,676
Zusammen — ∴	4,722,966	2,163	1,999,093	1,999,093	8,723,315

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 25. Juli 1877.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Leichnamen. Vom 13. Juli 1877. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 27. November 1865 über die Fischerel. Vom 9. Juli 1877.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Leichnamen.

Vom 13. Juli 1877.

Auf Grund des Art. 25 Ziffer 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird bezüglich des Transports von Leichnamen mit Höchster Genehmigung vom 10. Juli d. Js. verfügt, wie folgt:

§. 1.

Der Transport einer Leiche aus dem Gemeindebezirk, in welchem eine Person gestorben ist, nach einem anderen Orte ist nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Leichenpasses erteilt, welcher nach dem beigegebenen Formular auszufertigen ist.

§. 2.

Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt durch die Oberämter.

Dieselben haben jedoch:

- 1) bei Leichentransporten nach oder durch einen anderen Staat, mit welchem über die gegenseitige Zulassung von Leichentransporten keine Uebereinkunft besteht,
- 2) bei Leichentransporten nach einem anderen Staat, mit welchem gegenseitige Zu-

lassung von Leichentransporten vereinbart ist (vergl. §. 4 Abs. 2), wenn es sich von der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen handelt, vor der Ausstellung des Leichenpasses die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 3.

Der Leichenpaß darf nur ausgestellt werden auf Grund eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Zeugnisses, aus welchem der Name und Stand des Todten, der wirkliche Eintritt des Todes und die Zeit desselben, ferner die Krankheit, an welcher der Tod erfolgte, sowie ob und welche besonderen Vorsichtsmaßregeln bei dem Transport der Leiche erforderlich sind (vergl. §. 7), zu entnehmen ist.

Außerdem ist eine Bescheinigung des Standesbeamten darüber beizubringen, daß der Sterbefall in das Sterberegister eingetragen worden ist.

Handelt es sich um den Transport von Leichen solcher Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, so ist überdies durch das Oberamt eine Aeußerung des Oberamtsarztes einzuholen. Auch in anderen Fällen, in welchen Bedenken vorliegen, kann das Oberamt das Gutachten des Oberamtsarztes einholen.

§. 4.

Die Zulassung von Leichentransporten aus Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe nicht besteht, ist von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig. — Die wechselseitige Anerkennung der Leichenpässe ist vereinbart mit den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg.

§. 5.

Leichentransporte aus Orten, in welchen die Cholera oder die Pocken epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie und Einen Monat lang nach dem Erlöschen derselben ohne Rücksicht auf die Todesursache im einzelnen Falle unbedingt ausgeschlossen.

§. 6.

Jedem Leichentransport ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

Die Leichen müssen gegen den Zutritt der Luft vollkommen verwahrt und zu dem Ende in doppelte, gut verpichte, beziehungsweise verlöthete und gut verschlossene Säрге,

von welchen der innere aus hartem Holze, bei länger dauernden Transporten aber aus Metall bestehen, der äußere aus Holz gefertigt sein muß, eingelegt werden.

Bei den Transporten innerhalb Landes von Leichen solcher Personen, die nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, kann, wenn der Transport nur kurze Zeit dauert, auch keine gesundheitspolizeilichen Bedenken obwalten, ausnahmsweise die Verwendung eines einzigen, gut verschlossenen Sarges von Holz zugelassen werden.

Bezüglich des Transports von Leichnamen an die anatomische Anstalt der Universität Tübingen verbleibt es bei den besonderen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 4. Juni 1862 (Reg.Blatt Seite 157).

Die für die Beförderung von Leichen mittelst der Eisenbahn bestehenden Vorschriften (vergl. §. 34 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1874 Seite 179) werden durch gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

§. 7.

Erscheinen unter besonderen Umständen z. B. während der wärmeren Jahreszeit oder nach Beschaffenheit der Krankheit außer der doppelten Versargung der Leiche noch besondere Vorsichtsmaßregeln aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind dieselben anzuordnen.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 25 Ziffer 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, bestraft.

Stuttgart, den 13. Juli 1877.

Sid.

Königreich Württemberg.**Leichenpaß.**

Die in einem Doppelsarge verwahrte Leiche des (der) am . . .^{ten} in
 (Sterbeort) an (Krankheit) verstorbenen (Name und Stand des Todten) soll von
 über nach
 behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hierzu unter Beobachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsichts-
 maßregeln die Genehmigung erteilt worden ist, werden hiemit, unter Zusicherung gleicher
 Gegendienste sämtliche Civil- und Militärbehörden, deren Bezirke durch diesen Leichen-
 transport berührt werden, ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieses auf . . . (Tage)
 gültigen Leichenpasses ungehindert passieren zu lassen.

. am . . .^{ten}

(L. S.)

K. Württembergisches Oberamt.
 (Unterschrift.)

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 27. November 1865 über die Fischerei. Vom 9. Juli 1877.

Auf Grund der §§. 296 und 370 Ziff. 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 39 Ziff. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reg.Blatt S. 403), wird hiemit zu Vollziehung des Gesetzes vom 27. November 1865, betreffend die Fischerei (Reg.Blatt S. 499), insbesondere der Art. 6 und 9 dieses Gesetzes, verfügt:

§. 1.

Der Fang und der Verkauf der Aeschen und Kothfische ist während der Zeit vom 15. März bis 15. Mai, beide Tage einschließlic, der Fang und der Verkauf der übrigen Salmenarten, insbesondere der Forellen, sowie der Treischen, während der Monate November und Dezember, der ordentlichen Laichzeit dieser Fische, verboten, soweit er nicht nachgewiesenermaßen zum Zwecke künstlicher Fischzucht stattfindet.

§. 2.

Während dieser Zeit und während weiterer sechs Wochen nach beendigter Laichzeit dürfen Enten in Fischwasser, in welchen Forellen oder andere Salmenarten oder Treischen sich vorherrschend aufhalten, nicht zugelassen werden, wenn diese Fischwasser nicht Gemeinden zur Benützung zustehen; stehen aber solche Fischwasser Gemeinden zur Benützung zu, so hängt die Zulassung der Enten von der Genehmigung der Gemeindebehörden ab. (Art. 9 Abs. 2 des Fischereigesetzes.)

§. 3.

In derselben Weise (§. 2) ist die Zulassung der Enten in Fischwasser mit Karpfen während der Monate Mai und Juni, der Laichzeit der Karpfen, und während weiterer sechs Wochen nach beendigter Laichzeit verboten.

§. 4.

Wo örtliche Verhältnisse oder Witterungseinflüsse für einzelne Fischwasser oder Jahre eine Abweichung von der sonstigen ordentlichen Laichzeit herbeiführen, sind die Oberämter befugt, auf den Antrag der Gemeindebehörden, nach Vernehmung der Fischereiberechtigten, auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen die als Regel vorgeschriebene Schonzeit der oben genannten Fischgattungen den örtlichen und Witterungs-

verhältnissen entsprechend anderweitig festzusetzen, ohne übrigens eine Abkürzung der normalen Schonzeit eintreten zu lassen.

§. 5.

Das Gewicht, beziehungsweise die Länge der für den Verkauf gefangenen Fische wird für Forellen auf 125 Gramm, oder eine Länge von 20 Centimeter zwischen Auge und Schwanz, für Weller, Hechte und Karpfen auf 375 Gramm, für Rothfische auf 750 Gramm, für die übrigen Fische auf 250 Gramm festgesetzt.

Fische unter diesen Maßen sind, wenn sie gefangen werden, wieder in das Wasser zu setzen.

Auf den Fang und Verkauf von Grundeln und Groppen, sowie von Köder-, Paich- oder Besetzungsfischen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 6.

Der Fischfang im Bodensee ist in Gemäßheit des Art. 14 des Fischerei-Gesetzes den Vorschriften der §§. 1—5 dieser Verfügung nicht unterworfen.

§. 7.

Außer den Landjägern, Ortpolizeidienern, Gemeinde-, Feld- und Waldschützen haben auch die Steuereinsamler, Zollschutzwächter und die Angehörigen der Forstschutzwache den Vollzug der Fischereivorschriften zu überwachen und es sind diese Diener durch Aufnahme geeigneter Einträge in ihre Dienstbücher mit den dießfalligen Obliegenheiten bekannt zu machen.

§. 8.

Wie bei der Verwaltung und Verpachtung der Fischwasser des Staates im Interesse der Fischzucht stückweise Verleihung wesentlich zusammengehöriger Fischwasser und Fischwasserbezirke thunlichst vermieden werden wird, so wird auch sonst den betreffenden Behörden und Vereinen empfohlen, darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Fischwasserbesitzer und Fischereiberechtigten sich zu gemeinsamer Ausübung ihrer Fischereirechte oder zu gemeinschaftlicher Verpachtung ihrer Fischwasser geeignet vereinigen, insbesondere daß bei Fischwasserverpachtungen der Gemeinden und sonstiger Körperschaften auf die Vereinigung größerer Distrikte in Einer Hand Bedacht genommen und eine unwirtschaftliche Zerstückelung der Pachtbezirke vermieden wird.

Stuttgart, den 9. Juli 1877.

St. Renner.

Gebrudt bei G. Haffelbrun (Chr. Scheufele.)

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 26. Juli 1877.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Bereinigung der Markungs- und Steuergrenzen. Vom 23. Juli 1877. — Gesetz über Besteuerungsrechte der Amtsförperschaften und Gemeinden. Vom 23. Juli 1877.

Gesetz, betreffend die Bereinigung der Markungs- und Steuergrenzen. Vom 23. Juli 1877.**Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Behufs der Ausführung der Vorschrift des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873 sind da, wo die Markungs- und Steuergrenzen von einander abweichen, zur Herbeiführung der Uebereinstimmung diejenigen Grundstücke einer Markung, welche bisher in eine andere Gemeinde gesteuert haben, wenn und soweit es nach der Lage derselben und den sonstigen in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen als zulässig erscheint, der Markung derjenigen Gemeinde einzuverleiben, zu welcher sie bisher gesteuert haben.

Wo diese Einverleibung als unzulässig erscheint, geht das Besteuerungsrecht der bisherigen Steuergemeinde auf die Markungsgemeinde über.

Art. 2.

Wenn der bisherigen Markungsgemeinde das Kommunweiderecht auf den der Steuergemeinde abzutretenden Grundstücken zustand, so hat letztere hiefür der Markungsgemeinde Entschädigung zu leisten, welche, soweit sich nicht die beteiligten Gemeinden selbst über

eine andere Abfindung einigen, in einer von der Steuergemeinde sechsundzwanzig Jahre lang zu entrichtenden jährlichen Vergütung des nach Maßgabe des Weideablösungsgesetzes vom 26. März 1873 zu ermittelnden Jahreswerths des Weiderechts auf den abgetretenen Grundstücken besteht.

Der Steuergemeinde steht jedoch statt dessen frei, ihr Steuerbezugsrecht gegen die hienach in Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 normirte Entschädigung auf die Markungsgemeinde übergehen zu lassen.

Art. 3.

Wegen der mit dem Markungsrecht verbundenen Lasten, welche im Fall der Einverleibung solcher Grundstücke in die Markung der bisherigen Steuergemeinde auf letztere übergehen, hat die bisherige Markungsgemeinde eine Entschädigung nicht zu leisten.

Der Steuergemeinde steht übrigens zu, falls erhebliche Markungslasten mit den fraglichen Grundstücken auf sie übergienge, auf die Einverleibung der letzteren in ihre Markung zu verzichten und dagegen die Entschädigung für ihr bisheriges Steuerbezugsrecht nach Art. 4 und Art. 5 in Anspruch zu nehmen.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten zu Tragung einzelner Markungslasten bleiben der im Markungsverhältniß eintretenden Aenderung ungeachtet fortbestehen und werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Auf privatrechtliche Weiderechte übt die Aenderung des Markungsverbandes ebenfalls keinen Einfluß aus.

Art. 4.

Wenn die Markungs- und Steuergrenzen dadurch in Uebereinstimmung gebracht werden, daß das Besteuerungsrecht der bisherigen Steuergemeinde auf die Markungsgemeinde übergeht, so hat die Markungsgemeinde die erstere für das ihr entgehende Besteuerungsrecht zu entschädigen.

Für Verminderungen, welche hiedurch an dem zu Amtskörperschaftsanlagen pflichtigen Steuervermögen eintreten, wird der beteiligten Amtskörperschaft keine Entschädigung geleistet.

Art. 5.

Die zu gewährende Entschädigung (Art. 4 Abs. 1) besteht, so weit nicht die beteiligten Gemeinden sich selbst über eine andere Abfindung vereinigen, in einer von der Markungsgemeinde sechsundzwanzig Jahre lang zu bezahlenden jährlichen Vergütung, die gleich

ist dem Durchschnittsbetrag der jährlichen Gemeindesteuer, welche die bisherige Steuergemeinde in den zehn Steuerjahren 1. Juli 1867 bis 1877 von dem in die Besteuerung der Markungsgemeinde übergehenden Grundstücken erhoben hat.

Die Markungsgemeinde ist berechtigt, zur Deckung ihrer Verbindlichkeit diesen Durchschnittsbetrag während sechsundzwanzig Jahren von den Eigentümern der Grundstücke auch dann fortzuerheben, wenn auf diese bei ihr ein niedrigerer Steuerbetrag oder auch gar kein Gemeindefchaden entfallen würde.

Art. 6.

Die Eigentümer der Grundstücke, welche von dem bisherigen Steuerverband in die Besteuerung der Markungsgemeinde übergehen, erhalten Entschädigung, wenn sie hiedurch nach dem Durchschnitt der zehn Steuerjahre vom 1. Juli 1867 bis 1877 mit einer höheren Gemeindesteuer belastet werden. Die Entschädigung besteht darin, daß die Grundbesitzer an Stelle der Gemeindesteuer, welche ihre Grundstücke nach den Umlagen der Markungsgemeinde treffen würde, an die letztere zwanzig Jahre lang keine oder eine fixirte Gemeindesteuer zu entrichten haben. Dieselbe ist gleich dem Durchschnittsbetrag der Gemeindesteuer, welche die Eigentümer in den Steuerjahren 1867 bis 1877 an die frühere Steuergemeinde zu entrichten hatten; war eine solche Steuer nicht zu entrichten, so findet auch während der zwanzig Jahre kein Ansaß von Gemeindesteuer statt.

Art. 7.

Die Kosten, welche durch die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen entstehen, hat jede Gemeinde auf sich zu leiden, gemeinsame Kosten werden von den beteiligten Gemeinden zu gleichen Theilen getragen.

Art. 8.

Können sich die beteiligten Gemeinden darüber, ob die den Gegenstand der Markungs- und Steuergrenzausgleichung bildende Fläche der bisherigen Steuergemeinde einzuverleiben oder in dem bestehenden Markungsverband zu belassen sei, nicht einigen (Art. 1 und Art. 3 Abs. 2), so entscheidet hierüber die Kreisregierung.

Art. 9.

Gegen solche Entscheidungen steht den beteiligten Gemeinden das Recht der Be-

schwerde innerhalb der unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen bei dem Ministerium des Innern zu, welches endgiltig entscheidet.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 23. Juli 1877.

K a r l.

Mittnacht.

Kenner.

Gesler.

Sid.

Auf Befehl des Königs:

Der Kabinetts-Chef:

Gärtner.

Gesetz über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden. Vom 23. Juli 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Anwendung des Gesetzes vom 28. April 1873 auf die Besteuerung des Grundeigentums, der Gebäude und Gewerbe durch die Amtskörperschaften und Gemeinden.

Art. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Das Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Reg.Blatt S. 127), mit den durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 Art. 1 und 2 (Reg.Blatt S. 331) bewirkten Abänderungen findet auf die Besteuerung für Amtskörperschafts- und Gemeindegewerke unter den hienach festgesetzten Abweichungen Anwendung.

Art. 2.

Ausnahmen von der Steuerpflicht.

An Stelle der in Art. 2, I. Ziff. 1—5 und III. des Gesetzes vom 28. April 1873

aufgeführten Ausnahmen von der Besteuerung gelten bezüglich der Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern diejenigen Bestimmungen, welche in Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Theile des Staatsgebiets (Reg. Blatt S. 207), und in dem Gesetze vom 5. Oktober 1858, betreffend die Besteuerung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 206), gegeben sind.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Amts- und Gemeindeanlagen, welcher einzelne Gegenstände auf Grund des Schlusssatzes des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1821 (Reg. Blatt S. 457) bisher unterworfen geblieben sind, besteht fort.

Von dem Zeitpunkt an, in welchem die Grundsteuer für den Staat nach dem Gesetze vom 28. April 1873 erhoben wird, tritt an die Stelle des in Art. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1858 festgesetzten Betrages von zehn Gulden derjenige von zwanzig Mark.

Art. 3.

Steuerpflicht der Privateisenbahnen.

Eine Besteuerung des Ertrags der Privateisenbahnen (Art. 2. II. Nr. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873) steht den Amtskörperschaften und Gemeinden nicht zu.

Dieselben haben dagegen das Recht, die für diese Bahnen bestimmten Gebäude und Grundflächen, mögen letztere angebaut sein oder nicht, in gleicher Weise wie die Gebäude und Grundflächen der Staatseisenbahnen (Gesetz vom 18. Juni 1849 Art. 9) zu besteuern.

Art. 4.

Zeitliche Steuerbefreiung.

Den Amtskörperschaften und Gemeindebehörden steht zu, aus besonderen Gründen zur Beförderung öffentlicher Interessen zeitliche Befreiungen von Amtskörperschafts- und Gemeindeanlagen, oder Verminderung der Beitragspflicht auf die Dauer von höchstens zwanzig Jahren zu verwilligen.

Art. 5.

Katasterkommission.

Die Leitung der Katastrirung der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe, sowie die Erledigung von Beschwerden geschieht durch die

Katasterkommission (Art. 5 des Gesetzes vom 28. April 1873), welche zu diesem Zwecke durch zwei von dem Ministerium des Innern beizugebende stimmberechtigte Mitglieder verstärkt wird.

In gleicher Weise wird es gehalten, wenn nach Aufhebung der Katasterkommission deren Geschäfte an das Steuerkollegium übergehen.

Art. 6.

Zurückforderung der Steuern.

Eine Zurückforderung von Körperschaftssteuern, welche nicht mit der Rückforderung von Staatssteuern in Verbindung steht (Gesetz vom 28. April 1873, Art. 12, Abs. 3), unterbricht den Lauf der Verjährung, wenn sie bei der Gemeindepflege angebracht wird.

Die Verjährungsfrist für die Rückforderung oder Nachforderung der vor Verkündigung dieses Gesetzes bereits bezahlten oder verfallenen Steuern läuft vom Tage seiner Verkündigung an.

Art. 7.

Kosten der neuen Katastrirung.

Die sämmtlichen Kosten, welche durch die erstmalige Einschätzung der nicht staatssteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe für die Amts- und Gemeindebesteuerung, durch die hiemit zusammenhängenden Vorbereitungs geschäfte und durch die Herstellung der Kataster entstehen, werden von den Amtskörperschaften getragen.

Art. 8.

Salinen und Hüttenwerke des Staats, Eisenbahnen.

Für die Einschätzung der zum Betrieb der Salinen und Hüttenwerke des Staats, sowie der Staats- und Privat-Eisenbahnen zur Zeit der neuen Katastrirung gehörenden Grundflächen, mögen letztere angebaut sein oder nicht, finden Art. 18 bis 49 und 51 bis 67 des Gesetzes vom 28. April 1873 keine Anwendung.

Nach Vollendung des nach dem Gesetz vom 28. April 1873 Art. 68 Abs. 1 herzustellenden Grundkatasters ist die Gesamtkatastersumme dieser Grundfläche in jedem Steuerdistrikt (Gesetz vom 28. April 1873, Art. 4 Abs. 2) zu der Gesamtkatastersumme der übrigen Grundfläche des Steuerdistrikts in das gleiche Verhältniß zu bringen, in

welchem die bisherige Katastersumme dieser Grundfläche zu derjenigen der sonstigen Grundfläche des Steuerdistrikts steht.

Art. 9.

Eröffnung der Schätzungsergebnisse und Beschwerden.

Nach Feststellung der Steueranschläge durch die Katasterkommission (Art. 5) sind dieselben den Eigenthümern der Steuerobjekte beziehungsweise den zuständigen Staatsverwaltungsbehörden, sowie dem Amtsversammlungsaußschuß und den betreffenden Gemeinderäthen zu eröffnen. Denselben steht das Recht der Beschwerde bei der Katasterkommission binnen der unersrecklichen Frist von 21 Tagen zu. Soweit die angebrachten Beschwerden nicht durch Verzicht oder Erkenntniß der Katasterkommission ihre Erledigung finden, geht die weitere Berufung nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 1873 zur endgiltigen Entscheidung an das Ministerium des Innern.

Bei den Waldungen kann jedoch Beschwerde nur gegen die Einreihung in die aufgestellten Reinertragsklassen, nicht gegen diese selbst erhoben werden.

Fortführung der Kataster.

(Art. 10 bis 13.)

Art. 10.

Auf die Fortführung der Kataster findet hinsichtlich der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände der Art. 14 des Gesetzes vom 28. April 1873 entsprechende Anwendung.

Bei neuen aus Anlaß der Fortführung der Kataster vorkommenden Einschätzungen solcher Gegenstände, die sich in der Verwaltung des Bezirkssteuerbeamten befinden, tritt der Oberamtmann an dessen Stelle.

Art. 11.

Auf die Eröffnung des Ergebnisses von Einschätzungen aus Anlaß der Fortführung der Kataster nicht staatssteuerpflichtiger Gegenstände und auf etwaige Beschwerden finden die Bestimmungen des Art. 9 Anwendung.

Art. 12.

Das Oberamtssteuerkataster über die nur zu Amts- und Gemeindevorständen pflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe hat der Oberamtspfleger oder ein anderer von der Amtsversammlung aufgestellter Geschäftsmann fortzuführen.

Im Uebrigen bilden die für die Staatsbesteuerung angelegten Kataster die Grundlage für die Amtskörperschafts- und Gemeindebesteuerung.

Art. 13.

Die durch die Fortführung der Kataster entstehenden Kosten fallen, soweit es sich um die Kataster einzelner Gemeinden handelt, auf die betreffenden Gemeinden, im Uebrigen auf die Amtskörperschaften.

Art. 14.

Musterreisende.

Die Musterreisenden (Gesetz vom 28. April 1873, Art. 100) sind von der Amts- und Gemeindesteuer frei.

Art. 15.

Strafen und Steuernachholung hinsichtlich der Gewerbesteuer.

Die in Art. 101 bis 110 des Gesetzes vom 28. April 1873 enthaltenen Strafbestimmungen hinsichtlich der Gewerbesteuer erleiden in Absicht auf die Amts- und Gemeindesteuern eine Einschränkung dahin, daß bei der Untersuchung und Bestrafung einer Gesetzesübertretung zugleich zu erheben und auszusprechen ist, ob und in welchem Betrag die Nachholung der Körperschaftssteuern stattzufinden hat. Bei der Bemessung der verwirkten Strafe ist der Betrag der gefährdeten Körperschaftssteuern außer Betracht zu lassen.

Art. 16.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Die Steuererhebung für die Amtskörperschaften und Gemeinden nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem gemäß Art. 111 des Gesetzes vom 28. April 1873 die neuen Kataster für den Staat zur Anwendung kommen.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Amts- und Gemeindeanlagen zur Staatssteuer und vorübergehende Bestimmungen über Erweiterung der Besteuerungsrechte der Gemeinden.

Art. 17.

Verhältniß der Amts- und Gemeindeanlagen zur Staatssteuer.

Die Umlage der von den zuständigen Behörden beschlossenen und genehmigten Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe hat in dem für die Heranziehung derselben zur Staatssteuer bestimmten Verhältniße zu geschehen.

Dieses Beitragsverhältniß kann, wenn und solange nur einzelne der neuen Kataster

bei der Staatssteuerumlage angewendet werden, durch Beschluß der Gemeindefollegien in einzelnen Gemeinden abgeändert werden, falls die Anwendung einzelner der neuen Kataster erhebliche Abweichungen von dem prozentualen Verhältniß ergibt, in welchem bisher das Grundeigenthum, die Gebäude und die Gewerbe zu den Gemeindesteuern beigetragen haben.

Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des K. Ministeriums des Innern, welche jeweils nur auf einen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigenden Zeitraum ertheilt wird.

Die Abänderung des nach Abs. 1 sich ergebenden Beitragsverhältnisses einer jeden der drei Steuergattungen kann bei einer einzelnen nur in dem Maße stattfinden, daß hiedurch die anderen nicht in einem höheren Verhältniß zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden, als solches vor Anwendung der neuen Kataster für das Grundeigenthum, die Gebäude und die Gewerbe bestanden hat.

Verbrauchssteuern.

(Art. 18 bis 25.)

Art. 18.

Gemeinden, in welchen nach Anwendung der neuen Gebäude- und Gewerbe-Kataster für die Staatsbesteuerung die zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch Umlagen auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe aufzubringenden Mittel den Betrag der Staatssteuer übersteigen würden, kann durch königliche Verordnung die Erhebung örtlicher Abgaben von Bier, Fleisch und Gas unter Genehmigung des Betrags gestattet werden.

Art. 19.

Eine solche Abgabe darf nur so lange erhoben werden, als das Grundeigenthum, die Gebäude und Gewerbe mindestens mit dem hälftigen Betrag der auf dieselben fallenden Staatssteuer für die Zwecke der Gemeinde besteuert werden.

Art. 20.

Von der Gassteuer ist befreit der Verbrauch für Zwecke der Civilliste und der Staatsanstalten.

Art. 21.

Der Höchstbetrag der örtlichen Verbrauchsabgaben wird für die Abgabe von Fleisch auf sechs Mark für einhundert Kilogramm, für Bier auf fünfundsiebzig Pfennig für einhundert Liter, für Gas auf vier Pfennig für einen Kubikmeter bestimmt.

Soweit die Abgabe von dem zur Biererzeugung verwendeten Malz erhoben wird, ist dieselbe auf einhundert Kilogramm ungekrotenen Malzes in einem solchen Verhältniß zu bestimmen, daß die hievon für die Gemeinde zu erhebende Steuer nicht höher als die Steuer von dem in die Gemeinde eingeführten Bier auf den Hektoliter trifft.

Der Abgabe auf Fleisch unterliegen Haut, Füße, Eingeweide und Darmsfett nicht; diese Theile werden daher bei dem Verwiegen des Fleisches nicht miteinbezogen.

Die Fleischabgabe von lebend beigegeführten Thieren ist nach Stückfüßen festzusetzen. Die für die einzelnen Viehgattungen zu erhebenden Sätze werden von dem Ministerium des Innern für jede Gemeinde mit Rücksicht auf Größe und Gewicht der daselbst regelmäßig zum Schlachten kommenden Viehgattungen bestimmt.

Art. 22.

Die Erlaubniß zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben wird erstmals bis zum 31. März 1879 ertheilt.

Die Fortsetzung der Erhebung nach Ablauf dieser Zeit erfordert einen Beschluß der bürgerlichen Kollegien und kann nur durch K. Verordnung, jedoch nicht länger als auf die Dauer der nächstfolgenden zwei Jahre gestattet werden.

Art. 23.

Die örtliche Verbrauchsabgabe von dem in der Gemeinde erzeugten Bier ist als Zuschlag zur Malzsteuer, von dem aus anderen Vereinsstaaten eingeführten Bier als Zuschlag zu der in dieser Gemeinde zur Erhebung kommenden Uebergangsteuer durch die Staatsbehörden anzusetzen und einzuziehen.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf Erhebung, Verjährung, Nachlaß und Rückvergütung, sowie auf Steuergefährdung und deren Bestrafung für die Staatssteuer in Anwendung kommen, erstrecken sich auf diese Zuschläge. Für letztere tritt jedoch eine Erhöhung des Strafmaßes wegen Rückfalls nicht ein.

Die Behörden, welchen die Untersuchung und Abrüfung einer Staatssteuergefährdung obliegt, haben auch bezüglich der Gefährdung dieser Zuschläge zu erkennen. Die hiefür erkannten Geldstrafen mit Ausnahme der Kontrolstrafen fallen in die Gemeindefassen.

Art. 24.

Soweit die örtlichen Abgaben nicht gemäß Art. 23 als Zuschläge zur Staatssteuer aufgebracht werden, sind die Vorschriften für den Ansaß, die Erhebung und Kontrolirung

durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien festzustellen, welcher der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt.

In gleicher Weise wird festgestellt, in welchen anderen als den unter Art. 23 begriffenen Fällen und in welchen Beträgen eine Rückvergütung der erhobenen Abgabe einzutreten hat.

Art. 25.

Durch die vorerwähnten Vorschriften kann zugleich die Hinterziehung der Abgaben mit Geldstrafen bis zum fünffachen Betrag der gefährdeten Abgabe und die Uebertretung der zur Sicherung der Abgabenerhebung gegebenen Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Für die Untersuchung und Erkennung der angedrohten Strafen sind die R. Oberämter nach Maßgabe der für Uebertretungen der Finanzgesetze geltenden Normen zuständig; soweit die Straf Gewalt der Oberämter nicht ausreicht, haben die Kreisregierungen das Erkenntniß zu fällen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 23. Juli 1877.

K a r l.

Mittnacht.

Renner.

Gesler.

Sid.

Auf Befehl des Königs:
Der Kabinetts-Chef:
Gärtner.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

 Aufgegeben Stuttgart Samstag den 4. August 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend Aenderungen in den Bestimmungen zu Ausführung einiger Paragraphen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der Novelle vom 4. April 1874. Vom 24. Juli 1877.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend Aenderungen in den Bestimmungen zu Ausführung einiger Paragraphen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der Novelle vom 4. April 1874. Vom 24. Juli 1877.

Der Reichskanzler hat im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1877 Seite 252 nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 13. März d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 22. Februar 1875, betreffend die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15. 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874, vorgeschriebene Schema für die Quittungsbücher der Militärpensionäre der Unterklassen durch das anliegende Schema zu ersetzen.

Der noch vorhandene Bestand an Quittungsbüchern nach dem früheren Schema kann unter Verichtigung der Monatsbezeichnungen nach Maßgabe des neuen Schemas aufgebraucht werden.

In Betreff der Zahlungen für das erste Vierteljahr 1877 ist für die 3 Monate Januar bis einschließlich März eine besondere Jahres-Zahlungsdesignation zu verwenden. Die Entnahme derselben hat bei der nächsten Zahlung zu erfolgen, nachdem zuvor die zur Beglaubigung der Zahlung dienende Verhandlung unter entsprechender Aenderung des Datums ausgefüllt und vollzogen worden ist.“

Vorstehende Bekanntmachung, wodurch die Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien in diesem Betreff vom 15. Dezember 1875 Regierungsblatt Seite 604 und das daselbst Seite 609 bis 612 enthaltene Schema zu einem Quittungsbuch entsprechend abgeändert werden, wird hienit unter Beifügung des Abdrucks dieses neuen Schemas, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nachdem jedoch nunmehr die der Zahlungs-Designation für das Jahr 1877 beigedruckte Verhandlung mit Ende Juni bereits vollzogen ist, so ergeben sich für Württemberg folgende Uebergangsbestimmungen:

- 1) Die Jahreszahlungsdesignation pro 1877 ist mit dem Monat Juni 1877 als abgeschlossen zu betrachten und nun dem Quittungsbuch zu entnehmen.
- 2) Mit dem Monat Juli 1877 ist auf die folgende, zuvor nach dem neuen Schema auf die Monate April 1877 bis März 1878 abzuändernde Designation überzugehen, und die nächste Verhandlung auf Ende September 1877 für die Monate Juli, August und September 1877 zu vollziehen.

Stuttgart, den 24. Juli 1877.

	J. B.	J. B.		
Mittnacht.	Sid.	Römer.	Steinheil.	Kenner.

Q u i t t u n g s - B u c h

des

invaliden
vom

. . . . *M.* Invaliden-Pension,
. . . . *M.* Dienstzulage,
. . . . *M.* Kriegs- (Verwundungs-) Zulage,
. . . . *M.* Verstümmelungs- (Blinden-) Zulage,
. . . . *M.* Zulagen für den Zivil-Versorgungs-Schein. (§§. 11 und 12 der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874.)

Summa *M.*

laut Anweisung vom ^{ten} 18 . .
vom ^{ten} 18 . . ab.

Z a h l u n g

aus der Kasse zu
Ka. Litr. fol. No.

V e r p f l i c h t u n g s - B e s t i m m u n g e n f ü r d i e I n v a l i d e n .

- 1) Der Invalide ist verpflichtet, Ende September und Ende März jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von dem Polizeibeamten, in dessen Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfallen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.
- 2) Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
- 3) Jeder Invalide, der im Zivildienst (§. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Diensteinkommen gedeckt.
- 4) Bei der Aufnahme in ein Invaliden-Institut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.
- 5) Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.*)

*) Dies hat wie bisher durch Vermittlung des K. Württembergischen Kriegszahlamtes zu geschehen.

Nr. . . . Zahlungs-Designation pro 18 . .
 Bei der Zahlung für April jeden Jahres wird dieses Blatt als Betrag durch die Kasse hier ausgetrennt.

invalider Kasse zu

. . . . den ten September 18

Vor dem erscheint heute der

von Person bekannte
 gehörig rekonoscirte
 invalide
 und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen
 Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufge-
 führten Kompetenzen
 kein weiteres Einkommen
 nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Ein-
 kommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig
 empfangen, was ich hiermit ausdrücklich an-
 erkenne.

.

. . . . den ten März 18

Vor dem erscheint heute der

von Person bekannte
 gehörig rekonoscirte
 invalide
 und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen
 Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufge-
 führten Kompetenzen
 kein weiteres Einkommen
 nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Ein-
 kommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich rich-
 tig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich an-
 erkenne.

.

Monat.	Geld-Betrag		Unterschriften des Kassenbeamten.
	M.	S.	
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			

Nummer.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis, sowie Zivil-Dienstverhältnissen des Inhabers.	Geldbetrag. <i>M.</i>

Nummer.	Regulierung des Bezuges der Invaliden-Kompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag. <i>M.</i>

Gedruckt bei G. Haffelbrint (Ghr. Scheufele).

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 4. September 1877.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen. Vom 11. August 1877. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Kirchheim, Dechingen und Kottswil. Vom 27. August. 1877. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Steuerfuß für Grünmaß. Vom 17. August 1877.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen. Vom 11. August 1877.

In Betreff des Vollzugs des Gesetzes vom 23. Juli l. J. über die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen wird Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Dem Geschäft der Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen dienen in erster Linie die bisher von den Oberämtern gesammelten Notizen über Verschiedenheit der Markungs- und Steuergrenzen einzelner Gemeinden zur Grundlage. Sollten weitere Fälle von Abweichungen der Markungs- und Steuergrenzen sich ergeben, so sind solche ebenso zur Vereinigung zu bringen. Insbesondere gilt dieß auch von Gebäuden, falls sich solche vorfinden würden, welche nicht in die Markungsgemeinde steuerpflichtig sind.

§. 2.

Die Oberämter haben sich dem Vereinigungsgeschäfte sofort zu unterziehen und dasselbe so zu beschleunigen, daß sofern nicht Hindernisse besonderer Art entgegenstehen, die Steuerumlage pro 1877/78 auf der Grundlage der neu regulirten Markungs- und Steuergrenzen erfolgen kann.

§. 3.

Für die Leitung des Vereinigungsgeschäfts in denjenigen Fällen, bei welchen Gemeinden zweier Oberämter theilhaftig sind, hat die Kreisregierung eines der beiden Oberämter commissarisch zu bestellen.

§. 4.

Ob das Vereinigungsgeschäft auf schriftlichem Wege vollzogen werden könne, oder ob hiezu ein Zusammentritt der Gemeinderäthe der theilhaftigen Gemeinden unter der Leitung des Oberamts zu veranlassen sei, bleibt der Erwägung des Oberamts überlassen. Der erstere Weg wird da, wo es sich um Zutheilungsobjekte von geringerem Umfang handelt und die Verhältnisse einfach sind, vorzuziehen, wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, wird der zweite Weg zu wählen sein. In beiden Fällen wird das Oberamt den Theilhaftigen bestimmte formulirte Vorschläge machen, welche als Grundlage für die weiteren Verhandlungen dienen können.

§. 5.

Da nach dem Gesetz Art. 1 die Einverleibung der nach Markungsangehörigkeit und Steuerpflichtigkeit getheilten Grundstücke in die Steuergemeinde die Regel und die Zuweisung in die Besteuerung der Markungsgemeinde die Ausnahme bildet, so ist, wo es immer angeht, die Vereinigung durch Einverleibung in die Steuergemeinde herbeizuführen. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß die Grundstücke, welche nach dem Markungs- und Besteuerungsverhältniß bisher getheilt waren, nach Art. 1 des Gesetzes nicht sämmtlich entweder der Steuergemeinde einverleibt, oder bei der Markungsgemeinde belassen werden müssen. Es ist vielmehr die Frage, ob die Zutheilung zu der Steuergemeinde nach der Lage und den sonstigen in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen als zulässig erscheine, je bei den einzelnen Grundstücken besonders zu beantworten, so daß ein Theil der den Gegenstand der Vereinigung bildenden Grundstücke der Steuergemeinde einverleibt, ein Theil in dem bisherigen Markungsverband gelassen werden kann. Diese Theilung wird da, wo die fraglichen Grundstücke in der Markung der bisherigen Markungsgemeinde zerstreut liegen, die Regel bilden, da solche nur insoweit zur Einverleibung in die Steuergemeinde sich eignen, als sie an die Markung der letzteren angrenzen und von ihr aus zugänglich sind, während nach answärts steuernde Grundstücke, bei welchen dieß nicht der Fall ist, in ihrem Markungsverband belassen werden müssen, wenn nicht ganz besondere Gründe für das Gegentheil vorliegen.

§. 6.

Der nach Art. 3 Abs. 2 der Steuergemeinde zustehende Verzicht auf die Einverleibung der ihr bisher steuerpflichtigen Grundstücke wegen hiemit übergehender Markungslasten ist nur statthaft, wenn es sich um erhebliche Lasten handelt, z. B. um Kunstbauten und Brückenbaulasten, nicht aber bei gewöhnlichen Markungslasten, wie Wegunterhaltung, Feldschutz, Erhaltung der Markungs- und Gütergrenzen.

Ein solcher Verzicht ist aber auch ohne Zustimmung der Markungsgemeinde nur dann zulässig, wenn er sich auf sämmtliche den Gegenstand der Ausgleichung bildende Grundstücke erstreckt, nicht aber kann die Steuergemeinde auf die Einverleibung einzelner mit erheblichen Markungslasten beschwerter Grundstücke verzichten und die Einverleibung der mit solchen Lasten nicht beschwerten Grundstücke in Anspruch nehmen.

Ist die Frage der Erheblichkeit einer Markungslast bestritten, so entscheidet hierüber nach Art. 8 und 9 des Gesetzes die Kreisregierung und in der Beschwerdeinstanz das Ministerium des Innern.

§. 7.

Wenn der Markungsgemeinde das Communweiderecht auf der den Gegenstand der Ausgleichung bildenden Fläche zusteht, so wird in der Regel nach Erörterung dieses Weiderechts und seines ungefähren Nutzungswerths beziehungsweise nach Inbetrachtung der Gemeineweide-Verhältnisse der Steuergemeinde bei der Verhandlung über die Ausgleichung zuerst die Vorfrage zu stellen sein, ob die Steuergemeinde auf die Einverleibung verzichte. Wird diese Frage bejaht, so bleiben die Grundstücke bei der bisherigen Markung und hat die Markungsgemeinde für das ihr zuwachsende Besteuerungsrecht Entschädigung zu leisten. Wird sie verneint, so ist zunächst auf die Festsetzung der für das übergehende Weiderecht zu leistenden Entschädigung im Wege der gegenseitigen Verständigung hinzuwirken. Ist dieß nicht von Erfolg, so ist der Jahreswerth des Weiderechts nach den Bestimmungen des Weideablösungsgesetzes vom 26. März 1873 Art. 48—50 zu ermitteln, dessen Betrag sodann nach Art. 2 des Gesetzes von der neuen Markungsgemeinde an die bisherige 26 Jahre lang zu bezahlen ist. Die festgesetzte Ablösungsrente ist beiden Gemeinden durch das Oberamt zu eröffnen.

Ob und in wie weit diese Rente als Grundstockkapital anzusammeln sei, darüber haben die Gemeindevolliegen Beschluß zu fassen, welcher der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen ist.

§. 8.

Kommt eine gütliche Vereinigung unter den beteiligten Gemeinden nicht zu Stande, so hat das Oberamt die Sache mit bestimmtem eingehend begründetem Antrag der Kreisregierung vorzulegen.

§. 9.

Wird die Vereinigung durch den Uebergang des Besteuerungsrechts auf die Markungsgemeinde herbeigeführt, so ist in Ermanglung anderweiten Uebereinkommens die durchschnittliche jährliche Gemeindesteuer, welche die bisherige Steuergemeinde in den zehn Steuerjahren 1867/77 von den aus ihrem Steuerverband tretenden Grundstücken erhoben hat, zur Ermittlung der an letztere von der Markungsgemeinde zu bezahlenden 26 jährigen Entschädigungsrente zu berechnen. Zu diesem Zweck ist aus den Akten der bisherigen Steuergemeinde der Betrag des Gemeindefschadens und der auf die übergehenden Grundstücke entfallende Antheil an demselben nach zehnjährigem Durchschnitt zu erheben.

Die durchschnittliche jährliche Gemeindesteuer der aus dem Steuerverband tretenden Grundstücke ist 26 Jahre lang von der Markungsgemeinde an die Steuergemeinde von der letztmaligen Steuererhebung an zu entrichten.

Da bei den Grundstücken die Steuerumlage auf Grund der Einschätzung nach dem Katastergesetz vom 28. April 1873 erst in einigen Jahren stattfinden kann, und inzwischen die neu eingetretenen Grundstücke nach dem Ortssteuerfuß der Markungsgemeinde in die Steuer genommen werden müssen, so sind die Katastersummen dieser Grundstücke durch die örtliche Steuerfabbehörde dem Ortssteuerfuß der Markungsgemeinde anzupassen. Die hienach festgesetzten Katastersummen der einzelnen Grundstücke sind in das Güterbuch der Markungsgemeinde einzutragen und ist das summarische Steuervermögensregister richtig zu stellen. Wo von den neu eingetretenen Gütern an Stelle des Gemeindefschadens nach Art. 5 und 6 ein Fixum erhoben wird, ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen die Katastersumme, aus welcher Gemeindefschaden nach der jeweiligen Umlage zu bezahlen ist, von derjenigen der neu eingetretenen Grundstücke, auf welche eine fixirte Gemeindesteuer gelegt wird, getrennt zu halten.

§. 10.

In welcher Weise die Steuerumlage da, wo bei einem Theil der Grundstücke an Stelle des Gemeindefschadens eine fixirte Gemeindesteuer tritt, vorgenommen werden soll,

bleibt, da sich hierüber allgemein bindende Vorschriften nicht geben lassen, dem Gemeinderath beziehungsweise dem Beamten, welcher das Umlagegeschäft besorgt, überlassen. Aufgabe der Oberämter ist es aber, bei der Prüfung der Gemeinderrechnungen sich zu vergewissern, daß bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche Grundstücke mit fixirter Gemeindesteuer und dem Gemeindefschaden unterliegende Grundstücke besitzen, die Umlage des Gemeindefschadens nur auf die Katastersumme der letzteren erfolge.

§. 11.

Von jeder durch Uebereinkunft oder Entscheidung der Kreisregierung erledigten Markungs- und Steuergrenzbereinigung ist dem K. Steuerkollegium behufs der Richtigstellung des Landessteuerkatasters und des Oberamtssteuerkatasters von dem Oberamt Anzeige zu machen.

Vergl. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Juli 1840 §. 3. Weißers Verwaltungs-Edikt S. 1150.

§. 12.

Auf den 1. Dezember dieses Jahres haben die betreffenden Oberämter über den Vollzug des Vereinigungsgeschäfts an die Kreisregierung Bericht zu erstatten. Auf den 1. Januar l. Js. sieht das Ministerium den Vollzugsberichten der Kreisregierungen entgegen.

Stuttgart, den 11. August 1877.

S i d.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Kirchheim, Oehringen und Kottweil. Vom 27. August 1877.

Nachdem die letzten Abgeordnetenwahlen der Oberamtsbezirke Oehringen und Kottweil von der Kammer der Abgeordneten für ungiltig erklärt worden sind, und der bisherige Abgeordnete des Oberamtsbezirks Kirchheim durch die Annahme eines besoldeten Staatsamts Sitz und Stimme in der Kammer verloren hat, wird auf höchsten Befehl Seiner Königl. Majestät die Vornahme von Neuwahlen für die Oberamtsbezirke Kirchheim, Oehringen und Kottweil angeordnet und Nachstehendes verfügt:

- 1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Hiebei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit des Reichsmilitärgefeszes vom 2. Mai 1874 die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, hievon auszuschließen.

- 2) Der in Art. 7 des Wahlgefeszes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt im Bezirksblatte und von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise zu erlassen.
- 3) Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage, vom Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte an gerechnet, somit spätestens am 14. September vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 20. September einschließlich auf dem Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die örtliche Kommission hierüber Beschluß zu fassen; spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, am 25. September, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden.

- 4) Die Wahl ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Donnerstag den 4. Oktober d. Js.

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Bekanntmachung des Tages der Wahl, des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 1. Oktober auf ortsübliche Art zu erfolgen, insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme der letzteren unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:
im Oberamt Kirchheim:

Abstimmungsbezirke:	Abstimmungsorte:
I. Kirchheim, Pindorf, Dethlingen	Kirchheim.
II. Bissingen, Nabern, Ochsenwang	Bissingen.
III. Rogingen, Hochdorf, Rosfwälden	Rogingen.
IV. Oberlenningen, Gutenberg, Schlattstall, Schopfloch, Unterlenningen	} Oberlenningen.
V. Ohmden, Holzmaden, Zefingen	Ohmden.
VI. Owen, Brücken, Dettingen	Owen.
VII. Weilheim, Heppsbau, Neidlingen	Weilheim.
VIII. Zell, Michelberg	Zell.

im Oberamt Dehringen:

I. Dehringen, Adolzfurt, Büttelbrunn, Cappel, Eckardtweiler, Michelbach, Oberrohrn, Westernbach, Windischenbach	} Dehringen.
II. Neuenstein, Eschelbach, Kleinhirsfbach, Obereppach, Oberföllbach	Neuenstein.
III. Pfedelbach, Geißelhardt, Harßberg, Untersteinbach	Pfedelbach.
IV. Langenbeutingen, Baumlerenbach, Möglingen, Schwöllbrunn, Berrenberg	} Langenbeutingen.
V. Kupferzell, Eschenthal, Teßbach, Gaisbach, Goggenbach, Mangoldsfal, Westernach	} Kupferzell.
VI. Eindringen, Ernsbach, Ohrnberg, Zweiflingen	Eindringen.
VII. Forchtenberg, Kirchenfall, Neurenth, Drendelsfall, Wohlmutshausen	} Forchtenberg.
VIII. Waldenburg, Gnadenthal, Kesselfeld, Obersteinbach	Waldenburg.

im Oberamt Rottweil:

I. Rottweil, Gölldorf, Hausen o. N., Herrenzimmern, Billingsdorf, Zimmern o. N.	} Rottweil.
II. Deißlingen, Bühlingen, Horgen, Lauffen	Deißlingen.
III. Dietingen, Böhringen, Irßlingen	Dietingen.
IV. Dunningen, Bößingen, Flözligen, Lactendorf, Locherhof, Stetten	Dunningen.
V. Schömberg, Dotternhausen, Hausen a. Thann, Roswangen	Schömberg.

- | Abstimmungsdistrikte: | Abstimmungsorte: |
|--|------------------|
| VI. Schweningen. | Schwenningen. |
| VII. Tübingen, Dautmergen, Dormettingen, Gößlingen,
Zimmern u. Burg | } Tübingen. |
| VIII. Wellendingen, Feckenhausen, Neufra, Neufkirch, Zepfenhan . | Wellendingen. |
- 6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke beizugebenden zwei Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.
- 7) Den Distrikts-Wahlkommissionen ist die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 des Wahlgesetzes, wornach das Wahlprotokoll mit den Wählerlisten und Stimmzetteln wohl- versiegelt an das Oberamt eingekendet werden soll, noch besonders einzuschärfen.

Im Uebrigen wird behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868, sowie auf die Ministerial-Verfügungen vom 20. April 1868 (Reg.-Bl. S. 193 folg.) und vom 9. November 1876 (Reg.-Bl. S. 412 folg.) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart den 27. August 1877.

S i c k.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Steuerfuß für Grünmalz. Vom 17. August 1877.

Zufolge höchster Entschliesung Seiner Königlichen Majestät vom 14. d. M. wird in Vollziehung des Finanzgesetzes vom 28. Juni d. J. Art. 4 Ziff. 11 (Reg. Blatt S. 161) der Steuerfuß für das zur Brauntweinbereitung bestimmte ungequetschte Grünmalz, sofern es nach der näheren Vorschrift des Steuerkollegiums zum Abwägen gebracht wird, für die Finanzperiode ^{1. Juli 1877} _{31. März 1878} im Anschluß an den seitherigen Betrag auf — 2 Mark vom Zentner bestimmt und auf den gleichen Betrag auch die Uebergangssteuer vom gequetschten Grünmalz festgesetzt.

Stuttgart, den 17. August 1877.

Für den Staatsminister der Finanzen
Ebert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 8. Oktober 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Cannstatt. Vom 15. September 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. Vom 19. September 1877.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Cannstatt. Vom 15. September 1877.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliessung vom 13. d. Mts. dem evangelischen Verein in Cannstatt, welcher seinen rechtlichen Wohnsitz daselbst hat, auf Grund der vorgelegten Statuten die nachgesuchte juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen haben, so wird dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. September 1877.

Für den Staatsminister:
Fleischhauer.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. Vom 19. September 1877.

Die vom Bundesrath des Deutschen Reichs auf Grund der Vorschrift in §. 57 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer

im Umherziehen (Centralblatt 17 für das Deutsche Reich 1877 Seite 142 ff.) werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 19. September 1877.

S i d.

Bekanntmachung,

betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. Vom 7. März 1877.

Auf Grund der Bestimmung im §. 57 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassen:

1.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen (§§. 55 und 56 der Gewerbeordnung) betreiben wollen, bedürfen eines Legitimationscheines. Ausgenommen sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen.

2.

Die Ertheilung eines Legitimationscheines ist zu verweigern, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationscheine ertheilt sind.

Für das Gewerbe der Toppfänder, der Kesselslicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen darf ein Legitimationschein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimationschein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3.

Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere also solche Ausländer, bei welchen einer der im §. 57 der Gewerbeordnung unter 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, sind zum Gewerbebetrieb im Unterziehen nicht zuzulassen.

Umherziehende Schauspieler-Geellschaften sind nur dann zuzulassen, wenn der Unternehmer die in §. 32 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

4.

Personen, welche den unter Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen an die selbständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter (§. 62 Abs. 2 der Gewerbeordnung) zugelassen noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung.

5.

Der Legitimationschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimationschein erteilt hat. Zu dem Gewerbebetrieb in einem andern Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationscheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird verweigert, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationscheine bereits erteilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Die Bestimmungen des §. 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung kommen auch hier zur Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6.

Die Legitimationscheine werden durch diejenigen Behörden erteilt, welche zur Ertheilung von Legitimationscheinen an Inländer ermächtigt sind. Für den im §. 58 der Gewerbeordnung unter 1 und 2 bezeichneten Gewerbebetrieb steht die Ertheilung derjenigen Unterbehörde zu, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

7.

Der Legitimationschein hat das Gewerbe des Inhabers genau anzugeben. Begleiter, deren Mitführung dem Inhaber gestattet ist, sind darin zu nennen und näher zu bezeichnen.

8.

Für das Verhalten des Gewerbetreibenden ist §. 61 der Gewerbeordnung maßgebend.

9.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung.

Berlin, den 7. März 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Hofmann.

Die am 2. August 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 33 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die Untersuchung von Secunfällen. Vom 27. Juli 1877.

Die am 20. August 1877 ausgegebene Nummer 34 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Mark.

Vom 17. August 1877.

Die am 5. September 1877 ausgegebene Nummer 35 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark.

Vom 8. September 1877.

Die am 28. September 1877 ausgegebene Nummer 36 enthält:

Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 25. September 1877.



Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 23. Oktober 1877.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zu Erhebung örtlicher Abgaben von Bier, Fleisch und Gas. Vom 22. Oktober 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die in Fellbach unter dem Namen „Dienstbotenheimat“ bestehende Anstalt. Vom 16. Oktober 1877.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zu Erhebung örtlicher Abgaben von Bier, Fleisch und Gas. Vom 22. Oktober 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Artikel 18 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Stuttgart wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier mit fünfundsechszig Pfennig für einhundert Liter, von Fleisch mit sechs Mark für einhundert Kilogramm, von Gas mit vier Pfennig für einen Kubikmeter bis zum 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21, Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart zur Biererzeugung verwendeten Malz zu er-

haben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 22. Oktober 1877.

K a r l.

Mittnacht. K enner. G eßler. S i d. W undt.

Auf Befehl des Königs,
Der Kabinettschef:
G ä r t n e r.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die in Fellbach unter dem Namen „Dienstbotenheimat“ bestehende Anstalt.

Vom 16. Oktober 1877.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 11. Oktober d. Js. der in Fellbach, Oberamts Cannstatt, domizilirten, den Namen „Dienstbotenheimat“ führenden Anstalt auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 16. Oktober 1877.

S i d.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 31. Oktober 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung von Aerzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. Vom 22. Oktober 1877. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 22. Oktober 1877.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung von Aerzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. Vom 22. Oktober 1877.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte in Nr. 35 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahr 1877 erlassene Bekanntmachung vom 23. August 1877, betreffend die Ermächtigung von Aerzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 22. Oktober 1877.

Der Staatsminister des Innern:
Sick.

Der Chef des Kriegsdepartements:
Wundt.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8. August vor. Jahres (Centralblatt von 1876 Seite 422*) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Ernst Middendorf in Lima die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41 1a und b des

*) Reg. Blatt von 1876 S. 397.

ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Peru haben.

Berlin, den 23. August 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bom 22. Oktober 1877.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramt in Nr. 15 und 39 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 9. April 1877 und vom 26. September 1877, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 22. Oktober 1877.

Der Staatsminister des Innern:
Sick.

Der Chef des Kriegsdepartements:
Wundt.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. v. M. (Seite 161*) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Privatschule von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Vartels und E. Förster) zu Hamburg — Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 41 — unter C. b. XIII. 1. — auf Grund des §. 90. 2. c. Theil I. der deutschen Wehrord-

*) Reg. Blatt v. 1877 S. 53.

nung vom 28. September 1875 die Befugniß ertheilt worden ist, denjenigen ihrer Zöglinge gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, welche eine im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltene Entlassungsprüfung, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist, wohl bestanden haben.

Berlin, den 9. April 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. März d. J. (Seite 161)* wird in der Anlage ein Nachtragsverzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 26. September 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

Nachtrags-Verzeichnis

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Humboldt's-Gymnasium zu Berlin.

Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Norden (bisher Progymnasium, Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 40 — unter B. a. I. 8.).

*) Reg. Blatt d. 1877 S. 53.

ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen erteilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Peru haben.

Berlin, den 23. August 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.
Rom 22. Oktober 1877.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramt in Nr. 15 und 39 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 9. April 1877 und vom 26. September 1877, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 22. Oktober 1877.

Der Staatsminister des Innern:
Sief.

Der Chef des Kriegsdepartements:
Wundt.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. v. M. (Seite 161*) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Privatschule von Ed. Förster (früher Dr. J. M. Bartels und E. Förster) zu Hamburg — Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 41 — unter C. b. XIII. 1. — auf Grund des §. 90. 2. c. Theil I. der deutschen Wehrord-

*) Reg. Blatt v. 1877 S. 53.

nung vom 28. September 1875 die Befugniß erteilt worden ist, denjenigen ihrer Zöglinge gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, welche eine im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltene Entlassungsprüfung, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist, wohl bestanden haben.

Berlin, den 9. April 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. März d. J. (Seite 161*) wird in der Anlage ein Nachtragsverzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 26. September 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

Nachtrags-Verzeichnis

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Humboldt's-Gymnasium zu Berlin.

Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Norden (bisher Progymnasium, Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 40 — unter B. a. I. 8.).

*) Reg. Blatt v. 1877 S. 53.

Rheinprovinz.
Das Gymnasium zu Arefeld.
Das Gymnasium zu Neuwied (bisher Progymnasium,
ebendaf. unter B. a. I. 17.).

II. Großherzogthum Sachsen.
Das Gymnasium zu Jena.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Bülow (bisher Realschule zweiter
Ordnung, ebendaf. unter B. b. V. 1.).

II. Elsaß-Lothringen.

Das mit dem Lyzeum zu Straßburg (bisher als Real-
verbundene Realgymnasium. Klassen bezeichnet,
ebendaf. A. b. XIV.).
Das mit dem Lyzeum zu Metz ver-
bundene Realgymnasium.

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Reutlingen }
Die Realanstalt zu Stuttgart } (bisher Realschulen zweiter Ordnung, ebendaf. unter B. b. III. 7, 8, 10.).
Die Realanstalt zu Ulm. }

B. Lehraufgaben, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.
Provinz Preußen.
Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.

Provinz Schleswig-Holstein.
Das Progymnasium zu Wandsb. d.
Provinz Hannover.
Das Progymnasium zu Leer.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Württemberg.

Das Realgym zu Calw.
Das Realgym zu Nürtingen.
Die Realanstalt zu Göppingen (bisher provisorisch
berechtigt, Bekanntmachung vom 6. April 1876
S. 204).

II. Herzogthum Anhalt.

Die Realschule (Franzschule) zu Dessau (bisher höhere
Bürger Schule, Verzeichniß vom 19. Januar
1876 unter C. a. aa. VIII. 3.).

III. Elsaß-Lothringen.

Die Realschule zu Forbach.
Die Realschule zu Waffelnheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien (bzw. Realschulen erster Ordnung) in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Rathenow (ebendas. unter C. a. aa. I. 11.).

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Gardelegen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Wandsbek (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Hameln (ebendas. unter C. a. aa. I. 28.).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Rostock (bisher Realschule zweiter Ordnung, ebendas. unter B. b. V. 3.).

III. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg (bisher höhere Bürgerschule, Bekanntmachung vom 2. October 1876 Seite 516 unter C. a. 1.).

IV. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Driedenhöfen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Kiesenburg.

Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Altena.

II. Großherzogthum Baden.

Die Realklassen des Progymnasiums zu Baden (Ver-

zeichniß vom 19. Januar 1876 unter B. c. IV. 1.).

Das Realgymnasium zu Lörrach (ebendas. Nr. 2.). Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Laar.

Das Realgymnasium zu Billingen (Verzeichniß vom 29. März 1876 S. 192 unt. B. c.).

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Malchin.

Die höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

b. Privatanstalten.

I. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Wendersche Privatanstalt zu Weinheim.

II. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Schule des Dr. Vock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 unter C. b. XIII. 3.).

1). Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgesetzt worden sind.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.
Die Gewerbschule zu Potsdam.
Provinz Sachsen.
Die Gewerbschule zu Halberstadt.

Rheinprovinz.
Die Gewerbschule zu Saarbrücken.

Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst anzustellen:

1. der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Bitburg,
2. der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Cleve.

Berlin, den 26. September 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Ed.

Die unterm 13. Oktober 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 37 des Reichsgesetzblattes enthält:
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 9. Oktober 1877.
Die am 19. Oktober 1877 ausgegebene Nummer 38 enthält:
Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 13. Oktober 1877.
Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 16. Oktober 1877.

Gedruckt bei G. Haffelbrink. (Chr. Scheufele.)

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 13. November 1877.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederyusammentritt der verlagten Ständeversammlung. Vom 9. November 1877.
 — Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgefeßblatt für das Kalenderjahr 1878. Vom 9. November 1877. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstrafsachen. Vom 12. Oktober 1877.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederyusammentritt der verlagten Ständeversammlung.

Vom 9. November 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederyusammentritt der verlagten Ständeversammlung

auf Donnerstag den 22. November d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 9. November 1877.

K a r l.

Wittnacht. Renner. Geßler. Sieß. Wundt.

Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1878. Vom 9. November 1877.

Da der Abonnementspreis für den Jahrgang 1878 des Regierungsblattes auf 3 Mark per Exemplar und des Reichsgesetzblattes auf 1 Mark per Exemplar festgesetzt worden ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Die Abonnementsgebühren für die durch die Post zu versendenden Exemplare dieser Blätter sind wie bisher von den Abonnenten an die betreffenden Poststellen zu bezahlen und von diesen bis zum 31. Dezember d. J. an die Justizministerialkasse einzusenden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten pränumeriren nach ihrer Wahl bei der Expedition des Regierungsblattes, Grabenstraße No. 3, oder bei der Justizministerialkasse, Ulrichsstraße No. 6, oder bei der hiesigen Zeitungs-Expedition.

Stuttgart, den 9. November 1877.

Mittnacht.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstrafsachen. Vom 12. Oktober 1877.

Nachdem durch die Königliche Verordnung vom 12. Juli d. Js., betreffend Aenderungen der Königlichen Verordnung vom 5. Juli 1873 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Strafsachen (Reg. Blatt S. 169 ff.) an Stelle der §§. 2, 4, 5, 6, 10 und 19 der letzterwähnten Königlichen Verordnung, welche durch die Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 16. Oktober 1873 (Reg. Blatt S. 400) auch auf das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen für anwendbar erklärt wurden, neue Bestimmungen getreten sind, werden mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät unter Abänderung der Verfügung vom 16. Oktober 1873 die Verwaltungsstrafbehörden angewiesen, bei Berechnung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungs- (Polizei-, Finanz- und Forst-) Strafsachen die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 12. Juli d. Js. gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

Stuttgart, den 12. Oktober 1877.

Mittnacht. Renner. S. d.

Gedruckt bei G. Jaffelbrink. (Chr. Scheufele.)

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 19. November 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Konzession zur Einrichtung der Ketten- oder Kabelschleppschiffahrt auf dem Neckar. Vom 14. November 1877. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Tröbder. Vom 15. November 1877.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Konzession zur Einrichtung der Ketten- oder Kabelschleppschiffahrt auf dem Neckar. Vom 14. November 1877.

Die unter der Firma „Schleppschiffahrt auf dem Neckar“ in Heilbronn gebildete Aktiengesellschaft hat die Konzession zur Anlage und zum Betrieb einer Ketten- oder Kabelschleppschiffahrt auf dem unter königlich Württembergischer Landeshoheit stehenden Theile des Neckars zwischen Mannheim und Heilbronn erhalten und wird der Inhalt der Konzessionsurkunde in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. November 1877.

Sid.

Konzession

zur Anlage und zum Betriebe einer Ketten- oder Kabelschleppschiffahrt auf dem unter königlich Württembergischer Landeshoheit stehenden Theile des Neckars von Mannheim nach Heilbronn.

Der unter der Firma „Schleppschiffahrt auf dem Neckar“ zu Heilbronn gegründeten Aktiengesellschaft wird mit Höchster Genehmigung Seiner königlichen Majestät vom 1. November 1877 unter nachstehenden Bedingungen die Erlaubniß erteilt, auf dem unter der königlich Württembergischen Landeshoheit stehenden Theile des Neckars

zwischen Mannheim und Heilbronn die Schleppschiffahrt an Kette oder Drahtseil mittelst Dampfkraft zu betreiben und zu diesem Zwecke in das Bett des Neckars eine Kette oder ein Drahtseil zu legen.

§. 1.

Die Dauer dieser Erlaubniß wird auf vierunddreißig Jahre vom Tage der Ausfertigung dieser Konzession an festgesetzt.

§. 2.

Es muß, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, mit dem Betrieb auf der ganzen Strecke binnen drei Jahren von dem gleichen Zeitpunkte ab begonnen werden.

§. 3.

Die Unternehmerin hat alle für die Schifffahrt auf dem Neckar bestehenden und noch zu erlassenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu befolgen.

§. 4.

Weder durch die Drahtseile beziehungsweise Ketten noch durch den Betrieb der Schleppschiffahrt mittelst derselben darf die Ausübung der Segel- beziehungsweise der Dampfschiffahrt oder der Betrieb der Flößerei oder der Peinigung gehindert werden und ist gegebenen Falls die Flußaufsichtsbehörde befugt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, denen Folge geleistet werden muß.

§. 5.

Die Beförderung von Waaren oder Fahrzeugen darf Niemanden ver sagt werden, sofern die Fahrzeuge für den Schleppdienst tauglich, mit der nöthigen Bemannung und Ausrüstung versehen sind und ihr Tiefgang dem jeweiligen Wasserstande entspricht.

Die Beförderung der Fahrzeuge einer Station erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen, über welche besondere Register zu führen sind.

In der Fahrt begriffene Fahrzeuge dürfen zu Gunsten der Fahrzeuge einer in zwischen erreichten Station nicht abgehängt werden, selbst wenn die Anmeldung dieser letzteren zeitlich früher erfolgt wäre.

Die Anmeldung bei einer Station kann erst erfolgen, wenn das betreffende Fahrzeug an der bezüglichen Station angekommen und zur Abfahrt bereit liegt.

Das über die Anmeldungen zu führende Register muß Jedermann zur Einsicht offen liegen.

Das königlich Württembergische Ministerium des Innern behält sich über die Einrichtung der Register und die Art und Weise der Anmeldung nähere Bestimmung vor.

Ebenso behält sich das königlich Württembergische Ministerium des Innern vor, vorzuschreiben, daß die eigenen Fahrzeuge der Unternehmerin denjenigen anderer Personen bei der Beförderung nachstehen sollen.

In die Transportverträge oder Bedingungen dürfen Bestimmungen nicht aufgenommen werden, durch welche die Gesellschaft von der durch das Gesetz begründeten Verpflichtung, für Schäden an den beförderten Gütern oder Fahrzeugen aufzukommen, ganz oder theilweise befreit werden würde.

§. 6.

Der Tarif für den Transport der Waaren und für das Schleppen der Fahrzeuge und ihrer Ladungen ist dem königlich Württembergischen Ministerium des Innern vorzulegen und nach dessen Vorschrift zu veröffentlichen.

Die Sätze desselben sind feste und dürfen diese ohne Zustimmung des königlich Württembergischen Ministeriums des Innern nicht erhöht werden.

Derartige Erhöhungen sind mindestens einen Monat, bevor sie in Kraft treten sollen, in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 7.

Wenn die Unternehmerin zu Gunsten einzelner Waaren oder Versender, Schiffseigenthümer oder Schiffsführer Ermäßigungen der Tariffäge eintreten läßt, so müssen die Ermäßigungen bei gleichen Verhältnissen und Bedingungen auch jeder gleichartigen Waarensendung, beziehungsweise jedem anderen Versender, Schiffseigenthümer oder Schiffsführer zu Theil werden.

Die von der Unternehmerin bewilligten Ermäßigungen aller oder einzelner Positionen des Tarifs können ohne Zustimmung des königlich Württembergischen Ministeriums des Innern nicht wieder in Wegfall gebracht werden.

§. 8.

Dem königlich Württembergischen Ministerium des Innern steht das Recht zu, den Tarif nach Ablauf dreier Jahre vom Beginn des planmäßigen Betriebs auf der

ganzen projektirten Strecke und demnächst nach Ablauf von je fünf Jahren oder mehr einer Revision zu unterwerfen.

Zu diesem Behufe sind dem Königlich Württembergischen Ministerium des Innern oder den von ihm hierzu bestellten Kommissarien alle auf das Unternehmen bezüglichen Bücher, Rechnungen und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen vorzulegen, sowie jede sonst gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Ergibt sich bei der Revision, daß der jährliche Reinertrag des Unternehmens im Durchschnitte der ersten drei Betriebsjahre, oder im Durchschnitte der fünf oder mehr Betriebsjahre einer folgenden Revisionsperiode, nach Abrechnung der zur Erhaltung des Materials erforderlichen Abschreibungen vom Anschaffungswerte desselben und der statutenmäßig an die Verwaltung zu gewährenden, den Verwaltungskosten zuzurechnenden Lantienmen, jedoch einschließlicly der statutenmäßig zum Reservefonds zurückzulegenden Beträge, zehn Procent des nachweislich in dem Unternehmen angelegten Kapitals überstieg, so ist das Königlich Württembergische Ministerium des Innern befugt, eine derartige Herabsetzung des Tarifs zu verlangen, daß der Reinertrag unter Zugrundlegung der während der Revisionsperiode durchschnittlich gemachten Einnahmen und Ausgaben zehn Procent jenes angelegten Kapitals muthmaßlich nicht übersteigt.

§. 9.

Die Unternehmerin hat den Betrieb nach Maßgabe des dem Königlich Württembergischen Ministerium des Innern einzureichenden und von diesem zu genehmigenden Planes, den Fall stehenden Eises oder Treibeises, von Hochfluth, ungewöhnlichen Wassermangels oder sonstiger Ereigniffe höherer Gewalt ausgenommen, ununterbrochen fortzusetzen.

Wird der Betrieb durch Hindernisse unterbrochen, deren Beseitigung in der Macht der Unternehmerin liegt, so ist dieselbe verpflichtet, diese Hindernisse in der kürzesten Frist, in welcher es möglich ist, zu beseitigen und dann sofort den Betrieb wieder aufzunehmen.

§. 10.

Dem Königlich Württembergischen Ministerium des Innern bleibt vorbehalten:
a) über die Zusammensetzung, über das höchste Maß der Schnelligkeit und Bela-

ftung der Schleppzüge und über die Ausrüstung der Schleppschiffe Anordnungen zu erlassen;

- b) die Punkte, wo eine Unterbrechung des Tanes oder der Kette stattfinden und Stationen für den Schleppdienst eingerichtet werden sollen, zu bestimmen;
- c) nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses Aenderungen des Betriebsplanes vorzuschreiben.

§. 11.

Das Legen und Verlegen der Drahtseile oder Ketten erfolgt nach Anweisung und unter Aufsicht der Flußbaubehörden, welche auch für den Betrieb die jeweilige Fahrlinie bestimmen können.

Die Kette beziehungsweise das Tau ist in der vorgeschriebenen Lage zu erhalten.

An Stellen, wo es nach dem Ermessen der Flußbaubehörden nothwendig werden sollte, die Lage des Tanes durch geeignete Merkzeichen (Tonnen, Bober) kenntlich zu machen, ist die Unternehmerin verbunden, dies auf ihre Kosten nach Vorschrift der Flußbaubehörde auszuführen zu lassen und die Merkzeichen dauernd zu unterhalten.

§. 12.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Drahtseile beziehungsweise Ketten zum Zwecke der vom Staate oder von Gemeinden im Flusse oder auf dessen Bette vorzunehmenden Arbeiten, sowie im Interesse der Fähranstalten, solange es von den Flußbaubehörden verlangt wird, auf ihre Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu heben.

Bei Aufräumung des Fahrwassers und ähnlichen Arbeiten muß die Unternehmerin den Flußbaubehörden vor allen Uebrigen mit ihren Schleppern und Fahrzeugen gegen Gewährung der tarifmäßigen Sätze zur Verfügung stehen.

§. 13.

Die Unternehmerin ist ferner verbunden und mit Zustimmung der Flußbaubehörde berechtigt, auf ihre alleinige Kosten solche Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, daß die Fahren, welche sich auf den von ihr befahrenen Flußstrecken bereits befinden, in ihrem Betriebe ohne Nachtheile erhalten werden.

Diese Einrichtungen müssen, bevor mit dem Betriebe der Schleppschiffahrt begonnen wird, hergestellt sein.

Die Beurtheilung, ob die Einrichtungen dem Zwecke entsprechen, steht der Flußbanbehörde zu, und hat die Gesellschaft deren Entscheidung hierüber sich zu fügen.

Gegen Entschädigung muß die Gesellschaft auch solche Aenderungen ihrer Einrichtungen und Anlagen treffen, welche nothwendig sind, um den Betrieb der Fähren, welche künftig mit Genehmigung der zuständigen Behörden werden hergestellt werden, zu ermöglichen, und sich sowohl bezüglich der Art und des Umfangs dieser Aenderungen als bezüglich der Höhe der Entschädigung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde unbedingt unterwerfen.

Auf ihre Kosten hat die Unternehmerin auch diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zum Schutze neu zu legenden resp. bereits vorhandener Telegraphenkabel gegen Beschädigung durch den Betrieb der Schleppschiffahrt von der Telegraphenverwaltung für erforderlich erachtet werden; ferner die behufs Verlegung von Telegraphenkabeln durch den Fluß und behufs der Reparatur vorhandener Kabel erforderliche vorübergehende Hebung der Schleppkette oder des Schlepptaues auf Antrag der Telegraphenverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung zu bewirken; endlich die durch Wiederherstellung der in Folge des Betriebs der Schleppschiffahrt beschädigten Telegraphenkabel oder sonstigen Telegraphenanlagen erwachsenden Kosten selbst dann zu tragen, wenn ein Verschulden der Unternehmerin nicht vorliegt.

§. 14.

Ohne Zustimmung des königlich Württembergischen Ministeriums des Innern kann das Unternehmen an eine andere juristische oder physische Person oder an eine andere Gesellschaft nicht abgetreten werden.

§. 15.

Die Unternehmerin haftet für jede Verletzung der in dieser Konzession enthaltenen Bedingungen auch dann, wenn dieselbe durch die von ihr angestellten, beziehungsweise in ihrem Dienste stehenden Personen verübt ist.

§. 16.

Gegen Ansprüche, welche in Folge der Kabel- und Kettenlegung oder des Betriebs des Schleppdienstes von Dritten gegen den Staat etwa geltend gemacht werden, hat die Unternehmerin den Staat zu vertreten, ohne ihrerseits an denselben Regress nehmen zu dürfen.

§. 17.

Auch innerhalb der unter §. 1 bestimmten Frist kann die Erlaubniß von Seiten des Staates zurückgenommen werden und zwar:

- a) ohne Entschädigung, wenn eine der vorstehend unter §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 aufgestellten Bedingungen seitens der Unternehmerin oder ihrer Beauftragten verletzt oder innerhalb der zur Erfüllung gestellten Frist nicht erfüllt wird;
- b) bei Erfüllung dieser Bedingungen nach Ablauf der ersten zehn Jahre jederzeit mit Beobachtung einjähriger Frist von dem Zeitpunkte der erfolgten Kündigung an und gegen Gewährung einer Entschädigung, welche nach folgenden Grundsätzen bemessen wird:
 - 1) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünfundzwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist;
 - 2) die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktivforderungen auf die Staatskasse übergehen;
 - 3) gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum des Kabels und des zu dem Schlepsschiffahrtsunternehmen gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet;
 - 4) bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benützung der Kabelschlepsschiffahrt.

Die nach den obengenannten Grundsätzen zu berechnende Entschädigung soll jedoch in keinem Falle geringer sein, als das in dem Unternehmen angelegte Kapital.

§. 18.

Nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme dieser Erlaubniß hat die Unternehmerin die Kabel resp. Ketten binnen einer von dem königlich Württembergischen Ministerium des Innern festzusetzenden Frist aus dem Neckar fortzuschaffen.

§. 19.

Die Unternehmerin hat eine Kaution von 3000 *M.* (Dreitausend Mark) zu bestellen, welche dem Staate für die genaue Befolgung der in der vorliegenden Konzession gestellten Bedingungen sowie für die auf Grund derselben etwa festgesetzten Strafen verhaftet und, soweit sie in Angriff genommen wird, innerhalb der von dem königlich württembergischen Ministerium des Innern bestimmten Frist auf den bezeichneten Betrag wieder zu ergänzen ist.

§. 20.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, ehe der Betrieb begonnen wird, im Königreich Württemberg ein Domizil zu wählen, in welchem ihr alle Verfügungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können, und an welchem Orte sie sich auf Klagen aus dem Transportgeschäft innerhalb des Bereichs der Konzession einzulassen hat.

Stuttgart, den 1. November 1877.

S i d.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler. Vom 15. November 1877.

Auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbeordnung, des §. 360 Ziff. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Art. 7 Ziff. 7 und Art. 32 Ziff. 5 des Gesetzes, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 27. Dezember 1871, wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Pfandleiher und Rückkaufshändler (§. 3) sind zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

Wenn die nämliche Person sowohl Pfandleih- als Rückkaufsgeschäfte betreibt, sind über diese Geschäfte je gesonderte Bücher nach Maßgabe der §§. 2 und 3 zu führen.

Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein, und bevor sie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der

Gewerbebetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesamtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittelst Durchstreichens, Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

§. 2.

Die Bücher der Pfandleiher müssen wahrheitsgemäß folgende Angaben über jedes abgeschlossene Geschäft enthalten:

- 1) die laufende Nummer des Pfandgegenstands,
- 2) das Datum des abgeschlossenen Geschäfts,
- 3) Namen, Stand und Wohnort des Verpfänders,
- 4) Beschreibung des verpfändeten Gegenstands, und zwar bei Pretiosen, Gold- und Silbersachen mit Angabe des Gewichts,
- 5) Betrag des Darlehens,
- 6) die bedungenen Zinse,
- 7) die bedungenen Gebühren, Provisionen und sonstige Gegenleistungen dieser Art,
- 8) Verfalltag der Schuld,
- 9) Unterschrift des Verpfänders und Pfandleihers,
- 10) Zeit und Art des Erlöschens des Pfandrechts (Rückgabe des Pfands oder Veräußerung im Exekutionsweg), Nachweis der Rückgabe des Mehrerlöses und sonstige Bemerkungen.

§. 3.

Die Bücher derjenigen, welche sich mit dem Ankauf von Gegenständen unter der Bedingung, daß der Verkäufer innerhalb einer bestimmten Frist und zu einem bestimmten Preis zum Rückkauf berechtigt sein solle, befassen — Rückkaufshändler — haben über jedes einzelne abgeschlossene Geschäft dieser Art folgende Angaben wahrheitsgetreu zu enthalten :

- 1) die laufende Nummer des gekauften Gegenstandes,
- 2) das Datum des abgeschlossenen Geschäfts,
- 3) Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers,

- 4) Beschreibung des gekauften Gegenstands und zwar bei Pretiosen, Gold- und Silber-
sachen mit Angabe des Gewichts,
- 5) Betrag des gezahlten Preises,
- 6) Betrag des für den Fall des Rückkaufs bedungenen Preises und etwaiger son-
stiger Entschädigungen des Rückkaufshändlers,
- 7) Frist für die Ausübung des Rückkaufsrechts,
- 8) Unterschrift des Verkäufers und Käufers,
- 9) Angabe, ob und wann der Rückkauf erfolgt ist.

§. 4.

Der Pfandleiher sowohl, als der Rückkaufshändler hat dem Verpfänder beziehungs-
weise Verkäufer über das abgeschlossene Geschäft einen mit seiner Unterschrift versehenen
wortgetreuen Auszug aus dem Geschäftsbuch auszuhändigen, welchem weitere im Geschäfts-
buch nicht enthaltene Bemerkungen nicht beigelegt werden dürfen.

§. 5.

Wird ein Pfandvertrag oder eine Frist zur Ausübung des Rückkaufsrechts verlängert,
so ist wie beim Abschluß eines neuen Geschäfts zu verfahren und hat demgemäß eine neue
Eintragung und Aushängung eines Auszugs über dieselbe zu erfolgen.

§. 6.

Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift (Art. 52 und 53 des Landespolizei-
strafgesetzes) kann denjenigen Gewerbetreibenden, welche Handel mit gebrauchten Kleidern,
gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, oder Kleinhandel mit altem Metallgeräth
oder Metallbruch (Trödel) oder mit Garuabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle,
Baumwolle oder Feinen treiben, die Führung von Geschäftsbüchern zur Pflicht gemacht
werden, in welche über alle einzelnen bezüglichen Geschäfte einzutragen sind:

- 1) Fortlaufende Nummer des Gegenstands,
- 2) Datum des Ankaufs,
- 3) Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers,
- 4) Bezeichnung des gekauften Gegenstands,
- 5) Einkaufspreis.

Die Vorschriften des §. 1 Abf. 3, 4 und 5 gelten auch für die Bücher dieser Ge-
schäftstreibenden.

Die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher kann auf einzelne der obigen Geschäftszweige beschränkt werden.

§. 7.

Ohne Erlaubniß des Oberamts dürfen die Geschäftsbücher der Pfandleiher, Rückkaufshändler und der in §. 6 bezeichneten Gewerbetreibenden nicht vernichtet werden.

§. 8.

Die Pfandleiher und Rückkaufshändler, sowie die in §. 6 bezeichneten Gewerbetreibenden haben alle ihnen amtlich zugehenden Mittheilungen über verlorene oder durch eine strafbare Handlung abhanden gekommene Gegenstände sowie derartige von beschädigten Privatpersonen an sie gerichtete Anzeigen nach der Zeitfolge geordnet ein Jahr lang aufzubewahren und den kontrollirenden Beamten auf Erfordern vorzulegen.

§. 9.

Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, vor Abschluß von Pfand- und Ankaufsverträgen sich darüber zu vergewissern, ob der Verpfänder beziehungsweise Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist.

Liegen Umstände vor, welche den Inhaber des rechtswidrigen Erwerbes verdächtig machen, so haben die vorbezeichneten Gewerbetreibenden die bezüglichlichen Gegenstände anzuhalten und unverweilt der Polizei abzuliefern.

Letzteres gilt namentlich in allen Fällen, in welchen dieselben gemäß §. 8 oder durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß erhalten haben, daß der Gegenstand dem Eigenthümer entfremdet worden oder verloren gegangen ist.

§. 10.

Die Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler (§. 6) müssen Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, welche eckelhaft beschmutzt sind, oder von welchen anzunehmen ist, daß sie mit Menschen oder Thieren, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder gestorben sind, in Berührung gekommen, oder daß sie auf andere Weise mit Ansteckungstoffen behaftet sind, sofort nach der Erwerbung und bevor sie mit anderen Gegenständen zusammengebracht werden, reinigen und desinficiren.

Den Orts- und Bezirksbehörden bleibt es vorbehalten, besondere Anordnungen bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten sowie über die Art und Weise der Desinfektion auf Grund der Art. 25 Ziff. 4, 32 Ziff. 5 und 51 ff. des Polizeistrafgesetzes zu treffen.

§. 11.

In den Geschäftslokalen der vorgenannten Gewerbetreibenden muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Vorschriften zur Hand sein.

§. 12.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung vorstehender Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen vorzunehmen.

Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Polizeibehörden von ihren Geschäftsräumen, Geschäftsbüchern und Waarenvorräthen Einsicht nehmen zu lassen.

§. 13.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 15. Dezember 1877 in Kraft.

Stuttgart, den 15. November 1877.

Si d.



Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 5. Dezember 1877.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1878. Vom 24. November 1877. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausfüßung des Titels III der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 über den Gewerbetrieb im Umherziehen. Vom 29. November 1877.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1878. Vom 24. November 1877.

Nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, vom 14. März 1853 Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 (Reg. Blatt S. 79) sowie des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung, vom 30. März 1875 Art. 1 (Reg. Blatt S. 163) will man, im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre nach dem Antrag des Verwaltungsraths der Gebäudebrandversicherungsanstalt die Umlage für das nächst: Kalenderjahr in der Weise bestimmt haben, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c) der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag acht Pfennig zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August des nächsten Jahres an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für

den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlagenrkunden spätestens auf den 1. März des nächsten Jahres an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 24. November 1877.

Sid.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausführung des Titels III der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 29. November 1877.

Zum Vollzug des Titels III der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Reg. Blatt von 1871 Nr. 30) und der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 7. März 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen (Reg. Blatt S. 217) wird mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1878 an Nachstehendes verfügt:

I. Vorschriften über die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und über die Ausstellung der Legitimationsheine.

§. 1.

Inländer (Reichsangehörige) und Ausländer (Nichtreichsangehörige) bedürfen nach §. 55 der Deutschen Gewerbeordnung eines von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Legitimationsheines zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

- 1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
- 2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
- 3) Waarenbestellungen aufsuchen,
- 4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten wollen.

§. 2.

Nicht erforderlich ist ein Legitimationsheine

- 1) zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues; zu diesen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft sind nicht zu rechnen

- a) der Substanz des Bodens entnommene nicht durch Feldbau gewonnene Gegenstände, wie Sand, Erde, Steine, Torf u. dergl.,
- b) solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirtschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Bearbeitung erfahren haben, wie Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabaksblättern bereitete Cigarren u. s. w.
- c) Vieh und Geflügel.

Ausländer bedürfen in dem Falle eines Legitimationscheines zu diesem Gewerbebetrieb, wenn sie denselben über den gewöhnlichen Grenzverkehr ausdehnen:

2) Zum Kauf und Verkauf von Waaren auf Wochenmärkten, Jahrmärkten und Messen;

Personen, welche außerhalb ihres Wohnorts auf Märkten und Messen die in §. 55 Ziffer 4 beziehungsweise §. 59 der Deutschen Gewerbeordnung genannten gewerblichen und künstlerischen Leistungen darbieten wollen, bedürfen dagegen hiezu eines Legitimationscheins.

Auf Grund des §. 63 der Deutschen Gewerbeordnung wird ferner

3) für den hausweisen Verkauf von Brod, Fleisch, Geflügel, Butter und Schmalz im Umkreis von 15 Kilometern vom Wohnort des Nachsuchenden das Erforderniß des Legitimationscheins erlassen.

§. 3.

Die Ausstellung der Legitimationscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Angehörige des Deutschen Reichs erfolgt durch die Ortsvorsteher:

1) für den Aufkauf und Verkauf selbst gewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs,

2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb eines Umkreises von fünfzehn Kilometern vom Wohnort des Gewerbetreibenden;

durch die Oberämter in allen anderen Fällen.

Zuständig ist im einzelnen Falle diejenige Behörde (Oberamt, Schultheißenamt), in deren Amtsbezirk der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat.

Die Oberämter sind jedoch ermächtigt, beim Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und wenn sonst keine Bedenken vorliegen, Angehörigen anderer

Bundesstaaten, welche, ohne einen Wohnsitz im Lande zu haben, innerhalb des Königreichs ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, einen Legitimationschein auszustellen.

§. 4.

Die Ausstellung der Legitimationscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer erfolgt durch die Oberämter, und zwar in allen Fällen durch dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

§. 5.

Die Genehmigung zu Mitführung von Begleitern wird von derjenigen Behörde ertheilt, welche den Legitimationschein ausgestellt hat oder in deren Bezirk der um Genehmigung Nachsuchende sich befindet (Deutsche Gewerbeordnung §. 62 Abs. 2).

Namen, Heimath, Alter und Gestaltsbezeichnung der genehmigten Begleiter sind in den Legitimationschein aufzunehmen.

§. 6.

Die Legitimationscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen sind nach den beigefügten Formularen A, B, C, D und E auf gestempelten Impressen auszustellen. Es ist zu verwenden

1) Formular A als regelmäßiger Legitimationschein für die Reichsangehörigen überall da, wo nicht eines der nachgenannten Formulare B, C, D und E vorgegeschrieben ist;

2) Formular B für Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralesische Vorstellungen, und für das Darbieten sonstiger Lustbarkeiten (§. 59 der Deutschen Gewerbeordnung) und zwar sowohl für Reichsangehörige als Ausländer;

3) Formular C für jede Art des von Ausländern im Umherziehen betriebenen Gewerbes mit Ausnahme der in Ziffer 2 dieses Paragraphen bezeichneten;

4) Formular D für die von den Schultheißenämtern auszustellenden Legitimationscheine zum Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs (§. 58 Ziffer 1 der Deutschen Gewerbeordnung);

5) Formular E für die von den Schultheißenämtern auszustellenden Legitimationscheine für den Verkauf selbstverfertigter zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehörender Waaren und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb des Umkreises von 15 Kilometern vom Wohnort des Nachsuchenden.

§. 7.

Vor der Ausstellung des Legitimationscheines hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die in den §§. 56 und 57 der Deutschen Gewerbeordnung und in der Bekanntmachung

des Reichskanzleramts vom 7. März 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen (Reg. Blatt S. 217) bezeichneten Voraussetzungen für die Gewährung des Gesuchs vorhanden sind und sonstige gesetzliche Hindernisse demselben nicht entgegenstehen. Aus dem letzteren Grunde sind Legitimationscheine zu verweigern: zum Betrieb von Glücksspielen, zu Darstellungen, welche die Sittlichkeit verletzen, zur Schaustellung von Menschen, wenn der Nachweis fehlt, daß die Schaustellung mit dem freien Willen der Zurschaugestellten geschieht, und zu Gewerbebetrieben, welche als grober Unfug anzusehen sind, wie Wahrsagen, Traumdeuten u. dgl.

Denjenigen in Ziffer 2 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 7. März 1877 genannten Ausländern, welche im nächstvorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimationschein erhalten haben, muß der Legitimationschein außerdem verweigert werden, wenn Ziffer 3 der erwähnten Bekanntmachung bei ihnen zutrifft.

§. 8.

Reichsangehörige, welche die Ausstellung eines Legitimationscheins bei dem Oberamt nachsuchen, haben ihr Gesuch mit einem Zeugniß des Gemeinderaths beziehungsweise der Ortspolizeibehörde zu belegen, welches über deren Alter sowie darüber Aufschluß gibt, ob nicht einer der in §. 57 Ziffer 1—4 der Deutschen Gewerbeordnung bezeichneten gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt. Dieses Zeugniß ist von der Behörde des Orts auszustellen, in welcher der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat. Gehört dieser Ort nicht zu dem Verwaltungsbezirk der Behörde, bei welcher der Legitimationschein nachgesucht wird, so ist die Beglaubigung des Zeugnisses durch die vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde erforderlich.

Ist der Gesuchsteller im Besitze eines giltigen Legitimationscheins für das nächstvorangegangene Kalenderjahr, so genügt in der Regel die Benennung der Ortspolizeibehörde, daß seit der Ausstellung des früheren Zeugnisses keine Aenderung der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse bei dem Gesuchsteller eingetreten sei.

§. 9.

Ausländer, welche um einen Legitimationschein nachsuchen, haben ihrem Gesuche beizulegen

- a) einen Paß oder Heimathschein, dessen Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist und aus welchem sich neben der Heimathangehörigkeit das Alter des Nachsuchenden ergibt,
- b) ein durch die Gesandtschaft oder das Konsulat beglaubigtes nicht über 6 Monate

altes Zeugniß ihrer Heimathbehörde darüber, ob nicht einer der in §. 57 Ziffer 1—4 der Deutschen Gewerbeordnung bezeichneten gesetzlichen Verfassungsgründe vorliegt, welches sich zugleich über den Leumund des Besuchstellers ausspricht.

An der Stelle dieses Zeugnißes haben Ausländer, welche im Reichsgebiet einen Wohnsitz haben, gleich Inländern ein Zeugniß des Gemeinderaths beziehungsweise der Ortspolizeibehörde ihres Wohnsitzes vorzulegen.

- c) Die in Ziffer 2 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 7. März 1877 (Reg. Blatt S. 217) aufgeführten Gewerbetreibenden haben außerdem den Legitimationschein vorzulegen, welchen sie in dem nächstvorangegangenen Kalenderjahr gehabt haben.

Ausländern soll ein Legitimationschein, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, nur auf persönliches Erscheinen ausgestellt werden.

§. 10.

Ausländischen Zigeunern dürfen Legitimationscheine nicht ausgestellt werden. Ebenso ist Ausländern, von welchen anzunehmen ist, daß sie sich nicht ohne Inanspruchnahme fremder Unterstützung ihren Unterhalt zu verschaffen vermögen, sowie in der Regel auch solchen Ausländern, welche der deutschen Sprache gänzlich unkundig sind, der Legitimationschein zu versagen.

§. 11.

Ausländern, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, ist der Legitimationschein stets zu verweigern (Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 7. März 1877, Reg. Blatt S. 217).

Inländern kann vor Erreichung dieses Lebensalters der Legitimationschein verweigert werden, auch wenn sonstige gesetzliche Hinderungsgründe nicht vorliegen.

§. 12.

Wenn mehrere Personen in Gemeinschaft ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, so ist für jeden Teilnehmer, der nicht als Begleiter im Sinn des §. 62 Abs. 2 erscheint, ein besonderer Legitimationschein anzustellen. Bei umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften ist außerdem zu beachten, daß der Schauspiel-Unternehmer im Besitze einer besonderen von einer zuständigen deutschen Behörde erteilten Erlaubniß zu diesem Gewerbebetrieb sein muß (§. 32 der Deutschen Gewerbeordnung).

§. 13.

Vor Ertheilung der Genehmigung zu Mitführung eines Begleiters ist in gleicher

Weise wie nach §§. 7 bis 9 das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (§. 62 Abf. 2, §. 57 Ziffer 1—4 der Deutschen Gewerbeordnung; Ziffer 4 der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 7. März 1877) unter Erhebung der erforderlichen Zeugnisse zu prüfen.

Insbondere ist dabei zu beachten:

1) Ausländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen weder zur Mitwirkung beim Gewerbebetrieb, noch zu irgend einer Art Hilfeleistung beim Gewerbebetrieb, noch zu irgend einem anderen Zwecke (§. 62 Abf. 2 der Deutschen Gewerbeordnung) von demjenigen, der ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, mitgeführt werden, mag der letztere ein Inländer oder Ausländer sein;

2) Inländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen von einem Ausländer als Begleiter nicht mitgeführt werden;

3) Inländer, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen nicht als Begleiter im Sinne des §. 62 Abf. 2 der Deutschen Gewerbeordnung mitgeführt werden;

4) für Inländer, welche zwar das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr überschritten haben, kann die Genehmigung zur Mitführung als Begleiter von Inländern auch dann verweigert werden, wenn die allgemeinen gesetzlichen Hinderungsgründe bei ihnen nicht vorliegen.

§. 14.

Bei Ausstellung der Legitimationscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ist mit Sorgfalt darauf zu achten, daß der Wohnsitz des Inhabers richtig angegeben wird; auch ist der beabsichtigte Gewerbebetrieb unter Angabe der Waarengattungen beziehungsweise der Art der gewerblichen oder künstlerischen Leistungen zu bezeichnen. Diese Angabe soll in den Fällen, wo ein besonderer Gewerbesteuerchein erforderlich ist, in der Regel mit der Bezeichnung im Gewerbesteuerchein übereinstimmen.

Wenn die Aushändigung des Legitimationscheins nicht durch diejenige Behörde erfolgt, welche denselben erteilt hat, so ist von der aushändigenden Behörde für die Beifügung der Personalbeschreibung und der Unterschrift des Empfängers, sowie für die Beglaubigung der letzteren Sorge zu tragen.

Für zu Verlust gegangene Legitimationscheine sind neue von denjenigen Behörden auszustellen, welche die ersteren erteilt haben. Darüber ob die Kraftloserklärung eines verloren gegangenen Legitimationscheins durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falls Bestimmung zu treffen.

§. 15.

Für die von den Oberämtern ausgestellten Legitimationscheine sind neben der gesetzlichen Sporel für das Formular 10 Pfennig zu erheben.

Die Gebühr der Schultheißenämter für die Ausstellung eines Legitimationscheins wird einschließlich der Kosten des Formulars auf 25 Pfennig festgesetzt.

§. 16.

Der von der zuständigen Verwaltungsbehörde eines deutschen Bundesstaats ertheilte Legitimationschein berechtigt für das Kalenderjahr zum Gewerbebetrieb im ganzen Umfang des Deutschen Reichs mit folgenden Ausnahmen:

1) Der in Gemäßheit des §. 58 Ziffer 2 der Deutschen Gewerbeordnung von der Unterbehörde ausgestellte Legitimationschein für den Verkauf selbstverfertigter Waaren und das Anbieten gewerblicher Leistungen (Formular E dieser Verfügung) gilt nur für den in dem Schein bezeichneten Umfang des Wohnorts von 15 Kilometern.

2) Die gemäß §. 59 der Deutschen Gewerbeordnung von der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellten Legitimationscheine für Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten (Formular B), sowie die an Ausländer ausgestellten Legitimationscheine (Formular C) gelten nur für den Verwaltungsbezirk der ausstellenden Behörde — vorbehaltlich der Ausdehnung auf andere Bezirke durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

§. 17.

Für die Ausdehnung eines der in §. 16 Ziffer 2 genannten Legitimationscheine auf den Bezirk einer anderen Verwaltungsbehörde werden Sporeln und Gebühren nicht erhoben.

§. 18.

Wenn von einem Oberamt oder im Falle des §. 58 Ziffer 1 und 2 der Deutschen Gewerbeordnung (oben §. 3) von einem Schultheißenamt einem Inländer die Ausstellung eines Legitimationscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen verweigert wird, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zustehende Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Der Rekurs ist an die Kreisregierung zu richten und bei Verlust desselben binnen 14 Tagen zu rechtfertigen (§. 6 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen, Reg. Blatt S. 251).

In gleicher Weise ist bei Abweisung von Gesuchen um Genehmigung zur Mitführung von Begleitern zu verfahren.

§. 19.

Ausländern stehen eigentliche Rechtsmittel wegen Verweigerung des Legitimationscheins nicht zu; das durch die R. Verordnung vom 19. Juni 1873 §. 6 vorgeschriebene Verfahren fällt daher bei ihnen weg, es ist jedoch denselben unbenommen, vermeintliche Beschwerden bei der zuständigen höheren Behörde anzubringen.

§. 20.

Wenn sich bei Ausländern vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Legitimationscheins ergibt, daß bei dem Inhaber des Scheins einer der Gründe zutrifft, aus welchen der Legitimationschein zu versagen ist (G.-D. §. 57 Ziffer 1—4 und oben §. 9 lit. c, § 10 u. 11), so können dieselben, mag der Hinderungsgrund erst nach Ausstellung des Legitimationscheins eingetreten oder schon vor der Ausstellung vorgelegen aber erst nach derselben zur amtlichen Kenntniß gekommen sein, von dem Oberamt unter Abnahme des Legitimationscheins aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden. Wenn der Legitimationschein in diesem Falle von einer andern Behörde ausgestellt war, ist er dieser zu übersenden.

§. 21.

Ueber die in jedem Kalenderjahr ausgestellten Legitimationscheine sind tabellarische Verzeichnisse nach Formular F. zu führen, welchen die Zeugnisse, auf deren Grund die Scheine ausgestellt wurden (§. 8 und 9 lit. b und c) beizuschließen sind.

Die von den Schultheißenämtern geführten Verzeichnisse über ausgestellte Legitimationscheine dürfen sich auf mehrere Kalenderjahre erstrecken.

Wird von einer Behörde, welche den Legitimationschein nicht ausgestellt hat, aus dem Grunde, weil der Nachsuchende sich in ihrem Bezirk befindet (Deutsche Gewerbeordnung §. 62 Abs. 2) die Erlaubniß zum Mitführen von Begleitern erteilt, so ist darüber in das Verzeichniß der ausgestellten Legitimationscheine gleichfalls Eintrag zu machen, die Spalten 1—3 des Verzeichnisses bleiben hiebei unausgefüllt, dagegen ist in Spalte 10 „Bemerkungen“ Eintrag darüber zu machen, von welcher Behörde und an welchem Tage der Legitimationschein ausgestellt wurde.

§. 22.

Ueber die von anderen Verwaltungsbehörden ausgestellten, von den Oberämtern in jedem Kalenderjahre auf ihren Verwaltungsbezirk ausgebreiteten Legitimationscheine für Inländer, welche zum Betrieb eines der in §. 59 der Deutschen Gewerbeordnung

bezeichneten Gewerbe ermächtigt sind, und für Ausländer sind tabellarische Verzeichnisse nach Formular G zu führen.

§. 23.

Den Oberämtern wird anheingegeben, einige Zeit vor dem Jahreschluß diejenigen, welche für das folgende Kalenderjahr Legitimationscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zu erhalten wünschen, aufzufordern, ihre Gesuche zu einem bestimmten Termin vor dem Schluß des Jahres einzureichen.

§. 24.

Für den Hausirgewerbebetrieb im Zollgrenzbezirk gelten die Vorschriften des Vereinszollgesetzes vom 10. Juli 1869 (Reg. Blatt S. 268) und der Finanzministerialverfügung vom 5. Mai 1873 (Reg. Blatt S. 185) für den Hausirhandel mit Salz im Bereich der Salzwerke und der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, die Vorschriften des Art. 10 Z. 1 des Gesetzes vom 25. November 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Reg. Blatt S. 118).

II. Vorschriften betreffend die Steuererhebung vom legitimationsscheinpflichtigen Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 25.

Denjenigen ein legitimationsscheinpflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen, welche innerhalb des württembergischen Staatsgebiets einen Wohnsitz haben, durch die Bezirksschätzungskommissionen für ihren Betrieb zur Gewerbesteuer eingeschätzt werden und demgemäß die Staats-Gewerbesteuer nebst der Körperschafts- und Gemeindesteuer an dem Ort ihres Wohnsitzes zu bezahlen haben, darf von den K. Oberämtern der Legitimationschein nur dann verabsolgt werden, wenn sie sich durch ein Zeugniß des Ortsvorstehers oder des Vorstandes der Bezirksschätzungskommission über ihre Aufnahme in die behufs der Gewerbesteuerung geführten Verzeichnisse ausgewiesen haben (Art. 93 Z. 1 des Gesetzes vom 28. April 1873, Reg. Blatt S. 167).

Diese Personen bedürfen eines besonderen Gewerbesteuercheins nicht; derselbe wird ersetzt durch eine Beurkundung der den Legitimationschein ausstellenden Behörde über die Veranlagung zur Gewerbesteuer auf der zweiten Seite des Legitimationscheins.

Ist der Gewerbebetrieb in Württemberg nicht gewerbesteuerpflichtig, so ist darüber Vormerkung im Legitimationschein zu machen.

§. 26.

Alle anderen legitimationscheinpflichtigen Personen, welche in Württemberg ein der Gewerbesteuer unterliegendes Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, haben einen besonderen Gewerbesteuerchein zu lösen, welcher, wenn der Gewerbebetrieb an einem Orte begounen wird, an dem sich der Sitz eines Bezirkssteueramtes (Kameralamtes) befindet, von dem Bezirkssteueramt, wenn der Gewerbebetrieb an einem andern Orte begounen wird, von dem Ortssteuerbeamten (Accifer) ausgestellt wird.

§. 27.

Die Bezirkssteuerämter und Ortssteuerbeamten haben zugleich mit der Hausirgewerbesteuer für den Staat auch die Amtskörperschaftssteuer und, falls an dem Orte, wo der Betrieb begounen wird, Gemeindesteuern umgelegt werden, auch die Gemeindesteuer anzusetzen und einzuziehen.

§. 28.

Vor Ausstellung der Gewerbesteuercheine ist den Bezirks- und Ortssteuerämtern der Nachweis zu liefern, daß der Nachsuchende im Besitze eines zum Gewerbebetrieb in Württemberg berechtigenden Legitimationscheines für das betreffende Kalenderjahr ist. Gewerbetreibenden mit solchen von Behörden anderer Bundesstaaten ausgestellten Legitimationscheinen, welche um zum Gewerbebetrieb in Württemberg zu berechtigen der Ausdehnung bedürfen (§. 16 Ziffer 2), darf der Gewerbesteuerchein erst ausgestellt werden, nachdem von einem württembergischen Oberamt die Ausdehnung auf seinen Bezirk erfolgt ist.

§. 29.

Die Oberämter haben in allen Fällen, wo von ihnen ein Legitimationschein ausgestellt wird und die Lösung eines besonderen Gewerbesteuercheins erforderlich ist, bei der Ausfolge des Legitimationscheins dem Empfänger eine gedruckte Belehrung über seine Steuerpflicht zuzustellen.

Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn ein von der Verwaltungsbehörde eines andern Bundesstaats ausgestellter Legitimationschein, welcher der Ausdehnung über den ursprünglichen Geltungsbereich bedarf, erstmals auf den Bezirk eines württembergischen Oberamts ausgebehnt wird.

§. 30.

Die Oberämter haben beim Beginn jeden Steuerjahres nach Genehmigung der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Etats den Bezirkssteuerämtern mitzutheilen, welcher Betrag

an Amtskörperschaftssteuern und an Gemeindesteuern in jeder Gemeinde des Bezirks im laufenden Etatsjahr auf eine Mark Staatsgewerbesteuer entfällt. So lange von dem Oberamt diese Mittheilung nicht erfolgt ist, ist der Steuerberechnung der Maßstab des unmittelbar vorangegangenen Etatsjahrs zu Grunde zu legen.

Die Bezirkssteuerämter haben dafür Sorge zu tragen, daß nach dem von den Oberämtern mitgetheilten Maßstab die Amtskörperschafts- und Gewerbesteuern richtig angesetzt und erhoben werden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 31.

Das Polizeipersonal hat die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu überwachen. Die polizeiliche Aufsicht hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß Niemand, der zu seinem Gewerbebetrieb einen Legitimationschein bedarf, ohne solchen, oder mit einem fremden Legitimationschein oder mit einem Legitimationschein dessen Gültigkeit abgelaufen, oder welcher nicht vorschriftsmäßig auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt, ferner mit Begleitern, deren Mitführung im Legitimationschein nicht genehmigt, endlich mit Waaren, deren An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen ist, das Gewerbe im Umherziehen betreibt.

§. 32.

Mit dem 1. Januar 1878 treten die §§. 22—28 der Verfügung a des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 346) nebst allen zu deren Ausführung erteilten Anweisungen außer Kraft.

Stuttgart, den 29. November 1877.

Sid. Renner.

Formular A.

Inhalt der ersten Seite.

Inhaber hat diesen Legitimationschein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Nr.

Deutsches Reich.
Königreich Württemberg.
Legitimations-Schein
 für das Jahr 18 . .

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs

wohnhaft zu
 ist befugt

. den .^{ten} 18

A. Oberamt

Inhaber hat diesen Legitimationschein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Inhalt der 2. Seite:

Beschreibung der Person des Inhabers.

Statur Augen
 Haare Alter
 Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers: _____

Raum zum Eintrag
 über die Erfüllung
 der Gewerbesteuer-
 pflicht.

3. Seite. Raum zum Eintrag von Begleitern.

Vorschriften.

- 1) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher in dem Legitimationschein zu bemerkender Genehmigung der Behörde Statt finden.
 - 2) Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind nach §. 56 der Gewerbeordnung :
 - a) geistige Getränke aller Art ;
 - b) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold, Bruchsilber ;
 - c) Spiellarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere ;
 - d) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe ;
 - e) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
 - 3) Zum Betrieb von Hausirgewerben im Zollgrenzbezirk ist besondere Erlaubniß erforderlich, welche bei den Hauptzollämtern nachzusuchen ist. Der Hausirhandel im Zollgrenzbezirk darf nur mit den in der Erlaubniß bezeichneten Waaren und unter den von den Zollbehörden angeordneten Beschränkungen ausgeübt werden.
 - 4) Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hierbei Häuser gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.
 - 5) Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft.
-

Formular B.

Inhalt der 1. Seite.

Inhaber hat diesen Legitimationschein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Nr.

Deutsches Reich.
Königreich Württemberg.

Legitimations-Schein
für das Jahr 18 ..

giltig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern und vorbehaltlich der Ausdehnung, für den Bezirk
an den Orten, wo die Ortspolizeibehörde die Erlaubniß zur Ausführung u. s. w. erteilt.
.
wohnhafte zu
ist befugt
. den .^{ten} 18.

A. Oberamt

Inhaber hat diesen Legitimationschein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Statur Augen
Haare Alter
Besondere Kennzeichen :
Unterschrift des Inhabers :

Raum zum Eintret
über die Erfüllung der
Steuerpflicht.

3. Seite. Raum für Begleiter.

Vorschriften.

1) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher im Legitimationschein zu bemerkender Genehmigung der Behörde Statt finden.

2) Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufzuführen, theatrale Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, bedarf hiezu außer den übrigen Erfordernissen der vorhergehenden Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

3) Der Legitimationschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirk als demjenigen der höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren (in Württemberg: Oberamt) ausgedehnt ist. Die Ausdehnung wird verjagt, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationscheine erteilt sind.

4) Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

5) Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft.

§. 5—16.

Ausgedehnt auf den Bezirk

 den 18 . . .

Ausgedehnt auf den Bezirk

 den 18 . . .

Formular C.

Inhalt der 1. Seite.

Inhaber hat diesen Legitimationschein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Nr.

Deutsches Reich.
Königreich Württemberg.
Legitimations-Schein

für das Jahr 18 . . .

giltig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern und vorbehaltlich der Ausdehnung, für den Bezirk

wohnhaft zu
ist befugt

. den ten 18

A. Oberamt

Inhaber hat diesen Legitimationschein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Statur Augen

Haare Alter

Besondere Kennzeichen

Raum zum
Eintrag über
die Erfüllung
der Gewerbe-
steuerpflicht.

Unterschrift des Inhabers :

3. Seite. Raum für Begleiter.

3

Vorschriften.

1) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher, auf dem Legitimationschein zu bemerkender Genehmigung der Behörde Statt finden. Personen unter 21 Jahren dürfen vom Ausländer beim Gewerbebetrieb nicht mitgeführt werden.

2) Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind nach §. 56 der Gewerbeordnung

- a) geistige Getränke aller Art;
- b) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Reinen und Baumwolle, Bruchgold, Bruchsilber;
- c) Spielarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Wertpapiere;
- d) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
- e) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

3) Der Legitimationschein gewährt dem Ausländer die Befugniß zum Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirk als demjenigen der höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren (in Württemberg: Oberamt) ausgedehnt ist. Die Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationscheine bereits erteilt, oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

4) Zum Betrieb von Hausgewerben im Zollgrenzbezirk ist besondere Erlaubniß erforderlich, welche bei den Hauptzollämtern nachzusuchen ist.

Der Hausirhandel im Zollgrenzbezirk darf nur mit den in der Erlaubniß bezeichneten Waaren und unter den von den Zollbehörden angeordneten Beschränkungen ausgeübt werden.

5) Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

6) Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft.

§. 5—16.

Ausgedehnt auf den Bezirk
.
. den	18

Formular D.

Inhalt der 1. Seite.

Inhaber hat diesen Legitimationschein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Nr.

Deutsches Reich.
Königreich Württemberg.
Legitimations-Schein
 für das Jahr 18 . .

giltig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs

 wohnhaft zu
 ist befugt, selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen anzulaufen und zu verkaufen.

. den 18 . .

Schutzheizenamt

Inhaber hat diesen Legitimationschein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Statur Augen
 Haare Alter
 Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:

Raum zum Eintrag über die Erfüllung der Gewerbe-Steuerpflicht.

3. Seite: Raum für Begleiter.

Vorschriften.

1) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher in dem Legitimationschein zu bemerkender Genehmigung der Behörde Statt finden.

2) Wenn der Inhaber im Umherziehen andere als die vorseits bezeichneten Gegenstände an- und verkaufen, wenn er Waarenbestellungen aufsuchen oder gewerbliche Leistungen selbst bieten will, so hat er einen besondern Legitimationschein bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu erwirken.

3) Zum Betrieb von Hausirgewerben im Zollgrenzbezirk ist besondere Erlaubniß erforderlich, welche bei den Hauptzollämtern nachzusuchen ist.

Der Hausirhandel im Zollgrenzbezirk darf nur mit den in der Erlaubniß bezeichneten Waaren und unter den von den Zollbehörden angeordneten Beschränkungen ausgeübt werden.

4) Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

5) Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Formular E.

Seite 1.

Inhaber hat diesen Legitimationschein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

N^o.

Deutsches Reich.
Königreich Württemberg.
Legitimations-Schein
 für das Jahr 18..

giltig für den Umkreis von fünfzehn Kilometern von dem Wohnort des Inhabers

wohnhaft zu

ist befugt, selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochen-
 marktverlehes gehören, hanfweise zu verkaufen,
 nachstehende gewerbliche Leistungen anzubieten, nämlich

. den .^{ten} 18

Schultheißenamt

Inhaber hat diesen Legitimationschein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Seite 2.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Statur **Augen**
Haare **Alter**
Besondere Kennzeichen:

Raum zum Eintrag über die Erfüllung der Gewerbesteuerpflicht.

Vorschriften.

1) Auf Grund des vorstehenden Legitimationscheins ist nur der Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen gestattet.

Wenn der Inhaber im Umherziehen andere Waaren verkaufen, andere gewerbliche Leistungen feilbieten oder wenn er im Umherziehen Waaren ankaufen oder Waarenbestellungen auffuchen will, so hat er einen besonderen Legitimationschein zu erwirken.

2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher in dem Legitimationschein zu bemerkender Genehmigung der Behörde Statt finden.

3) Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

4) Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 28. Dezember 1877.

Inhalt.

Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen. Vom 13. Dezember 1877.
Verfügung des R. Medicinal-Collegiums, betreffend Abänderungen der Arzneitaxe. Vom 17. Dezember 1877.

Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen.
Vom 13. Dezember 1877.

In Uebereinstimmung mit dem von dem Bundesrath des Deutschen Reichs am 8. Oktober l. J. gefaßten Beschlusse in Betreff der Einführung gleichmäßiger Bezeichnungen der Maße und Gewichte wird hiemit verfügt, daß im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten die in dem nachfolgenden Abdruck zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte unter Beobachtung der beigelegten Regeln ausschließlich in Anwendung zu bringen sind.

Stuttgart, den 13. Dezember 1877.

Mittnacht.

Kerner.

Gefler.

Sief.

Wundt.

Zusammenstellung

der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1) Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5^m37 und nicht 5 m 37 cm —.

3) Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt. — Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Verfügung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend Abänderungen der Arzneitaxe.

Vom 17. Dezember 1877.

In Folge der neuestens vorgenommenen Revision der Arzneitaxe sind an den durch die Verfügungen vom 20. Dezember 1876 (Reg.-Blatt Seite 529) und vom 2. Juli 1877 (Reg.-Blatt S. 176) getroffenen Bestimmungen die aus der Beilage ersichtlichen Aenderungen getroffen worden, welche vom 1. Januar 1878 an in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 17. Dezember 1877.

Fleischhauer.

Beilage.

In den allgemeinen Bestimmungen wird Ziffer 2 durch Nachstehendes ersetzt:

2) Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtspositionen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:

- a) Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis direkt nach der niedrigsten Taxposition (z. B. 1 Grm. Jodoformium = 30 Pf., daher 0,5 Grm. = 15 Pf., 0,1 Grm. = 3 Pf.);

- b) bei größeren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, daß für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das achtfache von 10 Grm., für 500 Grm. das dreifache von 100 Grm. genommen wird (z. B. 10 Grm. Acid. sulfur. dil. = 3 Pf., 100 Grm. = 24 Pf., 500 Grm. = 72 Pf.).

Zu I. „Taxe der Arzneimittel“ treten folgende Aenderungen ein:

	Gramm.				
	0,1	1	10	100	500
Chininum purum	15	120	—	—	—
— bisulfuricum	12	90	—	—	—
— hydrochloricum	15	110	—	—	—
— sulfuricum	12	90	—	—	—
Flores Chamom. Rom. conc. et gr. m. p.	—	—	8	60	—
— — vulg. integr.	—	—	5	40	160
— — — conc. et gr. m. p.	—	—	6	50	200
Flores Kosso conc.	—	—	25	—	—
— — subt. pulv.	—	—	30	—	—
— Rhoeados conc.	—	—	10	80	—
Fructus Vanillae conc.	—	40	—	—	—
Jodum	—	15	110	—	—
Kalium jodatam	—	10	90	—	—
Pasta Guarana subt. pulv.	—	—	40	—	—
Plumbum jodatam	—	12	—	—	—
Radix Ipecacuanhae conc. et gr. m. p.	—	7	50	—	—
— — subt. pulv.	—	14	100	—	—
Tinctura Jodi.	—	5	30	—	—
— — decolorata	—	5	30	—	—
— Vanillae	—	15	120	—	—
Unguentum Kalii jodati	—	—	25	200	—
Vanilla saccharata	—	8	50	—	—

II. Taxe der Arbeiten.

Contundiren und Zerreiben.

Für das Contundiren oder Zerreiben einer oder mehrerer Substanzen bis incl. 100 Grm. 5 Pf.

Anmerkung: Das Zerreiben von Präparaten darf nur bei solchen in Anrechnung kommen, welche in der Pharm. Germ. als Krystalle bezeichnet sind.

Decocta und Infusa.

Zusatz (Seite 35, nach Zeile 12 von oben):

Wenn für die Darstellung eines Decocts oder Infusums destillirtes Wasser vorgeschrieben ist 30 Pf.

Filtration.

Für eine Filtration bis incl. 200 Grm. 5 Pf.

„ „ 500 „ 10 Pf.

Bei größeren Quantitäten für jede weitere Menge von je 500 Grm. . . . 5 Pf.

Anmerkung: Die Filtration darf nur in Anrechnung kommen, wenn sie vorgeschrieben ist.

IV. Taxe der Gefäße.

Bei Anmerkung auf Seite 44 Zeile 9 von oben soll es heißen:

„leere Gläser, Schachteln oder Töpfe“

statt bisher: leere Gläser und Töpfe.

V. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Reine unbesenchtete Streckkügelchen, reiner präparirtes Milchzucker, 5 Grm. 10 Pf.



Gedruckt bei G. Haffelbrink. (Chr. Schenckete.)

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 31. Dezember 1877.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer. Vom 30. Dezember 1877. — Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchen Schulen, sowie die Aufsicht über die letzteren Vom 30. Dezember 1877. — Königliche Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Schulaufsichts-Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. Vom 31. Dezember 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Oligark in Stuttgart. Vom 28. Dezember 1877. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Heidenheim. Vom 29. Dezember 1877.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer. Vom 30. Dezember 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.**Allgemeine Bestimmungen.****Art. 1.**

Die Lehrer an den Volksschulen, einschließlich der freiwillig errichteten Konfessionsschulen (Art. 14 des Gesetzes vom 29. September 1836, Reg. Blatt S. 496) sind entweder auf Lebenszeit angestellt (ständige Lehrer), oder auf jederzeitigen Widerruf (unständige Lehrer: Schulamtsverweser, Stellvertreter, Unterlehrer, Lehrgehilfen, Hilfslehrer und Fachlehrer).

Art. 2.

Fachlehrer können ausnahmsweise mit Genehmigung des Königs auf Lebenszeit angestellt werden, wenn ihre Dienstleistung an der Volksschule für sich oder, sofern sie

gleichzeitig an einer oder mehreren der in Art. 2 letztem Absatz des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 erwähnten Unterrichtsanstalten als Lehrer angestellt sind oder als Lehrer an einer Privat-Töchterbildungsanstalt eventuelle Pensionsrechte im Sinne des Art. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1868 (Reg.Blatt S. 31) genießen, in Verbindung mit ihrer Dienstleistung an diesen weiteren Anstalten ihre Hauptbestimmung bildet.

Wenn ein Lehrer sowohl auf Grund des Absatzes 1 des gegenwärtigen Artikels, als auf Grund des Art. 2 des Beamtengesetzes zur Anstellung auf Lebenszeit gelangt, so ist derselbe einer und derselben Pensionsanstalt, beziehungsweise Wittwenpensionskasse zuzutheilen. Die Bestimmung hierüber bleibt im einzelnen Fall dem Ermessen der Verwaltung vorbehalten.

Art. 3. (Art. 7 des Beamtengesetzes.)

Kein Lehrer darf ohne vorgängige Anzeige bei der Oberschulbehörde und hierauf erfolgte Entschliesung sich in eine eheliche Verbindung einlassen.

Bei ständig angestellten Lehrern wird letztere nur alsdann nicht zugegeben werden, wenn dieselbe aus Rücksichten für die Ehre des Dienstes als unzulässig erscheinen müßte.

Art. 4. (Art. 11 d. B.G.)

Bezüglich der mit dem Amte verbundenen Einkommensverhältnisse, insbesondere des Betrags, der Zusammensetzung und Berechnung sowie der Pensionsfähigkeit des Gehalts und der Alterszulagen, auch der Fälligkeit der einzelnen Gehaltstheile, verbleibt es, vorbehaltlich der Vorschrift in Art. 5, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. (Zu vergl. Volksschulgesetz vom 29. September 1836 Art. 34 Abs. 1 und 3, Art. 36—40, 55 Abs. 2, Reg.Blatt S. 502—510; Gesetz vom 6. November 1858 Art. 7 Ziff. 4—6, Reg.Blatt S. 240; Gesetz vom 25. Mai 1865 Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2, Abs. 4 Ziff. 2—4, Abs. 5 und 6, Art. 6—8, Art. 9 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und 4, Reg.Blatt S. 104—107; Gesetz vom 18. April 1872 Art. 1—4 und 6, Reg.Blatt S. 167; Gesetz vom 22. Januar 1874, Reg.Blatt S. 81.)

Art. 5. (Art. 12 d. B.G.)

Der Gehalt der Lehrer mit Einschluß der Miethzinsentschädigung, der etwaigen Zulage und des Kompetenzanschlages der durch Geld ersetzten Fruchtbesoldung ist von einer derjenigen örtlichen Klassen, welche die Kosten der Volksschule zu bestreiten haben, den Lehrern monatlich zu bezahlen.

Dieser örtlichen Kasse sind Leistungen Dritter rechtzeitig zu entrichten.

Im Falle des Ablebens eines ständigen Lehrers hört die Zahlung des Gehaltes (vergl. Art. 4) mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Tod erfolgt, auf. Die etwa auf diesen Monat fallenden Amtsverweserkosten hat die Schulfondspflege aus den Vakaturgefallen zu bestreiten. In Fällen jedoch, in welchen zur Zeit des Ablebens eines ständigen Lehrers die Schullehrerpensionskasse gemäß dem Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach Art. 52 und 53 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 die Kosten des Amtsverwesers oder des Hilfslehrers schon ganz oder theilweise übernommen hatte, hat diese Kasse ihre seitherige Leistung bis zum letzten Tag des Monats, in welchem der Tod erfolgte, fortzusetzen.

Art. 6. (Art. 14 d. V.G.)

Der Genuß der mit einem Schuldienst verbundenen Wohnung verbleibt dem Lehrer, welcher in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt wird, von der Eröffnung der diesfälligen Entscheidung an, der hinterbliebenen Familie eines ständigen Lehrers vom Todestage des letzteren an noch weitere 45 Tage. Machen dienstliche Bedürfnisse eine frühere Räumung erforderlich, so erhält der Lehrer, beziehungsweise seine Familie, eine entsprechende Entschädigung.

Das für einen Amtsverweser mientbehrliche Wohngefaß muß sofort geräumt werden.

Art. 7. (Art. 18 d. V.G.)

Jeder Lehrer hat während eines Urlaubs ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhinderung die Kosten des für ihn zu bestellenden Amtsverwesers ganz zu bestreiten. Im übrigen werden die Vorschriften über den Urlaub der Lehrer und deren Stellvertretung in Verordnungswege erlassen.

Ein Lehrer, welcher ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte sich fern hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines dienstlichen Einkommens verlustig.

Im Falle seiner Dienstverhinderung durch Krankheit ist ein ständig angestellter Lehrer nicht verpflichtet, zu den Kosten einer deshalb bestellten Amtsverweserei Beiträge zu leisten, solange die Verhinderung nicht über einhundert und achtzig Tage dauert. Von der Überschreitung dieser Zeit an ist er die Kosten der Stellvertretung insoweit zu übernehmen schuldig, als sie den dritten Theil seines Dienst Einkommens (einschließlich der

gesetzlichen Alterszulage) nicht übersteigen, oder nicht der Betrag des Ruhegehalts dadurch angegriffen wird, den er im Falle seiner Pensionierung zur Zeit der abgelaufenen ersten 180 Tage anzusprechen hätte. Die Stellvertretungskosten hat die Schullehrerpensionskasse zu bestreiten.

Nach Ablauf von 180 Tagen hat die Schullehrerpensionskasse die Stellvertretungskosten insoweit zu übernehmen, als sie nicht durch die obenbemerkte Leistung des Lehrers gedeckt werden. Es steht jedoch der Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zu, im Fall einer 180 Tage übersteigenden Krankheitsdauer ausnahmsweise einen größeren Betrag der Stellvertretungskosten auf die Schullehrerpensionskasse zu übernehmen.

Unständigen Lehrern kann in Krankheitsfällen nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit eine angemessene Unterstützung aus der Staatskasse bewilligt werden.

Art. 8. (Art. 19 d. B.G.)

Jeder auf Lebenszeit angestellte Lehrer muß die Versetzung auf eine andere ständige Stelle ohne Verlust an seinem pensionsberechtigten Gehalt sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

Dem hienach ohne sein Ansuchen und ohne sein Verschulden versetzten Lehrer sind die Umzugskosten nach den hierüber im Verordnungswege erlassenen Vorschriften aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegen den Versetzungsbescheid ist binnen der Frist von vierzehn Tagen bei dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zulässig.

Art. 9. (Art. 20 d. B.G.)

Die Versetzung und Entlassung der unständigen Lehrer erfolgt durch die Oberschulbehörde, ohne Gestattung eines Rekurses. Denselben sind im Falle einer ohne ihr Ansuchen und ohne ihr Verschulden erfolgten Versetzung die Umzugskosten nach den bestehenden Vorschriften zu ersetzen.

Art. 10. (Art. 21 d. B.G.)

Jeder Volksschullehrer kann mit Verzichtleistung auf Gehalt und Titel den Dienst aufkündigen. Der Dienstaustritt kann jedoch nur nach vorhergegangener vierteljähriger Kündigung erfolgen. Ein früherer Dienstaustritt hängt von der Genehmigung der Oberschulbehörde ab.

Hat der austretende Lehrer zu seiner Ausbildung Unterstützungen aus Staatsmitteln erhalten, so ist er verbunden, dafür Ersatz zu leisten.

Art. 11.

Außerdem sind folgende allgemeine Bestimmungen aus Abschnitt 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 auch auf die Lehrer entsprechend anzuwenden:

Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 8 Abs. 1—5, Art. 9 Abs. 1 u. 3, Art. 10, Art. 13, Art. 15 und Art. 16.

In Beziehung auf die unständigen Lehrer bleibt der Art. 42 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 (Reg. Blatt S. 505) in Wirksamkeit.

Zweiter Abschnitt.

Zeitliche Versetzung in den Ruhestand (Quieszierung).

Art. 12. (Art. 22—28 d. V.G.)

Ein auf Lebenszeit angestellter Volksschullehrer kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes durch die Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zeitlich in den Ruhestand versetzt werden, wenn infolge der in gesetzlicher Weise geschehenen Aufhebung seiner Stelle seine derzeitige Verwendung aufhört und eine Versetzung auf eine andere Stelle nach Art. 8 binnen angemessener Frist nicht möglich ist. In diesem Falle finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1876 Art. 23—28 entsprechende Anwendung.

Die Entrichtung des Wartegeldes liegt der Schullehrerpensionskasse ob.

Der Betrag des Wartegeldes soll nicht unter 1000 M. heruntersinken.

Dritter Abschnitt.

Bleibende Versetzung in den Ruhestand.

1. Der Anspruch auf einen Ruhegehalt.

Art. 13. (Art. 29 d. V.G.)

Ein Recht auf die bleibende Versetzung in den Ruhestand steht den auf Lebenszeit angestellten Volksschullehrern (vergl. Art. 1) nicht zu.

Dagegen ist die Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen-

und Schulwesens befugt, soferne die Beizehung eines Hilfslehrers (Volkschulgesetz vom 29. September 1836 Art. 52 und 53, Reg. Blatt S. 508) als nicht genügend erscheint, auf Ansuchen eines solchen Lehrers oder auch ohne dessen Zustimmung die Versehung in den Ruhestand zu verfügen, wenn derselbe entweder

- 1) das fünfundschzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
- 2) wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
- 3) durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten worden ist.

Im Falle der bleibenden Versehung in den Ruhestand hat der Lehrer, wosern diese Maßregel nicht in einem durch eigene Schuld herbeigeführten Leiden desselben ihren Grund hat, nach vollendetem neun Dienstjahren Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt (Pension) aus der Schullehrerpensionskasse (Volkschulgesetz von 1836 Art. 60 Abs. 1, Reg. Blatt S. 511).

Art. 14. (Art. 30 d. V.G.)

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt auch ohne vorangegangene neunjährige Dienstzeit ein.

Art. 15. (Art. 31 d. V.G.)

Wird außerdem ein auf Lebenszeit angestellter Lehrer vor vollendetem neunten Dienstjahre in den Ruhestand versetzt, so bleibt der Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vorbehalten, anstatt des Ruhegehalts eine Unterstützung bis zur Höhe von vierzig Prozent des Gehalts aus der Staatskasse bei vorhandener Bedürftigkeit zu bewilligen.

Art. 16. (Art. 32 d. V.G.)

Unständige Lehrer haben keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt.

Wenn jedoch ein solcher Lehrer ohne seine Schuld dienstunfähig wird, so kann demselben eine angemessene Unterstützung nach dem Grade seiner Bedürftigkeit aus der Staatskasse bewilligt werden.

Art. 17.

Bezüglich der Pensionsrechte der Erzieher und Lehrer an den in Art. 1 des Gesetzes vom 16. Januar 1873 (Reg. Blatt S. 17) bezeichneten Anstalten verbleibt es bei den Bestimmungen dieses Gesetzes, jedoch mit der Maßgabe:

1) daß die in Art. 1 des genannten Gesetzes aufgeführten Gehaltssbeträge auf 960, 1100, 1140, 1200, 1400 und 1600 *M.* abgeändert werden;

2) daß auf diese Erzieher und Lehrer zugleich die Art. 13—15, 18—21, 22 Abs. 2, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27, Art. 28 Abs. 1 und 4, Art. 29, Art. 31—34, Art. 36 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Art. 40, 41—43, 51—53, 63 und 65—68 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung finden; wobei jedoch die Art. 19 und 20 des gegenwärtigen Gesetzes nur auf Anrufen der betreffenden Anstalten anzuwenden sind, und der Sterbenachgehalt unmittelbar nach dem Tode des Erziehers oder Lehrers eintritt;

3) daß diesen Erziehern und Lehrern im Falle der Verleihung der Pensionsberechtigung auch diejenigen Jahre, welche dieselben vor der Verleihung und zwar je nach der Kategorie, der sie angehören, vom zurückgelegten 25. beziehungsweise 30. Lebensjahr an im Dienste von höheren Mädchen-Privatschulen im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen *z.*, zugebracht haben, unter den Voraussetzungen in Art. 39 beziehungsweise Art. 42 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet werden.

Die besondere Bestimmung des Art. 35 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes findet auch auf die Erzieher und Lehrer des Abs. 1 Anwendung und tritt die Verpflichtung zur Nachzahlung der Jahresbeiträge zur Wittwenkasse für die Zeit einer unständigen Verwendung überhaupt nur für diejenigen Erzieher und Lehrer ein, welchen nach der Verkündung dieses Gesetzes Pensionsrechte verliehen werden.

II. Der Nachweis der Dienstunfähigkeit.

Art. 18. (Art. 34 d. V.G.)

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit (Art. 13 Ziff. 1—3) eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Lehrers ist die Erklärung des Bezirksschulinspektors erforderlich, daß er das Gesuch für begründet crachte.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung des Bezirkschulinspektors entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der Oberschulbehörde beziehungsweise des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens ab.

Art. 19. (Art. 35 d. V.G.)

Sucht ein Lehrer, bei welchem die Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand zutreffen, seine Pensionirung nicht selbst nach, so wird ihm von der Oberschulbehörde unter Angabe der Gründe und des ihm zu gewährenden Ruhegehalts eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Erhebt der Lehrer gegen diese Eröffnung innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine Einwendung, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn jener die Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte.

Art. 20. (Art. 36 d. V.G.)

Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, oder kann dem Lehrer die in Art. 19 Abs. 1 vorgeschriebene Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt zunächst die Oberschulbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Ist dieses der Fall, so hat der damit von der Oberschulbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Lehrer zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schlusse ist der zu pensionirende Lehrer über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Die geschlossenen Akten werden der Oberschulbehörde und von dieser, wenn sie die Einwendungen nicht für begründet erachtet, dem Ministerium zur Genehmigung der Pensionirung vorgelegt.

Die baaren Auslagen für die etwa durch die Schuld des zu pensionirenden Lehrers veranlaßten erfolglosen Ermittlungen fallen diesem zur Last.

Art. 21. (Art. 38 d. V.G.)

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand einzutreten hat, sowie ob und welcher Ruhegehalt demselben zusteht, erfolgt auf den Antrag der Oberschulbehörde durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

III. Die Berechnung der Dienstzeit.

Art. 22. (Art. 39 d. V.G.)

Die Dienstzeit, welche bei der Feststellung des Ruhegehalts in Betracht kommt, wird vom Tage der Anstellung auf Lebenszeit an gerechnet.

Hiezu tritt, wenn dieser Anstellung eine unständige Verwendung an öffentlichen Schulen oder an Anstalten im Sinne des Gesetzes vom 16. Januar 1873 vorangegangen ist, die in solcher Verwendung nach Vollendung des 30. Lebensjahrs zugebrachte Dienstzeit.

Art. 23. (Art. 40–43 d. V.G.)

Die in Art. 40, 41, 42 und Art. 43 Ziff. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 über die Einrechnung der Zeit weiterer Dienstleistungen enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei den Volksschullehrern zu entsprechender Anwendung.

Art. 24.

Außerdem ist in die pensionsberechtigte Dienstzeit einzurechnen die Zeit, für welche einem an einer Privat-Töchterschule angestellten Volksschullehrer auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1868 (Reg. Blatt S. 31) eventuelle Pensionsrechte ertheilt worden sind.

Bezüglich der Einrechnung der Zeit, in welcher ein Volksschullehrer als israelitischer Vorsänger Dienste geleistet hat, verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1874 (Reg. Blatt S. 187).

Art. 25. (Art. 44 d. V.G.)

Nicht in Betracht kommt bei Berechnung der Dienstjahre diejenige Dienstzeit, welche von einem früher im gerichtlichen oder Disciplinarwege des Amtes verlustig gewordenen, später aufs neue angestellten Lehrer vor dem Amtsverluste zurückgelegt worden ist.

Abgesehen von diesem Falle schließt eine vorangegangene Unterbrechung des Staats- oder Schuldienstverhältnisses die Einrechnung auch der früheren Dienstjahre in die pensionsberechtigte Dienstzeit eines Lehrers nicht aus.

IV. Der Betrag des Ruhegehalts und dessen Ausbezahlung.

Art. 26. (Art. 45 d. V.G.)

Die Grundlage für die Berechnung der Größe des Ruhegehalts bildet der pensionsberechtigte Gehalt, einschließlich der Alterszulage, welchen der Lehrer innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage seiner Pensionirung bezogen hat.

Bei einem mit Wartegeld in den zeitlichen Ruhestand versetzten Lehrer wird im Falle seiner Pensionirung der Ruhegehalt von dem Gehalte berechnet, welchen derselbe innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage seiner Quiescirung bezogen hat.

Art. 27. (Art. 47 d. V.G.)

Der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem zehnten Dienstjahre, sowie in dem Falle des Art. 14 vierzig Prozent des Gehalts (Art. 26 Abs. 1).

Mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vierzigsten einschließlich steigt derselbe:

- 1) um ein und drei Viertel Prozent aus dem Betrage des Gehalts bis einschließlich zweitausend vierhundert Mark;
- 2) um ein und ein halb Prozent aus dem Betrage des Gehalts, welcher zweitausend vierhundert Mark übersteigt.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Ruhegehälte werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark abgerundet.

Art. 28. (Art. 49 d. V.G.)

Die Zahlung des Ruhegehaltes erfolgt monatlich im Voraus.

Die Zahlung des Gehaltes oder Wartegeldes hört auf und die Zahlung des Ruhegehaltes beginnt frühestens mit dem Ablaufe des Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Entscheidung über die bleibende Versetzung in den Ruhestand und der Betrag des Ruhegehaltes dem Lehrer bekannt gemacht worden ist. Während dieses Zeitraumes hat der Lehrer seinen Dienst fortzuversetzen, wosfern er desselben nicht früher enthoben wird. Wenn dieser Zeitraum dadurch überschritten wird, daß die Oberschulbehörde als Zeitpunkt des Austritts aus dem Amt einen späteren Termin bestimmt, so hört die Zahlung des Gehalts auf und beginnt die Zahlung des Ruhegehalts mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Austritt erfolgt. Eine Erstreckung dieses späteren Zeitpunkts über das Ende des laufenden Schulhalbjahrs findet nur auf Ansuchen oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers statt.

Etwas entstehende Amtsverwehrekosten sind wie die Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen (Art. 7) zu bezahlen.

Der Bezug des vollen Ruhegehalts ist nicht durch Aufenthalt des Pensionirten im Inlande bedingt.

V. Die Einziehung und Kürzung des Ruhegehalts.

Art. 29. (Art. 50 d. V.G.)

Einem Pensionär ist unbenommen, sich um Wiederanstellung zu melden.

Besondere Rücksicht wird auf diejenigen Lehrer genommen werden, welche aus einem der in Art. 13 Abs. 2 unter Ziff. 2 und 3 genannten Gründe in den Ruhestand versetzt worden sind, später aber ihre Dienstfähigkeit wieder erlangt haben.

Ein solcher Lehrer kann auch unter den Bestimmungen des Art. 26 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, vergl. jedoch Art. 8 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes, von neuem in den Dienst berufen werden.

Art. 30. (Art. 46, 51—53 d. V.G.)

Im weiteren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1876, Art. 46, 51, 52 und 53 auch bei den Lehrern in entsprechende Anwendung zu bringen.

Vierter Abschnitt.

Bewilligungen für die Hinterbliebenen.

I. Der Sterbenachgehalt.

Art. 31. (Art. 54 d. V.G.)

Hinterläßt ein mit Pensionsberechtigung angestellter Lehrer oder ein Quieszent oder ein Pensionär eine Wittve oder eheliche Kinder, welche mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, so gebührt solchen Hinterbliebenen als Sterbenachgehalt für die auf den Sterbemonat folgenden fünf und vierzig Tage der Betrag des pensionsberechtigten Dienstgehalts, Wartegelds oder Ruhegehalts des Verstorbenen. Auch bleibt die Vorschrift in Art. 14 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 (Reg.-Blatt S. 108) in Kraft.

In Ermangelung solcher Hinterbliebenen kann die Gewährung des Sterbenachgehaltes auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene erwachsene Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht anreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der Sterbenachgehalt, dessen Bezahlung der Schullehrerwitwenkasse obliegt, kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Dem Nachlasse solcher Lehrer, welche keine zum Bezug des Sterbenachgelalts berechtigten Angehörigen hinterlassen oder nicht von ihnen beerbt werden, gehört, beziehungsweise verbleibt der auf den Sterbemonat entfallende Betrag des Dienstgelalts (Art. 5), Wartegelds oder Ruhegelalts.

II. Die Pensionen der Wittwen und Waisen.

Art. 32. (Art. 55, 56 d. B.G.)

Hinterläßt ein auf Lebenszeit angestellt gewesener Lehrer eine Wittve oder eheliche Kinder unter achtzehn Jahren, so erhalten dieselben aus der Schullehrerwittwenkasse vom Ablauf des Sterbenachgelalts an jährliche Pensionen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Lehrer vor oder nach dem Antritt des zehnten Dienstjahres gestorben ist, ob er im aktiven Dienst, im Quieszenz- oder Pensionsstand sich befand.

Die Pension der Wittwen wird innerhalb der verfügbaren Mittel der Wittwenkasse von der Oberaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Finanzministerium, von einem Minimalbetrag von jedenfalls nicht unter 250 *M.* ausgehend, geregelt. Dieser sieht zu, verschiedene Abtheilungen der Lehrer nach Maßgabe ihres höheren Dienst Einkommens und einer längeren Dienstzeit zu bilden, deren Wittwen je den gleichen Pensionsbetrag zu erhalten haben.

Bei einer neuen Regelung der Summen bestimmt die Oberaufsichtsbehörde, inwieweit die schon im Genusse befindlichen Hinterbliebenen an einer Erhöhung der Beträge theilnehmen.

Für jedes Kind unter 18 Jahren beträgt die Pension, wenn dessen Mutter noch lebt, ein Viertel, im andern Falle die Hälfte des Betrags der Wittwenpension.

Wenn die Mutter der Kinder stirbt, ehe die letzteren das pensionsberechtigende Alter überschritten haben, so ist ihre Pension auf den größeren Betrag zu erhöhen.

Ein Anspruch auf Wittwenpension fällt weg, wenn die Ehescheidung, Ungiltig- oder Nichtigterklärung der Ehe, oder vor dem 1. Januar 1876 eine beständige Trennung von Tisch und Bett von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist. Jedes Kind aus einer solchen getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten achtzehnten Jahre den nach Absatz 4 festgesetzten Betrag der Pension einer elternlosen Waise.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen werden die sich berechnenden Pfenninge auf eine volle Mark abgerundet.

Art. 33. (Art. 57 d. B.G.)

Die in Art. 32 bestimmten Wittwen- und Waisenspensionen werden zunächst mit den Mitteln der durch das Schulgesetz vom 29. September 1836 Art. 61 errichteten allgemeinen Wittwenkasse für Volksschullehrer, der Mehrbedarf durch Zuschüsse aus der Staatskasse bestritten.

Die eigenen Einnahmen dieser Pensionskasse sind außer den Zinsen aus dem Kapitalbestand:

1) die Eintrittsgelder, je ein Viertel des pensionsberechtigten Dienstgehalts des Lehrers bei der ersten Anstellung mit Pensionsberechtigung, sowie je ein Viertel von Gehaltserhöhungen und Alterszulagen;

2) die Jahresbeiträge, jährlich 2 Prozente des Gehalts, der Alterszulage, des Wartegeldes und Ruhegehalts.

3) Außerdem verbleiben der Schullehrerwittwenkasse von den durch sie bezahlten Pensionen die Abzüge, welche wegen Altersungleichheit der Ehegatten zu machen sind, wenn eine Wittve mehr als achtzehn Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann war.

Diese Abzüge betragen:
wenn die Wittve mehr

als 18 und bis 22 Jahre jünger ist . . .	$\frac{1}{6}$.
„ 22 „ „ 26 „ „ „ . . .	$\frac{2}{6}$.
„ 26 „ „ 30 „ „ „ . . .	$\frac{3}{6}$.
„ 30 „ „ 34 „ „ „ . . .	$\frac{4}{6}$.
„ 34 „ „ 38 „ „ „ . . .	$\frac{5}{6}$.

der in Art. 32 bestimmten Wittwenpensionen.

Ist die Wittve mehr als achtunddreißig Jahre jünger als der verstorbene Ehemann, so erhält sie überhaupt keine Pension. Die Altersverschiedenheit wird nach den Geburtstagen berechnet. Auf die Höhe der Pensionen der Waisen haben die der Wittve gemachten Abzüge keinen Einfluß.

4) Endlich bilden eine Einnahme der Wittwenkasse der Lehrer die Prüfungsporteln, welche nach dem Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 in Verbindung mit dem Gesetze vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 327) den Dienstkandidaten für Lehrstellen an der Volksschule auferlegt werden, sowie

5) die in Art. 50 bestimmten Anstellungsporteln der ständigen Lehrerinnen.

Art. 34. (Art. 58 d. B.G.)

Die Verbindlichkeit zu Bezahlung der Eintrittsgelder erwächst mit dem Eintritt in den Genuß eines pensionsberechtigten Gehalts, beziehungsweise einer Erhöhung desselben; sie sind im Laufe eines Jahres in gleichen, den Terminen der Gehaltszahlung entsprechenden Raten zu entrichten.

Art. 35. (Art. 59 und 60 d. B.G.)

Die Art. 59 und 60 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 sind auch auf die ständigen Lehrer entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nachzubehaltenden Jahresbeiträge zur Wittwenkasse für die Kalenderjahre, in welchen die Lehrer im Militärdienst oder nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre in unständiger Verwendung im öffentlichen Volksschuldienste waren, nach dem in den betreffenden Jahren festgestellten Mindestbetrag eines Lehrgehilfengehalts zu bemessen sind.

Die Verpflichtung zur Nachzahlung für die Zeit der unständigen Verwendung tritt nur für die nach der Verkündung dieses Gesetzes auf Lebenszeit angestellten Lehrer ein.

Art. 36. (Art. 61 d. B.G.)

Bei dem Uebertritt aus dem Reichsdienste oder aus den in Art. 43 Ziff. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 genannten Berufsarten in den Schuldienst werden die Eintrittsgelder und diejenigen Jahresbeiträge, welche für die einzurechnende frühere Dienst- oder Berufszeit nachzuzahlen sind, aus dem bei dem Eintritte in den Schuldienst ausgesetzten pensionsberechtigten Gehalte berechnet.

Art. 37. (Art. 63, 65, 66, 67, 68 d. B.G.)

Die Bestimmungen von Art. 63, 65, 66, 67 und 68 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 finden auch auf die Volksschullehrer und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Von den Disciplinarstrafen und dem Disciplinarverfahren.

Art. 38.

Die Bestimmungen in Art. 69—115 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, soweit dieselben nicht auf die richterlichen Beamten sich beziehen, finden, vorbehaltlich der den Art. 79 des Beamtengesetzes abändernden Bestimmung in Art. 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, auf die ständigen und, soweit

solche von Ordnungsstrafen handeln, auch auf die unständigen Volksschullehrer unter den nachstehenden Abänderungen und Zusätzen entsprechende Anwendung.

Art. 39. (Art. 70–72 d. B.G.)

Von den Ordnungsstrafen findet die Haft gegen Lehrer keine Anwendung.

Gegen ständige Lehrer ist als weitere Disciplinarstrafe die Aufstellung eines Hilfslehrers oder Stellvertreters bis zur Dauer von sechs Monaten zulässig. Der schuldhafte Lehrer hat bis zu der Dauer von drei Monaten die dadurch entstehenden Kosten zu tragen; bei längerer Dauer fallen diese Kosten auf die Pensionskasse der Schullehrer.

Auf diese Disciplinarstrafe, sowie auf die Strafversetzung gegen ständige Lehrer ohne Verlust an Gehalt (vergl. Art. 72 Ziff. 1 a des Beamtengesetzes) finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes über die Ordnungsstrafen Anwendung, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Besonderes bestimmt ist.

Bei der Strafversetzung gegen ständige Lehrer mit Gehaltsminderung (vergl. Art. 72 Ziff. 1 b des Beamtengesetzes) kann an der Stelle der Verminderung des Gehalts bis zu einem Fünftheil desselben auf die Entziehung der Alterszulage (vergl. Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 18. April 1872 und Art. 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1874) oder eines Theils derselben erkannt werden.

Unter Gehalt im Sinne des Art. 72 des Beamtengesetzes ist bei den Volksschullehrern der pensionsberechtigte Stellengehalt zu verstehen.

Art. 40. (Art. 76 und 77 d. B.G.)

Zur Verhängung der in Art. 39 Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Disciplinarstrafen ist die Oberschulbehörde zuständig.

Im Falle des Art. 76 Abs. 2 des Beamtengesetzes bleibt derselben vorbehalten, auch auf eine dieser Disciplinarstrafen zu erkennen.

Art. 41. (Art. 76, 81, 82, 89, 90, 91, 92, 94 und 103 d. B.G.)

Der Oberschulbehörde steht zu:

- 1) die Verfügung über die Einleitung des förmlichen Disciplinarverfahrens;
- 2) die Ernennung des die Voruntersuchung führenden Beamten;
- 3) die Ernennung desjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disciplinarverfahrens die Verrichtung der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat;
- 4) die Entscheidung über die Ergänzung der Voruntersuchung im Fall einer Mei-

nungsverschiedenheit zwischen dem Voruntersuchungsbeamten und dem Beamten der Staatsanwaltschaft;

5) die Einstellung des Verfahrens nach geschlossener Voruntersuchung;

6) die Verhängung einer in der Zuständigkeit der Oberschulbehörde begriffenen Disziplinarstrafe im Falle der Einstellung des Verfahrens;

7) die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach erfolgter Einstellung;

8) die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof;

9) der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach erfolgtem Urtheil des Disziplinarhofs.

Es bedürfen jedoch die Beschlüsse der Oberschulbehörde zu Ziff. 2 und 3, dann zu Ziff. 5, wenn die Einstellung des Verfahrens gegen den Antrag des Staatsanwalts verfügt wird, und endlich zu Ziff. 7—9 der vorgängigen Genehmigung des Ministeriums.

Die Vorschrift des Art. 90 Satz 2 des Beamtengesetzes wird dahin abgeändert, daß die Akten mit dem Antrage des Staatsanwalts der betreffenden Oberschulbehörde vorzulegen sind.

Art. 42. (Art. 110—113 d. V.G.)

Die vorläufige Dienstenthebung eines ständigen Lehrers (Suspension vom Amte) kann auch bei Einleitung oder im Laufe eines nicht förmlichen Disziplinarverfahrens dann verfügt werden, wenn angezeigt ist, daß dasselbe die Aufstellung eines Stellvertreters oder die Strafversetzung (Art. 39 Abs. 2 und 3) nach sich ziehen werde.

Die Verfügung der Suspension, wie auch die Bestimmung des innezubehaltenden Gehaltstheils innerhalb der in Art. 111 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Grenze steht der Oberschulbehörde zu, vorbehältlich der Beschwerde an das Ministerium, welche Beschwerde jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Wird der suspendirte Lehrer zu einer der in Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Disziplinarstrafen verurtheilt, so greifen die Bestimmungen in Art. 111 Abs. 3 des Beamtengesetzes, im andern Fall die Bestimmungen in Art. 113 des Beamtengesetzes Platz.

Art. 43.

Durch die Vorschriften dieses Abschnitts werden die §§. 47, 48 der Verfassungsurkunde in ihrer Geltung für die Volksschullehrer aufgehoben.

Sechster Abschnitt.
Von den Lehrerinnen.

Art. 44.

Vorschriftsmäßig geprüfte Lehrerinnen können auf jederzeitigen Widerruf von der Oberschulbehörde an Mädchenschulen, an den untersten Knabenklassen und an den untersten gemischten Schulklassen an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen angestellt werden.

Art. 45.

Die Lehrerinnen verlieren im Falle ihrer Verehelichung den Anspruch auf ihre Stelle. Ihre Verfassung auf derselben oder ihre Wiederanstellung auf einer anderen Stelle kann nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörden erfolgen.

Die in Art. 10 Abs. 2 bestimmte Ersatzverbindlichkeit wird für Lehrerinnen durch ihren Dienstaustritt zum Zwecke der Verehelichung nicht begründet.

Art. 46.

Auf die Lehrerinnen finden Art. 27 Abs. 3 und 4 des Volksschulgesetzes von 1836 gleichfalls Anwendung. Dieselben haben auch denselben Gehalt wie die Unterlehrer und Lehrgehilfen (vergl. Art. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1874, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksschulen) anzusprechen.

Für außer der gesetzlichen Schulzeit zu ertheilenden Unterricht, z. B. in weiblichen Handarbeiten, sind sie besonders zu belohnen.

Art. 47.

Zu ihren Gehältern werden den Lehrerinnen folgende jährliche Alterszulagen gewährt, und zwar: nach zurückgelegtem

30. Lebensjahre	100 M.
35. "	125 M.
40. "	150 M.

Die Leistung dieser Zulagen übernimmt die Staatskasse.

Für die erste Einsetzung in den Genuß, sowie für das Vorrücken in die höhere

Zulage ist die vor dem 1. April, beziehungsweise dem 1. Oktober des betreffenden Jahres erfolgte Zurücklegung der bezüglichen Altersstufe in der Art maßgebend, daß von da an die Zulage nach Vorschrift des Art. 5 ausbezahlt wird.

Wangelhafte Erfüllung der dienstlichen Pflichten oder erhebliche Ausstellungen im sonstigen Verhalten schließen von der ersten Einsetzung oder dem Vorrücken aus.

Art. 48.

Die Lehrerinnen haben keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt. Wenn jedoch eine Lehrerin nach gewissenhafter Verwaltung ihres Amtes durch Alter, körperliche Gebrechen oder länger dauernde Krankheit in unverschuldeter Weise dienstuntüchtig wird, so hat sie, so lange sie im lebigen Stande bleibt und unbescholten lebt, die Bewilligung eines jährlichen Gratials aus der Staatskasse zu gewärtigen.

Dasselbe wird nach der Anzahl der Dienstjahre und dem Grade des Bedürfnisses in dem Betrage von 40—60 Prozent des von der Lehrerin innerhalb des letzten Jahres vor dem Tag ihres Dienstantritts bezogenen kompetenzmäßigen Gehaltes, einschließlic der Alterszulagen, bemessen.

Die Entscheidung erfolgt durch die Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Art. 49.

Die Bestimmungen, welche das gegenwärtige Gesetz in Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, 2 und 5, Art. 9, 10, 11 Abs. 2, Art. 38 und 39 enthält, erstrecken sich auch auf die Lehrerinnen.

Desgleichen finden bei diesen folgende allgemeine Bestimmungen aus dem ersten Abschnitt des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, nämlich

die Art. 4 Abs. 1, Art. 5, 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2, Art. 13, 15 und 16, und dazu aus dem dritten Abschnitte desselben Gesetzes die Art. 42 und 43 Ziff. 1 entsprechende Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 50. (Art. 121 d. V.G.)

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden — soweit nicht in Art. 121 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 eine andere Bestimmung getroffen ist — auch

auf die ständigen und unständigen Lehrer an den **Schullehrerfeminarien und Erziehungshäusern des Staats**, an den **Ackerbauschulen** und an der **Weinbauschule**, an den **Strafanstalten** und an den **Arbeitshäusern** Anwendung.

Lehrerinnen und Erzieherinnen, welche an Lehrerinnen-Bildungsanstalten des Staats auf Lebenszeit angestellt werden, haben bei ihrer Anstellung und bei Gehaltserhöhungen eine der Schullehrerwitwenkasse zufließende Anstellungsportel von 10 Prozent ihres Gehaltes, beziehungsweise des Gehaltzzuwachses, dagegen keine sonstigen Leistungen zu entrichten.

Die Bestimmungen des Art. 45 Abs. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes erstrecken sich auch auf diese Lehrerinnen und Erzieherinnen, ebenso Art. 3 des Gesetzes vom 18. April 1872 und Art. 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1874; ferner finden auf dieselben die Bestimmungen der Art. 42, 43 Ziff. 1 und Art. 63 Abs. 4 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 211) entsprechende Anwendung.

Für die übrigen an Staatsanstalten verwendeten Lehrerinnen haben die Art. 45, 46, 47 und 48 des gegenwärtigen Gesetzes, desgleichen die Art. 42 und 43 Ziff. 1 des Beamtengesetzes gleichfalls entsprechende Geltung.

Art. 51.

Auf diejenigen aus dem Volksschuldienst übergetretenen israelitischen Vorsänger, welche ein mit einem Volksschuldienst nicht verbundenes Vorsängeramt in definitiver Anstellung bekleiden (vergl. Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1874, betreffend die Pensionsverhältnisse der israelitischen Volksschullehrer und Vorsänger) finden die Art. 13 bis 15, 18 bis 28, und Art. 30 bis 37 des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen zu Art. 4 und 5 des ebenerwähnten Gesetzes vom 23. Juni 1874, entsprechende Anwendung.

Art. 52.

Den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Lebenszeit angestellten oder auf Grund des in Art. 17 genannten Gesetzes pensionsberechtigt erklärten Lehrern wird die Militärdienstzeit nach den Bestimmungen der Art. 40 und 41 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 gleichfalls in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet, wenn sie binnen der Ausschlussfrist von neunzig Tagen, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes

an, bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde diese Einrechnung unter Angabe und, soweit thunlich, unter sofortiger Vorlegung der erforderlichen Beweise beanspruchen; auch findet bei Lehrern der Art. 124 Abs. 2 des letzteren Gesetzes entsprechende Anwendung.

Wird der Anspruch als begründet erkannt, so sind die Jahresbeiträge, welche für die weiteren Dienstjahre nach Art. 35 zur Wittwenkasse zu entrichten sind, festzusetzen und von dem Lehrer in angemessenen Fristen nachzuzahlen.

Art. 53. (Art. 127 d. B.G.)

Für diejenigen Lehrer, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im Pensionsstande befinden, verbleibt es bei der bereits festgesetzten Pension; im übrigen richten sich ihre Rechtsverhältnisse, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer einstigen Hinterbliebenen durchgängig nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 54. (Art. 128 d. B.G.)

Für die Wittwen und Waisen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im Pensionsgenusse befinden, verbleibt es bei der ihnen ausgesetzten Pension; im übrigen sind für ihre Rechtsverhältnisse die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durchgängig maßgebend; insbesondere verbleiben diejenigen weiblichen Waisen, welche nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes das sechszehnte Lebensjahr vollenden, bis zum vollendeten achtzehnten Jahre im Genusse der Pension.

Art. 55.

Denjenigen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem Lehrer, auf welchen dasselbe Anwendung findet, verheiratet sind und nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eine Pension erlangen können, wird nach dem Tode des Mannes der in Art. 33 Ziff. 3 angeordnete Abzug an der Pension wegen Altersungleichheit nicht gemacht.

Art. 56. (Art. 129. d. B.G.)

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1878 in Wirksamkeit.
Von diesem Tage an sind

1. aufgehoben

die Art. 33, 51, 55 Abs. 1 und 3, Art. 57, 58, 59, 60 Abs. 2, 62 Abs. 1 und Art. 63 bis 70 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836,

das Gesetz vom 8. August 1855, betreffend die Gleichstellung der Konfessions-
schullehrer mit den Volksschullehrern in Abticht auf die Pensionsverhältnisse,

die Art. 4, 10 und 11 des Gesetzes vom 6. November 1858, betreffend Abän-
derung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836,

die Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Abänderung
einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen vom 29. September 1836
und 6. November 1858,

die Ziffer 4 des Art. 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1868, betreffend die dienst-
rechtlichen Verhältnisse von Angehörigen des Departements des Kirchen- und Schul-
wesens;

II. modifizirt, beziehungsweise erweitert sind durch das vorliegende Gesetz:

die Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 42, Art. 45 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom
29. September 1836,

der Art. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1868,

das Gesetz vom 16. Januar 1873, betreffend die Pensionsrechte der Erzieher und
Lehrer an den Rettungsaufstalten für verwahrloste Kinder, sowie an ähnlichen Privat-
anstalten,

Art. 1 und 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1874, betreffend die Pensions-
verhältnisse der israelitischen Volksschullehrer und Vorsänger;

III. ferner treten für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Lehrer außer An-
wendung die im Gesetz vom 28. Juni 1876 in Art. 129 Abs. 2 unter III genannten
Gesetze.

IV. Im übrigen treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen
früherer Gesetze außer Wirkung.

Art. 57.

Der in Folge dieses Gesetzes für die Staatskasse in der Zeit vom 1. Januar 1878
bis 31. März 1879 gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erwachsende Mehr-
aufwand ist aus den Ersparnissen zu bestreiten, welche im Etat des Departements des
Kirchen- und Schulwesens bis zum 30. Juni 1876 an den für Alterszulagen der Schul-
lehrer und für Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen verwilligten
Mitteln gemacht worden sind.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 30. Dezember 1877.

K a r l.

Mittnacht. Kerner. Gefler. Sid. Wundt.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren. Vom 30. Dezember 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In theilweiser Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1868, betreffend die dienstrechtlichen Verhältnisse von Angehörigen des Departements des Kirchen- und Schulwesens (Reg. Blatt S. 31), verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Wenn eine höhere Mädchenschule von einer Gemeinde auf ihre Rechnung gegründet und unterhalten, und die Anstellung ihrer Lehrer von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, so finden auf diese Lehrer, und zwar je nach der Kategorie, der sie vermöge der erstandenen Dienstprüfung angehören, unmittelbar diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche das Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen (Reg. Blatt S. 211), beziehungsweise das Gesetz vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, enthält.

Für Krankheitsfälle gilt ohne Unterschied der Kategorie der Lehrer der Art. 18 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes vom 28. Juni 1876.

Art. 2.

Ist die höhere Mädchenschule eine *Privatanstalt*, so kann ihren Lehrern, wenn deren Dienstleistung an dieser Anstalt ihre ausschließliche, oder wenigstens ihre *Hauptbestimmung* bildet, und wenn sie die Bedingungen für eine Anstellung im öffentlichen Schuldienste in sich vereinigen, auf ihr Ansuchen, nach Einvernehmung der nächsten Aufsichtsbehörde (vergl. Art. 20), sowie der betreffenden Oberschulbehörde auf Vortrag des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens für den ständigen Gehalt, welchen sie beziehen, die Pensionsberechtigung der Staatsbeamten, beziehungsweise der Volksschullehrer, unter den in den nachfolgenden Art. 3 bis 12 enthaltenen näheren Bestimmungen verliehen werden.

Von dieser Verleihung sind Lehrer an Privatanstalten, die auf Gewinn berechnet sind, ausgeschlossen.

Art. 3.

Mit der Verleihung der Pensionsberechtigung an einen Lehrer des Art. 2, welche zugleich für dessen Hinterbliebene den Anspruch auf Sterbengeld und Pension aus der betreffenden Wittwen- und Waisenpensionskasse, nicht aber einen Anspruch des Lehrers auf Bestellung eines Stellvertreters in Krankheitsfällen (vergl. Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 und Art. 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer) zur Folge hat, finden je nach der Kategorie, welcher dieser Lehrer angehört, die Art. 29—31, 34—36, 38, 44 Abs. 1, 45 Abs. 1, 46, 47, 49 Abs. 1 und 3, 50, 51 Ziff. 1 und 2, 52—57, 63, 65—68 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, beziehungsweise die Art. 13—15, 19—21, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1, 27, 28 Abs. 1 und 4, 29—33, 37 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die unfreiwillige Pensionierung (Art. 35 und 36, beziehungsweise 19 und 20 der genannten Gesetze) nur auf Anrufen der betreffenden Anstaltsverwaltung Platz zu greifen und der Sterbengeldanspruch unmittelbar nach dem Todestage des betreffenden Lehrers einzutreten hat.

Wo in den angeführten Gesetzes-Artikeln die vorgesezte Dienstbehörde oder Oberschulbehörde genannt ist, tritt an deren Stelle die in Art. 20 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmte Kommission.

Art. 4.

Im Falle der Verleihung der Pensionsberechtigung werden den Lehrern an höheren Mädchenschulen auch diejenigen Jahre, welche dieselben vor der Verleihung und zwar je nach der Kategorie, der sie angehören, vom zurückgelegten 25sten, beziehungsweise 30sten Lebensjahre an im Dienst an solchen Schulen oder an Anstalten im Sinne des Gesetzes vom 16. Januar 1873 (Reg. Blatt S. 17) zugebracht haben, unter den Voraussetzungen in Art. 39, beziehungsweise Art. 42, Ziff. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet.

Auch finden die Art. 40, 41, 42 und 43 Ziff. 1 des letztgenannten Gesetzes hieher Anwendung.

Art. 5.

Die Verleihung der Pensionsberechtigung hat die Verpflichtung zu Bezahlung, beziehungsweise Nachzahlung des Eintrittsgelds und der Jahresbeiträge in die betreffende Wittwen- und Waisenpensionskasse aus dem für pensionsberechtigt erklärten Gehalte in gleicher Weise zur Folge, wie die Anstellung im öffentlichen Schuldienste.

Art. 6.

Die für einen bestimmten Gehalt ertheilte Pensionsberechtigung kann im Falle der späteren Erhöhung dieses Gehaltes auf Ansuchen des Berechtigten auf den erhöhten Gehalt erweitert werden.

Art. 7.

Bezüglich der Fälligkeit der Eintrittsgelder und der Bemessung der nachzubehaltenden Jahresbeiträge sind die Bestimmungen der Art. 58, 59, 60, 61 und 62 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, beziehungsweise der Art. 34, 35 Abs. 1 und 36 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, maßgebend.

Dagegen bleibt denjenigen Lehrern an höheren Mädchenschulen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Pensionsrechte der Volksschullehrer erlangt haben, die Nachbezahlung für die Zeit einer unständigen Verwendung im öffentlichen Volksschuldienste erlassen.

Art. 8.

Wenn ein für pensionsberechtigt erklärter Lehrer einer Anstalt der in Art. 2 genann-

ten Art im öffentlichen Schuldienste auf einer Lehrstelle angestellt wird, auf welcher er ein geringeres Dienst Einkommen bezieht, als dasjenige, für welches er bereits Pensionsberechtigung hat, so wird bei der Berechnung der künftigen Beiträge zu der Wittwenkasse nur der nunmehrige Dienstgehalt in Berücksichtigung genommen.

Art. 9.

Ausgenommen den Fall des unmittelbaren Uebertritts des Lehrers einer höheren Privat-Mädchenschule in den öffentlichen Schuldienst, erlischt die Pensionsberechtigung,

- 1) wenn die Anstalt, an welcher er seither angestellt gewesen ist, aufhört;
- 2) wenn seine Dienstleistung an derselben aufhört, seine ausschließliche oder Hauptbestimmung zu bilden;
- 3) wenn er aus dem Dienste der Anstalt freiwillig austritt oder entlassen wird;
- 4) wenn er den in Art. 5 erwähnten Verpflichtungen drei Jahre lang nicht nachkommt.

Art. 10.

Wenn ein solcher Lehrer wegen eines im Dienste der Anstalt, oder vor Antritt desselben verübten gemeinen oder Dienstvergehens zu einer Strafe verurtheilt worden ist, welche für einen öffentlichen Diener den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes zur Folge gehabt hätte, so gilt er mit der Rechtskraft dieses Erkenntnisses, beziehungsweise von dem Augenblick an, daß die Aufsichtskommission (Art. 20) Kenntniß davon erhalten hat, als aus den Diensten der Privatanstalt mit der Wirkung des Art. 9 Ziff. 3 entlassen.

Die etwa erforderliche Verfügung ergeht von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nach Einvernehmen der Aufsichtskommission.

Art. 11.

Wenn ein Lehrer, der nach Art. 9 Ziff. 1—3 die Pensionsberechtigung verloren hat, später eine definitive Anstellung im öffentlichen Dienste erlangt, oder an einer Anstalt der in Art. 2 bezeichneten Art wieder angestellt wird, so wird vorbehalten, nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles darüber zu entscheiden, ob die früher an einer höheren Mädchenschule zurückgelegten Dienstjahre in die pensionsberechtigende Dienstzeit einzurechnen seien oder nicht.

In keinem Falle steht dem Betheiligten ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Einzahlungen in die betreffende Wittwen- und Waisenspensionkasse zu.

Art. 12.

Von den in Art. 9 Ziff. 1—3 erwähnten Fällen hat die Leitung der Anstalt der Staatsbehörde unter Angabe der einschlägigen Verhältnisse, insbesondere der Gründe des Austritts oder der Entlassung, alsbald Nachricht zu geben, wie überhaupt jede von dieser Behörde hierüber verlangte weitere Auskunft zu ertheilen.

Art. 13.

Wenn Lehrer im Sinne des Art. 2 ohne ihre Schuld dienstunfähig werden, bevor ihnen Pensionsberechtigung verliehen worden ist, so kann ihnen eine angemessene Unterstützung nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit aus der Staatskasse bewilligt werden.

Art. 14.

Die an den höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 1 angestellten Lehrerinnen verlieren im Falle ihrer Berechtigung den Anspruch auf ihre Stelle.

Ihre Befassung auf derselben oder ihre Wiederanstellung auf einer anderen Stelle kann nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörde erfolgen.

Eine Ersatzverbindlichkeit für die zur Ausbildung etwa erhaltenen Unterstützungen aus Staatsmitteln wird durch den Dienstaustritt zum Zwecke der Berechtigung nicht begründet.

Art. 15.

Auf die vorschriftsmäßig geprüften Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen im Sinne der Art. 1 und 2 finden die Bestimmungen des Art. 48 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, entsprechende Anwendung.

Art. 16.

Für die Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 1 hat Art. 49 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, gleichfalls Geltung.

Art. 17.

An die Stelle der in den entsprechenden Artikeln des Gesetzes vom 30. Dezember

1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, bestimmten Oberschulbehörde tritt die in Art. 20 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnete Kommission.

Art. 18.

Auf vorschriftsmäßig geprüfte Lehrerinnen und Erzieherinnen an dem höheren Lehrerinnen-Seminar zu Stuttgart finden für den Fall, daß solche bei ihrer Anstellung auf Lebenszeit oder bei Verleihung von Pensionsrechten der Kategorie der auf Lebenszeit angestellten Staatsbeamten zugetheilt werden, die Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß diese Dienerinnen in eine Wittwenkasse keinerlei Leistungen, sondern nur eine Anstellungsportel von 10 Procent ihres Gehalts oder einer Gehaltserhöhung in die Staatskasse zu entrichten haben und im Falle ihrer Berechtigung den Anspruch auf ihre Stelle und auf einen Ruhegehalt verlieren.

Art. 19.

Bei denjenigen Lehrerinnen und Erzieherinnen, welche zur Zeit der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes bereits an dem höheren Lehrerinnen-Seminar oder an höheren Mädchenschulen angestellt sind, kann von dem Erfordernisse einer erstandenen Dienstprüfung Umgang genommen werden.

Art. 20.

Für die nächste Aufsicht über die höheren Mädchenschulen (Art. 1 und 2) wird eine unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens stehende, aus Mitgliedern der Oberschulbehörden und sonstigen geeigneten Kräften zusammengesetzte Behörde — Kommission für die höheren Mädchenschulen — gebildet.

Dieselbe hat auch über die die volksschulpflichtigen Mädchen enthaltenden unteren Abtheilungen der höheren Mädchenschulen die nächste Aufsicht zu führen, wonach die Art. 25, 72—78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 (Reg. Blatt S. 491) eine entsprechende Aenderung erleiden.

Der Kommission stehen die Befugnisse zu, welche in Art. 77 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 den vorgesetzten Behörden, beziehungsweise in Art. 38—42 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, den Oberschulbehörden eingeräumt sind.

Art. 21.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf die beiden höheren Töchterbildungsanstalten — das K. Katharinenstift und die K. Olga'schule in Stuttgart — keine Anwendung.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 30. Dezember 1877.

K a r l.

Mittnacht. Kemmer. Gefler. Sic. Wundt.

Königliche Verordnung, betreffend die Inständigkeit der Schulaufsichts-Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. Vom 31. Dezember 1877.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Ausführung der Art. 38 und 49 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Regierungs-Blatt S. 273), vergl. mit Art. 77 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen (Regierungs-Blatt von 1876 S. 211), verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Gegen die Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen im Sinne des Art. 1 und Art. 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, können von den ihnen unmittelbar oder mittelbar vorgesetzten Behörden und Beamten wegen Dienstvergehen die zulässigen Ordnungsstrafen in dem hienach bezeichneten Umfang verhängt werden, und zwar

- 1) von dem Vorstand des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens Verweis und Geldstrafe bis zur vollen gesetzlichen Höhe;

- 2) von den Oberschulbehörden Verweis und Geldstrafe bis zum Betrage von einhundert Mark;
- 3) von den Vorständen der Oberschulbehörden Verweis und Geldstrafe bis zum Betrage von dreißig Mark wegen Verfehlungen im Dienste selbst, wenn die Verfehlung in unmittelbarer amtlicher Berührung mit dem Vorstand begangen wird;
- 4) von den gemeinschaftlichen Oberämtern in Schulsachen Verweis und Geldstrafe bis zum Betrage von dreißig Mark;
- 5) von den Bezirksschulaufsichtern, von den Ortsschulbehörden und gemeinschaftlich von deren Vorständen Verweis nach Maßgabe des Art. 78 Abs. 1 und 2 des Beamten-Gesetzes wegen Verfehlungen im Dienste selbst.

Im übrigen kommt jedem Dienstvorgesetzten der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen als solchem die Befugniß zu, durch Ermahnungen, Warnungen und Zurechtweisungen die Untergebenen zu Erfüllung der Pflicht zu bestimmen.

§. 2.

Die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die in §. 1 genannten Lehrer und Lehrerinnen im einzelnen Falle richtet sich nach den Bestimmungen über die Geschäftsgrenzung und die Ausübung der Dienstaufsicht.

Wenn die Disziplinarstrafgewalt der zunächst berufenen Aufsichtsbehörde nicht ausreicht, so hat an Stelle der letzteren die nächst höhere Aufsichtsbehörde, beziehungsweise an Stelle des Vorstands einer Oberschulbehörde die Oberschulbehörde einzuschreiten.

§. 3.

Die vorstehenden Vorschriften treten an Stelle der bisher in Beziehung auf die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die in §. 1 genannten Lehrer und Lehrerinnen in Geltung gewesenen Vorschriften, insbesondere derjenigen in der K. Verordnung vom 8. Mai 1818, betreffend die Strafbefugniß der verschiedenen Staatsbehörden (Reg.Blatt S. 217), der K. Verordnung vom 30. Oktober 1821, betreffend die Disziplinarstrafbefugnisse der Departements- und Collegialvorstände (Reg.Blatt S. 797), der K. Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter (Reg.Blatt S. 457).

Unser Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 31. Dezember 1877.

K a r l.

Mittnacht. Kenner. Gefler. Sid. Wundt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Olgastift in Stuttgart. Vom 28. Dezember 1877.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliessung vom 27. d. M. dem in Stuttgart domicilirten K. Olgastift auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit gnädigst zu verleihen geruht haben, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 28. Dezember 1877.

S i d.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Heidenheim. Vom 29. Dezember 1877.

Nachdem der bisherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Heidenheim sein Mandat niedergelegt hat, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme einer Neuwahl für diesen Bezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Commissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Hiebei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, auszuschließen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht von Amtswegen in die Wählerlisten

aufzunehmen sind, zur Anmeldung ihres Wahlrechtes ist alsbald durch das Oberamt im Bezirksblatte zu erlassen und außerdem durch die Ortsvorsteher in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage, vom Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt an gerechnet, somit spätestens am 10. Januar 1878 vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 16. Januar einschließlic, auf dem Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen 3 Tagen, von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet, hat die örtliche Commission über dieselben Beschluß zu fassen; spätestens am 21. Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlauschreibens, also am 21. Januar haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch den 30. Januar 1878

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Bekanntmachung des Tages der Wahl, sowie der Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 27. Januar k. J. auf ortsübliche Art zu erfolgen, insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme der letzteren unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

Abstimmungsbezirke:	Abstimmungsorte:
I. Heidenheim, Mergelstetten	Heidenheim.
II. Gerstetten, Gussenstadt, Heldenfingen, Heudlingen	Gerstetten.
III. Giengen, Hermingen, Hohenmemmingen, Oggenhausen, Sachsenhausen	Giengen.
IV. Herbrechtingen, Bolheim, Dettingen, Hausen, Hürben	Herbrechtingen.
V. Königsbronn, Igelberg, Ochsenberg, Zang	Königsbronn.
VI. Schnaitheim, Kleinheim, Nattheim	Schnaitheim.
VII. Sontheim a. B., Bergenweiler, Brenz, Burgberg	Sontheim.
VIII. Steinheim, Söhnstetten	Steinheim.

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke beizugebenden zwei Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

7) Den Distrikts-Wahlkommissionen ist die Vorschrift des Art. 17 Abf. 1 des Wahlgesetzes, wonach das Wahlprotokoll mit den Wählerlisten und Stimmzetteln wohlverriegelt an das Oberamt eingesendet werden muß, besonders einzuschärfen.

Im Uebrigen wird behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäftes auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178), sowie auf die Ministerialverfügungen vom 20. April 1868 (Reg. Blatt S. 193) und vom 9. November 1876 (Reg. Blatt S. 412) zur Nachsicht hingewiesen.

Stuttgart, den 29. Dezember 1877.

S i d.

Die am 30. Oktober 1877 zu Berlin ausgegebene Nummer 39 des Reichsgesetzblattes enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark.
Vom 29. Oktober 1877.

Die am 17. November 1877 ausgegebene Nummer 40 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark.
Vom 15. November 1877.

Die am 1. Dezember 1877 ausgegebene Nummer 41 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark.
Vom 1. Dezember 1877.

Die am 22. Dezember 1877 ausgegebene Nummer 42 enthält:

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert Marknoten der Kassenbank.
Vom 19. Dezember 1877.



Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1877.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1877 des Regierungsblattes enthaltenen
Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1876.

18. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des revidirten Pferde-Aushebungsreglements vom 16. November 1876. 3.
20. Königliche Verordnung in Betreff der Einführung des V. Abschnitts des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen. 5. Berichtigung. 12.
30. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Sachverständigen-Vereinen in Gemäßheit der Reichsgesetze vom 9., 10., 11. Januar 1876. 1.
- Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Burgberg, D.A. Heidenheim. 3.

Januar 1877.

23. Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. 7.
- Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1877. 8.
29. Berichtigung der in der Nummer 42 des Regierungsblatts von 1876 abgedruckten R. Verordnung vom 21. Dezember 1876, betreffend die Feuerpolizei. 8.

Februar.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Hofmaler von Gegenbaur'sche Stiftung in Wangen für arme und talentvolle, den Wissenschaften oder der Kunst sich widmende Jünglinge von da. 10.
5. Ebenbasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Althütte, D.N. Badnang. 11.
7. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. 9.
- Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Einreichung einiger Dienerklassen des Finanzdepartements in die Rangordnung. 11.
13. Königliche Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. 14.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen in den Apotheken. 21.
30. Gesetz, betreffend die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg. 13.
23. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Gundelsheim. 25.
- Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Eichung und Stempelung von Gewichtsstücken, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht des goldenen Fünfmarsstücks angeben. 26.
26. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins. 25.
28. Civillammer des R. Kreisgerichtshofs Tübingen. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Fideicommissverbandes des Ritterguts Hohenentringen, D.N. Herrenberg. 30.
- Civillammer des R. Kreisgerichtshofs Ulm. Bekanntmachung, betreffend das Familienstatut des Freiherrn Erwin von Bühler zu Tettmang. 30.

März.

3. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Spaichingen. 27.
17. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Einführung eines neuen Papierformates für den Kanzleigebrauch. 29.
20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine. 31.

April.

7. **Ministerien** des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Schatzanweisungen des Deutschen Reichs. 33.
11. **Ministerium** des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Gemeinde-Eichungsämter. 33.
12. **Ebendasselbe**. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Leingell, D.M. Gmünd. 51.
- **Ministerien** des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirtschaftlichen Vereins. 37.
- **Ministerien** des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 53.
- **Finanzministerium**. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzleueramts. 36.
13. **Ministerium** des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung der „Doppelstiftung“ und einiger anderer Stiftungen. 35.
14. **Ministerien** des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. 59.
20. **Ministerium** des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Rangordnung vom 18. Oktober 1821 in Beziehung auf mehrere Beamtenklassen des Departements des Innern. 62.
- **Ebendasselbe**. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft Harmonie in Heilbronn. 62.
23. **Justizministerium**. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 16 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg vom 9. März 1876. 62.
24. **Finanzministerium**. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Gmünd. 63.
25. **Ministerium** der auswärtigen Angelegenheiten, **Abtheilung** für die Verkehrsangelegenheiten. Verfügung, betreffend Abänderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. 101.
26. **Ministerium** des Innern. Verfügung, betreffend die Floßordnung für den Neckar, sowie für die Kinzig mit den Grundbächen beider Flüsse. 65.
- **Ebendasselbe**. Verfügung, betreffend die bei Fahrten von Dampf- und Segelschiffen sowie von Flößen auf dem Neckar zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln (Fahrordnung). 81.
- **Ebendasselbe**. Verfügung, betreffend die Untersuchung des Zustandes und der Ausrüstung sowie die Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit der zum Gütertransport auf dem Neckar zu verwendenden Schiffe. 93.

Mai.

1. **Königliche Verordnung**, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. [61.](#)
17. **April/5. Mai. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.** Bekanntmachung, betreffend die Einreichung einiger Beamtenklassen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, in die Rangordnung. [111.](#)
9. **Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen.** Verfügung, betreffend die Ordnung für den Redar: (Winter-) und Floshafen in Heilbronn. [129.](#)
14. **Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen.** Verfügung, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Reglements vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, welche sich auf die Verpflegung der Gemeinden beziehen, den einbeordneten Mannschaften die zuständigen Marschgebühren vorzugsweise zu zahlen. [113.](#)
16. **Ministerien des Innern und der Finanzen.** Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. [141.](#)
23. **Oberamt Spaichingen.** Bekanntmachung, betreffend die veränderte Classeneintheilung der Gemeinde Schörzingen. [141.](#)
- **Ministerium des Innern.** Verfügung, betreffend die Beschaffenheit der Schenkgefäße der Wirtze. [143.](#)
25. **Eben dasselbe.** Bekanntmachung, betreffend den Börsenverein in Stuttgart. [143.](#)
26. **Finanzministerium.** Verfügung, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das K. Kameralamt Geislingen. [145.](#)

Juni.

8. **Oberamt Mergentheim.** Bekanntmachung, betreffend die veränderte Classeneintheilung der Gemeinde Elpersheim. [145.](#)
14. **Finanzministerium.** Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Göppingen. [146.](#)
15. **Ministerium des Innern.** Verfügung in Betreff der Reibfeuerzeuge. [144.](#)
23. **Eben dasselbe.** a) Verfügung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfsklassen. [147.](#) b) Bekanntmachung, betreffend die periodischen Ueberichten über den Stand der eingeschriebenen Hilfsklassen. [154.](#)
28. **Finanzgesetz für die Finanzperiode** 1. Juli 1877 [161.](#)
11. März 1879.
29. **Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.** Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in den Rangverhältnissen der Präceptoren und Reallehrer. [173.](#)

Juli.

2. Medicinalcollegium. Verfügung, betreffend die Abänderung der Arzneitaxe. [176.](#)
6. a) Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphenwesens. [177.](#)
 b) Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau in der Finanzperiode vom 1. Juli 1877 bis [31. März](#) 1879. [178.](#)
9. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom [27. November](#) 1865 über die Fischerei. [193.](#)
11. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend das höhere Mädchenschulwesen. [174.](#)
12. R. Verordnung, betreffend Aenderungen der R. Verordnung vom [5. Juli](#) 1873 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Straffachen. [169.](#)
 — Derselben, betreffend die Abänderung der R. Verordnung vom [5. Juli](#) 1873 in Betreff der Gebühren der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. [172.](#)
 — Derselben, betreffend Aenderungen der Criminalgebührenordnung vom [24. November](#) 1826. [179.](#)
13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Transport von Leichnamen. [169.](#)
17. Steuercollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1877 / [78.](#) [181.](#)
23. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen. [195.](#)
 — Gesetz über die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden. [198.](#)
24. Sämtliche Ministerien. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in den Bestimmungen zu Ausführung einiger Paragraphen des Militärpensionsgesetzes vom [27. Juni](#) 1871 und der Novelle vom [4. April](#) 1874. [207.](#)

August.

11. Ministerium des **Innern**. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom [23. Juli](#) 1877 über die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen. [209.](#)
17. Finanzministerium. Verfügung, betreffend den Steuerfuß für Grünmalz. [216.](#)
27. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Kirchheim, Dehringen und Rottweil. [213.](#)

September.

15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Cannstatt. [217.](#)
- [19.](#) Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. [217.](#)

Oktober.

- [12.](#) Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstraffachen. [230.](#)

16. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die in Zellbach unter dem Namen „Dienstbotenheimath“ bestehende Anstalt. 222.
22. K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zu Erhebung örtlicher Abgaben von Bier, Fleisch und Gas. 221.
- Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. 223.
- Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 224.

November.

9. K. Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 229.
- Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1878. 230.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Konzession zur Einrichtung der Ketten- oder Kableschleppschiffahrt auf dem Neckar. 231.
15. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfauleiher, Rückkaufshändler und Tröbdlr. 238.
24. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1878. 243.
29. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Ausführung des Titels III der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 244.

Dezember.

13. Sämmtliche Ministerien. Verfügung, betreffend abgetürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen. 267.
17. Medicinalcollegium. Verfügung, betreffend Abänderungen der Arzneitaxe. 269.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Olgastift in Stuttgart. 302.
29. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Heidenheim. 302.
30. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer 273.
- Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren. 294.
31. K. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. 300.

Zusammenstellung der Berichtigungen.

Auf Seite 8.

Berichtigung der in der Nummer 42 des Regierungsblatts von 1876 abgedruckten R. Verordnung vom 21. Dezember 1876, betreffend die Feuerpolizei.

Auf Seite 12.

Berichtigung des §. 1 der auf S. 5 ff. abgedruckten R. Verordnung vom 20. Dezember 1876, betreffend die Einführung des V. Abschnitts des Gesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 5), betreffend die Disciplinarstrafen und das Disciplinarverfahren gegen Staatsbeamte und die Angestellten an den Latein- und Realschulen.

Auf Seite 53 und 224.

Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Auf Seite 59.

Berichtigung der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben. Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zu Erhebung örtlicher Abgaben von Bier, Fleisch und Gas. (R. V. D. vom 22. Oktober 1877.) 221.

Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Spaichingen. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. März 1877.) 27.

für die Oberamtsbezirke Kirchheim, Dehringen und Kottweil. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1877.) 213.

für den Oberamtsbezirk Heidenheim. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1877.) 302.

Abonnementspreis für das Regierungsblatt und das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1878. (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 9. November 1877.) 230.

Abelige Familienstatute. s. Familienstatute.

Ärzte. Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 22. Oktober 1877.) 223.

- Althütte D.A. Badnang.** Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über diese Gemeinde. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1877.) 11.
- Amtskörperschaften und Gemeinden.** Deren Besteuerungsrechte. Gesetz vom 23. Juli 1877. 198.
- Apanage.** Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg. (Gesetz vom 20. Februar 1877.) 13.
- Apotheker.** Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen in den Apotheken. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar. 1877.) 21.
Abänderungen der Arzneitage. (Verfügungen des Medicinalcollegiums vom 2. Juli und 17. Dezember 1877.) 176. 269.
- Arzneimittel.** Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen in den Apotheken. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1877.) 21.
Abänderungen der Arzneitage. (Verfügungen des Medicinalcollegiums vom 2. Juli und 17. Dezember 1877.) 176. 269.
- Ausländer.** Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. September 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. 217.
Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. November 1877, betreffend die Ausführung des Titels III. der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 244.
Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswezens vom 22. Oktober 1877.) 223.
- Auslieferungsverträge.** Vollziehung des Art. 16 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Luxemburg vom 9. März 1876. (Verfügung des Justizministeriums vom 23. April 1877.) 62.

B.

- Banknoten.** Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. (Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Februar 1877.) 9.
Eindbung der Schatzanweisungen des deutschen Reichs. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. April 1877.) 33.
- Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden.** (Gesetz vom 23. Juli 1877.) 198.
R. R. O. vom 22. Oktober 1877, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zu Erhebung direkter Abgaben von Bier, Fleisch und Gas. 221.
- Biersteuer in Stuttgart** s. Abgaben.
- Börseverein in Stuttgart.** Genehmigung der Börseordnung desselben. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1877.) 143.
- Brandenburg D.O. Laupheim, Rittergut.** Familienstatut des Freiherrn Erwin von Bühler zu Zellnang. (Bekanntmachung der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs in Ulm vom 28. Februar 1877) 30.

- Brandschaden.** f. Gebäudebrandschadens-Umlage.
- Branntweinschenkelgefäße der Wirthe.** Beschaffenheit derselben. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1877.) 143.
- von Bühler Freiherr Erwin zu Letztung.** Errichtung eines Familienstatuts. (Bekanntmachung der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs Ulm vom 28. Februar 1877.) 30.
- Burgberg D.M. Heidenheim.** Aufhebung der besondern Staatsaufsicht über diese Gemeinde. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1876.) 3.

C.

- Canzleien f. Kamereien.**
- Centralstelle für die Landwirtschaft.** Organische Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirtschaftlichen Vereins. (Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 12. April 1877.) 37.
- Criminalgebührenordnung** vom 24. November 1826. Änderungen derselben durch die R. Verordnung vom 12. Juli 1877. 179.

D.

- v. Dannecker'sche Stiftung für Unterstüßungen an Kunstschüler** f. juristische Persönlichkeit.
- Dienstbotenheimath in Fellbach.** Verleihung der juristischen Persönlichkeit an diese Anstalt. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1877.) 222.
- Disciplinarverfahren u. Disciplinarstrafen gegen Staatsbeamte.** f. Staatsbeamte.
- „ „ gegen Lehrer u. Lehrerinnen an Volksschulen f. Volksschullehrer.
- „ „ gegen Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen f. Mädchenschulen.

E.

- Eichwesen.** Eichung und Stempelung von Gewichtsstücken, welche das Normalgewicht und das Fassergewicht des goldenen Fünfmarsstücks angeben. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1877.) 26.
- Einschränkung des Eichungsamts in der Gemeinde Wellberstadt auf die Befugniß zu Eichung von Fässern und von Flüssigkeitsmaßen. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1877.) 33.
- Beschaffenheit der Branntweinschenkelgefäße der Wirthe. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1877.) 143.
- Einjährig-Freiwillige.** Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 12. April 1877.) 53.
- und vom 22. Oktober 1877.) 224.

- Einschreibgebühr der Gefangenwärter. *f.* Gefangenwärter.
Eisenbahnen. Gesetz vom 6. Juli 1877, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den
Eisenbahnbau in der Finanzperiode vom 1. Juli 1877 bis 31. März 1879. 178.
Elpersheim O.A. Mergentheim. Zurückveretzung dieser Gemeinde von der zweiten in die dritte
Klasse. (Bekanntmachung des Oberamts Mergentheim vom 8. Juni 1877. 145.
Evangelischer Verein in Cannstatt. Verleihung der juristischen Persönlichkeit an denselben.
(Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. September 1877.) 217.

F.

- Familienstatute. Errichtung eines Familienstatuts durch den Freiherrn Erwin von Bühler in
Teltang. (Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs Ulm vom 28. Fe-
bruar 1877.) 30.
Aufhebung des Fideicommissverbands des Ritterguts Hohenentringen O.A. Herrenberg. (Be-
kanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs Tübingen vom 28. Februar 1877. 30.
Feuerpolizei. Besondere Vorschriften in Betreff der Reichfeuerzeuge. (Verfügung des Ministeriums
des Innern vom 15. Juni 1877.) 144.
Verichtigung der in der Nummer 42 des Regierungsblatts von 1876 abgedruckten
K. Verordnung vom 21. Dezember 1876, betreffend die Feuerpolizei. 8.
Finanzgesetz pro. 1. Juli 1877/31. März 1879. Vom 28. Juni 1877. 161.
Fischerei. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. Juli 1877, betreffend
den Vollzug des Gesetzes vom 27. November 1865 über die Fischerei. 193.
Fleischsteuer. *f.* Abgaben.
Flossordnung für den Neckar und die Kinzig. *f.* Neckarschiffahrt.

G.

- Gassteuer. *f.* Abgaben.
Gebäudebrandschadens-Umlage für das Jahr 1878. (Verfügung des Ministeriums des
Innern vom 24. November 1877.) 243.
Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Strafsachen. (K. Verordnung vom
12. Juli 1877.) 169.
der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (K. Verordnung vom 12. Juli 1877. 172.
der Gefangenwärter (Einschreib- u. Wart-Gebühr.) K. Verordnung v. 12. Juli 1877. 179.
der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstrafsachen. (Verfügung der Mini-
sterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern u. der Finanzen vom 12. Oktober 1877. 230.
Gefangenwärter. Deren Einschreibgebühr und Wartgebühr. K. Verordnung vom 12. Juli 1877. 179.
v. Gegenbaur'sche Stiftung in Wangen für arme und talentvolle, den Wissenschaften oder der Kunst
sich widmende Jünglinge von da. Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dieselbe.
(Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1877.) 10.

Gemeinde-Eichungsämter. s. Eichwesen.

Gemeinden und Amtskörperschaften. Deren Besteuerungsrechte. (Gesetz v. 23. Juli 1877.) 198.

Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zu Erhebung örtlicher Abgaben von Bier, Fleisch und Gae. (R. Verordnung vom 22. Oktober 1877.) 221.

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 14. Mai 1877, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Reglements vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Heutruen, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinden beziehen, den clubbeordneten Mannschaften die zuständigen Marschgebühren vorzuschußweise zu zahlen. 113.

Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. September 1877. 217. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. November 1877, betreffend die Ausführung des Titels III der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 244.

der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Tröbler. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1877.) 238.

Gewichte und Maße. Verfügung sämtlicher Ministerien vom 13. Dezember 1877, betreffend abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen. 267.

S. auch Eichwesen.

Kreuzsteueramts-Errichtung an der Eisenbahnstation Westerfetten. (Verfügung des Finanzministeriums vom 12. April 1877.) 36.

Gundelsheim Amtsnotariat. Auflösung desselben. (Verfügung des Justizministeriums vom 23. Februar 1877.) 25.

D.

Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. s. Italien.

Harmonie-Gesellschaft in Heilbronn. Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dieselbe. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1877.) 63.

Hilfskassen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1877, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen. 147.

Bekanntmachung vom gleichen Tage, betreffend die periodischen Uebersichten über den Stand der eingeschriebenen Hilfskassen. 154.

Hohenentringen O.A. Herrenberg. Aufhebung des Fideicommissverbandes des Ritterguts Hohenentringen. (Bekanntmachung der Civillammer des Kreisgerichtshofs Tübingen vom 28. Februar 1877.) 30.

E.

Italien. Kündigung des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1877.) 141.

Juristische Persönlichkeit. Verleihung derselben an:

die Hofmaler von Gegenbaur'sche Stiftung in Wangen für arme und talentvolle, den Wissenschaften oder der Kunst sich widmende Jünglinge von da. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1877.) 10.

die Doppel-Stiftung für Zwecke des landwirthschaftlichen Unterrichts, die Dr. Ferdinand von Müller'sche Stiftung für naturhistorische Zwecke, die unter dem Namen „Zoo-Stiftung“ errichtete Studienstiftung, die Staatsrath Dr. von Ludwig'sche Stiftung zu Studienstipendien, die von Danner'sche Stiftung für Unterstüchungen an Kunstschüler, die Abbinger'sche Familienstiftung für Studirende,

die Lettenmayer'sche Familien- beziehungsweise Bildung-Stiftung. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. April 1877.) 35.

die Gesellschaft „Harmonie“ in Heilbronn. (Bekanntmachung vom 20. April 1877.) 63. den evangelischen Verein in Cannstatt. (Bekanntmachung vom 15. September 1877.) 217.

die in Zellbach unter dem Namen „Dienstbotenheimath“ bestehende Anstalt. (Bekanntmachung vom 16. Oktober 1877.) 222.

das Olgafräulein in Stuttgart. (Bekanntmachung vom 28. Dezember 1877.) 302.

Zoo-Stiftung für katholische Nichttheologen an der Universität Tübingen. s. juristische Person.

K.

Kälber und Schweine. Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1877.) 31.

Kanzleien. Einführung eines neuen Papierformats für den Kanzleigebrauch. (Verfügung vom 17. März 1877.) 29.

Ketten- oder Kabelschleppschiffahrt. s. Redarschiffahrt.

Kinzig. Floßordnung für die Kinzig. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. April 1877.) 65.

L.

Landwehr. Berichtigung der Landwehrbezirkseinteilung für das deutsche Reich. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 14. April 1877. 59.

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Reglements vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinden beziehen, den einberufenen Mannschaften die zuständigen Marschgebührenliste vorzuschußweise zu zahlen. Vom 14. Mai 1877. 113.

Landwirthschaft. Organische Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirthschaft und das Statut des landwirthschaftlichen Vereins. (Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 12. April 1877.) 37.

Lehranstalten. s. Schulwesen.

- Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren. Rom 30. Dezember 1877. 294.
- Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. s. Volksschullehrer.
- Leichname. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1877, betreffend den Transport von Leichnamen. 189.
- Leinzell O.M. Gnünd. Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über diese Gemeinde. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1877.) 51.
- Lettenmayer'sche Familien- bezw. Bildung-Stiftung s. juristische Persönlichkeit.
- v. Ludwig Staatsrath, Familienstiftung zu Studien-Stipendien s. juristische Persönlichkeit.
- Luxemburg. Vollziehung des Art. 16 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Luxemburg vom 9. März 1876. (Verfügung des Justizministeriums vom 23. April 1877.) 62.

M.

- Mädchenschulen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. Juli 1877, betreffend das höhere Mädchenschulwesen. 174.
- Gesetz vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen. 294.
- Malzsteuer. Verfügung des Finanzministeriums vom 17. August 1877, betreffend den Steuerfuß für Grünmalz. 216.
- Markungs- und Steuer-Grenzen, deren Vereinigung. Gesetz vom 23. Juli 1877. 195.
- Vollziehungsverfügung des Ministeriums des Innern vom 11. August 1877. 209.
- Marschgebühren s. der einberordneten Mannschaften. s. Verpflegungs-Reglement.
- Masse und Gewichte. Verfügung sämtlicher Ministerien vom 13. Dezember 1877, betreffend abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen. 267.
- S. auch Eichwesen.
- Militärwesen. Beginn der Wirksamkeit des revidirten Pferdeaushebungs-Reglements vom 16. November 1876. (Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 18. Dezember 1876.) 3.
- Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1877. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 23. Januar 1877.) 8.
- Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 12. April 1877.) 53.
- und vom 22. Oktober 1877. 224.
- Berichtigung der Landwehrbezirkseinteilung für das deutsche Reich. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 14. April 1877.) 59.

Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Reglements vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner, bei Einziehungen und Entlassungen, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinden beziehen, den einberufenen Mannschaften die zuständigen Marschgebühren vorstufweise zu zahlen. (Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 14. Mai 1877.) 113.

Änderungen in den Bestimmungen zu Ausführung einiger Paragraphen des Militärpensionsgesetzes, vom 27. Juni 1871 und der Novelle vom 4. April 1874. (Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 24. Juli 1877.) 207.

Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 22. Oktober 1877.) 223.

v. Müller'sche Stiftung für naturhistorische Zwecke. f. juristische Persönlichkeit.

N.

Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1877. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 23. Januar 1877.) 8.

Nedar-schiffahrt. Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 26. April 1877, betreffend

a) die Floßordnung für den Nedar, sowie für die Rinzig mit den Grundbächen beider Flüsse. 65.

b) die bei Fahrten von Dampf- und Segelschiffen, sowie von Flößen auf dem Nedar zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln. (Fahrordnung.) 81.

c) die Untersuchung des Zustandes und der Ausrüstung, sowie die Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit der zum Gütertransport auf dem Nedar zu verwendenden Schiffe. 93.

Ordnung für den Nedar- (Winter-) und Floßhafen zu Heilbronn. (Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 9. Mai 1877.) 129.

Koncession zur Einrichtung der Ketten- oder Rabelschleppschiffahrt auf dem Nedar. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. November 1877.) 231.

Notariatswesen. Auflösung des Amtsnotariats Gumbelsheim. (Verfügung des Justizministeriums vom 23. Februar 1877.) 25.

O.

Olgastift in Stuttgart. Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dasselbe. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1877.) 302.

Oppel'sche Stiftung. f. juristische Persönlichkeit.

Ordnungsstrafen. Verhängung von solchen gegen Beamte. f. Staatsbeamte.

" " " " " Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. f. Volksschullehrer.

P.

- Papierformat für den Kanzleigebrauch.** Verfügung sämtlicher Ministerien vom 17. März 1877, betreffend Einführung eines neuen Papierformats. 29.
- Papiergeld.** Einlösung der Schaßanweisungen des deutschen Reichs. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. April 1877.) 33.
 Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. (Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Februar 1877.) 9.
- Pensionen.** Aenderungen in den Bestimmungen zur Ausführung einiger Paragraphen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der Novelle vom 4. April 1874. (Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 24. Juli 1877.) 207.
 Pensionsverhältnisse der Volksschullehrer. f. Volksschullehrer.
 der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen f. Mädchenschulen. "
- Pfandleihen, Gewerbebetrieb derselben.** (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1877.) 238.
- Pferde-Aushebungs-Reglement.** Beginn der Wirksamkeit des revidirten Pferdeaushebungsreglements vom 16. November 1876. (Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 18. Dezember 1876.) 3.
- Polizeistrafrecht.** Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. (Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Februar 1877.) 9.
 Bestimmungen bezüglich des Transports der zum Schlachten bestimmten Rälber und Schweine. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1877.) 31.
 Floßordnung für den Neckar, sowie für die Rinzig mit den Grundbächen beider Flüsse. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. April 1877.) 65.
 Hierzu die Fahrordnung. (Verfügung desselben Ministeriums vom 26. April 1877.) 81.
 Unterfuchung des Zustandes und der Ausrüstung, sowie die Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit der zum Gütertransport auf dem Neckar zu verwendenden Schiffe. (Verfügung desselben Ministeriums vom 26. April 1877.) 93.
 Ordnung für den Neckar- (Winter-) und Floßhafen in Heilbronn. (Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 9. Mai 1877.) 129.
 Besondere Vorschriften in Betreff der Reichsfeuerzeuge. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1877.) 144.
 Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 27. November 1865 über die Fischerei. Vom 9. Juli 1877. 193.
 Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Leichnamen. Vom 13. Juli 1877. 189.
 Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. Vom 19. September 1877. 217.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausführung des Titels III. der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 29. November 1877. 244.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Tröbler. Vom 15. November 1877. 238.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen in den Apotheken. Vom 15. Februar 1877. 21

Berichtigung der in der Nummer 42 des Regierungsblattes von 1876 abgedruckten R. Verordnung vom 21. Dezember 1876, betreffend die Feuerpolizei. 8.

Postordnung. Abänderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. (Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 25. April 1877.) 101.

Präceptoren, deren Rangverhältnisse. (Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 29. Juni 1877. 173.

R.

Rangordnung. Einreihung einiger Dienerklassen des Finanzdepartements in die Rangordnung. (Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1877.) 11.

Abänderung und Ergänzung der Rangordnung vom 18. October 1821 in Beziehung auf mehrere Beamtensklassen des Departements des Innern. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1877.) 62.

Derselben bezüglich einiger Beamtensklassen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. (Bekanntmachung vom 17. April bis 5. Mai 1877.) 111.

Derselben bezüglich der Präceptoren und Reallehrer. (Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 29. Juni 1877. 173.

Reallehrer, deren Rangverhältnisse. (Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 29. Juni 1877. 173.

Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt. Abonnementspreis auf das Kalenderjahr 1878 (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 9. November 1877.) 230.

Reißfeuerzeuge. Besondere Vorschriften in Betreff der Reißfeuerzeuge. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1877.) 144.

Reichsbanknoten. s. Banknoten.

Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner, deren Verpflegung bei ihrer Einziehung und Entlassung, s. Verpflegungs-Reglement.

Röbinger'sche Familienstiftung für Studierende. s. juristische Persönlichkeit.

Rückkaufshändler. Gewerbebetrieb derselben. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1877.) 238.

S.

- Sachverständige. Deren Gebühren in gerichtlichen Strafsachen. (R. Verordnung vom 12. Juli 1877. 169.
- " " in Verwaltungsstrafsachen. (Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 12. Oktober 1877.) 230.
- Sachverständigen-Vereine. Bildung derselben in Gemäßheit der Reichsgesetze vom 9. 10. 11. Januar 1876. (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 30. Dezember 1876.) 1.
- Ernennung eines Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 26. Februar 1877.) 25.
- Schauanweisungen des deutschen Reichs. Einlösung derselben. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. April 1877.) 33.
- Schenkgefäße der Wirthe. s. Wirtschaften.
- Schiffahrt auf dem Redar. s. Redarschiffahrt.
- Schörzingen D.N. Spaichingen. Veretzung dieser Gemeinde von der zweiten in die dritte Klasse. (Bekanntmachung des Oberamts Spaichingen vom 23. Mai 1877.) 141.
- Schulwesen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. Juli 1877, betreffend das höhere Mädchenschulwesen. 174.
- Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 12. April 1877) 53. und vom 22. Oktober 1877.) 224.
- Gesetze,
- a. betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer. Vom 30. Dezember 1877. 273.
- b. betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren. Vom 30. Dezember 1877. 294.
- R. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. Vom 31. Dezember 1877. 300.
- Schweine und Kälber. Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1877.) 31.
- Staatsanlehen. Gesetz vom 6. Juli 1877, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau in der Finanzperiode vom 1. Juli 1877 bis 31. März 1879. 178.
- Staatsaufsicht. Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinden:
- Burgberg, D.N. Heidenheim. (Bekanntm. d. Minist. d. Innern vom 30. Dez. 1876.) 3.
- Althütte, D.N. Badnang. " " " " 5. Febr. 1877.) 11.
- Leinzell, D.N. Gmünd " " " " 12. April 1877.) 51.
- Staatsbeamte. R. Verordnung in Betreff der Einführung des (von den Disciplinarstrafen und dem Disciplinarverfahren handelnden) V. Abschnitts des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen. Vom 20. Dezember 1876. 5. Berichtigung. 12.

Einreihung einiger Dienerklassen des Finanzdepartements in die Rangordnung. (Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1877.) 11.

Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. (R. Verordnung vom 13. Februar 1877.) 14.

Abänderung und Ergänzung der Rangordnung vom 18. Oktober 1821 in Beziehung auf mehrere Beamtenklassen des Departements des Innern. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1877.) 62.

Einreihung einiger Beamtenklassen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, in die Rangordnung. (Bekanntmachung vom 17. April bis 5. Mai 1877.) 111.

Änderung in den Rangverhältnissen der Präzeptoren und Reallehrer. (Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 29. Juni 1877.) 173.

Staatsdiener s. Staatsbeamte.

Staatsverträge. Vollziehung des Art. 16 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg vom 9. März 1876. (Verfügung des Justizministeriums vom 23. April 1877.) 62.

Handelsvertrag mit Italien. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1877.) 141.

Ständeversammlung. Einberufung derselben. (R. Verordnung vom 23. Januar 1877.) 7.

Wiederzusammentritt der vertagten Ständeverammlung. (R. Verordnung vom 1. Mai 1877.) 61. und vom 9. November 1877.) 229.

Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Spaichingen. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. März 1877.) 27.

Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Kirchheim, Dehringen und Nottwil. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1877.) 213.

Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Heidenheim. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1877.) 302.

Steuerverwesen. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1877/78. (Verfügung des Steuercollegiums vom 17. Juli 1877.) 181.

Bereinigung der Marktungs- und Steuergrenzen. Gesetz vom 23. Juli 1877.) 195.

Vollziehungsverfügung hiezu vom 11. Aug. 1877. 209.

Befreiungsbefugnisse der Amtsvorposten und Gemeindevorposten. (Gesetz vom 23. Juli 1877.) 198.

Steuerfuß für Grünmaß. (Verfügung des Finanzministeriums vom 17. Aug. 1877.) 216.

Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zu Erhebung örtlicher Abgaben von Bier, Fleisch und Gas. (R. Verordnung vom 22. Oktober 1877.) 221.

Errichtung eines Grenzsteueramts an der Eisenbahnstation Wessertetten. (Verfügung des Finanzministeriums vom 12. April 1877.) 36.

Stuttgart. Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zu Erhebung örtlicher Abgaben von Bier, Fleisch und Gas. (R. Verordnung vom 22. Oktober 1877.) 221.

I.

- Telegraphen. Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphenwesens. Vom 6. Juli 1877. 177.
 Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine. (Verfügung des Ministeriums
 des Innern vom 20. März 1877.) 31.
 von Leichnamen. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1877.) 189.
 Tröbeler. Gewerbebetrieb derselben. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. November
 1877.) 238.
 Truppen-Verpflegung f. Naturalverpflegung.

II.

- Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1877/78. (Verfügung
 des Steuercollegiums vom 17. Juli 1877.) 181.
 des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1878. (Verfügung des Ministeriums des
 Innern vom 24. November 1877.) 243.

III.

- Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1877. (Bekanntmachung der
 Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 23. Januar 1877.) 8.
 Verpflegung der Truppen f. Naturalverpflegung.
 Verpflegungs-Reglement vom 5. Oktober 1854. Vollziehung derjenigen Bestimmungen des-
 selben über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei
 Einziehungen und Entlassungen, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinden beziehen,
 den einbeordneten Mannschaften die zuständigen Marschgebühren vorzuschußweise zu zahlen
 (Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 14. Mai
 1877.) 113.
 Verwaltungsstrafsachen. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstraf-
 sachen. (Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der
 Finanzen vom 12. Oktober 1877.) 230.
 Viehtransport f. Transport.
 Volksschullehrer. Deren Rechtsverhältnisse. (Gesetz vom 30. Dezember 1877.) 273.
 Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungs-
 strafen gegen die ihnen untergebenen Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. (R. Ver-
 ordnung vom 31. Dezember 1877.) 300.

IV.

- Wartgebühr der Gefangenwärter. R. Verordnung vom 12. Juli 1877. 179.
 Wirtschaften. Beschaffenheit der Brautweinschenkgefäße der Wirthe. (Verfügung des Mini-
 steriums des Innern vom 23. Mai 1877.) 143.

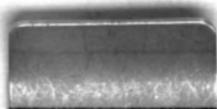
- Zeugen. Deren Gebühren**
 in gerichtlichen Straffachen. (R. Verordnung vom 12. Juli 1877.) 169.
 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (R. Verordnung vom 12. Juli 1877.) 172.
 in Verwaltungsstraffachen. (Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten,
 des Innern und der Finanzen vom 12. Oktober 1877.) 230.
- Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärbienst. f. Ein-
 jährig-Freiwillige.**
- Zollwesen. Errichtung von Grenzsteuerämtern f. Grenzsteuerämter.**
 Errichtung eines Zollamts in Gmünd. (Bekanntmachung des Finanzministeriums vom
 24. April 1877.) 63.
 Ermächtigung des Kameralamts Geislingen zur Ausstellung von Uebergangsscheinen
 für kontrolpflichtige Getränkeversendungen. (Verfügung des Finanzministeriums vom
 26. Mai 1877.) 145.
 Errichtung eines Zollamts in Göppingen. (Bekanntmachung des Finanzministeriums
 vom 14. Juni 1877.) 146.



89105715700



B89105715700A





05715700



105715700a

89105715700



b89105715700a